Gründliche Entwicklung

der

Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten

zur Rechtfertigung des Verfahrens

der vier deutschen Erzbischöfe

wider

die Anmaßungen des römischen Hofes

samt einer Prüfung

des Fürstbischöflichspeyrischen Antwortschreibens

an

Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz

in Betreff

der Emser Punkte.

1788.

Gründliche Entwicklung

der

Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten

zur Rechtfertigung des Verfahrens

der vier deutschen Erzbischöfe

wider

die Anmaßungen des römischen Hofes

samt einer Prüfung

des Fürstbischöflichspeyrischen Antwortschreibens

an

Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz

in Betreff

der Emser Punkte.

1788.

Uebersicht des Ganzen.

Erster Abschnitt.

I. Prüfung der vier allgemeinen Bemerkungen.

1.) Von dem Weg: gütlicher Verhandlungen §. 2.

a) Ueberhaupt nach der Europäischen Staatspraxis §. 13. Ausnahmen. Anwendung gegen den römischen Hof. Beyspiele. S. 14—23.

b) Nach dem besondren Verhältniß, worinn der Pabst vermög der Concordaten gegen die deutsche Nation als Paciscens steht. S. 24. Erlaubte Selbsthülfe. S. 26. Gefahr der Unterhandlungen mit Rom S. 27. Auslegung der W. K. Art. XIV. §. 5. S. 30.

2.) Von dem Besitzstande des päbstlichen Stuhls §. 3.

α) Aechte Begriffe vom Besitz nach dem Natur- und Völkerrecht S. 33.

β) Prüfung des päbstlichen Besitzstandes nach dem verschiedenen Verhältniß erz- und bischöflicher Rechte S. 37—44.

3.) Von Comitialgegenständen in Concordatfällen. §. 4. Was ist Rechtens,

a) wenn der Pabst mit den Reichsständen,

b) wenn Reichsstände unter sich zu thun haben S. 47—51.

4.) Von dem Verhältniß der Bischöfe gegen weltliche Landesherren §. 5. Verschiedene hier eintrettende Rucksichten S. 52. Landesherrliche Rechte und deren Gränzen S. 54. Nähere Bestimmung der Frage: welche Grundsätze sind für streitig zu halten. S. 56—58.

II. Entwicklung etlicher Hauptzüge in der Speyrischen Erklärung über die Emser Punkte §. 6.

Characteristik des Speyrischen Urtheils. S. 61. Reine Absichten der vier Erzbischöfe S. 62. 63.

Zweyter Abschnitt.

Beleuchtung der Speyrischen Erklärung in Betreff der Dispensen.

I. Ueberhaupt.

A.) Speyrische Erklärung §. 7. und Prüfung derselben aus der Geschichte der Dispensen. 1.)

1.) Bischöfliche Epoche. Reine Kirchenzucht in der Dispensen §. 8. S. 65—70.
2.) Päbstliche Periode, Periode der Mißbräuche §. 9.
a) bis auf die Costnitzer und Basler Synode Innocenz III. Haupturheber der päbstlichen Dispensen S. 71. 72. Römische Curie, die Quelle alles Uebels S. 74.
b) Vereitelte Bemühungen des Costnitzer und Basler Conciliums §. 10. S. 74—79.
c) Fernere Schicksale der Dispensen bis auf die Trienter Synode §. 11. Deutsche Beschwerden S. 80. Hadrians Bekenntniß von der römischen Curie S. 81. Clemens VII. List. S. 83. Pauls III. Vorspiel zur Reform der Curie S. 85.
d) Concilium zu Trient §. 12. Characteristik davon S. 87. Schlüsse über die Dispensen S. 89. Auslegung und Erfolg derselben. S. 90— 95.

B.) Resultat der bisherigen Betrachtungen. Die Bischöfe müßen in die Ausübung ihres Dispensationsrechtes zurücktreten §. 13. Interesse des Staats und der Unterthanen S. 97—100. M. Theresiens Verordnung S. 101. Josephs II. Erklärung S. 102. Widerlegung des Speyrischen Einwurfs aus dem eigenen System der Curie S. 103.

C.) Prüfung der päbstlichen Einwürfe. §. 14. Besitz, Observanz, Verjährung und die Annahme päbstlicher Indulten stehen den Bischöfen hier nicht im Wege. S. 107. u. f. Plan des römischen Hofes mit den Indulten S. 115. Schlau angelegte Ausführung S. 116. Günstige Umstände S. 118. Verhältniß der Bischöfe dabey S. 120. Päbstlicher Indultenstreit mit den Kaisern S. 124.

II. Insbesondre in Rucksicht der Dispensen in der Mehrheit der Präbenden.
a) Speyrische Aeußerung und Verbesserungsvorschlag §. 15. S. 127.

b)

b) Erläuterung desselben aus der Geschichte §. 16. Verordnung Innocenz III. Gregors X und des Trientischen Kirchenraths S. 129. f. Bischöfliche Bemühungen S. 132.

c) Prüfung desselben §. 17. Der Schluß des Emser Congresses wird befestiget. S. 136. u. f.

Dritter Abschnitt.

Ungrund der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche und Widerlegung der Speyrischen Gegengründe.

I. Von dem päbstlichen Gesandschaftsrechte und von den Rechten weltlicher Regenten bey der Annahme päbstlicher Gesandten überhaupt.

1.) Allgemeine Grundsätze über das päbstliche Gesandschaftsrecht.

A.) Aeltere Kirchensatzungen enthalten davon nichts. Die Sardicensischen sind

a) in Rucksicht der bischöflichen Appellationssachen, und des dabey dem Pabst verstatteten Gesandschaftsrechts heut zu Tage unanwendbar. §. 18. S. 139—149.

b) in Betreff der Klagesachen geringerer Geistlichen sind sie dem Pabst entgegen. §. 19. Wider Apiarius Abberufung und Faustins Gesandschaft retten Africanische Bischöfe ihre Kirchenfreyheit, und ihr Synodalschreiben wird für die deutsche Kirche merkwürdig S. 150—155.

B.) Quelle des päbstlichen Gesandschaftsrechts, Oberaufsicht und allgemeine Obsorge des Pabstes über die Kirche.

a) Bestimmung und Gränzen derselben. Die Rechte der Bischöfe und Metropoliten bleiben aufrecht. §. 20. S. 156—163.

b) Ungrund der unmittelbaren concurrenten Gerichtbarkeit oder des allgemeinen päbstlichen Episcopats §. 21. S. 163—172.

C.) Ausübung des päbstlichen Gesandschaftsrechtes in der vorisidorischen Epoche.

a) Von

a) Von den ausserordentlichen päbstlichen Gesandten und deren Beschaffenheit §. 22. S. 173—177.

b) Von den steten oder ordentlichen päbstlichen Gesandten in dieser Periode.

1) Päbstliche Vicarien.

α.) Veranlassung, Ursprung und Verhältniß derselben überhaupt. §. 23. S. 177—182.

β.) Von dem Vicariat des **Bonifacius** insbesondre §. 24. Nach seinem Tode setzen sich die gallicanischen und deutschen Bischöfe in Freyheit. **Drogo's** und **Ansegisens** eingedrungene Vicariate kommen trotz der königlichen Bemühungen nicht zu Stande. S. 188—191.

2) Päbstliche Gesandten als Residenten bey dem kaiserlichen Hofe. Erstes Beyspiel: **Julian** von Cos. Apocrisiarien oder Responsalen, fast unsern politischen Gesandten gleich, ohne alle Gerichtbarkeit. §. 25. S. 192—198.

2) Rechte weltlicher Regenten in Rucksicht der Annahme päbstlicher Gesandten.

I) Ueberhaupt nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht §. 26. S. 199—206.

a) Beyspiele davon, ältere beym Griechischen und Fränkischen Hofe, neuere in Engelland und Frankreich. §. 27. S. 207—214.

b) Neueste Praxis und fast allgemeine Observanz katholischer Mächte bey der Annahme päbstlicher Gesandten §. 28. S. 215—221.

II) Insbesondre im deutschen Reiche mit Bezug auf die Reichsverfassung, Concordaten und Reichsgesetze.

a) Rechte des Kaisers in Rucksicht der Annahme päbstlicher Gesandten §. 29. S. 222—231.

b) Rechte oder auch Verbindlichkeiten deutscher Reichsstände in Betreff der Annahme derselben §. 30. S. 232—238.

Resultat dieser Ausführung: Die Extravagans: super gentes & regna: gehört unter die päbstlichen Machtsprüche und Eingriffe in die Majestätsrechte. §. 31. S. 239—241.

II. Von

II. Von den päbstlichen Nuntiaturen insbesondre. Ursprung Beschaffenheit und Ungrund derselben.

1) Nöthige Voraussetzung aus der ältern Kirchengerichtsverfassung und den deutschen Concordaten.

A) Hauptzug in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit vor Pseudisidors Zeiten.

a) Ueberhaupt. Jede Sache muste in ihrem Kirchsprengel entschieden werden. §. 32. S. 242 — 249.

b) Aehnliche Verfassung insbesondre in der gallicanischen und deutschen Kirche. § 33. Die grosse Synode zu Frankfurt (794.) drückt unter Karls Ansehen das letzte Siegel darauf Der Bischof und Metropolit sind die ordentlichen geistlichen Richter. S. 249 — 260.

Schluß dieser Periode und Uebergang zu den Concordaten deutscher Nation. Pseudisidorische Revolution im Kirchenregiment und in der geistlichen Gerichtsverfassung. Die römische Curie wird ein Schauplatz grenzenloser Appellationen §. 34. S. 260 — 269.

B.) Herstellung der ältern Kirchengerichtsverfassung durch das Baslische Concilium und Befestigung derselben durch die Concordaten deutscher Nation.

a) Veranlassung und Inhalt des Baslischen Decrets de causis & appellationibus § 35. S. 270 — 279.

b) Wahrer Geist und nähere Auseinandersetzung dieses Decrets. Die bischöfliche und Metropolitangerichtbarkeit wird aufs neue befestiget. Die letzte Instanz vertreten delegirte Nationalrichter in partibus. § 36. S. 279 — 289.

c) Aufnahme desselben in die Fürstenconcordaten. Dadurch wird es ein öffentlicher Vertrag der deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhl, deutsches Reichsgesetz und die Grundlage unserer Kirchengerichtsverfassung § 37. S. 289 — 302.

d) Schicksale dieses Concordats bis auf die Trienter Synode. Rom hielt es nicht. Deutschland bestand fest darauf und die Päbste selbst erkannten die Verbindlichkeit desselben an. §. 38. S. 302 — 313.

e) Nähere Bestimmung und Befestigung desselben durch das Concilium zu Trient. Hierhin zielende Schlüsse. Zum Nachtheil der deutschen Concordaten konnte darinn nichts verordnet werden: §. 39. S. 313 — 326.

2.) Ur-

2) Ursprung, Beschaffenheit und Ungrund der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche.

a) Ursprung und Veranlassung derselben

α) überhaupt. §. 40. S. 327 — 331.

β) Insbesondre der Nuntiatur zu Köln. Gebhards Religionsveränderung und Ferdinands Coadjutorswahl bahnten dazu den Weg; jedoch ward dem Ordinarius seine Gerichtbarkeit vorbehalten. §. 41. S. 331 — 345.

b) Fortgang und Beschaffenheit der Nuntiaturen. Eingriffe in die geist- und weltliche Gerichtbarkeit. Ihre Gerichtshöfe sind Colonien der römischen Curie. §. 42. S. 345 — 353.

c) Ungrund der päbstlichen Nuntiaturen so wohl nach dem allgemeinen als besondren deutschen Kirchenstaatsrecht vermög der Concordaten, Wahlkapitulationen, Trientischen Schlüsse und päbstlichen Constitutionen. §. 43. S. 353 — 367.

Sie wurden nie Reichsconstitutionsmäßig anerkannt, sondern ihnen ward allzeit von Reichswegen widersprochen. Aus den Reichsacten bewiesen

a) bis auf Karl *VII.* §. 44. S. 367 — 382.

b) Von Karl *VII.* bis auf unsere Zeiten. Joseph *II.* kündiget den Nuntiaturen Gerichtbarkeit und Judicatur auf, und rettet endlich deutsche Kirchenfreyheit. §. 45. S. 383—398.

Schluß. Weder der römische Hof noch deutsche Reichsstände können sich zur Unterstützung derselben auf einen angeblichen Besitzstand, eine Observanz oder Verjährung beziehen. §. 46. S. 398—410.

III. Widerlegung der Speyrischen Gegengründe.

1) Auf den IV. Emser Punkt ad d). §. 47. S. 410—416.

2) Auf den XXII. Punkt. §. 48. S. 416. u. f.

Vorerinnerung.

Fast jede reifgewordene Revolution war die Folge neuer Bedruckungen. Deutschland trug lang das Joch der Nuntiaturen, und da es sich um Freyheit umsah, bot eben der römische Hof dazu Gelegenheit dar; er wollte es mit einer neuen Nuntiatur zu München beschweren. Nun brachen die Nuntiaturstreitigkeiten zwischen dem römischen Hof und den deutschen Erz- und Bischöfen aus, und Joseph II. kündigte dem Nuntius zu Wien und zu Köln seine Gerichtbarkeit und Judicatur auf (1). Diesen folgten bald die Dispensationsstreitigkeiten nach. Die drey Erzbischöfe holten zu Rom keine Indulten mehr und dispensirten aus eigener bischöflichen Gewalt. Der Verlust schmerzte zu sehr, Pius VI. muste alles für nichtig erklären, um der Curie ihre

(1) Sieh unten III. Abschnitt §. 45. n. (20). Ueber die Veranlassung der Nuntiaturstreitigkeiten handelt weitläuftiger die Pragmatische Geschichte der zu München neuerrichteten Nuntiatur §. 1. u. f.

Nahrung nicht zu schwächen. Allein **Joseph II.** trat wiedrum ins Mittel, und cassirte die **Paccaischen** Circularbriefe (2). Bisher fehlte es von beyden Seiten schon an Streitschriften nicht. Wie nun vollends das Resultat des Emser Congresses erschien; erhob sich aus allen Kräften römischer Geist zur Widersetzung, Deutschland ward mit Brochüren zu Günsten des römischen Hofes überschwemmt. Sie verdienen Mitleiden, aber keine Widerlegung, auch hier keine Stelle.

Am Ende kam das Fürstbischöflichspeyrische **Antwortschreiben** zum Vorschein (3). Ich las es und fand, was ich darinn nicht gesucht hätte — eine Apologie für römische Dispensen und Nuntiaturen. Alles erstaunte. Jener erhabene Fürstbischof, der ehemals als Speyrischer Domdechant in seiner reichskündigen Proceßsache wie ein deutscher Held sich den römischen Eingriffen widersetzte, deutsche Concordaten und Freyheiten über alles empor hob, und sich den Segen der Nation erwarb; der den Kurfürsten

(2) III. Abschnitt §. 45. n. (21). — Vergleiche weiter die Abhandlung: Ueber das unjustifizirliche und aufrührische Schreiben des Damiatischen H. Erzbischofs **Pacca**. Ffurt und Leipz. 1787.

(3) Der ganze Titel ist: Antwortschreiben Sr Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer an Se Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkten. Nach dem Bruchsalischen 1787. in 8. — Dagegen erschien bald darauf vorläufige Beleuchtung des ꝛc. Ffurt und Leipz. 1787. in 8.

sten Karl Theodor seinen Freund und Unterstützer so beseelte, daß er bey dem Wahlconvent Josephs II. den päbstlichen Nuntiaturen im Reiche auf einmal das Abschiedsurtheil zubereitete, und in der Wahlkapitulation ausdrücklich die Stelle verlangte, daß künftig alle geistliche Sachen, die von den erzbischöflichen Consistorien und Offizialen durch den Weg der Appellationen nach Rom gezogen würden, in den Gränzen der Archidiöces von deutschen Richtern abgeurtheilt werden sollten (4). Dieser Fürstbischof sollte auf einmal ein Apologist für Römer und ihre usurpirte Gerichtsstellen geworden seyn? Aus wahrer Verehrung für denselben dachte und wünschte anfangs mancher Patriot, daß dieß Schriftchen doch nur Werk eines Römers seyn möchte, der unter dem Namen dieses patriotischen Fürsten versteckt, eine solche Pantomime zu spielen gewagt hätte, um die Gemüther unserer Bischöfe desto sicherer zu beschleichen.

Allein es bestättigte sich zu sehr, daß wenigstens der Titel dieser Brochüre reine Wahrheit war, sie wurde an die Fürstbischöflichen Höfe geschickt und von römischen Spießträgern auf alle mögliche Art verbreitet, um ihre Partie zu vergrößern. Wie sie in den Cabinetern aufgenommen worden, ist mir unbekannt. Die Sprache aber, worinn der Verfasser seinen Herrn reden läst, ist von derjenigen, die er ehemals als Domdechant in öffentlichen Vorstellungen und

(4) Unten III. Abschnitt §. 45. n. (15).

Promemorien beym K. Reichskammergerichte und Wahlconvent Josephs II. mit allgemeinem Beyfall geführet hat, so verschieden, der Contrast zwischen den jetzigen und damals in den gräflichstyrumischen Schriften aufgestellten Grundsätzen ist so auffallend, daß ein jeder auf den Gedanken gerathen muste, die Erklärung könne unmöglich in allen Punkten den Fürstbischöflichen Gesinnungen entsprechen. Sie trägt an mehrern Stellen ganz sichtbare Züge von der Hand des römischdenkenden Concipienten, der das heterogene Zeug gar fein zuprägen und mit dem fürstlichen Stempel zu bedecken gewust hat. Man müste in der That die Reichskündige patriotische Denkungsart seiner itzt regierenden hochfürstlichen Gnaden zu Speyer verkennen, wenn man noch daran zweiflen wollte.

Der Emser Congreß wird auf der gehäßigsten Seite vorgestellt, um die übrigen Bischöfe dagegen aufzubringen. Als Privatmann habe ich von demselben keine andre Gedanken, als daß es die Absicht der vier Erzbischöfe nur war, durch eine vorläufige Berathschlagung die Beschwerden wider den römischen Hof und diejenigen Punkte, welche zur Herstellung ihrer Rechte und der Kirchenzucht dienten, festzusetzen, damit die Aeusserungen der übrigen Mitbischöfe desto füglicher darüber vernommen und das erhabene Werk gemeinschaftlich und einförmig desto eher zu Stande gebracht werden möchte. Wie konnte dieser untadelhafte Schritt soviel Aufsehen, solche Eifersucht erregen? Waren es nicht die

deut-

deutschen Erzbischöfe, welche bey der feyerlichen Annahme der Basler Decrete (1439.) vorzüglich unsere Nation mit vertraten, und welchen die Reichsstände in den Mainzer Avisamenten (1440.) nicht allein die Garantie dieser Punkte, die die Grundlage der zukünftigen Vereinigung mit dem Pabst seyn sollten, sondern auch die Gewalt aufgetragen haben wollten, alles dasjenige zu cassiren, was etwa künftig dawider vorgenommen werden dörfte (5)? Waren sie nicht diejenigen, welche in der Folge über die Beobachtung der Concordaten wachten, und sich römischen Eingriffen standhaft widersetzten?

Schon auf dem Wahlconvent **Josephs** I. (1690.) beschlossen die Kurfürsten, daß die Beschwerden wider den päbstlichen Stuhl, besonders die wegen den Jurisdictions-Mißbräuchen, aufs neue zusammengetragen, und Sr Heiligkeit zu deren Abstellung von Reichswegen vorgelegt werden sollten (6). Dieser Kurcollegialschluß blieb indessen noch unerfüllt. Erst wiederholte römische Eingriffe musten neue Gährungen verursachen, um den tief niedergedruckten Keim Deutscher Kirchenfreyheit mit Gewalt empor zu brin-

 gen.

(5) Avisamenta Mogunt. *Cap. XX.* in GOLDASTI Const. Imp. *Tom. I. p. 407.* und in der Senkenbergischen Sammlung der R. A. Th. *I.* S. 169. §. 19.

(6) J. J. Mosers Wahlkapit. Karls VII. mit Anmerkungen. Th. *II. ad Art. XIV.* S. 433.

gen. Die drey Erzbischöfe und Kurfürsten liessen zu dem Ende 1769. zu Coblenz eine Versammlung halten, sie versprach viel Gutes, das Resultat davon (7) ward auch K. M. überreicht, aber der Erfolg entsprach der geschöpften Hoffnung nicht. Nun war es doch endlich einmal Zeit den deutschen Episcopat herzustellen, und dem Verlangen einer gedruckten Nation zu willfahren; und wer sollte, wer konnte eher die Hände zu diesem Werke bieten, als eben die vier Erzbischöfe? Sie wurden selbst von K. Majestät unter der huldreichesten Zusage Ihres allerhöchsten Schutzes durch das allergnädigste Schreiben vom 12. October 1785. (8) feyerlich dazu aufgefodert.

Wenn es ordnungs- und zweckmäßig ist, daß Sachen, die der Gegenstand einer größern bischöflichen Versammlung oder einer gemeinschaftlichen Berathung seyn sollen, erst gehörig vorbereitet werden; so war die Emser Prädeliberation der vier Erzbischöfe eine Wohlthat, die nicht durch Eifersucht verkannt, und mit unedlen Farben geschildert zu werden, sondern den Dank der Nation verdiente. Vorgreifung und Neuerung war sie nicht, sondern nur vorläufige Berathung und Vorbereitung eines Werks, das gemeinschaft-

7) In J. F. Lebrets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte Th. VIII.

8) In den Betrachtungen von J. Hermann S. 44. Sieh unten III. Absch. S. 45. n. (20).

schaftlich zu seiner Vollkommenheit gebracht werden sollte. Wollte man nun hierüber Apologien und Antiapologien schreiben, und einen weit ausschenden theologisch canonistischen Federkrieg eröffnen; so besorge ich in meinen Gedanken: Rom lacht und spottet heimlich unsetm Gezänke, nährt es und denkt: so lang als man nur disputirt, ist noch nichts zu befürchten, es ist wenigstens Zeitgewinn; man schläft entweder am Ende über der großen Reform ein, und es ist nichts geschehen, oder die Sache geräth in solches Gewirr und Schulgezänk, das Publikum und selbst gesetzte Männer werden drüber so getheilt werden, daß schwerlich eine Uebereinkunft zu hoffen seyn wird.

Eben dieß ist die Ursache, warum ich hier keine förmliche Apologie der Emser Punktation übernehme. G. L. Böhmers unvergleichliche Gedanken darüber (9) sind allein schon hinreichend das unbefangene Publikum von der Rechtmäßigkeit derselben zu überzeugen, und das Weismannische und Fellerische Schreibwerk zu beschämen. Mein Augenmerk war auf die zwey Hauptgegenstände der itzt vorhandenen Streitigkeiten, auf die Dispensen und Nuntiaturen gerichtet, und dabey war meine Absicht vielmehr das Verfahren der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmassungen des römischen Hofes etwas ausführlicher zu rechtfertigen, als das Speyrische Antwortschreiben zu widerlegen.

(9) Georg Lud. Böhmers Gedanken über den Emser Congreß. 1787. 26. Seite in 4.

gen. Indessen konnte ich die vier vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen und jene Sätze, welche sich auf die Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten zu nächst beziehen, hier nicht vorbeygehen.

Bey den Dispensen hielte ich es für zweckmäßiger, das Ursprüngliche in der bischöflichen von Gott empfangenen Gewalt liegende Dispensationsrecht, welches andre Schriftsteller bereits hinlänglich erwiesen haben, vielmehr vorauszusetzen, als mich mit langen Demonstrationen aufzuhalten. Was der Pabst immer für sein ursprüngliches Dispensationsrecht anführen mag, sind ebenfalls Beweise für das bischöfliche. Ein ursprünglich ausschließliches Recht allein zu dispensiren wird er nie beweisen. Das bischöfliche Dispensationsrecht sowohl als die historischen Facta bischöflicher Dispensen aus den drey ersten Jahrhunderten hat Herr G. R. Jung meisterhaft gerechtfertiget (10), und ich würde seine gelehrte Abhandlung am rechten Ort gepriesen und benutzt haben, wenn nicht der zweyte Abschnitt schon abgedruckt gewesen wäre, ehe sie mir in die Hände fiel.

Ueber das päbstliche Gesandschaftsrecht überhaupt und über die Nuntiaturen insbesondre fand ich nothwendig mich weitläuftiger zu verbreiten. Welchen Dienst würde ich dem Publi-

(10) Jo. Jung Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis seculis collecta & vindicata. Moguntiæ 1787. 162. p. in 8.

Publikum geleistet haben, wenn ich blos die Zahl der vielen schon vorhandenen Brochüren hätte vermehren wollen? Ich schätze dieselbige nach Verdiensten, viele herrliche Gedanken und Gründe sind darinn angebracht, und ich gestehe gern, daß ich sie auch benutzt habe. Allein sie sind fliegenden Blättern gleich, bald vergriffen, und hat man auch alle die Schriftchen beysammen: so findet man Manches zwanzigmal, Manches gar nicht, Manches zu kurz und im Vorbeygehen berührt, die Ordnung ist bey jeder Brochüre so verschieden als jeder Verfasser gedacht hat, und — in einem philosophischrichtigen Zusammenhange hat man denn doch bey allem dem über den einzigen Gegenstand kein vollständiges Ganzes. Dieß mag vorläufig zur Rechtfertigung meiner Weitläuftigkeit genug seyn. Wer sich die Mühe geben wird, diese Abhandlung selbst zu lesen, von dem habe ich vielleicht darüber wohl am wenigsten Vorwürfe zu befürchten. Freylich ist nicht alles darinn nagelneu; aber wer kann in einem Gemälde, das schon so manche Meisterhand gezeichnet hat, lauter neue treffende Züge anbringen, wenn man dem Original — das ist hier Wahrheit — getreu bleiben will. Doch schmeichle ich mir (und das gelehrte Publikum mags beurtheilen) gewiß mehr als neue Einkleidung und Decorationen geliefert zu haben.

Bey der ganzen Abhandlung war mein einziges Ziel, die Wahrheit. Den Pabst verehre ich als Oberhaupt der Kirche, und es sey weit von mir demselben ein einziges Ge-

rechtsam zu bestreiten, was ihm die Kirche zuerkennt. Für Se Regierende Hochfürstliche Gnaden zu Speyer hege ich alle schuldige Verehrung. Nur mit dem Verfasser des Antwortschreibens habe ich hier zu thun, ich betrachte ihn als Schriftsteller, der mir die Freyheit nicht mißgönnen kann das zu vertheidigen, was er zu bestreiten sich herausgenommen hat. Mit Ueberzeugung hab ich die Feder geführet; bin ich so glücklich ein unparteyisches deutsches Publikum zu überzeugen; so ist meine Absicht erreicht und meine Arbeit belohnt.

Erster

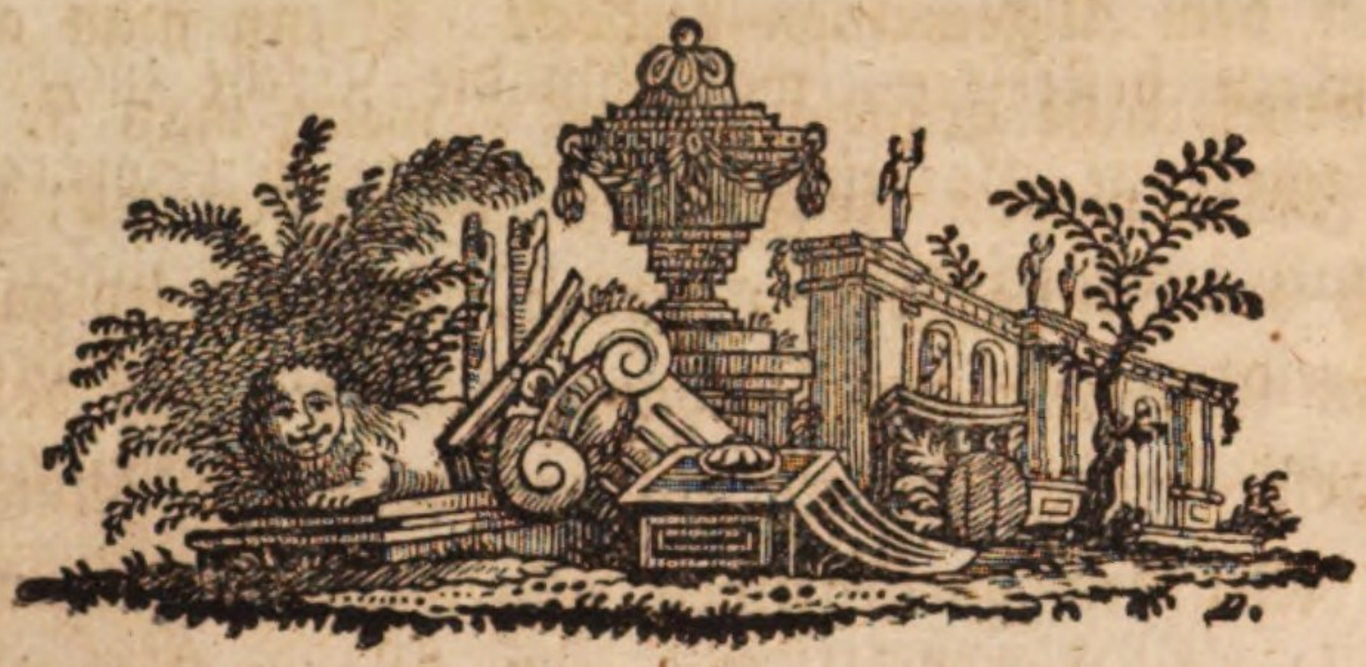

Erster Abschnitt.

I.

Prüfung der vier allgemeinen Bemerkungen.

§. 1.

Gleich im Eingange des Antwortschreibens schickt der Verfasser vier **allgemeine Bemerkungen** voraus, die er ohne Zweifel als Grundpfeiler angesehen haben will, worauf das baufällige römische Capitol, die Nuntiaturen, noch eine Zeit lang ruhen soll. Absichtlich scheinen sie zu diesem Ende gewählt, und unter dem verhüllten Namen **allgemeiner Bemerkungen** eingekleidet zu seyn, um das unaufmerksame Publikum desto leichter irre zu führen; denn bey einer Erklärung über die Emser Punkten waren sie wohl entbehrlich. Allgemeine Sätze lassen sich meist unter einem großen Schein von Gewicht, und Wahrheit vortragen. Die Fallstricke lie-

gen unter dem Allgemeinen verdeckt. Wenn man aber solche Gemeinsprüche gehörig zerleget, wenn man sie auf besondere Fälle, wovon die Frage ist, anwenden will; so leuchtet gleich der falsche Schein hervor, und es wird ganz sichtbar, zum Gelächter der Zuschauer sichtbar, daß der italiänisch zugeschnittene Mantel auf den deutschen Mann nicht passet. Mit den vorliegenden **allgemeinen Bemerkungen** verhält es sich eben so. Ich will sie der Ordnung nach durchgehen.

§. 2.

Erste allgemeine Bemerkung.

Bey dem römischen Hofe soll in jedem Fall der Weg zu gütlichen Verhandlungen, und Vorstellungen eingeschlagen werden — der Weg, welchen die Wahlcapitulation *Art. XIV.* §. 5. auszeichnet, Kaiser Joseph II. 1769 Allerhöchst selbst angerathen haben, und welchen der Primat des Pabstes immer vorzüglich angenehm machen sollte.

Wenn es Fälle von Beschwerden giebt, worinn der Pabst als römischer Kirchenprimas gegen seine Mitbischöfe in Betrachtung kömmt; so werden sich's unsere Erz- und Bischöfe nicht entgegen seyn lassen, den Weg der gütlichen Verhandlungen mit ihm einzuschlagen, wenn nur der Pabst auch seiner Seits dazu die Hände bieten möchte. Jederzeit haben unsere Bischöfe auf ihrer Seite von dieser Hochach-

tung

tung für den päbstlichen Stuhl überzeugende Beweise gegeben. In den meisten Fällen von Beschwerden hingegen steht der Pabst gegen unsere deutsche Nation, und vorzüglich gegen die geistlichen Reichsstände derselben blos im Verhältniß eines Paciscenten.

Ueberhaupt scheint zwar der Weg der Güte in europäischen Staatsangelegenheiten jetzt der beliebteste zu seyn. Allein auch dieß hat seine gegründete Ausnahme, wenn man wahrscheinlich voraussehen kann, daß sich durch diesen Gang der Unterhandlungen vom Gegentheil nichts Abhelfendes hoffen läst, oder daß man vielmehr listige Ränke, und fein gespielte Hintergehungen zu befahren habe. Wer würde in solchen Fällen so unklug seyn können, gütliche Verhandlungen anzutretten, worinn man sich nur selbst verwicklen, und die letzten Dinge schlimmer als die ersten machen würde. Meist fällt die Schuld auf die Nation selbst zurück, wenn andre Nationen keine Lust bezeigen, mit ihr gütliche Unterhandlungen zu pflegen; weil sie entweder übertriebene, ungewöhnliche Grundsätze aufstellt, zu hartnäckig ist, gefährliche Mittel braucht, oder gar Treu und Glauben verletzt, und die eingegangenen Verträge nicht hält. Und wie, wenn dieß gerade bey dem römischen Hofe der Fall wäre?

Gewiß läst sich für unsere deutsche Bischöfe die Herstellung ihrer von Gott verliehenen Rechte, und die Abhelfung dieser gerechten Beschwerden gar nicht erwarten, so lang man zu Rom die Stimme des göttlichen Stifters un-

ſerer Kirche nicht hören will; ſo lang man dieſer ganz entgegengeſetzte Grundſätze von der Gewalt, und Einſetzung der Biſchöfe aufſtellt, die nicht vom Geiſt der Wahrheit, ſondern der römiſchen Herrſchſucht herrühren; ſo lang man die Biſchöfe Deutſchlands wie bloſe Vicarien und Kapläne des Biſchofs zu Rom in öffentlichen Schriften ausruft, und diejenigen Schriften zu Rom verdammen läſt, welche das Gegentheil behaupten? Wem iſt die famöſe römiſche Verdammung der **Eybeliſchen** Schrift: **Was iſt der Pabſt?** vom vorigen Jahre 28. November unbekannt (1)? Sind nicht ganz deutlich darinn die Sätze aufgeſtellt, daß der Pabſt allein von Gott das allgemeine Kirchenregiment empfangen habe, daß jeder Biſchof den Theil ſeiner Heerde, nicht kraft göttlichen Rechts, und durch die Stimme Chriſti, ſondern durch hierarchiſche Anordnung angewieſen bekomme, damit er die ordentliche Kirchengewalt darüber ausüben könne (2)? Läſt ſich nun noch wohl etwas Tröſtliches in dieſem Fache von Beſchwerden zu Rom durch den Weg der Güte hoffen, wenn die Biſchöfe in ihre offenbare, in göttlichen und apoſtoliſchen Denkmälern klar aufgezeichnete Rechten, die keine menſchliche Gewalt ändern, kein Biſchof zum Nachtheil ſeiner Nachfolger, und zur äußerſten Gefahr ſeiner Heerde vergeben konnte, zurücktretten wollen?

Selbſt

(1) In der Mainzer Monatſchrift von geiſtlichen Sachen II. Jahrgang 12. Heft. S. 984.

(2) S. 995. daſelbſt.

Selbst aber auch die Unterhandlungsart mit dem römischen Hofe wie gefährlich sie für unsere Nation sey, und wie langwierig man dadurch die gerechtesten Vorstellungen herumzuziehen wisse, ist aus der Geschichte unseret Concordaten mit dem römischen Stuhl nur gar zu bekannt, als daß ich hier besondere Beweise darüber anzuführen brauchte. Aus der Menge der unergründlichen Kniffe und Intriguen, der unerlaubten Schleichwegen, die die Römer in solchen Staatsnegotiationen brauchen, und als erlaubte Mittel ansehen, sich im Besitz ihrer Usurpationen zu erhalten, will ich nur zwey Vorgänge als Hauptzüge, und eigentliche Characteristik ihrer damaligen falschen, und gefährlichen Politik anführen.

Aeneas Sylvius, kaiserlicher Secretair und Gesandter, ein schlauer, aber kein Characterfester Mann — er war ein Italiäner — hatte schon bey seiner ersten Gesandschaftsreise zu Rom Gift eingesogen. Jetzt stellte er's ordentlich zu einem Staatsaxiom auf: **Geld beherrscht die Höfe, öffnet alle Ohren, und ihm gehorcht alles.** Wie alle Versuche die Standhaftigkeit der deutschen Reichsstände, womit sie fest bey den angenommenen Basler Decreten verblieben, nicht besiegen konnten; wie sich vielmehr auf dem Convent zu Frankfurt alles auf die Seite des Baslischen Conciliums wider **Eugen** IV. zu neigen schien; nahm **Aeneas** seine Zuflucht zum Gelde. Zwey tausend Goldgulden wurden unter vier Mainzische Räthe ausgetheilt. Gleich änderten diese nicht nur

für

für sich ihre Gesinnungen, sondern brachten auch ihrem Herrn andere bey. Nur wollte der Kurfürst nicht so gerade zu von der Verein mit den übrigen Kurfürsten abtretten, sondern verlangte, man möchte ihm einen Weg zeigen, wie es unbeschadet seiner Ehre geschehen könne. Und da auch hierinn **Aeneas** guten Rath zu schaffen wuste; so trat derselbe nun völlig auf **Eugens** Seite über. War's Wunder, daß die meisten Stände jetzt zum Kreuz kriechen musten, da K. **Friderich** selbst die Sache des Pabstes durch seine Gesandte mit solchem Nachdruck betrieb? Die Kurfürsten von **Köln, Trier,** und **Sachsen** erklärten sich zwar dagegen; allein nichts desto weniger wurden die Präliminarconcordaten gemacht, hauptsächlich durch **Aeneas** Silberlinge zu Stande gebracht(3).

So

(3) Diese Sache blieb lang ein Geheimniß, bis endlich der verdienstvolle kaiserliche Bibliothekar **Adam Franz Kollar** in seinen Analectis Monumentorum omnis aevi vindobonensibus To. II. aus des **Aeneas** eigenen Urschriften dessen Geschichte **Friderichs** III. ganz hat abdrucken lassen. So fern diese die Concordaten betrift, ist sie den Observationibus historico-juridicis in Concordata N. G. Obs. XV. eingetragen, und findet sich To. II. Conc. N. G. p. 27—45, und in von **Cramers** Wetzlarischen Nebenstunden Th. 121. S. 35—51, woraus ich folgende Stelle bemerke. „Cumque res diu inutiliter tractaretur, ad pecuniam tandem recurrere oportet, cui rarae obaudiunt aures. *Haec domina Curiarum est, haec aures omnium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum expugnavit.* Non quod sibi quicquam promissum fuerit, sed inter quatuor ejus Consiliarios duo millia florenorum rhenensium erogata sunt, quae bono animo Caesar solvit, ne se spreto

Electo-

So theuer die päbſtliche vertragsmäßige Annahme der **Fürſtenconcordaten** durch die nachherigen Aſchaffenburger Verwilligungen erkauft war; ſo hielte man ſie zu Rom doch nicht, ſondern ſtreckte bald wieder die Hände noch weiter aus. Die deutſchen Reichsſtände beklagten itzt zu ſpät, was ſie gethan hatten, ſie dachten ſich durch eine neue Reichsconſtitution zu helfen, und in die vorige Freyheit zu ſetzen (4).

Electores ad partem Concilii, *Felicisve* declinarent, quam summam *Nicolaus* poſtea per *Aeneam Friderico* remiſit. Hi ergo Conſiliarii non veritatis amore, ſed auri dulcedine pellecti Archiepiſcopum moguntinum ad voluntatem Caeſaris inclinabant. Sed nolebat Pontifex ille juratum foedus abrumpere ſine cauſa juſta, quaerebatque modos honeſtiores. Cumque Legati Caeſaris non poſſent menti ejus ſatisfacere, *Aeneas* modum commentus eſt, qui receptis notulis, ſecundum quas ſe Principes obligaverant, niſi *Eugenius* illas admitteret, velle ſe eum deſerere, omne venenum ex his ademit, novasque notulas compoſuit, per quas & Archiepiſcopi depoſiti reſtituerentur, & nationi oportune provideretur, & auctoritas Conciliorum ſalvaretur, illasque dixit ſua opinione *Eugenium* non negaturum. ..... Cumque ventum eſſet in concionem, major pars notulas approbavit; Trevirenſis & Colonienſis, & Dux Saxoniae adverſi fuerunt. Palatinus dubius manſit; ſic territi tres Electores nihil concludere auſi ſunt.“ *Concordat. N. G. To. II. p. 38—40.*

(4) *Gobellinus* in Comment. de geſtis *Pii II.* L. I. p. 25.— *Platina* de vitis Pontificum in vita *Pii II.* Edit. 2dae Venet. 1511. in fol. p. 154. — Neueſte Sammlung der Reichsabſchiede Th. I. N. XLVIII. S. 190.

Aber dem schlauen Aeneas, der vorher seine Rolle so glücklich gespielt hatte, gelang es auch hier wiedrum, alles zu hintertreiben. Er griff die Sache an der rechten Seite, und suchte vor allem den Kaiser und die Fürsten zu gewinnen. Dann glaubte er wirklich den ganzen Plan der Deutschen vereitelt zu haben. Dem schwachen Friderich setzte er den Wahn in den Kopf: „Der Kaiser habe den Pabst, und der Pabst den Kaiser nothwendig; eine Hand müße also die andere waschen. Es sey unsinnig demjenigen schaden, von dem man Beystand erwarte; er müße sich vielmehr an diesen halten, und auf solche Art würden ihm die Deutschen am besten gehorchen“(5). Das Spiel war gewonnen; der unthätige Kaiser fühlte nun vollends keinen Reiz mehr, einen Schritt für die deutsche Nation gegen den Pabst zu wagen; er war sein ganz getreuer Diener. Dem päbstlichen Gesandten **Laurentius Rovarella** gab er die Mittel an die Hand, wie die Fürsten von ihrem Vorhaben, und der Patriotenpartie abzulocken wären. Bistümer nämlich müße man denselben für ihre Prinzen versprechen, und sie zu überreden suchen, daß Fürstensöhne viel leichter durch den apostolischen Stuhl als durch die Capiteln oder Ordinarien promovirt werden könnten (6). Den Bischöfen malte er scheinbar vor, wie eng das Ansehen des päbstlichen Stuhls mit dem bischöflichen ver-

(5) **Gobellinus** und **Platina** am a. O.

(6) Historisch - pragmatische Erläuterung der kaiserl. Wahlcapitulation ꝛc. in Concord. N. G. To. III. §. 4. not. d) S. 167.

verbunden sey, denn würde das päbstliche Ansehen heruntergesetzt; so könne man versichert seyn, daß auch das bischöfliche nicht unverletzt bleiben werde (7). So triumphirte Aeneas Römerpolitik. Der Kurfürst von Mainz war wiederum der Erste, der sich von seinen Collegen trennte, und —was noch schändlicher war— dem Pabst selbst ein Bündniß, und seine Dienste gegen die übrigen Kurfürsten anbot, um dadurch für sich vortheilhaftere Bedingungen zu erhaschen (8). Aber wie bezahlte ihn jetzt der schlaue Cardinal,

(7) So schrieb er an den Erzbischof Theodorich von Köln. „Verum quia certificatus est Dominus noster in Conventionibus, quae in Germania fiunt, aliqua tractari, quae hanc Sedem concernunt, oro, ne tua circumspectio his aures adhibeat, qui novitates efficere cupiunt, ut vel sic emergant. *Namque si romanae Sedis authoritas deprimeretur, credito, quia nec tua, nec aliorum Episcoporum salva manebit.* Audito tamen, quae consulis, ut hic quoque ea reformentur, quae odium tuae nationis pariunt, & ego, si mea vox audietur, ad id operam dabo; *nam & hic aliqua committuntur, quae non laudo omnia.*“ Bey Müller im Reichstagstheater unter Friderich V. Th. I. Vorstellung III. Kap. 8. S. 608.

(8) *Aeneas Sylvius* in Epist. ad *Martinum Mayerum* bey Müller im R. T. Theater Friderichs V. Th. I. Vorst III. Kap. 8. S. 606 und folg. „Audivimus deinde, quae vir probus & modestus *Vigandus* ejusdem Archiepiscopi Secretarius tuo nomine nobis exposuit, quae duo principaliter fuêre: Primo enim, quae fiunt apud Moguntinum de Sanctissimo Domino nostro,

dem er dieß Geheimniß anvertrauet hatte? „Der Pabst ist derjenige nicht, schrieb Aeneas dem Mainzer Kanzler zurück, der sich mit jemand in ein Verständniß oder Bündniß einlasse, noch steht es Unterthanen zu, Bündnisse von ihren Herren zu suchen"(9). So redete nun Aeneas, nach-

& ipsius Curia indies quaerelae, narravit ex ordine. Secundo retulit, quo animo sit idem Moguntinus contra romanam Ecclesiam, & ipsum Sanctissimum Dominum nostrum, & *quomodo ad obviandum perversorum hominum machinationibus necessarium tibi videtur, intelligentiam quandam fieri inter Sanctissimum Dominum, & ipsum Archiepiscopum.* Intelleximus etiam, per quae *media* eandem intelligentiam recipiendam esse putas. Sunt *non parva,* quae nobis significes, neque illotis attingenda manibus."

(9) Der angeführte Brief des Aeneas verdienet hier eine ausführlichere Stelle, weil er Hauptzüge seiner Denkungsart entwickelt.— Caeterum, fährt er hernach fort, quod secundo loco Secretarius antedictus exposuit, nobis alienum visum est, quod ex viro docto, ex Juris interprete, & magnis versato causis prodire debet. *Novisti enim romanum Praesulem unicum esse Principem, cui omnes obedire tenentur* (*), *Petri* & *Pauli* locum tenere, qui sedet in apostolico Throno, Christi Vicarius est, qui romanae praesidet urbi: *non est igitur, qui se cuipiam intelligentiae nomine, vel foederis obliget, neque subditorum est cum Dominis suis foedera quaerere.....* Equidem indigna putavimus, quae nomine Archiepiscopi peterentur ... Suae namque dignationi id satis esse debet, ut Antecessoribus suis aequalis existat. Neque illa

(*) Hildebrandismus im höchsten Grade.

nachdem die Concordaten gemacht waren, mit demjenigen, dem er ehemals auf dem Frankfurter Convent so sehr geschmeichlet, und noch dazu sich bis zu der Niederträchtigkeit herabgelassen hatte, die Räthe desselben zu bestechen.

 Geld,

illa quaerit, quae ante centum annos nullus obtinuit Archiepiscopus.... Illud quoque attente considerabit, quisquis Ecclesiae moguntinae praefuerit, ut neque romana Sedes conculcetur, aut quovis modo damnetur. *Certum est enim, quia languente Capite nequeunt membra consistere, neque possunt rivuli non arescere fonte siccato. Salus Ecclesiarum omnium profecto ex romanae Sedis praecellentia & summa authoritate dependet* (**). Quibus ex rebus non essemus ausi, ea quoquo modo aperire Domino nostro, quae nobis pro intelligentia contrahenda significasti. Sunt enim enervativa apostolici Juris, & non minus profecto praejudicii prae se ferentia. Et illa praesertim, quae de Confirmationibus pontificalium Ecclesiarum attigisti (***)... *Quod vero, dicis, Serenissimum Imperatorem & ipsum Archiepiscopum si se cum sancta Sede apostolica intellexerint, facile impedituros adversantium machinamenta; id quidem credimus, & ita factum esse novimus in superioribus annis* (****). At cum Imperator praefatus cum Ss. Domino nostro unanimis sit, nec unquam ab hujus S. Sedis devotione declinaverit, curandum est, ut ipse Archiepiscopus idem agat.“

(**) Römerpolitik mit einem heiligen Schleyer bedeckt, um die Bischöfe ins päbstliche Interesse zu ziehen! Man braucht sie noch in unsern Tagen, aber Gott Lob ohne Wirkung. Aufklärung hat den Vorhang weggerissen.

(***) Also doch keine Kleinigkeit, die sich der Herr Erzbischof für die angebotenen Dienste ausbedungen haben wollte.

(****) Freylich auf dem Convent zu Frankfurt 1446. wo Aeneas durch sein Geld, und durch vier Mainzische Räthe die deutsche Nation dem römischen Hofe überlieferte.

Geld, und Römerlist waren also die Waffen, womit man unsere gute deutsche Vorfahren besiegte. Es waren die Werkzeuge, wodurch man Concordaten erzwang, und den ersten neuen Keim, der zur Herstellung deutscher Kirchenrechte aufzublühen schien, gleich erstickte. Sollte man wohl mit Grund dafür halten können, daß in unsern Tagen die unergründliche Politik der Römer in ihren Unterhandlungen gefallen sey, daß ihre Moralität sich verbessert habe? Das einzige Beyspiel der neuerrichteten Nuntiatur in **München**, und den übrigen Pfälzischen, Gülich- und Bergischen Landen kann vielleicht hier den Aufschluß geben. Es ist bekannt, daß unsere Erz- und Bischöfe, wie ihnen der zuverläßige Ruf von dieser neuen Creatur zu Ohren kam, die geziemendste Anfrage zu Rom gethan, was es damit für Absichten habe? Es ist bekannt, daß sie die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen gemacht, daß selbst Kaiser **Joseph II.** dem Protector der deutschen Nation Card. **Herzan** den Auftrag ertheilet habe, Se. päbstliche Heiligkeit von diesem Vorhaben abzumahnen. Und was haben sie ausgerichtet, was für eine Antwort erhielten sie? *Stat pro ratione voluntas.* Es sey der Wille des Pabstes, einen neuen Nuntius nach **München** zu schicken, und das zwar mit den nämlichen Facultäten, welche der zu **Köln** bisher ausgeübet habe (10). Zwar in meinen Augen immer eine That,

die

(10) Pragmatische Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur ꝛc. §. 4—17. S. 5—18.

die nicht den feinen Zug der Römerpolitik trägt, und die den römischen Hof, wenn nicht wirklich, gewiß doch künftig sehr gereuen dörfte. Allein bewegt man nicht Himmel und Erde, um einen Schritt, der nun einmal geschehen ist, so offenbar concordatwidrig auch derselbige war, zu behaupten, Gott weiß, durch welche geheime Kunstgriffe, und Mittel zu behaupten?

Dieß alles reiflich erwogen, was können unsere Erz- und Bischöfe jetzt wieder aufs neue von dem Weg der Güte beym römischen Stuhle hoffen, wo nicht nur ihre gerechtesten Vorstellungen kein Gehör fanden, sondern auch selbst die ernstlichen Abmahnungen Kais. Maj. keinen Eindruck machten? Wer soll zuerst wieder die Hände dazu bieten, der römische Hof, welcher alle gütliche Unterhandlungen abgebrochen, und zuerst mit Neuerungen und Thätlichkeiten angefangen hat, oder die Bischöfe, welche dadurch gezwungen, sich an Kais. Maj. gewendet haben? Und hat es sich nicht der römische Hof selbst aufzumessen, wenn unsere Erz- und Bischöfe wenig Zutrauen auf gütliche mit ihm zu pflegende Unterhandlungen setzen?

Indessen habe ich schon oben bemerkt, daß der Pabst in den meisten Fällen, die unsere Beschwerden betreffen, gegen die deutsche Nation, und ihre Reichsstände in dem Verhältniß eines Paciscenten stehe. Sind denn hierinn unsere Bischöfe eigentlich schuldig, den Weg der Unterhandlungen

mit dem römischen Hofe einzuschlagen, oder stehen ihnen alle die Wege offen, die sie am zweckmäßigsten glauben, die Rechten der Nation, und ihrer Unterthanen zu schützen, und zu verfolgen? Dieß ist eine Frage, die gewiß eine nähere Aufklärung verdienet, weil meines Erachtens unsere Rechtsgelehrten hier sehr oft den wahren Gesichtspunkt verfehlen.

Der Verfasser räumt in seiner Erklärung auf den VI. und VII. Punkt des Emser Congresses ad a) die ohngezweifelte Wahrheit ein, daß die im Jahre 1439 angenommenen Decrete des Baselischen Conciliums von dem apostolischen Stuhle **durch einen wahren Vertrag** der deutschen Nation zugestanden worden, und daß diese Decreten in der Regel die deutschen Concordaten ausmachen (Concordata Principum), und die Aschaffenburger Verwilligungen nur als eine Ausnahme davon betrachtet werden können (Concordata Aschaffenburgensia 1448). Freylich sind dieselbige, nachdem sie durch die Wahlcapitulation bestättiget worden, für uns deutsche Reichsunterthanen als ein Reichsgesetz zu betrachten, wenn wir gegeneinander zu thun haben; aber ihre ursprüngliche Eigenschaft und Natur eines Vertrages zwischen beyderseitigen Paciscenten verliert dadurch nichts. Aus dem Natur- und Völkerrecht hat derselbe seine Festigkeit, seine Bestimmung, und sein Verhältniß. Entsteht über diesen Grundvertrag zwischen den Paciscenten Frage; so steht der Pabst und der römische Stuhl auf einer, und die deutsche Nation oder ihre Repräsentanten auf der andern Seite.

Dependent wird der Pabst gewiß nicht seyn wollen; aber die deutsche Nation, wie sie hier in Betrachtung kömmt, ist eben so unabhängig, und das Verhältniß, vermöge wessen ihre Mitglieder ein höchstes Reichsoberhaupt verehren, kömmt hier um so weniger in Rucksicht, da selbst dieses höchste Oberhaupt als erster Repräsentant bey Abschliessung der Concordaten an der Spitze der Nation stund.

Zwo unabhängige Nationen werden in Streitigkeiten über ihre wechselseitigen Verträge nach dem Völkerrecht, das ist, nach dem auf Völker angewandten Naturrecht beurtheilt. Der Regel nach sind zwar hier ihre Befugnisse gleich, wenn nicht der Vertrag selbst, oder die Natur der Sache ein andres Verhältniß bestimmet. Just bey unsern Concordaten trift indessen diese Ausnahme ein. Es liegt in der Natur der Sache, daß unser Theil rechtliche Begünstigung verdiene, und daß wir diese Verträge mit dem grösten Recht genau, und gegen den römischen Hof auslegen können, weil derselbige dadurch Vortheile von unserer Nation, nicht aber diese von ihm gezogen hat, mithin wir Deutsche immer de damno vitando, und die Römer nach ihrer Mode de lucro captando streiten.

Wenn nun der römische Hof von seiner Seite diese Concordaten nicht hält; wenn die Beschwerden, welche uns drücken, offenbar, wenn die Klagen drüber zu Rom Jahrhunderte lang bekannt sind; sollten wir dennoch verbunden

seyn, den Weg der gütlichen Unterhandlungen, und Vorstellungen einzuschlagen? Ist nicht unsere Seite gerade die Begünstigungswürdigste? Haben wir nicht eben das Recht gegen den päbstlichen Hof, was eine jede freye Nation gegen die andre hat, wenn sie in ihren Rechten von derselben gekränkt wird? nämlich durch diejenigen Zwangsmittel, die wir am zweckmäßigsten glauben, unser vollkommenes Recht zu suchen, und den verletzenden Theil dadurch zur Abstellung der drückendsten Beschwerden zu vermögen. Ja wir sind nach dem Natur- und Völkerrecht befugt, dem Pabst alle diejenigen Vortheile, die ihm noch die Aschaffenburger Concordaten eingeraumt haben, vorzuenthalten, bis der römische Hof die Fürstenconcordaten ganz genau erfüllt, sie beobachtet, und unsern Beschwerden abhilft. Als eine Schonung, und als das gelindeste Mittel müste dieß der römische Hof betrachten, weil nach dem Völkerrecht die härtesten Zwangsmittel erlaubt sind, vollkommene Rechten wider den ändern pacisçirenden Theil zu verfolgen. Hätten doch wir Deutsche einmal Muth und Entschlossenheit genug diese gerechten Mittel zu ergreifen; hätten wir so viel Standhaftigkeit dieselbige durchzusetzen; so würde die römische Curie bald andre Saiten aufziehen, wenn sie in Deutschland nicht alles verlieren wollte, was sie durch Hülfe Isidors des Betrügers, vereinigt mit deutscher Ignoranz, und Unthätigkeit an sich gerissen hat.

Allein bey den Vorstellungen, und Unterhandlungen zu Rom muß unsere Nation immer verlieren. Der römische Hof wird allein durch den Pabst repräsentirt. Aber unsere deutsche Nation besteht aus so vielen Repräsentanten, als unser zusammengesetzter Reichskörper eigene Stände hat, welche dieß Werk interessirt. Zwar sind unsere Reichsstände unter einem gemeinsamen Oberhaupt vereiniget; jedoch unter sich voneinander unabhängig, und es ist immer ein Hauptzug in der Reichsverfassung, daß Sachen, die das ganze Reich betreffen, durch gemeinsame Berathung, und Uebereinkunft geschlossen werden müßen. Hierinn liegt offenbar die gröste Schwäche, wenn gemeinschaftlich mit andren Mächten negotiirt werden soll. Der römische Hof weiß gar bald durch Intriguen, Versprechungen, und ich weiß nicht was für Wege, unsere Repräsentanten zu theilen, die Meisten für sich durch geheim eingeraumte Vortheile zu gewinnen; und — wenn nun z. B. hundert Beschwerden da sind, wenn er auf fünfzig usurpirte Rechten, oder vielmehr offenbare Bedrückungen Verzicht leistet; so weiß er ganz gewiß fünfzig derselben durch einen erschlichenen Vergleich so zu sagen authorisirt zu erhalten. Diese fünfzig Usurpationen übt nun in Zukunft der römische Hof unter dem scheinbaren Titel vertragsmäßiger Rechten auf Kosten der deutschen Nation aus. Sie sind reiner Gewinn für **Rom**, und wahrer Verlust für Deutschland. So läst es sich gleichsam a priori beweisen, daß wir im Negotiiren mit dem römischen Hofe

allzeit den Kürzern ziehen müßen, und so lang unsere Reichsstände, besonders die geistlichen, nicht für einen Mann stehen; werden sie mit dem Weg der gütlichen Vorstellungen bey dem römischen Hofe immer übel wegkommen.

Was indessen bey allem dem noch das Aergste, und Schändlichste ist; der römische Hof stellt unerhörte Grundsätze auf, Grundsätze, die dem Natur- und Völkerrecht so schnurgerade, wie Licht der Finsterniß, entgegen stehen. Er behauptet, daß der Pabst an die Verträge und Concordaten nicht gebunden sey. Noch wirklich scheint dieß herrschende Meinung der römischen Curie zu seyn; und wenns ächt ist, was der cordate **Moser** angeführet hat, so trug gar **Benedict** der XIV. in einem Breve an den Fürstbischof von **Lüttich** (16. Xber 1740.) kein Bedenken, solche irrige, und gefährliche Sätze aufzustellen (11). **Römer** spielen also nur mit

(11) J. J. Mosers deutsches Staatsrecht Th. VIII. Buch II. Cap. 161. §. 10. S. 463. Seine Worte verdienen hier eine Stelle. „Daß endlich der Genius des päbstlichen Hofes immer einerley bleibe, ob er gleich öfters aus Politik seine Klauen verbergen muß, und daß er nicht einmal mit seinen eigenen Schooskindern bona fide handle, ist aus folgender ganz neuen Probe unwidersprechlich. Nemlich noch der jetzige Pabst Benedict XIV. meldete in einem Brevi an den Bischof zu Lüttich d. d. 16. Decemb. 1740. Nec obstabant pacta conventa (Concordata) quominus Coadjutor ille constitueretur, quippe pontificia potestas a suis praedecessoribus obligari aut minui nequit, idque ex Canonistarum senten-

tia,

mit Verträgen. Sie wollen Andre sich dadurch verbindlich machen; aber sich selbst Niemanden verbinden. Da solche Grundsätze, und diese gefährliche Politik in öffentlichen Schriften bekannt ist, und durch ihre Handlungen bestättiget wird; so wundert es mich gar nicht, wenn unsere Erz- und Bischöfe kein Verlangen äußern, sich mit dem römischen Hofe

tia, & Exemplorum authoritate comprobatum reperies in quodam Commentariolo ad Cathedrale tuorum Canonicorum transmisso. Nun verdrosse zwar diese Treulosigkeit die Katholische billig gewaltig; indessen hielte sie doch die Furcht, ihren geistlichen Vater vor andren Religionsverwandten zu prostituiren, zuruck, es mit behörigem Nachdruck öffentlich und gemeinschaftlich zu ahnden. Bey allem dem schadet sich der Pabst dadurch selbst am allermeisten.... Meinet er dann nun, die Deutsche seyen allein so dumm, und wissen nicht, was in sano sensu: *frangenti fidem fides frangatur eidem:* in ihrer Muttersprache heisse?.... Meinet er, da die Erzkatholische Könige in Portugal, Spanien, Pohlen, Sardinien, Sicilien ꝛc. ihm einen neuen ihnen vortheilhaften Vergleich nach dem andren abtrotzen, er wolle sich seines Verlustes dadurch bey den Deutschen in etwas erhohlen, daß er ihnen nicht einmal halte, was er ohnehin in vorigen Zeiten nur so, ut canis e Nilo, erschnappet hat? Können andre gute katholische Christen bleiben, und dabey dennoch ihre Fimbrias weiter in seine vormals durch List, und Gewalt erweiterte Gränzen ausbreiten, warum sollten es die Deutschen nicht auch dörfen? Seine alberne Canonisten sind in Deutschland nicht in dem Ansehen, wie bey den Ultramontanis, und die Exempel, auf welche sich der Pabst beruft, sind eben die Proben, daß kein vinculum societatis humanæ, Religion, Ehre, Treu, und Glau-

in Verhandlungen einzulassen. Das wundert mich nur, wenn es noch eine Nation giebt, die mit dem römischen Hofe künftig solche Verträge schliessen wird, wovon sie schon vorläufig erwarten muß, daß dieselbige römischer Seits nicht gehalten werden.

Was endlich noch die Wahlcapitulation *Art. XIV.* §. 5. betrift; so verspricht der Kaiser darinn Sorge zu tragen: „daß die causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distin„guiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle „durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vorzunehmende „Handlung, und Vergleich erlediget, sofort der geist- und „weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Judicatur „ungestört gelassen werden möge."

Nie kann sich indessen der römische Hof auf die Wahlcapitulation gegen unsere Fürsten, und Bischöfe beziehen. Gleichwie eine dritte Macht die Verträge andrer Mächten unter sich, nie zu ihrem Vortheil gegen dieselbigen anziehen kann, wenn sie nicht auch in solchen Verträgen gestanden,

oder

ben so stark sey, daß man dabey sicher stehen könne, wenn man es mit dem Pabst zu thun hat, sollten es auch seine eigene Glaubensgenossen, ja gar seine Fratres Episcopi seyn. Beisset dieses Salz zu scharf; so gedenke er, und seine Anhänger daran, daß Kaiser Carl V. gesagt: Wollen wir nicht haben, daß die Leute böses von uns schreiben; so müssen wir auch nichts böses thun." So weit der in seinem Grabe verehrungswürdige Vater deutscher Publicisten!

oder vermittels ihres Beytritts darinn aufgenommen worden ist; so kann auch hier der Pabst dasjenige nicht anziehen, was die Kurfürsten nur zum Vortheil des Reichs sich von Kais. Majestät haben versprechen lassen. Ohne Zweifel war es nie die Absicht dabey, sich in Verhältniß gegen den Pabst, und die Curie zu Rom die Hände zu binden. Doch diesen in der That ganz gegründeten Gedanken will ich hier bey Seite setzen. Die Wahlcapitulation spricht von Auseinandersetzung der Fälle, welche zur geistlichen, und derer, welche zur weltlichen Gerichtbarkeit gehören sollen. Diese beschwerliche, und sehr streitige Gränzlinie zu ziehen, ist ein Werk, das in eben dem Maaße das Oberhaupt der Kirche, wie den Kaiser interessiret; und wie läst sich in solcher Dunkelheit wohl was gründliches, und festes zu Stande bringen, als durch gütliche Uebereinkunft? Aber unsere Erz- und Bischöfe sprechen itzt von offenbaren Kränkungen göttlicher Rechten, und geheiligter Verträge, die doch gewiß mit den strittigen Gränzen zwischen der welt- und geistlichen Gerichtbarkeit in keinem Verhältniß stehen können.

§. 3.

Zweyte allgemeine Bemerkung.

Der Besitz eines jeden Privatmannes ist in natürlichen, und positiven Gesetzen so weit gesichert, daß der Besitzende nicht thatweise verdrungen werden kann. Der Besitzstand des päbstlichen Stuhls muß also nach den

Grund-

Grundsätzen des Völker- allgemeinen Staats- und kirchlichen Rechts die nämliche Rücksicht verdienen; und da hier auser einem allgemeinen Concilium kein andrer Richter gedacht werden kann; so erhellet auch von daher, wie nothwendig der Weg der gütlichen Unterhandlungen sey. Alle Einreden wider den Besitzstand gleichwie sie Niemand zu factischen Unternehmungen berechtigen; so kann auch so etwas gegen den päbstlichen Stuhl ohne alle Rücksprache mit ihm nicht Platz greifen. Bedenkliche Folgen dörfte es haben, wenn die nämliche Grundsätze, und die darauf sich beziehende Verfahrungsart von Regenten unter sich, von weltlichen Regenten und Reichsständen gegen Bischöfe, und die bischöfliche Gerichtbarkeit, von Bischöfen gegen Erzbischöfe sollten angewendet werden.

Das heißt eine geschminkte Maske über römische Mißbräuche gezogen. Wir kennen diese römische Apologie für ihre Nuntiaturen schon. Weh dem baufälligen Gebäude, wenn es keine andre Stützen hat! Ganz irrige Begriffe hat der Verfasser vom Besitzstande nach dem Natur- und Völkerrecht. Die Begünstigung, und besondren Rechte des Besitzes sind eine Erfindung positiver Gesetze, sind es zur Wohlthat, Ruhe, und Sicherheit des Staats. Alle diese Befugnissen, und besonders der Schutz, welcher dem Besitzer angedeihen soll, setzen klar eine Obrigkeit im Staat voraus, welche die Rechten des Besitzes handhaben soll. Allein

lein im Stande der Natur hat der Besitz nur eine Vermuthung des Rechtes für sich, die sogleich verschwindet, sobald mein Eigenthum klar gemacht ist. Alsdann kann ich den Besitzer meines Eigenthums, oder Rechtes, so gut ichs vermag, heraustreiben und verdringen; denn der Naturmensch ist selbst Richter, und Vollzieher; und gleichwie zwo unabhängige Nationen als moralische Personen betrachtet werden; so tretten unter diesen die nämlichen Grundsätze des Naturrechtes in Hinsicht auf den Besitzstand ein (1).

Wenn nun der Verfasser sagt: der Besitzer kann nicht thatweise verdrungen werden; so unterstellt er offenbar den Hypothesis, daß zwischen zween Unterthanen eines Staats die Frage über den Besitzstand sey; denn sonst ist sein Satz augenscheinlich falsch. Einer freyen Nation, die keinen Richter über sich erkennet, kann so etwas nicht zugemuthet werden. Sobald ihre Ansprüche klar gemacht sind, und ihr Gegentheil will nicht weichen; kann sie allerdings denselben thatweise entsetzen, welch Mittel hätte sie sonst zu ihrem Rechte zu gelangen?

Will der Verfasser den Pabst zu unserm Mitbürger, und Staatsunterthan machen; so befürchte ich, daß er dem römischen Hofe einen unangenehmen Dienst leisten werde. Wenigstens war es sonst immer herrschende vaticanische

(1) J. G. H. Feder Grundsätze des Naturrechts. Kapit. 8. §. 24. S. 36. §. 30. S. 43. §. 59. S. 108. n. 7.

Sprache, freylich nur aus den Zeiten der Finsterniß hervorgezogen: **Der Papst ist über alle Gesetze, und Canones. Er richtet alle Menschenkinder, und kann von Niemanden auf Gottes Erdboden gerichtet werden.** Wo sollen wir Deutsche also in unsern gerechtesten Beschwerden gegen den Pabst klagen? Bey Niemanden. Wer soll denselben aus dem Besitze setzen? Das kann Niemand. Er bleibt also Usurpateur? Dieß war bisher der Fall. Gott Gnade! wenn unsere Erz- und Bischöfe sich nicht selbst wieder in den Besitz ihrer offenbaren Rechte setzen können.

Doch! der Verfasser ist etwas billiger. Ein **allgemeines Concilium** kann Richter über den Pabst seyn. Wahrlich ein biederdeutsches Geständniß! Das hätte ich mir aus der Feder, vielleicht eines Exjesuiten, nicht vermuthet. Aber ist uns Deutschen mit dem allgemeinen Conciliumsrichter wohl gerathen? Sollen wir erst noch seine Existenz, und dann sein Urtheil erwarten? Heist das nicht einer gedruckten Nation vollends den Strick um den Hals werfen? Wer soll das allgemeine Concilium ausschreiben? Man sagt: der Pabst. Zu welchem Ende? Um seine römische Curie reformiren, und nach der Reform schmachten zu lassen; um unsern Beschwerden, die derselben beste Nahrungsquelle sind, abzuhelfen. Läst sich so etwas nur von weitem hoffen, läst es sich erwarten, daß Rom die erste Hand anlegen werde, diese Quelle zu verstopfen? Wann soll das Concilium zu Stande kommen? Haben Eugens IV. Nachfolger ihr der

deut-

deutschen Nation gegebenes Wort, das Baseler Decretum: *frequens*: zu beobachten, und alle zehn Jahr wenigstens eine ökumenische Synode auszuschreiben, jemals erfüllet? Und was läst sich auch für unsere Nation Tröstliches hoffen, wenn man zu Rom das Spiel so einzurichten weiß, daß nicht der Geist der allgemeinen Kirche, sondern römischer Geist herrschend ist? Hat denn die mit einem Schwarm italiänischer Bischöfen besetzte Trienter Synode unsern gerechten Beschwerden abgeholfen? Nichts weniger. Und jetzt will uns ein deutscher Bischof erst an einen ökumenischen Synodalrichter, an ein ens, das vielleicht nie mehr existiren wird, verweisen. Ist denn vielleicht von zweifelhaften Glaubenssachen hier die Rede, oder klagen unsere Erz- und Bischöfe über die offenbarsten Verletzungen göttlicher Rechten, allgemeiner Concilienschlüssen, und öffentlicher mit dem römischen Stuhl eingegangener Verträgen? Diese Frage verdienet noch eine genauere Auseinandersetzung.

Der Pabst soll nämlich gewisse Gerechtsamen besitzen, welche die Erz- und Bischöfe Deutschlands in Anspruch nehmen, und wovon der Verfasser behauptet, daß er nicht thatweise verdrungen werden könne. Zwar könnte ich hier dem Pabst überhaupt den ältesten Besitz unserer Bischöfe und Kirchenvorsteher, den in apostolischen Denkmälern, in allgemeinen Concilienschlüssen, und in der unverkennbaren Verfassung der acht ersten Jahrhunderten gegründeten Besitz entgegensetzen. Ich könnte fragen, wie denn seine Vor-

fahren auf dem Petersthron sich haben ermächtigen können, unsere Erz- und Bischöfe aus diesem allergerechtesten Besitzstande zu verdrängen; denn vermuthen läst es sich doch nicht, daß sie denselben so ganz freywillig werden abgegeben haben. Ich könnte den Pabst auf die lehrreiche Worte **Niclas V.**, da er den deutschen Gesandten, gleich nach seiner Wahl, die Bestättigung der Concordaten versprach, verweisen. „**Mich deucht**, sagte er, **die Päbste haben die Hände zu weit ausgestreckt, da sie den Bischöfen keine Gerichtbarkeit übrig gelassen; hingegen haben ihnen die Basler die Hände zu sehr gebunden.** So pflegt es aber zu gehen. Derjenige, der Dinge thut, die er nicht thun soll, muß sich auch seiner Seits gefallen lassen, Unrecht zu leiden. Diejenigen, die einem Baum, der sich zu sehr auf eine Seite geneiget, aufhelfen wollen, ziehen ihn auf die andre. Ich bin gesonnen, die Bischöfe, die zur Theilnehmung an dem Hirtenamt gerufen sind, keineswegs ihres Rechtes zu berauben. Denn auf solche Art hoffe ich das Meinige zu erhalten, wenn ich mich des Fremden keineswegs anmaße" (2). Und

wie,

(2) Et quia confirmationem *Eugenii* petiveramus; ego, inquit, quae cum natione germanica meus anteceſſor fecit, non ſolum approbare, confirmareque volo, ſed exequi, & manutenere omnia. Nimis, ut mihi videtur, romani Pontifices fimbrias ſuas extenderunt, qui nihil Jurisdictionis caeteris Epiſcopis reliquerunt. Nimis quoque Baſileenſes apoſtolicae Sedis manus abbre-

wie hat sich endlich der römische Hof beygehen lassen können, durch die neuerdings mit Gewalt eingedrungene Münchner Nuntiatur, und alle ihre Aftercolonien den bisherigen Besitzstand thatweise zu stören, alle gütliche Vorstellungen der Bischöfe zu verachten, und die deutsche Nation erst recht wieder in Alarm zu setzen, und selbst zur Vindication ihrer offenbaren Rechte zu reizen? Alles dieses will ich indessen hier vorbeygehen, und einmal versuchen, der Sache näher auf den Grund zu kommen.

Die Gerechtsamen, welche die Erz- und Bischöfe in Anspruch nehmen, lassen sich entweder aus der Natur der Sache, aus der göttlichen Einsetzung ins Hirtenamt, aus dem Wesen der ihnen vom heiligen Geiste anvertrauten Kirchengewalt, mithin aus ganz untrüglichen, unveränderlichen und göttlichen Quellen herleiten, oder nicht? Erstere sind so unzertrennlich mit dem bischöflichen Hirtenamt, mit dem Heil ihrer anvertrauten Schafe, und mit der ihnen gebührenden Würde verknüpft, daß man mit Recht hier den Grundsatz aufstellen kann, welchen **Benedict** XIV. ir-

 rig,

breviaverunt. Sed ita evenit. Qui facit indigna, ut injusta ferat, oportet. Arborem, quae in unam partem pependit, qui volunt erigere, in partem adversam trahunt. Nobis sententia est, in partem sollicitudinis, qui vocati sunt, Episcopos suo jure minime spoliare. *Sic enim Jurisdictionem nostram nos denique servaturos speramus, si non usurpaverimus aliena.*“ *Aeneas Sylvius* in Oratione coram Rege *Friderico* 1447 habita in *Steph. Baluzii* Miscell. *Libr. VII. p. 555.*

rig, und gefährlich gegen unsere Concordaten gebrauchte: Quippe pontificia (episcopalis) potestas a suis Praedecessoribus obligari, aut minui nequit. Die bischöfliche Gewalt, die zur Regierung ihrer Kirche wesentlich nothwendig ist, konnte durch die Sorglosigkeit der Vorfahren nicht vermindert werden. Ein dawider eingeschlichener Besitz führet allzeit die Gefahr mit sich, daß der Bischof seine Kirche nicht nach dem Zweck des Stifters, der ihm diese Gewalt ganz anvertraute, nicht nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Orts, und seines Kirchensprengels regieren könne, und also das Seelenheil seiner Schafe ordentlich auf's Spiel gesetzt werde. Solcher Besitzstand ist also ein höchst gefährlicher Mißbrauch, der mit dem Zweck der christlichen Gesellschaft, welcher das Seelenheil der Christglaubigen ist, offenbar streitet, und den also kein Gesetz schützen kann.

Lassen sich aber diejenigen Rechte, welche unsere Bischöfe in Anspruch nehmen, aus obengemeldeten Quellen nicht herleiten; so sind dieselbigen entweder in allgemeinen Concilienschlüssen, oder in den Concordaten deutscher Nation denselben klar zugestanden, oder sie sind im eigentlichen canonischen Verstande noch streitig. Allgemeine Concilienschlüsse ist der Pabst zugleich vermög eines Vertrags, so wie die Concordaten, uns zu halten verbunden, weil das Breve **Eugens** IV., wodurch er dieselbige aufgenommen, und zu halten angelobet hat, einen Theil der Concordaten

aus-

ausmachet (3). Concordaten und allgemeine Conciliensschlüsse, so fern diese die Gerechtsamen unserer Kirche und Kirchenvorsteher betreffen, stehen also hier in einem Verhältniß. Was für einen Respect sind wir nun hierinn einem angeblichen päbstlichen Besitzstande schuldig? Der Pabst tritt hier ganz in das Verhältniß eines Paciscenten gegen eine freye, unabhängige deutsche Nation, und der ganze Streit eignet sich zu einem Fall, der nach dem Völkerrecht entschieden werden muß. Besitz giebt nach demselben eine blose Vermuthung, welche gleich aus dem Wege geraumet wird, sobald das Recht selbst vom Gegentheil in's Klare gestellt ist; und wie einer freyen Nation kein fremdes Urtheil wider ihren Willen aufgedrungen werden kann; so ist auch dieselbige alsdann, wenn sie ihr Recht offenbar zu seyn, oder überzeugend erwiesen zu haben glaubt, berechtiget, durch Selbsthülfe und durch die zweckmäßigsten Zwangsmittel sich in Besitz desselben zu setzen, und den gegentheiligen Usurpateur, wenn er gutwillig nicht will, mit Gewalt daraus zu verdringen.

Nun liegen ja unsere mit dem römischen Stuhl eingegangene Verträge klar vor Augen. Auf einer Seite ist es handgreiflich, was unserer Nation darinn versprochen, aber bis diesen Augenblick noch nicht vollzogen worden ist. Auf der anderen Seite sind die Beschwerden unverkennbar, welche

(3) Breve *Eugenii IV.* §. 4. in Concord. N. G. To. I. p. 140.

che uns Rom nach diesen Verträgen zugefügt hat. Keine dunkle Einreden sind es, welche wir dem römischen Hofe entgegensetzen, sondern sonnenklare Rechten und augenscheinliche Verletzungen derselben. Unsere Klagen haben nie aufgehöret. Wahlcapitulationen, und andre Reichsacten sind Beweise, daß wir nie etwas von unsern Rechten vergeben, sondern immer auf der Abstellung der Beschwerden bestanden haben. Der römische Hof weiß unsere Klagen, hört sie kaltsinnig an, und macht uns zu deren Abhelfung gar keine gegründete Hoffnung. Und nun bin ich meines Orts ganz überzeugt, daß unsere Nation, und ihre Bischöfe sich selbst, so gut sie können, in den Besitz derjenigen Rechte setzen können, welche unserer deutschen Kirche sowohl in allgemeinen Concilienschlüssen, als in den Concordaten selbst zugestanden sind. Den Besitz eines offenbaren Unrechts gewähret kein Gesetz, kann auch kein Gesetz gewähren, ohne aufzuhören Gesetz zu seyn. War ja doch der Pabst in den Zeiten der Finsterniß, oder des Mittelalters im Besitz, in weltlichen Sachen Recht zu sprechen, Recht über Königreiche, über Fürsten, und Kaiser zu sprechen; war er doch im Besitz — eine Schande, daß man's noch sagen muß — Kaiser vom Throne zu werfen, und Unterthanen ihrer Treue und Pflichten zu entlassen! Will dann der Herr Verfasser diesen abentheuerlichen Besitz heut zu Tage noch respectirt haben? Hat man über diese öffenbare Eingriffe in das Völker, und allgemeine Staatsrecht erst Rucksprache mit dem

Pabst

Pabst genommen, oder hat man Armeen über die Alpen geschickt, um diese Verletzungen der Majestätsrechte zu rächen, und den römischen Hof für die Zukunft geschmeidiger zu machen? Hat man nicht in den Reichsgesetzen die Recursen nach Rom in weltlichen Sachen unter der schwersten Strafe verboten, Nuntien, und ihre Anhänger wegen ihrer Widersetzlichkeit drüber aus dem Reiche gejagt, und sich durch die besten Zwangsmittel diesen Mißbräuchen, diesen schon eingewurzelten Mißbräuchen entgegengesetzt? Das war doch gewiß keine unerlaubte Besitzesentsetzung; und warum sollte denn der Fall darunter gezählt werden können, wenn wir uns in eben so augenscheinlichen Beschwerden wider die Concordaten zu retten suchen, wie es eine freye Nation thun kann, und thun muß?

Allein, steht uns vielleicht eine Verjährung im Wege? In der Erklärung über den X. Punkt des Emser Congresses S. 19. sagt der Verfasser: **„Es ist ferner bekannt, daß nach dem Natur- allgemeinen Staats- und Völkerrecht dieser Rechtstitel der Verjährung wenigst, wenn nicht immer eine Gelegenheit zu allgemeinen Verwirrungen Platz haben soll, so viel würken müße, daß nichts so gleich mit Thathandlungen angefangen werde."** Dieß ist ein deutliches, aber gegründetes Geständniß, daß im Völkerrecht die Verjährung kein neuer Rechtstitel seyn, sondern, wie der unvergleichliche Feder sich ausdrückt, blos zu einem schuldlosen Besitze solang hinreichen könne, bis der

Eigenthümer sein Recht beweist; weil eines Theils im Völkerrechte zur Verjährung der Rechte keine Zeit bestimmt ist; andren Theils aber die allgemeinen Begriffe vom Menschen so sehr gegen die Vermuthung sind, daß einer für nichts hingeben wolle, was einen Werth für ihn hat, daß man die Verjährung auf eine stillschweigende Aufgebung des Eigenthums (**Derelictiον**) überhaupt wohl nicht gründen kann (4). Ich bin also der Mühe überhoben, hier zu beweisen, daß der römische Hof in Betreff der Concordaten, und der daraus fließenden Rechte der deutschen Nation keine Verjährung entgegensetzen könne, welches ohnehin deutsche Canonisten längst gründlich gezeigt haben (5). Alle unsere Reichsacten, die ich hier unmöglich anführen kann, sind voll von Klagen römischer Eingriffe, sind Beweise, daß unsere Nation ihre vertragsweis erworbene Rechte nie hat aufgeben wollen.

Nun sind mir noch diejenigen Rechte übrig, welche im eigentlichen canonischen Verstande noch strittig und zweifelhaft

(4) Feder Grundsätze des Naturrechtes §. 30. S. 44.— Sieh auch *G. F. Martens* primae lineae juris gentium europœarum practici Lib. II. Cap. 3. §. 46—48. p. 46. seq.

(5) *Anonym*: analytica demonstratio, Praeposituras, quae sunt in Germania, majores post pontificales in Cathedralibus, & principales in collegiatis Ecclesiis dignitates non esse S. Apost. reservatas. §. 2. p. 5.

haft sind. Blos von Gerechtsamen rede ich hier, nicht von Glaubenssachen. Auf einen bestimmten Begriff, was eigentlich für canonisch strittig und zweifelhaft zu halten sey, kömmt hier alles an. Gewiß nicht dasjenige, was man zu Rom dafür ansehen möchte. Könnten hier Römer den Ausschlag geben; so würden sie unsern Erz- und Bischöfen fast alle ihre Rechten streitig machen, und wegdisputiren. Auch nicht dasjenige ist im wahren canonischen Verstande streitig, was etwa ein alter Theolog, oder übermoster Canonist, der den Kopf voll biblischer Phraseologie gepropft hat, und nichts als Panegyricussprüche auf den Pabst und den römischen Stuhl sprudelt, bestreitet, oder für streitig ausschreyet; sondern dasjenige allein ist hier im allgemeinen noch für unausgemacht, und zweifelhaft zu halten, was weder durch göttliche, weder durch Kirchengesetze entschieden, noch von dem größern Theil der Erz- und Bischöfen als ausgemacht angenommen, kurz: was nach dem Urtheil der allgemeinen Kirche für strittig gehalten wird.

Rechte dieser Art werden unsere Erz- und Bischöfe nie so in Anspruch nehmen, daß sie gleich mit Thätlichkeiten anfangen. Sie denken viel zu edel, als daß sie sich hier allein zu Richtern aufdringen sollten. Gern werden sie den Conciliumsrichter hierinn erst entscheiden lassen Daß sie aber vermög des Baselischen Decreti *frequens*, also vermög eines Vertrags, berechtiget sind, die Berufung eines solchen Conciliums vom Pabste zu fodern, habe ich bereits oben angeführet.

Hieraus wird sich nun einjeder selbst leicht überzeugen können, wie unrichtig der analogische Schluß von zween Mitbürgern eines Staats auf den Pabst, und die deutsche Nation in Hinsicht auf Rechten, und Pflichten in Betreff des Besitzes vom Verfasser gezogen sey. Unterthanen eines Staats sind nebst den natürlichen auch den positiven Gesetzen des Staats unterworfen, die ganz andre Befugnissen für den Besitzer eingeführet haben. Der römische Hof, und die deutsche Nation stehen in Rucksicht ihrer wechselseitigen Verträgen ganz im Verhältniß freyer Nationen, und ein Theil braucht sich des Andren positive Gesetze nicht aufdringen zu lassen.

Eben so seicht ist die Besorgniß, welche derselbe äußert, wenn diese Grundsätze, und die daraus fließende Verfahrungsart von Regenten unter sich, von weltlichen Regenten und Reichsständen gegen Bischöfe, und die bischöfliche Gerichtbarkeit, von Bischöfen gegen Erzbischöfe angewendet werden sollten. Er träumt Alpen, wo nicht einmal Hügel sind. Die Rechte, und Pflichten souverainer Regenten unter sich sind nach dem Natur- und Völkerrecht bestimmt. Unsere Reichsstände, sie mögen geistliche oder weltliche seyn, werden zwar, wenn sie mit auswärtigen Mächten — das nämliche gilt vom römischen Hofe — zu thun haben, auch nach dem Völkerrecht beurtheilt; allein gegen ihre Mitstände und Reichsunterthanen erkennen sie ein allerhöchstes Reichsoberhaupt, erkennen zwey höchste Reichsgerichte, und unsre

deutsche

deutsche Reichsgesetze. Diese verbieten nun seine Reichsmitstände mit Gewalt zu überziehen, weil dafür ein gemeinsamer Richter da ist, ausser ein oder andrem Fall, worinn selbst unsere Reichsgesetze die Selbsthülfe erlaubt haben. Da Joseph II. allerhöchstes Reichsoberhaupt ist, und durch seinen mächtigen Arm die deutsche Ruhe unter den Mitgliedern des Reichs handhaben kann, und handhaben wird; so sind wohl von Seite der weltlichen Reichsstände keine gewaltthätige Auftritte zu befürchten, oder doch bald wieder gelegt. Wenn man aber von Auftritten der Bischöfen gegen Erzbischöfe spricht; so kömmt mir das Ding so possierlich vor, als wenn von st. Remo eine gewaltige Kriegsexpedition zu befürchten wäre.

§. 4.

Dritte allgemeine Bemerkung.

Gegenstände, welche durch öffentliche Verträge von dem ganzen Reiche festgesetzt sind, und worüber Reichsgesetze, ihre authentische Auslegung, Ausdehnung, oder Einschränkung mit zur Sprache kommen, sind dem Ermessen des Reichs anheim zu verweisen, und auf dem Reichstage in die gehörige Berathung zu ziehen. Eine weitere Erklärung ausser dem Reichstage, und bey dem versammelten Reiche würde also hier ausser seinem Ort seyn.

Im allgemeinen ist diese Bemerkung der Sprache unserer Reichsgesetzen ganz angemessen. Indessen hätte ich billig gewünscht, der Verfasser möchte doch die Gegenstände, die Verträge, und Reichsgesetze, worauf er hier zielet, namentlich angezeigt haben. Was braucht man so etwas mit allgemeinen Ausdrücken zu verbrämen, wenn man aufrichtig, und klar zu Werk gehen will? Nimmt man die Aeusserung auf den IV. VI. VII. und XXII. Punkt des Emser Congresses mit zur Hand; so ist es einleuchtend klar, daß der Verfasser in dieser Bemerkung auf unsere deutsche Concordaten, und insbesondere mit auf die päbstlichen Nuntiaturen zielet, und daraus merkt man erst das Zweydeutige, Bedenkliche, und offenbar Unrichtige seiner Voraussetzung. Freylich besteht leider heut zu Tage ein besondrer Kunstgriff, Sachen zu verewigen, und, so viel möglich, in Widerspruch und Verwirrung zu bringen, mit darinn, wenn man die Sache zu einer Comitial- oder Reichstagssache machen kann. Das wär nun wieder Lebensverlängerung für die in den letzten Zügen liegende päbstliche Nuntiaturen im Reiche. Es wär wenigstens für den römischen Hof Zeit gewonnen, einer Abstellung vieler einträglichen Mißbräuchen auszuweichen. Man muß die Deutschen erst recht aneinander hetzen. Dann läst sich im Trüben fischen, und ein Vergleich daraus ziehen, der zum Theil reiner Gewinn ist — ein Hauptzug in der Römerpolitik, den der Verfasser zu begünstigen scheint.

Um das Verfängliche dieser Bemerkung zu zeigen, deucht mich nothwendig zu seyn, daß man hier verschiedene Fälle genau auseinandersetze. Einsweilen will ich die Concordaten als einen öffentlichen Vertrag unserer Nation mit dem päbstlichen Stuhle gelten lassen, wiewohl von Seite Deutschlandes viel Gegründetes gegen ihre Abschliessung eingewendet werden könnte. Besonders ist es bekannt, daß Kaiser Friderich die Aschaffenburger Verwilligungen nur in Zustand etlicher wenigen Reichsstände dem Pabst eingeraumet, und andre Reichsstände öffentlich dagegen protestiret haben (1). Und diese sind es, welche den grösten Theil desjenigen wieder erschöpfen, was unserer Nation in den so genannten Fürstenconcordaten bereits zugestanden war. Doch dieses bey Seite gesetzt; so haben wir entweder mit dem römischen Hofe in Betreff der Concordaten zu thun, oder die Frage ist nur unter Reichsständen, oder Reichsunterthanen? Im ersten Falle kann uns der Pabst nie an den Reichstag verweisen. Er hat mit einer Nation contrahirt, die in mehrere einzelne Staaten abgetheilet ist, deren jeder seinen besondren Landesherrn und Repräsentanten hat. Zwar sind sie in einem Reichskörper unter einem gemeinsamen Reichsoberhaupt vereiniget; allein voneinander so unabhängig, daß ein Reichsstand in des andren Gebiete der Regel nach nichts zu befehlen hat. Einjeder Reichsstand, er mag Erz- oder Bischof, oder ein weltlicher Fürst seyn, ist als Mitpaciscent in den Concordaten zu betrachten, und kann vermög seines eigenen

(1) Concordata N. G. To. III. N. II. §. 12. p. 51.

genen für sich und seine Unterthanen erworbenen Rechts sowohl die Vollziehung aller in den Concordaten unsrer Nation versprochenen Punkten, und die genaueste Befolgung derselben, als auch die Abstellung aller dawider gewagten Eingriffe, und Beschwerden vom römischen Hofe fordern, und wenn derselbe ihm kein Genügen leisten will, die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um sein und seiner Unterthanen Recht zu verfolgen. Einer authentischen Auslegung der Concordaten haben wir bishero noch nicht bedörft, und scheinen solcher leicht entbehren zu können, denn was dem römischen Hofe nicht klar und ausdrücklich zugestanden worden ist; das bleibt ihm der gesunden Vernunft nach benommen. Die Präjudicialfrage, ob eine authentische Auslegung unumgänglich nöthig sey, kann Rom allein nicht entscheiden, und sein eigenmächtiges Urtheil der deutschen Nation so wenig aufdringen, als eine freye Macht die Grundsätze der Andren sich braucht zur Richtschnur dienen zu lassen. Und da hinwiedrum einjeder Reichsstand gegen Auswärtige, mithin auch gegen den römischen Hof in Rucksicht dieser öffentlichen Verträge sich nach den Vorschriften des Völkerrechts richtet; so ist es klar, daß er auch für sich, und seine Unterthanen die übertriebenen Grundsätze der Römer, sich nicht allein nicht brauche aufdringen zu lassen; sondern so lang gesunde Logik, und Hermeneutik ihre Auskunft geben, die Verordnung der Concordaten durchzusetzen allerdings befugt sey.

Dahin-

Dahingegen ist einjeder deutscher Reichsstand durch die Reichsgesetze, besonders durch die Wahlcapitulation dahin eingeschränkt, daß weil die **Concordaten** im Reiche als ein Gesetz gelten, derselbe nichts zum Nachtheil seiner Mitstände, und Unterthanen wider die Concordaten vornehmen, oder dem römischen Hofe einräumen kann. Um das Reich und seine Unterthanen dagegen noch sicherer zu stellen, ward schon in der Wahlcapitulation **Ferdinands** I. 1558 (Art. XV.) festgesetzt, und in allen nachherigen wiederholt, daß hinfüro dergleichen Beschwerung, oder Mißbräuche wider die Concordaten **ohne Bewilligung der Kurfürsten** nicht zugelassen werden sollten; wodurch den Kurfürsten ein vorzügliches Recht stipulirt, und die Handhabung, und Garantie der Concordaten mitaufgetragen wurde.

Indessen lehrt es die gesunde Vernunft, daß dasjenige, was hier zum Vortheil der deutschen Reichsunterthanen in den Reichsgesetzen verordnet worden ist, nicht zum Nachtheil derselben ausgelegt werden könne. Gesetzt ein- oder ander Erz- oder Bischof erhielte vom Pabst für seine Kirche über dasjenige, was derselben schon vermög der Concordaten zukömmt, noch gewisse Freyheiten und Rechten zurück, die gleichwohl nicht neuer Gewinn, sondern eine etwaige Entschädigung für den ehemaligen unüberseblichen Verlust bischöflicher Rechten seyn würden; könnte man dieß mit Grund eine Abänderung der Concordaten nennen, welches blos ein nebenher auf's neue stipulirter Zuwachs ist? Könnte man

sagen: Hier kömmt ein Reichsgesetz, seine Auslegung, seine Ausdehnung, oder Einschränkung zur Sprache, also ist es eine Comitialsache, sie muß auf dem Reichstage zur Berathung gezogen werden? Welche übertriebene Verdrehung der Reichsgesetze! Und was könnte denn einen weltlichen Fürsten berechtigen, sich solcher neuen Erwerbung — wenn es nicht vielmehr Wiedererstattung der vorigen bischöflichen Rechten heißen sollte — zu widersetzen? Gewiß nicht die Schutzgerechtigkeit, welche ihm über die einzelnen Kirchen seines Gebietes gebühren mag. Eben diese zielet vorzüglich dahin, die Kirchen nicht nur bey den gegenwärtigen Rechten zu handhaben, sondern auch die vorigen, so sie durch Unrecht verloren, wiederherstellen zu helfen. Wer würde sich nicht einen Schutzherrn verbitten, der Einen so ganz im widersinnigsten Verstande schützen, das ist: nur in statu quo erhalten, dabey aber so einschliessen wollte, daß man wider den ungerechten Verlust seiner vorigen Rechte nie wieder in den alten Stand gesetzt werden könnte?

Wenn nun zwischen Reichsständen, oder Reichsunterthanen unter sich die Frage über die Concordaten ist; so haben wir die höchsten Reichsgerichte, wo täglich solche Streitigkeiten reichskündiger Dingen entschieden werden. Derjenige Theil, der sich von der Unpartheylichkeit dieser höchsten Gerichtsstellen nichts Tröstliches verspricht, und nur Römerpartie hält; sucht freylich gern die Sache in solche Lage zu bringen, worinn schwerlich oder gar keine Entscheidung zu

hoffen

hoffen ist. Daher bemühet man sich, Verträge und Gesetze, die klar sind, zu verdunklen, und auf eine authentische Auslegung anzutragen, um die Sache aus den Händen der Reichsgerichte zu spielen. Allein die Entscheidung der Vorfrage, ob eine authentische Auslegung der Concordaten nothwendig sey, gehört in dem Falle, wenn der Streit unter Reichsunterthanen ist, zur Erkenntniß der Reichsgerichte, und von derselben Einsicht, und Gerechtigkeitsliebe kann man versichert seyn, daß solchen leeren Ausflüchten kein Gehör gegeben werde. Wenigstens ist mir noch kein Fall bekannt, wo dieselben wegen unauflöslicher Dunkelheit der Concordaten eine darinn einschlagende Sache zur authentischen Auslegung an den Reichstag verwiesen hätten.

§. 5.

Vierte allgemeine Bemerkung.

Jeder Bischof muß auf die Lage seiner Diöces, und die damit befangene weltliche Landesherren Rucksicht nehmen. Wenn gewisse Grundsätze, und die daraus gezogene Schlüsse unter Katholiken überhaupt annoch strittig sind, und noch vielmehr, wenn dieser Streit unter dem Oberhaupt, und den Bischöfen obwaltet, wenn derselbe selbst die Unterthanen mitbetrifft, wenn die weltliche Landesherren noch dazu die zeitherige Verfassung ihren Unterthanen für fürträglicher halten; so können

dieselbige nicht gezwungen werden, die von den Bischöfen entgegengesetzte Grundsätze bis zur Entscheidung der allgemeinen Kirche sich aufdringen zu lassen; und wenn man so etwas wider den Willen des Landesherrn durchsetzen wollte; so dörften daraus für die bischöfliche Gerichtbarkeit schädliche Collisionen entstehen.

Allerdings muß jeder Bischof auf die Lage seiner Diöces Rucksicht nehmen. Gleichwie alle Gesetze, also müssen vorzüglich Kirchensatzungen dem Geiste der Nation, den besondren Verhältnissen, und Bedürfnissen jeder Provinz, und jedes einzelnen Kirchsprengels, so viel nur möglich ist, angemessen seyn. Dieß ist es eben, was es ganz nothwendig macht, daß die Bischöfe in ihre von Gott verliehene Rechte, kraft welcher ihnen das ganze Regiment ihrer besondren Kirche aufgetragen worden ist, wieder eingesetzt werden müssen, damit ihnen nicht wie bisher die Hände fast ganz durch eine päbstliche Universalkirchenmonarchie gebunden seyen, sondern damit dieselbige nach den Bedürfnissen ihrer Schafe die nöthigen Verfügungen treffen können.

Auch das kann man zugeben, daß auf die Landesherren, in deren weltliches Gebiet sich der Kirchsprengel eines Bischofs erstreckt, zurückgesehen werden müße. Nur muß man diese Rucksicht nicht über die Schranken ausdehnen, und den Landesherrn zum Bischof, den Bischof aber nur zu seinem Vicarius machen. Was insbesondere evangelische

Reichs-

Reichsstände, und Unterthanen betrift, ist diese Rucksicht im Westphälischen Frieden festgesetzt. Die bischöfliche Gerichtbarkeit ist bekanntlich gegen dieselbige überhaupt suspendirt, und kann nur da, wo sie 1624 noch anerkannt wurde, über dieselbige ausgeübet werden. Aber auch selbst Katholische, welche in protestantischen Landen wohnen, und die geistliche Gerichtbarkeit ihres Bischofs anerkennen, und anerkennen müßen, verdienen ganz besondre Rucksicht, ja mehr Rucksicht, als ihnen unsere Bischöfe bisher haben zufließen lassen. Weil sie mit Evangelischen vermischt wohnen; so sollten billig manche Disciplinargesetze für sie gemildert, oder aufgehoben werden, deren Beobachtung in der bürgerlichen Gesellschaft Verwirrung macht. Dahingegen verdienten vielleicht andre Disciplinargesetze für sie auch geschärft zu werden, die jedem hier leicht beyfallen werden. Aus allem dem aber erhellet, daß das Augenmerk des Bischofes mehr auf das Verhältniß der Unterthanen überhaupt, als des einzelnen Landesherrn gerichtet seyn muß.

In Rucksicht der Vollziehung, oder Einführung bischöflicher Verfügungen hängt freylich sehr viel davon ab, ob der Bischof in seiner Diöces zugleich Landesherr ist, oder ob sich dieselbige in fremde Gebiete ausdehnet, und ferner ob dieser Landsherr ein deutscher Reichsstand, oder eine souveraine Macht ist? Keinem von beyden kann man zwar die Obsorge, und Aufsicht währen, daß der Staat sowohl, als die Kirchen im Staat nicht gekränkt werden. Jeder welt-

liche Landesherr kann daher auch die Einsicht der bischöflichen Verordnungen verlangen, ehe dieselbige öffentlich verkündiget werden. Das sind längst bekannte Sachen. Allein dann, glaub ich doch, geht man offenbar zu weit, wenn sich der Fürst zum Richter über den Bischof, als geistlichen von Gott angeordneten Gesetzgeber aufwirft, wenn jede bischöfliche Verordnung, die doch eben so gut, als jedes weltliche Gesetz, die Vermuthung, welche für den Gesetzgeber streitet, für sich hat, eine strenge, und wollte Gott, nicht oft partheyische Censur passiren muß, deren Triebfeder nicht der Geist der Kirche, sondern nur gar zu oft heimliche Neckereyen, und Rivalitäten sind: Dann geht man offenbar zu weit, wenn man eine neue Messung, und Ründung der Kirchensprengel in der Kirche anstellen, und die Diöcesen nach den Gränzen der weltlichen Territorien, die man doch heut zu Tage fast nach Willkühr ändern sieht, abschneiden will: Wenn man fremde ausländische Erzbischöfe aufnimmt, und denselben die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit, und ordentliche Gerichtshöfe einräumet, welches ohne Verletzung der bischöflichen Rechten so unmöglich geschehen kann, als wenn man einem weltlichen Fürsten einen neuen Reichsstand in seinem Gebiete aufdringen wollte: Wenn man endlich vollends den geistlichen, und weltlichen Unterthanen den Zutritt zu den bischöflichen Vicariaten sperret, oder ihnen gar verbietet, die von dort aus erlassenen bischöflichen Verordnungen anzunehmen.

Doch dieß sind vielleicht auch von mir nur leere Gedanken. Die Eintheilung unserer Kirchendiöcesen ist grau alt, ist älter, als die Zersplitterung des Reichs in sogenannte landesherrliche Territorien ist. Unsere Bischöfe hatten schon festen Fuß, und eigene erworbene Rechten drauf, als die jetzigen Landesherren noch kaiserliche Gouverneurs waren. Und da Kaiser Joseph so, wie seine Vorfahrer am Reiche versprochen haben, jeden geist- und weltlichen Stand bey seinen Hoheiten, bey seinen geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht, und Gewalt zu lassen, und zu schützen (1); so kann jeder Bischof, der von seinem benachbarten Landesherrn in der Ausübung seiner bischöflichen Gewalt, und Gerichtbarkeit, oder sonstiger Rechten gekränkt ist, sich nicht nur auf diesen allerhöchsten Schutz berufen, und K. Maj. darum anflehen, sondern es stehen ihm auch beyde höchste Reichsgerichte offen, wo bey erwiesenen Eingriffen in die Rechten der Bischöfe wider die weltliche Landesherren nicht selten unbedingte Befehle erkannt werden. Ein überzeugendes Beyspiel davon ist das Reichshofrathsconclusum vom 27. Februar 1787, wodurch K. M. dem Kurfürsten von der Pfalz befehlen, „daß er dem päbstlichen *Nuntio* Zoglio in seinen Gülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiction gestatten, dem Probsten Roberz die Befolgung der ohnbefugten Aufträge ersagten *Nuntii* untersagen, in dessen Entstehung ihn hierzu mit Sperrung der Tempo-

(1) Kais. Wahlcapit. Art. I.

poralien anhalten, und wie der Herr Kurfürst diese allerhöchste Verordnung befolget, Ihrer K. M. *in termino* 2 D anzeigen solle" (2).

Was der Verfasser weiter von strittigen Grundsätzen sagt, daß man dieselbige den Landesherren, in deren Gebiete sich der bischöfliche Kirchsprengel erstreckt, wider ihren Willen nicht aufdringen könne, verdienet hier noch besondre Aufmerksamkeit. Er scheint diese strittige Sätze in zwo Klassen einzutheilen, 1) was unter Katholiken überhaupt, und 2) was unter dem Oberhaupt der Kirche, und den Bischöfen noch streitig ist. Beydes ist gar zu unbestimmt. Was versteht der Verfasser hier unter **Katholiken**? Entweder die Layen und geringere Geistliche, oder die Bischöfe? Jene haben nach katholischen Grundsätzen wohl die Freyheit zu disputiren, aber nie das Entscheidungsrecht in der Kirche gehabt. Und wenn sie es auf etliche Augenblicke hätten, was für ein unübersehliches Meer von theologischen Wellen, und Wirbeln würden wir vor uns haben? So viel Köpfe; so viel verschiedene Meinungen würden entstehen, die kein Mensch vereinigen könnte. Theologisch, und canonistisches Schulgezänk kann also hier keine Norm abgeben, wornach man etwas für streitig halten könnte. Aber soll denn das wohl hin-

(2) S. dieß Reichshofrathsconclusum in der Beleuchtung des Véritable Etat du différent élevé entre le Nonce apostolique résident à Cologne, & les trois Electeurs ecclésiastiques, von Georg Heimburg. 1787. S. 62.

hinlänglich seyn, wenn der Pabst den Bischöfen gewisse Grundsätze, und Rechten streitig macht? Von Lehr- und Glaubenssätzen ist hier gar die Rede nicht; sondern von hierarchischen Gerechtsamen, von dem äußerlichen Kirchenregiment, und den darüber entstehenden Streitigkeiten. Dem Pabst allein kann hier das Bestimmungsrecht unmöglich zugeeignet werden. Gleichwie die hierarchische Kirchenverfassung nicht blos monarchisch, sondern sehr aristokratisch-monarchisch ist; so kann es vom Oberhaupte nicht lediglich abhangen, was die übrigen Hierarchen für Gerechtsamen haben sollen; sonst läge es ja jeden Augenblick in der Macht des Pabstes, sich, ob er es gleich nicht seyn sollte, zum Alleinherrscher, und unumschränkten Kirchensouverain zu machen. Dessen alleiniges Urtheil kann also auch der Maaßstab nicht seyn, wornach man hier die Gränzlinie zwischen gewissen, und noch zweifelhaften, oder strittigen Grundsätzen ziehen dörfte. Es ist bekannt, daß es zu **Rom** bis auf den heutigen Tag herrschender Grundsatz, selbst in päbstlichen Bullen herrschender Grundsatz ist, daß die Bischöfe ihre Gewalt vom Pabste empfiengen, und daß es bey ihm stehe, denselben mehr oder weniger zu geben. In der französischen, spanischen, und deutschen Kirche, ja in dem ganzen katholischen Europa — nicht einmal Italien, wenn es Geistes- und Preßfreyheit hätte, abgerechnet — ist man von der Falschheit dieses Grundsatzes so überzeugt, daß man die entgegengesetzte Meinung, welche die göttliche Einsetzung der

Bischöfe in ihr Hirtenamt vertheidiget, für ausgemacht, und sicher hält. Welch Urtheil soll hier entscheiden? Jenes der Römer, oder dieses so vieler vornehmen Kirchen in Europa? Vollends ist es um die Gerechtsamen der Bischöfe geschehen, wenn man hier mit dem Verfasser einen Weg, den Weg der Römer eingehen will.

Schon oben habe ich meine Gedanken hierüber geäussert, und ein Critereon festgestellt, welches ich so lang halte, bis mir ein Besseres gegeben wird. Dasjenige ist hier nur für unausgemacht, und zweifelhaft anzusehen, was nach dem Urtheil der allgemeinen Kirche, nach der Meinung der meisten katholischen Bischöfe dafür gehalten wird. Dieß Urtheil der allgemeinen Kirche läst sich nun leicht aus allgemeinen, national, und provincial Concilienschlüssen ausfindig machen, und einjeder, der diese Quelle zu benutzen Fleiß und Musse hat, wird sie gewiß ergiebig, und reichhaltig finden. Die Chalcedonische, und die VI. allgemeine Kirchenversammlung zu Constantinopel geben allein schon Beyspiele genug, wie die Bischöfe vermöge ihrer entscheidenden Stimmfreyheit mehrere Schlüsse wider die Meinung der päbstlichen Legaten, und des Pabstes, ja selbst gegen den Widerspruch derselben festgesetzt haben.

Grundsätze, die nach dem Urtheil der allgemeinen Kirche noch strittig und unausgemacht sind, werden unsere Erz- und Bischöfe nie den Landesherren aufdringen. Gleichwie

derselben äußerst wenig seyn müßen — denn die ehemalige häufige Concilien haben fast alles Mögliche durchdisputirt, und durch Synodalschlüsse entschieden —; so wird man sie gern einer öcumenischen Synode zur Entscheidung überlassen. Nur muß es nicht in der Willkühr des Pabstes stehen, wann er dieselbige ausschreiben, und welchen Schwarm italiänischer Bischöfe er mit auf die Bühne führen will. Dem ersten Mangel haben die Baseler Väter im Decreto: frequens: wollte Gott es würde gehalten, vorgebauet. Dem Zweyten sollte das Interesse unserer Bischöfen einen Riegel vorschieben.

Noch eine Anmerkung muß ich mir hier erlauben. Daß doch der Verfasser sein System von strittigen Grundsätzen nur ja nicht auf unsere mit dem römischen Hof eingegangene Concordaten ausdehne! Ich habe oben die Fälle genau auseinandergesetzt, was Rechtens sey, wenn 1) die deutsche Nation es mit dem römischen Hofe zu thun hat, und 2) wenn die Streitigkeiten über unsere Concordaten nur zwischen unsern Reichsständen, oder Reichsunterthanen obwalten. Im zweyten Falle stehen dem gekränkten Theile unsere Reichsgerichte offen, und Joseph II. verspricht Garant dieser Verträgen, die bey uns als Reichsgesetze gelten, zu seyn. Nun dächt ich doch, wenn der Reichshofrath, oder das Kammergericht, wenn Joseph II. solche angebliche strittige Grundsätze in Betreff der Concordaten kraft allerhöchst oberstrichterlicher Gewalt entschied; so müße sich jeder Landesherr die-

selbige gefallen lassen, wenn die Aussprüche der Reichsgerichte nicht bloses Spielwerk seyn, und das oberstrichterliche Ansehen nicht allen Eindruck verlieren soll.

II.

Entwicklung etlicher Hauptzüge in der Erklärung über die Emser Punkten.

§. 6.

Nachdem der Verfasser des Antwortschreibens durch die vier Scheingründe, welche ich eben geprüft habe, sich den Weg gebahnt, und unaufmerksame Leser gleich bey dem ersten Compliment für sich eingenommen zu haben glaubt; so erklärt er seines Fürstbischofs Meinung über jeden Artikel der Emser Punktation. Viel patriotisches, und deutschcanonisches erwartete ich anfangs darinn nicht; denn der erste Ton war gar zu römisch gestimmt. Indessen gestehe ich recht gern, daß manche einzelne Erklärung über die Emser Punkten meine Erwartung übertroffen habe. Geprüfte Einsicht, und gründliche Kenntniß der deutschen Kirchenverfassung kann man dem Verfasser nicht absprechen. Um desto mehr aber wird jeder deutsche Patriot bedauren, daß etliche ungleiche Ruckfichten sich in seinen Plan geschlichen, und den wahren Gesichtspunkt hier und dort unvermerkt seinem Auge entzogen haben. Die vier allgemeinen Bemerkungen

beglei-

begleiten den Verfasser die ganze Abhandlung hindurch. Die zweckmäßigsten Mittel, unsere Rechte wieder zu erhalten, verdrängt bey ihm die zu voreilig gefaste Hoffnung, welche er auf den Weg der gütlichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe gesetzt hat. Unrichtige Begriffe von einem anmaßlichen päbstlichen Besitzstande verleiten ihn zu Trugschlüssen, die die Herstellung bischöflicher Rechten nicht nur weiter entfernen, sondern manchmal ganz bey Seite setzen. Römisch-päbstliches Interesse steht oben an, und die kleine Eifersucht gegen die vier Erzbischöfe, die der schlaue Feind hinterrücklich ausgestreuet hat, macht einen Hauptzug mit in seiner nicht ganz deutschen, und auch nicht ganz römischen Erklärung.

Die meisten Punkte des Emser Congresses werden zwar für canonisch anerkannt, ein Zeugniß, welches der unwiderstehliche Eindruck der Wahrheit abzwang. Anders war's nicht möglich, wenn man nicht der ganzen canonischen Rechtswissenschaft den gröbsten Ignorantenhohn hätte sprechen wollen. Allein wenn von der Vollziehung derselben die Rede ist; so weiset der Verfasser unsere Bischöfe auf den Weg der gütlichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe, und auf seine Bemerkung von dem päbstlichen Besitzstande zurück. Wer den Gang politischer Geschäften kennt; der sieht gleichwohl ein, wo diese Aufzüglichkeiten hinzielen. Vielleicht liegt auch hierunter ein neuer Aeneas Streich verdeckt. Wenigstens gewinnt der römische Hof dadurch Zeit und Gelegen-

 heit,

heit, seine Staatskunst im Negotiiren geltend zu machen, und wenn's möglich ist, die guten Deutschen wieder in's Netz zu treiben. Da ich mir schmeichle, diese verzögerliche Einreden schon oben (§.2.3.) völlig aus dem Wege geraumt zu haben; so will ich hier kein Wort mehr drüber verlieren.

Wenn indessen der Verfasser bey dem XVII. und XXI. Punkt ein bischen Eifersucht, und die Besorgniß äußert, daß die Abhängigkeit der Bischöfen in Rucksicht der Erzbischöfen vermehrt werden dürfte; so hat diese Sprache den vier Erzbischöfen billig auffallend seyn müßen: nicht alswenn sie neu wäre — Pius VI. hatte sie schon längst den deutschen Bischöfen in den Mund gelegt (1) — sondern darum auffallend, weil sie überzeugt waren, keinen Schritt gethan zu haben, der auch den entferntsten Argwohn von Vergrößerungsabsichten verdiente, weil sie billig hätten erwarten dürfen, daß man bischöflicher Seits von ihrer rechtschaffenen, und erhabenen Denkungsart die nämliche gute Gesinnung hegen, und einem Gerüchte, welches wegen seiner Herkunft, da es über die Alpen kam, schon verdächtig seyn muste, gar keinen Eingang gestattet haben würde. Allein wie es scheint, so hat dieser römische Kunstgriff seinen Zweck nicht ganz verfehlet. Man zaudert römisches Joch abzuschütteln, weil man

sich

(1) S. das Schreiben Pius VI. an den Fürstbischof zu Freysingen vom 18. October 1786 in den Betrachtungen von Jos. Hermann Beyl. B. S. 50. — und in den deutschen Noten zu einer römischen Apologie der Nuntiaturen in Deutschland. S. 24.

sich in dem irrigen Wahn herumleiten läst, zu Haus dürfte eine Partikel canonischer Freyheit verloren gehen. Unbefangene Kenner der deutschen Kirchen- und Reichsverfassung sehen es indessen nur gar zu wohl ein, daß solche Plane, die der päbstliche Hof den vier Erzbischöfen anzudichten sucht, in unseren Tagen ganz unausführbare Dinge, leere Hirngespinste, mithin künstlich ersonnene Schreckbilder sind, um deutsche Bischöfe im Netz zu halten. Haben nicht die Erzbischöfe feyerlich an Tag gelegt — die That spricht es an sich selbst — daß es ihre Absicht gar nicht sey, alte längst eingeschlafene erzbischöfliche Rechten wieder aufzuwecken, und auf Kosten der bischöflichen geltend zu machen; sondern daß ihr einziges Bestreben nur dahin ziele, die bischöflichen Rechte, welche durch päbstliche Eingriffe, und verschiedene Schicksale verloren gegangen sind, herzustellen, den Beschwerden der deutschen Nation abzuhelfen, und die untergrabene apostolische Kirchenfreyheit wieder empor zu heben? Wenn also unsere Bischöfe nicht ihr eigenes Interesse dem römischen, nicht das Wohl unserer Kirche, und der Nation der Herrschaft des päbstlichen Hofes aufopfern wollen; so werden sie sich hoffentlich durch solche ungegründete Vorspiegelungen nicht verleiten lassen, die Betreibung der gemeinsamen Sache wider den römischen Hof zu vernachläßigen.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Beleuchtung der Speyrischen Erklärung in Betreff der Dispensen, I. Ueberhaupt.

§. 7.

Speyrische Erklärung.

Was der Verfasser bey dem II. Punkt des Emser Congresses in Betreff der Dispensen erinnert, verdienet hier eine nähere Beleuchtung. Der Gegenstand selbst ist nicht nur wichtig, sondern er gehöret auch mit unter jene Mißhelligkeiten, worinn die Erzbischöfe mit dem päbstlichen Hofe verwickelt sind. Zwar muß der Verfasser die Gewalt selbst zu dispensiren den Bischöfen anerkennen; wenigstens getrauet er sich nicht dieselbige zu bestreiten; und da dieser Punkt nach meiner Ueberzeugung bereits durch gründliche Schriften (1) ganz

(1) S. unter andren: *Ant. Pereira* della potesta de' Vescovi— und das Gutachten der theologischen Facultät zu Coimbra über des Ant. Pereira Lehre von der Macht der Bischöfe besonders in Ansehung der Ehedispensen, von neuem mit einem Nachtrag herausgegeben 1787.— Ueber das unjustificirliche, und aufrührische Schreiben des Herrn Erzbischofen Pacca ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1787.— Beleuchtung der zu Düsseldorf herausgekommenen Druckschrift: Véritable Etat du différent élevé &c. Von Georg Heimburg. 1787.— Und besonders die gründliche Widerlegung der in französischer

ganz in's Klare gestellt, und erschöpft ist; so bin ich der Mühe überhoben, mich hierüber zu verbreiten. Allein der Verfasser verweiset hier die Bischöfe auf den päbstlichen Besitzstand, und glaubt, der Kirche sey bessere Vorsehung gethan, wenn die Ausübung dieses Dispensationsrechtes, oder die Ertheilung der Dispensen in den Händen des allgemeinen Kirchenprimas, und nicht jedes einzelnen Bischofes beruhe, weil dieselbige nicht zu gemein, und also nicht gar zu sehr erleichtert werden müsten. Dieß war just die Sprache, welche die italiänischen Bischöfe auf dem trientischen Kirchenrath führten. Ob sie die Sprache der Wahrheit sey, von welcher Seite die Kirche mehr oder weniger gelitten, oder künftig zu besorgen habe; wird sich alsdann erst recht aufklären, wenn man die verschiedenen Perioden, und Schicksale dieser wichtigen Disciplinsache in einer kurzen geschichtsmässigen Darstellung vor Augen haben wird.

§. 8.

Bischöfliche Epoche. Reine Kirchenzucht in den Dispensen.

Gleichwie jedem Bischof die Regierung seiner Kirche von Gott selbst anvertrauet ist, um die geistliche Gewalt unmittelbar über seine Heerde auszuüben; wie er die Bedürf-

zösischer Sprache erschienenen historisch- theologisch- und kritischen Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Köln. Bonn 1787.

nisse seiner Schafe am besten kennt, die Mittel ihnen abzuhelfen weiß, und alles gleichsam vor Augen hat; so war nichts natürlicher, als daß in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, wo apostolische Simplicität, und reine Kirchenzucht blühte, wo es allgemein herrschende Verfassung war, daß jede Sache in ihrem Kirchsprengel, oder wenigstens in der Provinz abgethan werden muste, die Bischöfe selbst in Nothfällen eine Ausnahme vom Gesetze machten, oder dispensirten. Aeußerst selten waren freylich diese Fälle, aber an Beyspielen fehlte es doch auch nicht (1). Nur da wo es die Nothwendigkeit, oder Wohlfahrt erfoderte, wurde das Band der Gesetze gelöset, nicht gänzlich aufgehoben.

Nachdem das Synodalsystem herrschend wurde, und alle wichtige Disciplinsachen nach Vorschrift der Kirchensatzungen auf die jährlichen Synoden gebracht werden musten; kamen auch die Dispensationen, besonders wenn sie wichtig waren, mit dahin (2). Dadurch verlor indessen der Bischof

(1) S. die eben angeführte Widerlegung der Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief §. 14. S. 30. und folg. — *Thomassin* de V. & N. E. D. Part. II. Lib. III. Cap. XXIV. n. 14. „Ne ambigi quidem illud a quoquam potest, quin primi, & secundi, adeoque & tertii etiam Saeculi Episcopi Canones apostolicos, & Decreta ejus aevi omnia relaxarint, ubi publica id jubebat necessitas, nullo Pontifice romano, nullo interveniente Concilio provinciali.“

(2) *Thomassin* loc. cit. „Cum ergo hactenus Episcopi fere soli, &

schof nichts an seiner ursprünglichen Gewalt zu dispensiren; sondern die Ausübung derselben geschahe jetzt nur noch mit Beyrath seiner Collegen; und ich bin vollkommen überzeugt, daß eben diese Bemerkung dem bischöflichen Dispensationsrechte nicht nur nichts entziehe, sondern dasselbige unumstößlich befestige; denn unläugbar ist der Grundsatz: Was in jenen Zeiten der reinen, und unverfälschten Kirchenzucht auf Provincialsynoden, die damals noch gar nicht von dem Ansehen des Bischofs von Rom abhiengen, geschahe; dieß kann unmöglich ein ursprüngliches Primatialgerechtsam des Pabstes seyn; sondern solche Befugnisse müßen in dem Umfange der ordentlichen bischöflichen Gewalt liegen, wie hätte sonst auch eine Versammlung mehrerer Bischöfe dieselbige ohne Widerspruch des Pabsts ausüben können?

Wichtigere Dispensationsfälle haben zwar die Bischöfe nicht selten an den Pabst berichtet; allein nicht so, als wenn sie ihre eigene Gewalt zu dispensiren verkannt, und die Ertheilung der Dispensen von Rom auserwartet hätten, sondren dieß geschahe blos, um sich bey dem Oberhaupt der Kirche Raths zu erhohlen. Ueberhaupt waren damals in schweren

& singuli omnia dispensassent, ubi primum desinente Saeculo tertio frequentari cœpêre Concilia; tunc Episcopis ipsis consultissimum visum est, ut ad illa referretur pro dispensationibus ponderandis," & Cap. XXV. in fine. „Fruebantur sane eodem tempore caeteri Episcopi maxime in Conciliis provincialibus aggregati, eximia ipsi quoque & vastissima dispensandi facultate."

und verwickelten Sachen diese Berichte fast zum Herbringen geworden, und hier bleiben sie immer ein herrliches Denkmal der Fürsorge und Behutsamkeit, welche die Bischöfe bey den Dispensationen gebraucht haben. Indessen waren sie so weit entfernt, dem Pabste die Befugniß, in ihrem Kirchsprengel irgend unmittelbar zu dispensiren, einzuräumen, daß sie demselben vielmehr jede Ausübung einer unmittelbaren Gerichtbarkeit über ihre Untergebenen, mithin auch die Ertheilung der Dispensen, damals offenbar versagten. Der Basler Bischof Ahyto ließ öffentlich verkündigen, daß diejenigen, die nach Rom wallfahrteten, vorher zu Haus ihre Sünden beichten, und dann erst die Reise antretten sollten, **weil sie von ihrem eigenen Bischofe müsten aufgelöset, und gebunden werden, und nicht von einem Auswärtigen** (3). Noch im XI. Jahrhundert machte die Provinzial-

Synode

(3) Capitulare *Ahytonis* Episcopi Basileensis Cap. 18. in *Harzheim* To. II. Concil. Germ. p. 19. „Ut nullus ordinatus sive ordinandus migret de sua parochia ad aliam, nec ad limina Apostolorum causa orationis, Ecclesiae suae cura derelicta ... *nec a communione suspensus ab alio communionem recipiendi, sine permissione & praescientia Episcopi sui. Quod si fecerit, nihil valet hujusmodi communio, aut ordinatio, aut demigratio.* Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui causa orationis ad limina beatorum Apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, ut sic proficiscantur, *quia a proprio Episcopo suo, aut Sacerdote ligandi atque exsolvendi sunt, non ab extraneo.*“

Synode zu Seligenstadt eine ähnliche Verfügung, sie erklärte alle Lossprechungen, und Indulgenzen, die man zu Rom ohne Einwilligung der Bischöfe erlangen würde, für nichtig, und unerlaubt, und befahl allen denen, die etwa nach Rom gehen wollten, vorläufige Erlaubniß von ihrem Bischofe einzuhohlen (4). Damit stimmte auch das Concilium von Limoges (1031) überein (5). Dieß sind untrügliche

(4) Concilium Saligunstadiense an. 1022. Cap. 18. „Quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati pœnitentiam a Sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus apostolicus omnia sibi dimittat peccata: sancto visum est Concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicti pœnitentiam sibi datam a suis Sacerdotibus adimpleant, & tunc Romam ire si velint, ab Episcopo proprio licentiam, & litteras ad apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant.“ *Mansi* Collect. nova & ampliss. Concil. To. XIX. Col. 398. seq.

(5) Concil. Lemovicense II. an. 1031. Sess. 2. bey *Mansi* To. XIX. Col. 546. „Rursum in Concilio conquisitum est de excommunicatis Aquitanigenis, qui ignorantibus Episcopis suis a Romano Papa pœnitentiam, & absolutionem accipiunt; & hac de causa pax & Concilium in Aquitania destruitur, dum quos isti juste ligant, ille injuste absolvit.“ Selbst in den Acten dieser Synode wird angeführet, wie sich der Pabst auf die Klage des Bischofs von Auvergne wegen einer ohne dessen Vorwissen ertheilten Lossprechung entschuldiget habe. „Quod nescienter egi, Fra-

Beweise, wie wenig man damals noch dem Pabste eine unmittelbare Gerichtbarkeit in dem Kirchsprengel der Bischöfe zugestanden habe. Nur eine nothwendige Folge davon war es, daß man demselben eben so wenig das Recht mit fremden Diöcesanen zu dispensiren anerkannte.

So lang die Ertheilung der Dispensen bey den Bischöfen und Provincialsynoden blieb; hörte man äusserst seltene, oder gar keine Klagen über zu große Freygebigkeit und Vervielfältigung derselben; niemals aber über Schleichwege, Mißbräuche, und schmutziges Interesse. Wer hat indessen diese heilsame Ordnung und gute Kirchenzucht zuerst unterbrochen; Wer hat auf diesem Wege das Unkraut und die Mißbräuche ausgestreuet? Unwidersprechlich die Päbste. Interessant ist es, hier ihren Schritten sorgfältig nachzugehen, und die stuffenweise Abwechslungen zu bemerken, wodurch diese Disciplinsache in jene betrübte Lage gekommen ist, worinn wir sie zum Theil noch wirklich sehen.

§. 9.

ter cariſſime! non mea, ſed tua eſt culpa..... Itaque illam pœnitentiam, & abſolutionem, quam tuo excommunicato ignoranter dederam, & ille fraudulenter accepit, irritam facio, & caſſam, ut de illa nihil aliud ſperet, quam maledictionem, quoad ſatisfactum tu juſte abſolvas.“ Der Schluß wurde alſo gemacht: „Inconſulto Epiſcopo ſuo ab Apoſtolico pœnitentiam, & abſolutionem nemini accipere licet.“ S. *Manſi* To. cit. Col. 547. und 548.

§. 9.

Päbstliche Periode, Periode der Mißbräuche in den Dispensen. Römische Curie, die Hauptquelle alles Uebels.

Wie die Provincialsynoden im XII. und in den folgenden Jahrhunderten fast gänzlich zerfielen; wie diese mächtige Vormauer der Kirchenfreyheit durch päbstlichen Despotismus, welchen **Isidors** Grundsätze auch hierinn eingedrungen hatten, umgeworfen war; so kostete es den Päbsten gar keine Mühe mehr, einzelne Bischöfe ihrer Rechte zu berauben. Gekrönte Häupter musten sich während dieser traurigen Epoche unter die Herrschaft des römischen Kirchensouverains biegen; wie konnte man es von Bischöfen erwarten, daß sie sich mit Nachdruck widersetzten, von Bischöfen, deren Einige damals nichts anders sich zu schützen übrig hatten, als das Gebeth, den Geist der Sanftmuth, und tiefschuldige Erniedrigung.

Um diese Zeit saß zu Rom ein Bischof am Kirchenruder, der **Hildebrands** Grundsätze erst recht auszubilden wuste. Es war **Innocenz** III. (1) der Hauptschöpfer des neuen Decretal-

(1) Conrad von Lichtenau, nachmaliger Abt zu Ursperg, war noch als Weltlicher selbst zu Rom, und erzählt von Innocenz III. Folgendes: „Audivi etiam eo tempore *(quo Romae fuerat)* quod tamen difficile est relatu, & vix credendum, quia dixerit idem Papa

cretalrechts. Gleichwie er von der päbstlichen Machtvollkommenheit ganz eingenommen war, und überhaupt immer mit Primatialfloskeln spielte; so führte er auch in der Dispensationsmaterie solche neue Grundsätze ein. Er sagte es nicht allein ausdrücklich, daß er **nach seiner Machtvollkommenheit die Gewalt habe, auch über das Recht zu dispensiren** (2); sondern übte dieselbe auch in der That aus, und riß die Dispensen an sich. Die berühmte Dispensation, die er zur Vermählung **Otto's** IV. mit der Prinzeßinn **Philipps** von Schwaben wegen ihrer Anverwandtschaft gab, machte hier erst recht den Weg offen. Die Sache war damals noch so neu, und auffallend — denn bisher pflegte man nur in schon eingegangenen Ehen zu dispensiren — daß dem König

Papa, quoniam ablaturus esset *Philippo* Diadema regium, aut ipse sibi Papae Insigne apostolicum. Caeterum quamvis non sit credendum, quod voluntatem suam divinæ voluntati prætulerit, constat tamen, quia omni tempore adversabatur eidem.“ *Chronic. Abbatis Urspergensis sub Philippo. Edit. 1537. p. 319.*

(2) *Innocentius III.* in Cap. IV. de concessione praebendae & Ecclesiæ non vacantis. „Licet autem intentionis nostrae non sit investituras de vacaturis factas contra Canonum instituta ratas habere, *qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.*“ Idem in Cap. III. de Translatione Episcopi: „*Non enim homo, sed Deus separat*, quos romanus Pontifex *(qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris)* Ecclesiarum necessitate, vel utilitate pensata, non humana, sed divina potius authoritate dissolvit.“

König Otto zur Buß auferlegt wurde, ein neues Kloster aus seinen Mitteln zu stiften, und persönlich einen Kreuzzug mitzumachen (3). Innocenz IV. war in denselben schon freygebiger; doch bekannte er noch, daß eine dringende Noth, und augenscheinliche Nutzbarkeit (urgens necessitas, & evidens utilitas) dazu erforderlich sey (4). Die Bischöfe wusten nicht recht, wo sie dran waren, sie verkannten zwar ihr eigenes Dispensationsrecht nicht; allein da sie die jährlichen Provincialsynoden, ihre stärkste Stütze, nicht mehr hatten; so waren sie einzel zu schwach, dem Uebergewicht der päbstlichen Macht zu widerstehen. Alles lief also nach Rom Dispensen zu holen, und dieser Artikel ward gar bald eine ergiebige Quelle von Einkünften. Konnte man sich durch eine Summe Gelds von dem Gelübde einen Kreuzzug mitzumachen, oder nach Palästina zu wallfahrten loskaufen; so sahe man nicht ein, warum dieß auch nicht in andren Sachen geschehen könnte. Wegen der unübersehlichen Menge

(3) *Fleury* Histoire ecclésiastique Liv. 66. n. 49. Tom. XVI p. 247. in 8vo. „L'abbé de Morimond se leva, & ... dit, que ce mariage, étant contre les loix de l'église, ne pouvoit se contracter sans peché, quoi qu'avec dispense; & il imposa pour penitence au Roi par l'autorité du Pape, d'être le protecteur des monasteres, & des autres églises, des veuves, & des orfelins: de fonder un monastere de l'ordre de Cisteaux dans une terre de son domaine, & d'aller en personne au secours de l'église de Jerusalem.“

(4) In *Steph. Baluzii* Miscell. Libr. VII. p. 407. & 450.

Leute, die die römische Curie ernähren sollte, war man ohnehin beynahe gezwungen, immer neue Nahrungsquellen, und Handelsartikeln sorgfältig aufzusuchen. Unersättlicher Geldgeiz wurde bald die Haupttriebfeder der ganzen Maschine, und nun war nicht leicht etwas so heilig, woraus man nicht Geld zu machen wuste (5). Heinc illae lacrymae. Daher kamen alle jene Mißbräuche in den Dispensen, daher kam ein allgemeines Sittenverderbniß.

§. 10.

Der Costnitzer, und Basler Kirchenrath wollen zwar; aber sie können dem Uebel nicht abhelfen.

Unaufhörliche Klagen, und eine Gährung aller Nationen brachten mit der grösten Mühe, und nur durch K. Sigismunds Betriebsamkeit das Costnitzer Concilium 1414 zu Stande. Wie man damals über päbstliche Dispensen gedacht habe, lehrt uns der berühmte Kanzler der Pariser Universität,

(5) Schon Kaiser Friderich I. schrieb an den Erzbischof Hillin von Trier wider Pabst Adrian IV. „Et quia te teste nunquam pejus agitur divinum servitium, quam Romae, ubi domus *Petri* facta est spelunca latronum, & habitatio daemonum, & ubi ille alter *Simon* haeresiarcha quaerens sua, non quae Jesu Christi, cuncta spiritualia habet venalia.“ Bey *Hontheim Hist. Trev. dipl. To. I. p. 582.* Und der oben angeführte Abt von Ursperg ruft in seinem *Chronico l. c. p. 321.* über den betrübten Zustand Deutschlandes aus: „Gaude mater nostra Roma, quoniam aperiuntur

versität, **Johann Gerson**, der um diese Zeit über Kirchenreformation schrieb, und der Costnitzer Synode als Gesandter des Königs von Frankreich selbst mit beygewohnt hat. „Hüte sich doch nur die Kirche vor allem (sagt er) daß sie „dem Pabst nie, unter welchem Vorwand es auch sey, die „Gewalt einräume, in allgemeinen Concilienſatzungen zu dis„pensiren, dieselbige auszulegen, oder wegen Abwechslungen „der Zeiten, und neuen Zufällen abzuändern; sondern das „muß allein einem allgemeinen Concilium vorbehalten seyn, „welches von Zeit zu Zeit der Kirchenreformation wegen ge„halten werden sollte. Denn es liegt nur gar zu klar am „Tage, daß gröstentheils die Schlüsse der vier hauptökume„nischen, und andrer Concilien in der Folge, da der Geiz „der Päbste, Cardinäle, und Prälaten immer mehr an„wuchs, sowohl durch päbstliche Reservationen, als durch „die Verordnungen der apostolischen Kammer, Kanzleyre„geln, und durch ambitiöse Dispensen, Lossprechungen, In„dulgenzen ꝛc. fast ganz umgeschaffen, zum Spott gewor„den, und zur Vergessenheit gekommen sind" (1).

riuntur chataractae thesaurorum in terra, ut ad te confluant rivi, & aggeres nummorum in magna copia. Laetare super iniquitate filiorum hominum, quoniam in recompensationem tantorum malorum datur tibi precium.... *Habes, quod semper sitisti, decanta canticum, quia per malitiam hominum, non per tuam religionem orbem vicisti.*" —

(1) *Gerson* de Reformatione Ecclesiæ in Concilio universali Cap. XVII.

So nachdrücklich warnte Gerson die Kirchenvorsteher, man möchte doch dem Pabst die Macht in allgemeinen Concilienschlüssen zu dispensiren nicht einräumen! Was er vorher gethan hatte, sahe man nicht anders, als blose Anmassungen, und widerrechtliche Eingriffe in die Dispensen an. Es war daher gar nicht zu besorgen, daß das Concilium diese hätte authorisiren, und dem Pabste die Dispensen einräumen sollen; sondern wie dieselbige aus seinen Händen herauszuwinden, und den Misbräuchen abzuhelfen wäre, konnte damals eigentlich nur die Frage, und der Gegenstand der Berathung seyn; und hierinn geschahe so viel, als nichts. Die Italiäner drangen mit aller Gewalt auf die Wahl eines neuen Pabstes. Sigismund, und die Deutschen verlangten vorher die Reformation. Jene zogen die Franzosen, und Spanier an sich; und nun brachte man noch mit Mühe ein Decret zu Stande, daß die Kirchenreformation von dem neuzuerwählenden Pabste mit dem Concilium, noch ehe es auseinandergehe, vorgenommen werden sollte. Die Reformationspunkten wurden schon festgesetzt, und hierunter waren auch die Dispensationen. Kaum war indessen Martin V. zum Pabst gewählt, so ließ er gleich des andren Tages seine Kanzleyregeln nach altem Schlag verkündigen, und jetzt merkte man erst, daß man betrogen war (2). Alles

schrie

XVII. apud *J. Febronium* de Statu Ecclesiæ &c. Lib. singul. Cap. V. §. 5. n. 7. p. 324.

(2) Nun sahen auch die Franzosen ihren Fehler ein, und wandten

sich

schrie nach Reformation; und der Pabst antwortete, seine Curie, und Cardinäle könnten noch zur Zeit anders nicht leben, als wovon sie bisher gelebt hätten, nämlich von Beneficien, und allerley Taxen (3). Einzelne Nationen wurden mit besondren Verträgen, und mit der Hoffnung eines neuen Conciliums abgespeiset. In Betreff der Dispensen versprach der Pabst der deutschen Nation in den einstweiligen fünfjährigen Concordaten, daß er in wichtigen Fällen nicht ohne klare dringende Ursache, und nicht ohne Beyrath seiner Cardinäle dispensiren wolle (4). Sonderbar war es

 frey-

sich an Sigismund, daß er sich doch der Sache mit Ernst annehmen möchte. Artig war die Antwort, welche ihnen der Kaiser gab. „Da wir Deutsche die Reformation verlangten, ehe ein Pabst gewählt würde (sagte er) waret ihr Franzosen nicht damit zufrieden, sondern wolltet zuvor einen Pabst haben. Nun habt ihr einen, wie wir, gehet zu ihm, und verlangt eure Reformation; weil es nun unser Amt nicht so ist, wie es bey erledigtem römischen Stuhl war." *Gobelinus Persona* in Cosmodromio Cap. ult. bey *Meibom* Rerum Germanic. To. I. p. 345.

(3) „Romano Pontifici, & sanctae romanae Ecclesiae Cardinalibus pro illorum sustentatione, *rebus romanae Ecclesiae sic stantibus ut sunt*, non videtur aliter posse provideri, *quam hucusque factum est*, scilicet per beneficia, & communia servitia, quae vacantiae dicuntur." Bey Schmidt in der Geschichte der Deutschen Th. IV. Buch VII. Kap. XIII. S. 114. not. (i).

(4) Concordata Nat. germanicae cum *Martino V.* §. 22. in fasciculo I. Documentorum ad Concordata N. G. I. p. 28.

freylich, daß der Pabst nur auf fünf Jahre eine Besserung versprach. Allein wär auch dieser Vorsatz noch wahrer Ernst, und von Wirkung gewesen!

Der Basler Kirchenrath that in der Reformation merkwürdige Schritte; aber auch hier trafen wiedrum viele Umstände zusammen, die verursachten, daß die Dispensationsmaterie die gewünschte Erledigung, und ihre gesetzmässige Richtung nicht wieder erhielte. Bey der Annahme der Basler Decreten äußerten die deutschen Reichsstände den Wunsch: Weil in Deutschland noch gar viele Mißbräuche zu heben übrig wären; so möchte doch das Concilium auch diesen abhelfen. Hierunter setzten sie ausdrücklich denjenigen, **daß die Deutschen nach Rom gehen müsten Dispensen zu holen, wo leicht dispensirt würde** (5). Allein über dem anhaltenden

(5) Instrumentum acceptationis Decretorum Basileensium in Concordat. N. G. I. To. I. p. 118. „Verum quia sunt nonnulla in quibusdam nostrae germanicae Nationis Ecclesiis statuta, & consuetudines, abusus, & diversa alia incommoda, non ex charitate, sed ambitione, avaritia & cupiditate, omnium malorum radicibus, introducta, quae per Decreta sacri Basileensis Concilii nondum sunt reformata, *inter alia videlicet, quod gravantur nostrae Nationis fideles in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu conjuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum, ubi leviter dispensatur, Sedem apostolicam consulere sunt adstricti, multa denique exorbitantia per exemptos commissa transeunt impunita in grave scandalum aliorum. . . . . Super quibus dignetur sacrum Concilium providere,*“

tenden Zweykampf zwischen Eugen IV., und dem Concilium vergaß man dieser frommen Wünsche. Der Nation war nun nichts mehr übrig, als die Berufung eines neuen Conciliums sich vom Pabste versichern zu lassen. Eugen versprach es, so sehr er zuvor dagegen war, damit sich die Deutschen wieder unter seinen Gehorsam beugten. Noch in zehn Monaten Zeit sollte dasselbe ausgeschrieben werden (6). Aber zehn Jahre flossen vorbey, und man hörte nichts von einer neuen ökumenischen Synode. So blieben die Mißbräuche nicht nur unabgestellt, sondern da man sich einmal zu Rom aus diesem gefährlichen Sturm glücklich herausgezogen hatte, trieb man dieselbige vollends noch weiter.

§. II.

Fernere Schicksale der Dispensen bis auf die Trienter Synode.

Gerecht, und merkwürdig war der Schritt, den Kaiser Maximilian und das Reich thaten, indem sie dem päbstlichen Gesandten Raymund von Gurk den Eintritt in's Reich versagten, bis er seine Aufträge zu erkennen gab, und diejenigen Vorschriften zu halten angelobte, welche ihm das Reichsregiment zu Nürnberg vorlegte. Hierunter betraf folgende Stelle die Dispensen: „Wo die päbstlich Bothschaft *in causis matrimonialibus*, oder andren ziemblich für-

(6) Breve *Eugenii IV.* de celebratione novi Concilii §. 2. 3. in Concord. N. G. To. I. p. 139.

fürfallenden Sachen, wie die geseyn mögten, dispensiren, *absolutiones*, oder dergleichen geben wolt, daß solches allenthalben dermassen fürgenommen werde, daß es *consuetudini patriae* nicht *derogire*, sondern daß seine Würde darinn verständige, und ehrbare Commissarien, die zu jeder Sache gleichmäßig, und dienstlich seyn, setze, dasselbig nach Nothdurft zu besichtigen, und die Billigkeit, wie sich gebürt, darinn zu handlen (1). Gleichwie indessen hierdurch nur dem päbstlichen Gesandten Schranken gesetzt wurden; so fuhr die römische Curie in dem alten Geleise fort.

In den Beschwerden, welche die weltliche Reichsstände auf dem Reichstage zu Worms 1521 übergaben, wurde ausdrücklich vorgestellt, daß es wegen den schändlichen Mißbräuchen, die zu Rom bey den Dispensen vorgiengen, die Noth erfordere, daß dieselbige von den Ordinarien nach der Gebühr, und nicht von päbstlichen Bothschaftern, oder andren zu Rom ertheilt würden (2). Carl V. benutzte bald darauf

(1) Abschied des Reichsregiments zu Nürnberg 1501. §. 12.18.19. in der Neuesten Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 96.97.

(2) „Dispensation im 2. und 3. Grad Syp- und Magschaft, so fern man sich mit dem Dotario zu Rom vertregt, desgleychen Dispensation gaystlicher Gevatterschaft werden umb groß Gelt zugelassen.... und dieweil sölch Dispensation ötwann schäntlich, ötwann schädlich sein, wer nott, daß die Ordinari solch Dispensation nach

darauf den günstigen Zeitpunkt, da **Hadrian** VI. ein Mann von deutscher Geburt, und ganz deutschem Character, zum Pabst gewählt wurde. Er wandte sich an ihn in Betreff der deutschen Beschwerden, und gleich schickte der Pabst einen Gesandten auf den Reichstag nach **Nürnberg**. In der Instruction, welche er demselben mitgab, legte er das offenherzige Bekänntniß ab: „Wir wissen, daß sich von „etlichen Jahren her viel Abscheuliches bey diesem H. Stuhle „zugetragen habe, Mißbräuche in geistlichen Sachen, Ex„cessen in Befehlen, und daß alles drunter und drüber ge„gangen sey; kein Wunder also, wenn die Krankheit von „dem Haupt in die Glieder, und von den Päbsten auf an„dre geringere Prälaten sich fortgepflanzet hat." Er erkannte es selbst, daß die römische Curie die Hauptquelle aller Mängel sey. „Was uns betrift, so befahl er dem Gesandten, „wirst du versprechen, daß wir alle Mühe anwen„den wollen, damit zuerst diese Curie, woher alle die Ue„bel entstanden sind, reformirt werde; denn gleichwie sich „daher das Verderbniß über alle Untergeordnete verbreitet „hat; also muß auch davon zuerst die Verbesserung, und „Herstellung ihren Anfang nehmen. Wir glauben uns da„zu desto stärker verbunden zu seyn, je sehnlicher wir wis-

nach der Gepür ziemlich zu thun, und nit Bäbstliche Bottschafter oder ander zu Rom, sölichs zu erlauben, Macht haben sölten" S. J. J. Mosers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiser Josephs II. Th. 2. S. 119. und 120.

„sen, daß die ganze Welt einer solchen Reform entgegen„sieht (3). Der Gesandte legte seine ganze Instruction den Reichsständen vor (4), eine Bemerkung, die wegen andren Rucksichten wichtig ist; und die Freude war unaussprechlich, welche die guten Gesinnungen dieses redlichen Pabstes verbreiteten. Dadurch ermuntert trug man die Beschwerden der Nation jetzt fleißiger zusammen, und schickte sie nach Rom. Der schändliche Dispensationshandel stand oben an Cap. I. de dispensationibus aere redemptis (5). Allein Hadrians unerwarteter

(3) *Hadriani VI.* Instructio data Legato suo *Francisco Cheregato* in *Goldasti* Constitut. Imp. To. I. p. 451. „Qua in re quod ad nos attinet, polliceberis nos omnem operam adhibituros, ut primum Curia haec, unde forte omne hoc malum processit, reformetur: ut sicut inde corruptio in omnes inferiores emanavit, ita etiam ab eadem sanitas, & reformatio omnium emanet. Ad quod procurandum nos tanto arctius obligatos reputamus, quanto universum mundum hujusmodi reformationem avidius desiderare videmus.“

(4) Responsio Principum, & ordinum Imperii, pontificio Legato reddita apud *Goldastum* L. c. p. 452. §. 3. „*Deinde suae Beatitudinis literae, simulque instructio per suae Beatitudinis Nuncium apostolicum coram ordinibus Imperii oblata continebant.*“

(5) *Gravamina S. R. I. Procerum adversus Sedem romanam in Comitiis Norimberg. 1522. proposita Cap. I. de Dispensationibus aere redemptis.* Inter reliqua onera vel illud minime postremo loco est collocandum, quod Constitutionibus humanis multa prohibentur, imperantur item multa, quae nullo divino

prae-

erwarteter Tod unterbrach die Ausführung seines wohlthätigen Plans, und mit ihm ward Deutschlands Hoffnung begraben. Sein Nachfolger **Clemens** VII. spielte gleich wieder den Italiäner, und instruirte seinen Gesandten **Campege** ausdrücklich, sich bey dem Reichstage zu Nürnberg so zu stellen, alswenn der Pabst von den überschickten Beschwerden der deutschen Nation noch keine legale Nachricht erhalten habe (6).

praecepto vel interdicta sunt, vel imperata. Quod genus sunt: Matrimoniorum tam innumera excogitata obstacula, ex affinitatis, publicae honestatis, cognatione spirituali, legalique, & consanguinitatis tam multis gradibus originem trahentia. . . . Haec nimirum, atque iis similes complures humanae Constitutiones eousque ligant homines, *donec pecunia sibi harum Legum gratiam a statuentibus impetrent: ut ita pecunia faciat divitibus licitum, quod tenuibus gratis sit prohibitum. Illicitisque his Legum, ac Constitutionum humanarum retijaculis non modo magna nummorum copia a Germanis est expiscata, e Germania, & trans Alpes lata, sed & maxima inter æque Christianos orta iniquitas.*"

(6) *Fleury* Histoire ecclésiastique Liv. 129. n. II. Tome XXVI. p. 236. „Comme l'écrit des cent griefs n'avoit point été remis au Nonce *Cheregat* sous *Adrien VI.*, à qui il avoit été envoyé après le depart du même Nonce, *Clement VII.* dit à *Campege*, qu'il falloit agir comme s'il ignoroit entierement les propositions que les Princes avoient faites à ce Pape son prédécesseur, & ce qu'il avoit répondu, & il lui ordonna de ne

Schon lang war die Geduld des Kaisers, und der Reichsstände ermüdet. Römische Hartnäckigkeit zwang jetzt dieselbige zur gerechtesten Selbsthülfe. Die Erzbischöfe machten eigene Verfügungen, um ihren Kirchen zu helfen (7). Man drohte

point embaraſſer ſa négociation, & d'agir comme s'il ne ſe fut rien paſſé en Allemagne depuis la proſcription de *Luther*." S. auch die Erklärung dieſes Geſandten in Betreff der hundert Beſchwerden auf dem Reichstag zu Nürnberg a. a. O. n. VIII. p. 242. „Quant au mémoire des cent griefs, il dit que bien qu'il ignorât, ſi on les avoit publiez pour les préſenter au Pape, il ſçavoit toutefois, que trois exemplaires avoient été envoyez à Rome à des particuliers; que le Pape à la vérité, & les Cardinaux en avoient vû un, qui lui étoit auſſi tombé entre les mains; mais que ni le Pape, ni le ſacré College n'avoient jamais pu croire, que ces articles euſſent été dreſſez par le commandement des Princes de la diéte, ni qu'ils vinſſent d'autre part que de quelque ennemi ſécret de la Cour de Rome, qu'à la vérité il n'avoit point de commiſſion particuliere de *Clement VII.* ſur ce point; mais qu'il ne laiſſoit pas d'avoir un pouvoir ſuffiſant pour en traiter."

(7) S. Hiſtoriſch-pragmatiſche Erläuterung der kaiſerl. Wahlcapitulation Th. II. §. 23. in Concord. N. G. To. III. p. 251—260. — Concil. provinciale Colonienſe an 1536. Part. 7. *Cap. 46.* „Quod ad gradus conſanguinitatis, ac affinitatis attinet, qui matrimonium contrahendum, ac contractum dirimunt, decretum Concilii generalis (*) obſervabitur... Ubi romanus Pontifex diſpenſatorio diplomate matrimonium ſecus contractum approban-

dum

(*) Vid, Cap. 8, de conſanguinitate, & affinitate.

drohte dem Pabst mit einem Nationalconcilium. Darüber erwachte **Paul** III., und machte gleich etliche scheinbare Vorspiele zu einer Reform der römischen Curie. Er setzte eine Commission von Cardinälen, und Bischöfen nieder, welche die Mißbräuche bey derselben untersuchen, und die Mittel, wie ihnen abgeholfen werden könnte, vorschlagen sollten. Ihr Bericht an den Pabst ist merkwürdig; weil er nicht in dem gewöhnlichen Ton römischer Hofschmeicheley, sondern mehr in der vertraulichern Sprache der Wahrheit abgefaset ist. „Vor allem—so reden sie den H. Vater an—müssen die Gesetze ganz genau gehalten werden, und wir müssen uns nicht einbilden, daß wir darinn dispensiren können, als aus einer dringenden, und nothwendigen Ursache. . . . Was diesem zunächst an der Seite steht, oder gar das erste, und wichtigste Stück seyn sollte, ist: Der Pabst und Statthalter **Christi** darf in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt durchaus keinen zeitlichen Gewinn suchen (8). Und dieß geht nicht allein Eure Heiligkeit, sondern auch die Legaten, und Nuntien an; denn der hierinn eingerissene Mißbrauch entehret den H. Stuhl, und bringt das Volk dagegen auf (9).“ Sie mißkennen auch die Mißbräuche in den

dum jusserit, examinentur causae diligentius, quae dispensationem extorserunt. Quae si comperiantur aliter quam narratum est, se habere, non dubium est, *dispensationem nullius roboris esse.*“

(8) Concordata N. G. I. To. III. p. 268.

(9) Concord. loc. cit. p. 278.— *Fleury* Histoire ecclésiastique Liv. 138. n. 28. Tome XXVIII. p. 149.

Dispensen unter Blutsverwandten und Verschwägerten nicht: „Im zweyten Grade, sagen sie, sollte nie, als wegen einer wichtigen Staatsursache dispensirt werden; in ferneren Graden aber nur aus erheblichen Ursachen, und ohne Geld (10). Doch wenn eine Sünde dabey begangen worden, und davon zugleich Lossprechung begehrt würde; so glaubten sie, könne man auch eine Geldbuße nehmen, und diese zu frommen Zwecken verwenden.“ Welch ein artiger Vorwand, um das Ding nicht ganz umsonst zu thun, völlig nach römischem Geschmack eingekleidet! Allein wenn dieß ganze Spiel nicht von Anfang als blinder Lärm, und Spiegelfechterey blos zur geflissentlichen Täuschung der Nationen, die diese Reform sehnlichst erwarteten, vorsetzlich angestellt war; so hätte doch auch der Erfolg davon in keinem Fall schlechter seyn können. Die ganze Reform der Curie ward wiederum auf bequemere Zeiten ausgesetzt (11).

§. 12.

(10) „Abusus in dispensatione in nuptiis inter consanguineos, seu affines; certe in secundo gradu non putamus faciendam esse, nisi ob publicam causam gravem. In aliis vero gradibus nonnisi ob causam honestam, & absque pecunia, ut diximus, nisi jam prius conjuncti essent, ubi liceret pro absolutione a peccato jam perpetrato imponi mulcta pecuniaria post absolutionem, & deputari ad pios usus, in quibus facit Sanctitas tua impensas.“ *In Concordatis To. III. cit. p. 281.* — *Fleury* Liv. cit. n. 29. p. 151.

(11) *Fleury* L. c. n. 32. p. 153. 154.

§. 12.

Concilium zu Trient. Dessen Schlüsse in Betreff der Dispensen. Derselben schlechter Erfolg.

Endlich kam die Trienter Synode zu Stande. Gezwungen bot der Pabst die Hände dazu, weil Deutschland durch ein Nationalconcilium, oder eine Interimsreformation sich selbst helfen wollte (1). Aber was ließ sich von einem solchen Concilium hoffen, da den päbstlichen Gesandten ausdrücklich eingebunden ward, daß die Verbesserung der Curie darauf nicht vorgenommen werden sollte (2)? Was ließ sich davon hoffen, da die Gesandten der Bischöfe von ihrem Stimmrecht verdrungen wurden, obgleich Paul III. auch

(1) Abschied des Reichtags zu Regensburg 1541. §. 21. 22. in der neuesten Sammlung der R. A. Th. II. S. 434. — *Sarpi* Historia Concilii Tridentini edit. Lipsiae 1690. Lib. II. p. 188. „Legatis suis Tridenti imperaverat Pontifex, ut primum intelligerent in conventu ordinum Imperii de religione tractari, illico Concilium ut aperirent, quantumvis exiguo Praelatorum numero: sin vero inibi de religione non agatur, tum occasionibus sese accommodarent."

(2) *Fleury* Liv. 142. n. IX. Tome XXIX. p. 11. „Que s'il s'éleve quelque dispute ou querelle sur ce qui concerne la Cour de Rome, il faudra écouter les Prélats, non pour les satisfaire dans le Concile, mais pour en informer le souverain Pontife, qui appliquera les remedes convenables."

auch nur durch Gesandte erschien (3); da ein Schwarm italiänischer Bischöfe die Hauptrolle spielte, und die Bischöfe der übrigen Nationen eine unbedeutende Figur machten, machen musten, weil die Stimmen nicht wie zu **Costnitz** und **Basel** nach den Nationen abgetheilt, sondern nach der Zahl der Stimmenden aufgezählet wurden, mithin die Mehrheit immer auf der Seite der Italiäner war (4). Aus allem erhellet klar: das ganze Spiel war, ehe es eröffnet wurde, so zuverlässig eingerichtet, daß der Pabst dabey nichts verlieren, wohl aber gewinnen konnte.

Die Dispensationsmaterie kam auf dem Kirchenrath zu Trient mehrmal vor. Wenn man die damalige Lage der Sachen, und die Geschichte mit den Schlüssen dieses Conciliums verbindet; so ist es meines Erachtens klar, daß damals überhaupt nicht sowohl von dem **Dispensationsrechte** selbst, als von der **Ausübung** desselben, das ist, von der wirklichen Ertheilung der Dispensen die Rede war. Jenes fließt gar zu klar aus der bischöflichen Gewalt, und aus dem von Gott ihnen anvertrauten Hirtenamt, es liegen davon gar zu unverkennbare Spuren in der Kirchengeschichte der acht ersten Jahrhunderte, als daß man dasselbige mit einigem Erfolg den Bischöfen hätte bestreiten können. Es wurde vielmehr deutlich vorausgesetzt. Gleichwie aber die

Päbste

(2) *Fleury* L. c. n. XXIX. p. 29. — *Sarpi* Hist. Conc. Trid. L. II. p. 230.

(4) *Sarpi* L. c. p. 225.

Päbste in den vorigen Zeiten schon die Dispensen anmaßlich an sich gerissen hatten; so kam es jetzt eigentlich darauf an, ob der Pabst in dem Besitz derselben zu lassen, oder ob die Ertheilung der Dispensen den Bischöfen in ihren Kirchsprengeln wieder einzuräumen sey? In dieser Rucksicht sind manche Decrete absichtlich dunkel gefaßt. Durch allgemeine Ausdrücke hat man der Crisis vielmehr auszuweichen, als die Sache klar zu entscheiden gesucht. Nimmt man indessen gesunde Logik zu Hülfe; so sprechen diese Schlüsse für die Bischöfe.

In der XXV. Sitzung (5), wo überhaupt von Dispensen die Rede ist, wird die Verordnung gemacht: „Die „Kirchensatzungen sollen von allen ohne Unterschied genau gehal„ten werden. Nur wenn es eine dringende Ursache, oder eine

(5) Concil. Trid. Seff. XXV. Cap. XVIII. de Reformat. „Sicut publice expedit, legis vincula quandoque relaxare, ut plenius evenientibus casibus, & neceſſitatibus pro communi utilitate satisfiat: sic frequentius legem solvere, exemploque potius, quam certo personarum, rerumque delectu petentibus indulgere, nil aliud est, quam unicuique ad leges transgrediendas aditum dare. *Quapropter sciant universi, sacratissimos Canones exacte ab omnibus, & quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos. Quodsi urgens, justaque ratio, & major quandoque utilitas postulaverint, cum aliquibus dispensandum esse; id causa cognita, ac summa maturitate, atque gratis, a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit præstandum: aliterque facta dispensatio surreptitia censeatur.*“

„größere Nutzbarkeit erfodert zu dispensiren, soll die Dispen„sation nach reifer Erkenntniß der Sachen, und ohnent„geldlich von allen denjenigen, denen es zukömmt zu dis„pensiren, verstattet, sonst aber dieselbige für erschlichen ge„halten werden". Welchen vernünftigen Sinn könnten hier die Worte: a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit: haben, wenn sie nicht die Bischöfe bezielten? Ueberflüßig und zweckwidrig würden sie seyn, wenn man den Satz hätte unterstellen wollen, daß nur der Pabst, und nicht die Bischöfe dispensiren könnten. Zwar ist der bischöfliche Name geflissentlich verbrämet; aber auch der Pabst ist nicht ausdrücklich genannt; und da die ursprüngliche Gewalt zu dispensiren auffer dem Pabst nur von den Bischöfen verstanden werden kann; so giebt es die Natur der Sache, daß dieß Decret auf die Bischöfe gerichtet sey.

Bey der XXIV. Sitzung kamen insbesondere die Ehedispensen vor. **Sarpi** erzählet den Vorgang auf folgende hier merkwürdige Art: „Viele waren der Meinung (sagt er) „man sollte in den Eheverboten keine Neuerung machen, „sondern es den Bischöfen überlassen darinn zu dispensiren, „welches ihnen vielmehr, als der römischen Curie zukäme, „denn weil sie die Verhältnisse der Sachen, und Personen „zuverläßiger kennten; so könnten sie besser das rechte Maaß „treffen. Die Curie zu Rom gebe gewiß die Dispensen „ganz unbekannten Leuten, welche sie oft durch Betrug er„schlichen, und es sey kein Leichtes wegen Entlegenheit der

„Oerter

„Oerter dieß Uebel zu heben. Zudem da diese Dispensen „überall verschreit seyen, und das Volk in der Meinung „stehe, sie würden nur Reichen ertheilet; so würde auf diese „Weise der böse Ruf hinwegfallen. Hierauf drangen die „Spanier und Franzosen mit allen Kräften. Allein sie seyen „nur darauf bedacht, erwiederten die Italiäner, daß alle „Bischöfe sich zu Päbsten machten, und den apostolischen „Stuhl nicht mehr erkennten. Zwar sey es beschwerlich, „die Leute nach Rom zu weisen, und das Ding gehe frey„lich da nicht ohne Mühe und Kosten her. Indessen sey „eben diese Beschwerniß ersprieslich, weil man dadurch er„reiche, daß wenige Ehen in verbotenen Graden geschlos„sen würden. Gäbe man aber den Bischöfen diese Ge„walt; so würden gar bald die Eheverbote gänzlich zerfal„len, und die Lutheraner ihren Wunsch erreichen. Daher „waren fast alle geneigt zu schliessen, daß Niemanden eine „Dispens gegeben werden sollte, als aus der dringendsten „Ursache. Dieser Meinung traten auch diejenigen bey, „welche diese Gewalt für die Bischöfe nicht erhalten hat„ten. Es schiene ihnen der bischöflichen Würde angemes„sener zu seyn, wenn dasjenige, was ihnen war verweigert „worden, auch Niemanden anders gestattet würde. Nach „vielem Disputiren wurde der Schluß dahin gemacht: Man „sollte die geistliche Verwandtschaft, die Schwägerschaft „aus Eheverlöbnissen (Sponsalibus) und unehlichen Beyschlä„fen, und die Dispensen einschränken". (6) So weit Sarpi.

(6) *Sarpi* Hist. Concilii Trid. Lib. VIII. p. 1286.

Diese Einschränkung geschahe im II. III. IV Kapitel, und das Decret wegen den Dispensen ward im V. Kap. so abgefast: In Ehesachen—die Rede ist von zukünftigen Ehen—soll selten oder gar keine Dispens gegeben werden; alsdann aber ohnentgeldlich, und aus erheblichen Ursachen. Im zweyten Grad soll niemals dispensirt werden, es sey denn zwischen großen Fürsten, und zum Besten des Staates (7).

Wenn ich die Sache recht einsehe; so war auch in dieser Stelle nicht sowohl die Rede von dem **Recht** selbst zu dispensiren, als von der **Ausübung** desselben. Es war nämlich die Frage, ob die Ertheilung der Ehedispensen künftig den Bischöfen wiedergegeben, oder dem Pabst überlassen werden sollte. Das Erste wollten die spanischen und französischen Bischöfe; das Andre die Italiäner. Letztere selbst widersprachen den Bischöfen **das Recht** zu dispensiren nicht; ihre Ursachen giengen nur dahin, man könne ihnen die Ausübung desselben, das ist, die wirkliche Ertheilung der Dispensen nicht gestatten, weil die Eheverbote in kurzem zu nichts werden, und die Lutheraner das bald haben dürften, was sie verlangten. Die Erschwerung der Dispensen—nur hätte man es nicht von Gelderschwerung verstehen sollen—

sey

(7) *Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. V. de Reformat. Matrimon.* „In contrahendis matrimoniis, vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro: idque ex causa, & gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, & ob publicam causam.“

sey nützlich, sonst würden der Supplicanten zu viele kommen. Dieß sind lauter politische Ursachen, deren Zweck es nicht seyn konnte, das eigentliche Dispensationsrecht den Bischöfen streitig zu machen. Nur sollten sie beweisen, daß es nach den damaligen Zeitverhältnissen nicht räthlich seyn dörfte, wenn ihnen die wirkliche Ertheilung der Ehedispensen überlassen würde. In diesem Betracht mochten sie damals einigen Schein haben. Es war ein gar gewöhnlicher Kunstgriff des römischen Hofes, daß man den katholischen Bischöfen immer die Lutheraner zum Schreckbild vorstellte. Heut zu Tage aber fallen offenbar alle jene Ursachen weg.

Indessen erhielten auch die Italiäner ihren Zweck nicht. Kein Synodalschluß wurde gemacht, wodurch diese Dispensen dem Pabst vorbehalten, und seine blos angemaßte Ertheilung derselben authorisirt worden wäre; sondern man erwählte einen Mittelweg, gieng die Frage, **wer soll dispensiren**, vorbey, und entschied blos diese: **Wie, und in welchen Fällen soll dispensirt werden können?** Was aber hier den Bischöfen wegen dem Widerspruch, und Uebergewicht der Italiäner nicht **ausdrücklich** eingeraumet wurde, das erhielten sie doch stillschweigend (8), und bey der XXV. Sitzung im XVIII. Kap. ganz klar in den allgemeinen Ausdrücken: a quibuscunque ad quos Dispensatio pertinebit: Dieß

(8) Nach der gemeinen Regel der Canonisten: Quando dispensandi authoritas a Canone conceditur, nec exprimitur, a quo dispensandum sit, censetur Episcopo data dispensandi facultas.

Decret, wie ich oben bemerkte, ist an die Bischöfe gerichtet, spricht allgemein, macht also die Regel aus, und da dem Pabst die Ehedispensen nirgendwo vorbehalten worden sind, so sind auch diese vermög jener Regel den Bischöfen verstattet. Blos den Schicksalen der damaligen Zeiten, den anhaltenden Religionsirrungen, den bald hernach eingedrungenen päbstlichen Nuntiaturen, und glimpflich den Bischöfen in die Hände gespielten Facultäten ist es zuzuschreiben, daß dieselbige ihr eigenes Dispensationsrecht nicht so, wie es hätte geschehen können und sollen, in Ausübung gesetzt haben.

So heilig nun auch manche Verordnungen der Trienter Synode in Betreff der Dispensen seyn mochten, so war doch dadurch den Dispensationsmißbräuchen nicht abgeholfen; weil die römische Curie fortfuhr Dispensen zu ertheilen. Nach dem wahren Bekänntniß **Hadrians** VI. war diese die Quelle aller Mängel, und von ihr hätte die Verbesserung anfangen müßen. Allein davon sollte nicht einmal auf dem Concilium gehandlet werden. Da ihre Moralität nicht gebessert, ihre Schleichwege nicht abgeschaft waren, wie konnte man in den Dispensen, die eine Hauptnahrungsquelle derselben ausmachten, eine reine Disciplin auch bey den heiligsten Verordnungen erwarten? Die Erfahrung hat es gelehret, daß man sich hierinn an die Vorschrift des Trientischen Kirchenraths nirgend weniger, als bey der Curie gebunden habe. Alle Tage erhalten da Leute Dispensen in solchen Graden, worinn sie das Concilium nur

den Fürsten erlaubt. Die Verordnung des Cap. V. Sess. XXII. haben die Herren Curialisten zu ihrer grösten Gemächlichkeit mißbraucht, sie ertheilen die Dispensen in partibus nur in forma commissoria (9), und wo sie sonst noch wohl die angezeigten Ursachen der gewünschten Dispensation, sie mochten seyn, welche sie wollten, in etwa untersuchten; da dispensiren sie dermalen alles, was ihnen vorkömmt, ohne Unterschied weg, lassen sich die Kanzleytaxe, und mehrere Gelder zahlen, und schieben, unter der gewöhnlichen Klausel: si preces veritate nitantur: die Untersuchung der Wahrheit, und die Verantwortung der Dispensation dem **Ordinarius** in sein Gewissen. Nur in ausserordentlichen Fällen, wenn das Dispensationsgesuch gewichtig belegt ist, vertretten auch wohl goldene Documenten die Stelle einer Untersuchung, und dann sind die Curialisten gar nicht ungeneigt diese Mühe dem **Ordinarius** zu ersparen, und die Gewissensbürde auf sich zu nehmen.

§. 13.

(9) *Riegger* Inst. Jurispr. eccles. P.IV. §.182. p.109. Edit.nov.1777. — *Concil. Trid.* Sess. XXII. Cap. V. de Reform. „Dispensationes, *quacunque authoritate concedendae*, si extra romanam Curiam committendae erunt, committantur ordinariis illorum, qui eas impetraverint. Eae vero, quae gratiose concedentur, suum non sortiantur effectum, nisi prius ab eisdem tanquam delegatis apostolicis summarie tantum & extrajudicialiter cognoscatur, expressas preces subreptionis, vel obreptionis vitio non subjacere.“

§. 13.

Resultat der bisherigen Betrachtungen. Die Bischöfe müßen ihr eigenes Dispensationsrecht wieder selbst ausüben.

Dieß sind kürzlich die Abwechslungen und Schicksale, welche die Dispensationen erlitten haben. Rein war hierinn die Kirchenzucht, so lang dieselbige von den Bischöfen, und Synoden ertheilet wurden. Kaum hatten indessen die Päbste dieselbige an sich gezogen; so schlichen sich Mißbräuche ein, die auf den höchsten Grad des Verderbnisses stiegen. Zwo der standhaftesten Synoden, nämlich die Costnitzer, und Basler — die Trienter verdienet hier keine Stelle — waren nicht im Stande, das Uebel aus der Wurzel auszurotten; denn dazu war eine Totalreform der römischen Curie nothwendig. Diese aber hat nicht nur ihre Existenz, sondern auch ihren unauslöschlichen Character trotz aller römischen Staatsrevolutionen beybehalten. Ja sie legt noch wirklich neue Colonien — eine seltene Erscheinung in unsern Tagen — in Bayern, und in der Pfalz an. Wer diese traurige Perioden übersieht, und alles wohl beherziget, dem will ich gern das Urtheil überlassen, ob es nach der Erklärung des Verfassers räthlicher sey, die Ertheilung der Dispensen ferner dem Pabst, oder den Bischöfen zu überlassen? Wenn die Quelle all jener Mißbräuche bis auf den heutigen Tag noch gar nicht gesäubert ist, wie läst sich dermalen erwarten, daß daraus immer reines Wasser fliessen solle? Der Pabst

mag

mag noch so heilig seyn, sollen aber die Dispensen zu Rom durch schmutzige Hände ausgetheilet werden, die die geistlichen Schätze allen eröffnen, welche ihnen nur die zeitlichen darbieten; so ist es unmöglich diesem Verderbniß abzuhelfen.

Kein anderer Weg ist also mehr übrig, als daß die Bischöfe in die von Gott ihnen verliehenen Rechte zurucktretten, und die Dispensen, wenn dazu eine gesetzmäßige Ursache vorhanden ist, selbst ertheilen, oder im widrigen Falle abschlagen. Sie sind diejenigen, denen der göttliche Stifter die Regierung ihrer Kirche, und die Obsorge über ihre Heerde unmittelbar anvertrauet hat; sie sehen alle individuelle Verhältnisse, welche die Ertheilung oder Versagung der gebetenen Dispensation nothwendig machen, am zuverlässigsten ein; sie haben also nicht nur das Recht zu dispensiren, sondern die Ausübung desselben gebühret ihnen auch unter andren Ursachen schon daher vorzüglich, weil sie wegen der Nähe des Orts, und der Kenntniß aller hier zusammentreffenden Umständen am besten im Stande sind, das Wohl der christlichen Gesellschaft, und den Zweck der Kirchensatzungen in Ertheilung der Dispensen zu erreichen.

In dieser Ruckſicht haben sogar deutsche Fürsten, und Unterthanen ein gegründetes Interesse, zu verlangen, daß die Bischöfe ihr Dispensationsrecht selbst ausüben. Weltlichen Regenten steht bekanntlich nicht nur die Schutzgerechtigkeit über die Kirchen ihres Staats zu, vermöge welcher

Bayerische Staatsbibliothek München

sie verbunden sind, dieselbige bey ihren Rechten zu handhaben; sondern sie haben auch die Oberaufsicht, und allgemeine Obsorge, damit das Wohl des Staats und ihrer Unterthanen von dieser Seite nicht in Gefahr gesetzt, oder gekränkt werde. Sie sind daher nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, alle zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, daß die Kirchengewalt nicht zum Nachtheil des Staats und der Unterthanen ausgeübet, und wenn sich etwa Mißbräuche eingeschlichen haben, dieselbige abgeschaffet werden.

Für den Staat kann es unmöglich gleichgültig seyn, ob die Unterthanen zu Rom, oder bey ihren eigenen Bischöfen die Dispensen nachsuchen müßen. Ohne zu gedenken, daß durch diesen Canal der Dispensen viel Geld aus Deutschland nach Rom fliesset; so werden dadurch hauptsächlich die Unterthanen in unnöthige Weitläuftigkeiten, Irrungen, und Kosten verwickelt, da sie der Dispensationen wegen über die Alpen gezogen werden. Es heißt zwar: die Dispensen sollen unentgeldlich gegeben werden. Dieß haben Concilien und Kirchenväter so oft, so nachdrücklich gepredigt. Allein was helfen da die heiligsten Vorschriften, wo Eigennutz und Gewinnsucht leicht unter einem verhüllten Namen ihren Zweck erreichen können? Was soll man nicht denken, wenn selbst Cardinäle, denen die Verbesserung der Curie aufgetragen war, in ihrem Berichte an den Pabst sagen, daß man unter dem Namen der Lossprechung von einer dabey begangenen Sünde noch Geld fodern könne (1)!

Kanz-

(1) S. oben §. 11. S. 86, n. (10).

Kanzleytaxen und dergleichen Gebührnisse sind ohnehin solche Rubriken, wo sich vieles hineinschieben, und einrechnen läst, und dieß versteht auch die römische Curie meisterlich. Was erhält man indessen zu Rom fürs Geld? Nur die leere Ausfertigung einer Dispensation; denn ob dieselbige gültig sey, ob sie ihre Wirkungskraft haben werde, oder nicht, das soll selbst nach dem neuesten Styl der Curie erst von der Untersuchung, und Erkenntniß der **Ordinarien** abhangen. So werden die Unterthanen nur herumgeführet, der Haabsucht römischer Agenten blosgestellet, und wenn hernach der Bischof die Sache untersucht, und die zu Rom erhaltene Dispens aus Mangel der Ursachen als unzuläßig und nichtig erklärt; so ist der Supplicant nicht allein um sein Geld, was er der römischen Curie schon bezahlt hatte, gebracht; sondern die Sache hat meistens noch andre sehr nachtheilige Folgen; und wer weiß wie viele Uebel inzwischen nicht schon auf Rechnung der römischen Dispens begangen worden sind? Die päbstliche Curie kennt weder die Supplicanten, noch die Verhältnisse der Länder und des Staats, worinn dieselbige wohnen; und doch hängt hiervon die gründliche Beurtheilung der Hauptfrage ab, ob die in der Vorstellung zur Dispensation angeführten Ursachen hinreichend sind, oder nicht. Daher müßen nothwendig immerwährende Irrungen, und Mißbräuche entstehen, so lang dieselbige zu Rom in der Ferne nachgesucht werden (2).

(2) „Indubie satius esset — schreibt *Van Espen* jur. eccles. univ. P. II.

Unverkennbar ist also der Nachtheil und der schädliche Einfluß, welchen römische Dispensen auf den deutschen Staat und das Wohl der Unterthanen haben. Schon früh sahen dieß unsere Reichsstände bey der Annahme der Basler Decreten ein (3); sie machten damals und in der Folge mehrmal ein offenbares Beschwer wider den päbstlichen Stuhl daraus, daß deutsche Unterthanen die Dispensen zu Rom holen müßten, und verlangten ausdrücklich, daß die Ordinarien, und nicht die päbstliche Gesandten, oder die Curie zu Rom solche ertheilen sollten (4). Indessen war der römische Hof immer so glücklich, die Abstellung dieses offenbaren Mißbrauchs zu hintertreiben, weil derselbe eine seiner besten Nahrungsquellen war. Der Ruhmwürdigsten Regierung, und den weisesten Verbesserungsanstallten Kaiser Josephs II. schien auch diese wichtige Revolution, die Herstellung des eigenen bischöflichen Dispensationsrechtes, vorbehalten zu seyn. Oesterreich gienge hier mit einem Beyspiele vor, welches Nachahmung verdiente. Schon (1777) also

noch

II. Tit. XIV. de Dispens. Matrim. Cap. 2. n. II.— ut conformiter ad avitam Patrum Disciplinam, integra authoritas dispensandi Episcopis, prout in nota præcedenti observatum fuit, ad ædificationem Ecclesiæ & salutem fidelium permitteretur, & ita quoque fideles sumptibus & difficultatibus sublevarentur, quibus per recursum ad Curiam romanam pro obtinendis hisce litteris commissionis non parum gravantur."

(3) S. oben §. 10. S. 78. n. (5).

(4) S. oben §. 11. S. 80. n. (2).

noch bey Lebzeiten der unvergeßlichen K. K. Maria Theresia ward in den österreichischen Staaten schärfest verboten, in Ehedispensationsfällen nach Rom zu gehen, und einem jeden ohne Unterschied des Standes befohlen, sich deshalb an die Bischöfe zu wenden. Den Ordinarien selbst ward dabey aufgetragen, allen Seelsorgern, und ihrem ganzen Clerus nachdrücklichst zu untersagen, daß sie sich in Erwirkung derley Dispensen zu Rom nicht einlassen sollten (5). Billig hätte man es erwarten sollen, daß deutsche Fürsten diese weiseste Verordnung zum Muster nehmen, in ihren Ländern ähnliche Verfügungen treffen, die Recursen nach Rom in Dispensationsfällen verbieten, und ihre Unterthanen an die Ordinarien hinverweisen würden. Nur Vorurtheile, und übelverstandenes Interesse konnten sie davon abhalten. Zucken sie aber solche Schritte zur Verbesserung der Kirchenzucht, und zum Wohl ihrer eigenen Unterthanen zu machen; so ist Joseph II. als Kaiser, als oberster Schutzherr der deutschen Kirche vermög der Reichsgesetze berechtiget, solche Maaßregeln zu ergreifen, damit die Bischöfe in die Ausübung ihres eigenen Dispensationsrechtes wieder eingesetzt, deutsche Unterthanen von ihren Ordinarien geholfen, und jene unnöthige, kostspielige, und blos usurpirte Recursen nach Rom abgeschnitten werden. Und

(5) Sammlung der K. K. Landesfürstlichen Gesetze, und Verordnungen in publico ecclesiasticis vom Jahre 1767—1782. I. Sammlung N. 94. S. 104.

welche angenehme Hoffnung muß hier die deutschen Bischöfe ermuntern, da Se. Kaiserliche Majestät in diesem Stück Allerhöchstihre Reichsväterliche, und oberschutzherrliche Gesinnung in dem Schreiben an die vier Erzbischöfe vom 12ten October 1785 bereits offenbar an Tag gelegt, und allergnädigst versprochen haben, alles dazu beyzutragen, **damit die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehenden Vorfälle verloren haben möchten, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden.** Unstreitig gehöret auch hierunter die Ausübung des bischöflichen Dispensationsrechtes. Nur jene, nie aber das Recht selbst, haben die Bischöfe durch Schicksale, und römische Eingriffe verloren. Schon zum voraus haben sie sich also der schmeichelhaftesten Zusage des allerhöchsten kaiserlichen Schutzes zu erfreuen, wenn dieselbe in die Fußstapfen der ältern, und reinern Kirchenverfassung durch Selbstertheilung der Dispensen zurucktretten.

Die Furcht, welche der Verfasser des **Speyrischen Antwortschreibens** äussert, daß die Dispensen, wenn sie von den Bischöfen ertheilt würden, zu sehr erleichtert, und zu gemein werden dürften, widerstrebt nicht nur der Geschichte, und Erfahrung, wie ich oben deutlich gezeigt zu haben glaube; sondern sie ist auch an sich selbst eitel, und ungegründet. Freylich würde eine gesetzwidrige Freygebigkeit in denselben der Kirchenzucht eben so nachtheilig und eben so unerlaubt

seyn,

seyn, als eine widerrechtliche, und auf Gewinnsucht abzielende Erschwerung. An beyden Klippen ist man zu Rom angestossen, da man die Dispensen blos durch Gelderpressungen schwer machen wollte. Nur für den Unvermögenden war dieß eine Erschwerung, für den Reichen eine wahre Erleichterung. **Rom** war es also, welches eigentlich die Dispensen durch Geld erleichtert, und zu gemein gemacht hat, und auf diesem Irrwege noch wirklich fortwandlet.

Allein wie man hier auf die Bischöfe ein gegründetes Mißtrauen setzen könne, ist selbst nach dem System, welches die päbstliche Curie noch jetzt im Dispensiren befolgt, unbegreiflich, und widersprechend. Unsere Kirchengesetze — man nehme blos die Trientischen (6) — sagen klar: **Nur alsdann soll dispensirt werden können, wenn eine gesetzmäßige Ursache, das ist: eine dringende Nothwendigkeit, oder augenscheinliche Nutzbarkeit die Dispensation erfodert.** Die Hauptfrage ist also immer diese: **Ist im vorliegenden Falle eine solche Ursache vorhanden?** Die Beurtheilung und Entscheidung derselben ist offenbar das wichtigste Stück bey den Dispensen; und diese überläst selbst die römische Curie in neuern Zeiten sehr gern den Bischöfen; sie gebührt ihnen aber auch schon vermög der Trientischen Schlüssen (7). Auf jede Bittschrift dispensirt die Curie so de plano, fertiget die Dispens aus, und nimmt das Geld dafür ein. Das

Haupt-

(6) Concil. Trident. Sess. XXV. Cap. 18. de Reformat.

(7) Concil. Trident. Sess. XXII. Cap. 5. de Reformat.

Hauptwerk, die Untersuchung und Erkenntniß über die Ursachen läst man den Bischöfen, weil dieselbe mühsam ist, und nichts einträgt. Wie hängt es nun mit dieser Verfahrungsart, und mit dem System der römischen Curie zusammen, wenn man bey römischen Dispensen den Bischöfen die Erkennung und das Urtheil über die Hauptfrage, wovon die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Dispens abhängt, unbedenklich anvertrauet, und doch nicht haben will, daß sie selbst dispensiren sollen, blos unter dem nichtsheischenden Vorwande, weil sie die Dispensen zu gemein machen dürften. Ohne viel Nachdenken muß es einemjeden auffallend und handgreiflich seyn, daß es den Römern blos um ihre Kanzleytaxen und um die Einkünften ihrer Curie zu thun sey.

Blose formularmäßige Ausfertigung, ohne alle Untersuchung und Erkenntniß der Sache, ist also die Verrichtung der Curie bey Ertheilung der Dispensen. Just diese Verfahrungsart ist den Gesetzen schnurgerade zuwider, welche anders keine Dispensen erlauben, als da, wo eine gesetzmäßige Ursache dazu vorhanden ist. Die Erkenntniß über diese Ursache müste nothwendig vor der Ertheilung und Ausfertigung der Dispens hergehen, und wenn eine solche Ursache da ist; so dispensiren ja schon die Kirchensatzungen selbst. Die Bischöfe vollziehen nur ihren Ausspruch, wenn sie in solchen Fällen Dispensen ertheilen; und die Vollstrekkung der Kirchengesetze gebühret doch gewis den Bischöfen als unmittelbaren Vorstehern ihrer Kirche, selbst mit Ausschliessung der römischen Curie.

So

So lang die Bischöfe hier den Weg einhalten, welchen die Kirchensatzungen deutlich ausgezeichnet haben; ist der Pabst nicht befugt, sich in die Dispensen mit ihren Diöcesanen einzumischen. Erst alsdann, wenn sich ein Bischof in Ertheilung der Dispensen über die gesetzlichen Schranken hinaussetzen würde, erwacht sein Recht, als allgemeiner Kirchenprimas aufzutretten, zu ermahnen, und die Sache in die gehörige Ordnung zuruck zu führen. Bedaurenswürdig würden zwar immer solche Vergehungen seyn; allein die Dispensen wären doch bey weitem nicht in der mißlichen Lage, worinn wir sie oben etliche Jahrhunderte lang, da sie zu Rom nachgesucht wurden, betrachtet haben; wo mehrere allgemeine Kirchenversammlungen nicht im Stande waren, das eingewurzelte Uebel aus dem Grunde zu heben. Der Bischof, welcher im Dispensiren Ziel und Maaß überschreitet, schlägt freylich der Kirchenzucht eine Wunde; aber sie ist bald wieder geheilt, und ihre Folgen verbreiten sich nicht leicht ausser seinem Kirchsprengel. Der Weg zu klagen ist hier Niemanden versperret. Der Bischof hat einen Metropolit, und einen allgemeinen Primas über sich, die ihn, wenn er fehlen sollte, ermahnen, und zurechtweisen können; und da es noch heut zu Tage nicht an Leuten fehlet, welche auch die kleinsten Sachen nach Rom berichten; so würde man bey der ersten Nachricht einer solchen Vergehung von da aus gar bald die Stimme des Kirchenprimas hören lassen. Indessen läst es sich von der weisesten Kirchenregierung unserer deutschen Bischöfe mit Grund erwarten, daß es dieser Mittel nie bedürfen werde.

§. 14.

Prüfung der päbstlichen Einwürfe. Besitzstand, Observanz, Verjährung, und die Annahme päbstlicher Indulten stehen den Bischöfen hier nicht im Wege.

So gerecht und erwünscht es für das Wohl der Kirche und des Staats wäre, daß die Dispensen nicht zu Rom, sondern von den Bischöfen ertheilet würden; so bedaurenswürdig ist es, daß just der päbstliche Hof, der zu jeder Verbesserung in der Kirche zuerst die Hände bieten sollte, sich diesem rühmlichen Unternehmen am heftigsten widersetzt, ja blos unter dem Vorwande widersetzt, weil es vorher nicht so war, oder was eigentlich darunter verborgen liegt, der römischen Curie das nicht mehr an Einkünften zufliessen möchte, was sie sonst genoß. Soll es immer beym Alten bleiben; so werden alle Mißbräuche verewiget, und die christliche Gesellschaft wird nie den Grad der Vollkommenheit erreichen können, deren sie selbst nach menschlichen Kräften fähig ist, und wozu vorzüglich Kirchenvorsteher mitwirken müßen. Allein der römische Hof begnüget sich schon seit Jahrhunderten damit, daß er im Besitze sey, wider göttliche, und Kirchengesetze zu handlen, ein großer Abstich von den ältern Zeiten, wo die Päbste in der genauesten Befolgung der Canonen die vorzüglichste Ehre ihres Stuhls setzten.

Es ist bekannt (1), daß der Pabst den Bischöfen in Rucksicht der Dispensationen seinen vieljährigen Besitzstand, eine Observanz, oder Verjährung, und die oft wiederholte Annahme der päbstlichen Indulte entgegensetzet, und hieraus für sich ein neues usualprimatial Gerechtsam herleiten will. So scheinbar auch an sich diese Gründe sind; so fällt doch gleich die Schwäche derselben in die Augen, wenn man nur die Sache aus dem wahren Gesichtspunkte betrachtet. Päbstliche Schriftsteller verfehlen denselben offenbar, wenn sie diejenigen Vorschriften, welche die gemeinen Rechte in Betreff des Besitzstandes unter Privaten, und über Privatgegenstände gemacht haben, ohne Unterschied auf den vorliegenden Fall anwenden wollen. Verhältnisse, Gegenstand, und Zweck sind hier so ganz verschieden, daß man nothwendig andre Grundsätze aufstellen muß. Gleichwie jeder Eigenthümer Herr seiner Güter und Rechte für sich ist; so verliert er durch Nichtgebrauch und Verjährung derselben blos das Seinige. Allein der Bischof ist Bischof für seine Untergebene, er hat die bischöflichen Rechte, welche dem Hirtenamte ankleben, nicht für sich, sondern zur Bildung, und Wohlfahrt der Glaubigen, welche Gott seiner Obsorge anvertrauet hat. Jeder Verlust derselben würde Verlust für seine Kirche, und wahrer Nachtheil seiner Heerde

(1) S. z. B. das Paccaische Circularschreiben Beylage A. in der Abhandlung: Ueber das unjustifizirliche und aufrührische Schreiben des H. Erzbischofen Pacca ꝛc.

seyn. Selbst das Seelenheil würde dadurch in Gefahr gesetzt, welches doch der einzige erhabene Zweck der christlichen Gesellschaft ist. Gleichwie aber dieser keine Schranken kennt, und weder Besitz noch Gewohnheit, welche demselben widerstrebt, erlaubt seyn kann; so können auch diejenigen Rechte, die Gott den Bischöfen anvertrauet hat, um diesen Zweck zu erreichen, keiner Schmälerung oder Verjährung unterworfen seyn; denn Mittel und Zweck müßen hier in einem Verhältniß stehen.

Ganz richtig und treffend ist daher, was hierüber **Febronius** (2) schreibt: „Wider den Willen, und Befehl Christi, wider das Evangelium, wider das Völkerrecht, und das gemeine Wohl der Christenheit hat keine Verjährung —also noch vielweniger ein Besitzstand—Platz." Dieß erkannten ehemals die Päbste mit der grösten Ueberzeugung nicht nur an, sondern sie giengen noch weiter. Auch diejenigen Rechte und Vorzüge, welche den Bischöfen in Nicaischen, und andren allgemeinen Concilienschlüssen beygelegt worden, waren ihnen so heilig, so unverletzlich und unveränderlich, daß sie mit dem grösten Eifer behaupteten, dieselbige könnten auf keine Art geschmälert, und durch keine Neuerung, nicht einmal von einer andren Synode—vielweniger vom Pabst allein—verändert werden (3).

Schon

(2) *Febronius* de Statu Ecclesiæ Lib. singul. Tom. I. Cap. VIII. §, 6. n. 4. p. 664.

(3) *Leo I.* Epist. 78. ad *Martianum* Cap. 3. in opp. *Leonis* edit. Venet.

Schon hieraus wird einjeder leicht einsehen, daß den Bischöfen in der Ausübung ihres Dispensationsrechtes kein päbstlicher Besitzstand, und keine Observanz oder Verjährung im Weg stehen könne. Die Gewalt zu dispensiren liegt unstreitig in dem Umfange des bischöflichen Hirtenamts, und in dem Inbegriff derjenigen Rechte, welche Gott den Bischöfen anvertrauet hat, um ihre Kirche nach dem Zweck des Stifters zu regieren. Auch der Gebrauch derselben ist wenigstens in soweit keiner menschlichen Einschränkung fähig, als derselbe mit der zweckmäßigen Regierung der Kirche,

Venet. 1748. Tom. I. p. 183. „*Privilegia Ecclesiarum sanctorum Patrum Canonibus instituta, & venerabilis Nicænæ Synodi fixa decretis nulla possunt improbitate convelli, nulla novitate mutari*“ *Idem* Epist. 79. ad *Pulcheriam* Cap. 2. l. c. p. 184. „*Superbum nimis est, & immoderatum ultra fines proprios tendere, & antiquitate calcata alienum jus velle præripere, atque ut unius crescat dignitas, tot metropolitanorum impugnare primatus*“ (*) Et Epist. 92. ad *Maximum* Episcop. Antioch. Cap. IV. l. c. p. 193. „*Nunc autem ad omnia generaliter pronunciare sufficiat, quod si quid a quoquam contra Nicænorum Canonum statuta in quacunque Synodo vel tentatum est, vel ad tempus videtur extortum, nihil præjudicii potest inviolabilibus inferre decretis: & facilius est quarumlibet consensionum pacta dissolvi, quam prædictorum Canonum regulas ex ulla parte corrumpi*“ Vid. Caus. XXV. Q. II. Can. 2. 4. 5. 6. 8. 10. 12.

(*) Leos Urtheil für deutsche Metropoliten wider den römischen Hof gefällt! Ists doch als wenns der große Pabst in unsern Tagen gemacht hätte! Passender hätte es nicht ausfallen können.

und dem Seelenheil der Glaubigen wesentlich verknüpft ist. Nun lehrt es die gesunde Vernunft, und ich bemerkte es bereits oben, daß nur der Bischof völlig im Stande sey das gesetzliche Ziel in Ertheilung der Dispensen zu erreichen, weil er seine Schafe, ihre Bedürfnisse, und die Mittel ihnen abzuhelfen am besten kennt, und alle Verhältnisse, die sich hier sehr mannichfaltig darstellen, einsehen kann. Ich habe gezeigt, welchen schädlichen Einfluß es auf das Wohl des Staats habe, wenn die Unterthanen zu Rom die Dispensen nachsuchen müßen.

Es hängt also nicht von der Willkühr der Bischöfe ab, ob sie ihr Dispensationsrecht selbst ausüben wollen, oder wie sie sich etwa mit dem römischen Hofe darüber einverstehen möchten; sondern sie sind verbunden auf die Wohlfahrt ihrer Diöcesanen Rucksicht zu nehmen. Selbst der Landesherr und die Unterthanen kommen hier mit in Betracht. Hat sich auch dawider ein päbstlicher Besitzstand eingeschlichen; so kann derselbige dennoch die Bischöfe nicht hindern, das Seelenheil, und die Vervollkommnung ihrer Untergebenen auf die bestmöglichste Art zu befördern, er kann nicht zum Nachtheil eines Dritten, nämlich des Staats und der Unterthanen, welche darunter leiden, angeführet werden; und da jeder Bischof den ganzen Inbegriff seiner Rechte nicht vom Pabst, sondern von Gott selbst empfängt; so kann dem Nachfolger schon an sich † schaden, was etwa sein Vorfahrer hierinn versaumet haben möchte (4).

Selbst

(4) S. oben I. Absch. §. 3. S. 37. 38. † nicht

Selbst aber auch dasjenige, was in dem gemeinen Decretalrecht von dem Besitze wider die Kirchensatzungen verordnet ist, kömmt hier den Bischöfen wider den päbstlichen Hof vollkommen zu statten. Die gesunde Vernunft giebt es schon ein, daß Handlungen, welche solchen Gesetzen, die zum allgemeinen Wohl etwas ge- oder verbieten, entgegen sind, nie einen rechtlichen Besitz, oder eine gesetzmäßige Observanz begründen können; sondern sie bleiben Usurpationen, und Mißbräuche. Mit diesem Namen haben selbst die Päbste jene Gewohnheiten bezeichnet, welche den Kirchensatzungen zuwider laufen, sie haben dieselbige als schädliche Corruptelen verworfen, und zu vertilgen gesucht (5). Wie vielmehr muß also der Besitz und die Gewohnheit als eine Usurpation und ein Mißbrauch angesehen werden, welche der göttlichen Anordnung, und Einsetzung der Bischöfe in das volle Hirtenamt (6), dem Wohl der Kirche und des Staats,

und

(5) *Cap. III. de Consuetudine* „Nos igitur attendentes, quod consuetudo, quæ canonicis obviat institutis, nullius debet esse momenti.“ *Cap. IV. eodem* „Cum diuturnitas temporis peccata non minuat, sed augmentet.“ *Cap. VII. eodem* „Cum igitur hæc non tam consuetudo quam corruptela merito sit censenda, quæ profecto sacris est Canonibus inimica; ipsam mandamus de cætero non servari.“

(6) *Cap. fin. de Consuetudine* „Nemo sanæ mentis intelligit, naturali juri (uti & divino) *cujus transgressio periculum salutis inducit*, quacunque consuetudine, quæ dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari.“

und einer Verfassung zuwider ist, welche durch Concilienschlüsse befestiget (7), und durch eine ununterbrochene Reihe vieler Jahrhunderten als wahre apostolische Verfassung anerkannt, und unverletzt erhalten worden ist.

Wenn aber dieser päbstliche Besitzstand, und die Gewohnheit zu Rom Dispensen zu holen ein wahrer Mißbrauch ist; wie hat denn die Kirche, dörfte jemand sagen, diesem Mißbrauche so lang zusehen können? Den besten Aufschluß giebt hier die Geschichte. In dem kleinen Gemälde, welches ich oben von den Veränderungen und Schicksalen der Dispensen entworfen habe, schmeichle ich mir die Wege, und Kunstgriffe deutlich gezeichnet zu haben, wodurch der römische Hof diese ergiebige Nahrungsquelle trotz aller Bemühungen der Synoden, Bischöfe, und der deutschen Reichsstände offen zu erhalten gewust hat (8). Weil es unmöglich

(7) *Can. IX. Concil. Antioch.* „Unusquisque Episcopus habeat suæ parochiæ potestatem, ut regat juxta reverentiam singulis competentem .... & singula suo judicio comprehendat.“ *Conc. Constantinopol. I. Can. II.* „Non vocati autem Episcopi ultra suam Diœcesim non accedant propter ordinationes faciendas, vel propter alias Dispensationes ecclesiasticas. Servata vero quæ scripta est de gubernationibus regula, manifestum est, quod illa, quæ sunt per unamquamque Provinciam, ipsius provinciæ Synodus dispenset, sicut Nicæno constat decretum esse Concilio,“ apud HARDUINUM *Collect. CC. Tom. I. col. 596. & 809.*

(8) S. oben II. Absch. §. 10. 11. 12.

lich war das Uebel zu heben, hat man es geduldet — leider dulden müßen — nicht gebilliget. Haben nicht die schändlichsten Ablaßkrämereyen, der verderblichste Beneficienhandel, und die Recursen nach Rom in weltlichen Sachen Jahrhunderte lang gewähret, ehe sie gänzlich ausgerottet werden konnten; und doch zweifelt kein Sterblicher daran, daß es Usurpationen, böse Gewohnheiten, und heßliche Mißbräuche waren, die niemals den Werth einer gesetzmäßigen Observanz erhalten können.

Zwar will ich es nicht bestreiten, daß es Zeiten gab, wo man es wegen gewissen Verhältnissen nicht ungern sah, daß die Dispensen zu Rom nachgesucht wurden; wo die Bischöfe sich der Menge Supplicanten kaum erwehren konnten, und die Anzahl derselben sowohl, als der Dispensationen zu vermindern glaubten, wenn man sie über den Alpen holen müßte. Allein in der Folge hörten diese Ursachen auf, das ganze Verhältniß drehte sich um, und Rom ward die Quelle der Mißbräuche in den Dispensen. Bey dieser gänzlichen Revolution musten nothwendig wegen der gemeinen Wohlfahrt alle päbstliche Reservationen, wenn sie je die Bischöfe hätten verbinden können, wegfallen (9), und die Hirtensorge erfoderte es von denselben, in die Ausübung ihres eigenen Dispensationsrechtes zuruckzutretten.

(9) Van Espen Jur. Eccles. univ. P. II. Tit. XIV. de Dispensat. Matrim. Cap. I. n. 13. „*Quidni igitur dicamus generaliter, &*

hanc

Dieß sahe man endlich zu Rom selbst ein. Man erschrack über dem entsetzlichen Stoß, welchen protestantische Schriften während der Reformation, und besonders die wichtige Entdeckung des **Isidorischen Betrugs** dem wankenden Gebäude der päbstlichen Alleinherrschaft versetzt hatte (10); und um die grosse Eroberung, die auf Kosten der bischöflichen Rechte, in den Zeiten der Finsterniß und Unthätigkeit gemacht war, nicht ganz zu verlieren, spielte man jetzt den Bischöfen von freyen Stücken päbstliche Indulte in die Hände, wodurch denselben gewisse Facultäten, und die Macht in besondern Fällen und Graden selbst zu dispensiren eingeraumet wurde. Als Geschenke apostolischer Freygebigkeit, und

hanc reservationem cessare, atque Episcopis liberam esse dispensandi authoritatem, si salus animarum seu charitas, aut necessitas proximi id requirat?“

(10) Noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts, fiel einem Jesuiten, **Turrian**, der tollkühne Gedanke ein, an dem Grabe des Isidorianismus eine Schutzrede zu halten, bereits entdeckte Isidorische Lügen dem deutschen Publikum, als ächte Denkmäler des christlichen Alterthums aufzudringen, und der späten Nachwelt einen Beweis zu hinterlassen, wozu die Feder eines Jesuiten fähig sey, wenn es nur dem päbstlichen Ansehen, oder Interesse gelte. Sollte dieser einzige Blick nicht ein gerechtes Mißtrauen auf jene Schriften dieser Gesellschaft erregen, welche zu Günsten des römischen Hofes abgefasset sind? **Blondell** in seinem schätzbaren Werke: Pseudoisidorus & Turrianus vapulantes. Genevæ 1628: nahm ihn so her, daß es nun kein Jesuit mehr wagte, eine Apologie für Isidor zu schreiben.

und annehmliche Begünstigungen wuste der römische Hof diese Indulte hervorzustreichen. Wie damals die Bischöfe diese Sache betrachtet haben, wird sich in der Folge zeigen. Allein was war sie in der That selbsten? Wenn je der römische Hof unter dem Schein der Heiligkeit und Wohlthätigkeit sein Interesse gesucht, und die Bischöfe hinters Licht zu führen getrachtet hat; so weiß ich wahrlich nicht, ob dieß irgend deutlicher als hier in die Augen fallen könne. Weil man denselben die Ausübung ihrer Rechte zum Nachtheil der Diöcesanen länger nicht vorenthalten konnte; so gab ihnen Rom dieselbige jetzt durch Indulte, das ist, unter einem neuen päbstlichen Stempel umgepräget wieder, und wünschte, daß sie nun zwar von den Bischöfen selbst, aber nicht als bischöfliche, sondern als päbstliche Rechte, im Namen des römischen Kirchensouverains ausgeübet würden. Verdeckt lag dabey diese Absicht zum Grunde. Durch diesen künstlichen Schleyer suchte man die alten Spolien und Eingriffe zu bedecken. Die Indulte sollten der bösen Sache eine andere Gestallt geben, sie sollten das ursprüngliche bischöfliche Dispensationsrecht verdunklen, den päbstlichen Anmassungen einen neuen, wenigstens scheinbaren Rechtstitel beylegen, und die Bischöfe dem römischen Stuhle unterwürfiger machen; denn nur aus dieser Rucksicht konnte es geschehen, daß man diese Indulte nicht auf Zeitlebens, sondern nur auf gewisse Jahre ertheilte. So gieng der römische Hof auf neue Spolien aus, da er, wie Leute von bösem Gewissen, die alten wiederzugeben schien. So fischte

er in der That neuen Gewinn, da er die künstliche Stellung annahm, als wenn er wunders Gnaden und Geschenke apostolischer Freygebigkeit hätte austheilen wollen.

Die Art selbst, wie Rom diesen Plan auszuführen suchte, ist ein Meisterstück der römischen Politik, aber auch zugleich ein klarer Beweis, wie wenig sich der päbstliche Hof auf die Annahme der Indulte beziehen könne. Daß man dieselbige anfangs den Bischöfen aus eigenem römischen Antriebe geflissentlich aufgedrungen habe; läst sich aus denjenigen klar abnehmen, welche Innocenz X den beyden Erzbischöfen von Köln, Ferdinand und Max Heinrich, in die Hände gespielt hat (11). Von einem Gesuche des Erzbischofs wird darinn gar keine Meldung gethan, welches man zur Verstärkung des angemaßten päbstlichen Gerechtsams nicht würde verschwiegen haben, wenn es wirklich vorhergegangen wäre; zumal da es bekannter Bullar- und Rescriptsstyl ist, in dem Eingange (narrativa) der vorgestellten Bitte zu erwehnen.

Wenn man die damaligen Zeitumstände, die Lage, worinn sich deutsche Bischöfe, und ihre Kirchen befanden, und die besondern Verhältnisse zwischen dem päbstlichen, und mehrern bischöflichen Höfen betrachtet; so ist es sehr begreiflich, warum die Bischöfe diese päbstliche Indulte annahmen, ob sie gleich überzeugt waren, und überzeugt seyn musten,

daß

(11) S. die Widerlegung der Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief S. K. D. zu Köln, Beylage A und B S. 71. 72.

daß sie derselben im Dispensiren nicht bedörften. Den Anfang derselben setzt das **Paccaische Circulare** auf das Jahr 1645 bey dem Erzbischofe von **Köln**. **Mainz** folgte 1658 nach, und 1662 kam auch **Trier** in diese Reihe. Man sieht gleich wie der römische Hof Schritt vor Schritt zu Werke gieng, und einen Erzbischof erst nach dem andren angriff, damit das Beyspiel des Erstern als ein Antrieb für die Andre gebraucht werden könnte. Auffallend ist es dabey, daß man mit den damaligen Erzbischöfen von Köln **Ferdinand** (1645) und **Max Heinrich** (1650) beyden bayrischen Prinzen den ersten Versuch wagte. Der **Münchner Hof** schloß sich immer sehr stark an den päbstlichen an. Zur Erkenntlichkeit, und Befestigung dieser Staatsfreundschaft überhäufte der Pabst seine Prinzen mit Bistümern — eine Erbmaxime vom schlauen **Aeneas Sylvius** (§. 2. S. 18.) — **Ernest, Ferdinand**, und **Max Heinrich** wurden damit gar reichlich ausgesteuret. In dem Erzstift Köln ward **Ferdinand Ernesten, und Max Heinrich Ferdinanden** zum Coadjutor gegeben. So folgte eine Coadjutorswahl beynahe auf die andre, und auf dem **kölnischen** Stuhle saßen fast anderthalb Jahrhundert in einer ununterbrochenen Reihe bayrische Prinzen, vorzüglich mit durch die Gunst des Pabstes erhoben. Ließ es sich in dieser Lage wohl erwarten, daß man mit dem römischen Hofe, der immer neue Vortheile anbot, wegen einem geringhaltigen Dispensationsindult, das sich noch wohl als Kanzleyceremoniel übersehen ließ, brechen, und denselben sich und seinem Hause zum Feinde machen

sollte? Trafen diese besondere Verhältnisse bey den Erzbischöfen von Mainz und Trier nicht in dem Maaße, wie bey denen von Köln ein; so ist es doch auch bekannt, daß damals selten ein Bischof war, der nicht vom päbstlichen Hofe für sich, oder seine Familie ansehnliche Vortheile zu hoffen hatte, mithin frühzeitig in päbstliches Interesse eingeflochten wurde. Wenigstens wirkte auch auf diese das Beyspiel beyder Erzbischöfe **Ferdinands**, und **Max Heinrichs** von Köln, welche in Annahme der Indulten bereits den Weg offen gemacht hatten.

Indessen drangen sich noch so viele andre Umstände, welche allen deutschen Bischöfen gemein waren, ein, daß es just damals weder thunlich noch politisch zu seyn schien, sich mit dem römischen Hofe über diese Kleinigkeit, wie man es ansah, zu überwerfen. Eine völlige Revolution, und Herstellung der bischöflichen Rechte konnte ohnehin in diesen Zeiten vielmehr frommer Wunsch, als reife Möglichkeit seyn. Päbstliche Nuntien, die sich im Reiche schon ganz ordentlich etablirt hatten, spielten nicht selten eine ansehnliche Rolle über deutsche Bischöfe. Sie drangen sich sogar in politische Reichshändel ein, was sollten sie zur Erweiterung päbstlicher Rechte und Einkünften nicht unternehmen? Als treue Gehülfinn stand ihnen eine Gesellschaft zu Gebot, die eigends berufen war, sich dem Einsturze der päbstlichen Monarchie entgegen zu stellen, die jetzt nicht nur die Beichtstühle deutscher Bischöfe und Fürsten besetzte, sondern sich auch in die Cabi-

neter

neter schlich, und da Wunderdinge that, die der gröste Staatsminister durch die triftigsten Vorstellungen nicht umwerfen konnte. Und wenn es ja noch an Schreckbildern, womit man die Bischöfe wenigstens beängstigen könnte, hätte fehlen sollen; so gab eines Theils schon die berüchtigte Nachtmahlsbulle, die Urban VIII noch 1627 aufs neue herausgab (12), leicht einen so reichhaltigen Stof von Anathemen an die Hand, daß auch derjenige, welcher die päbstlichen Facultäten zuruckgeschickt, und aus eigener Macht dispensirt hätte, wohl nicht ungetroffen vorbeygegangen wäre. Andern Theils wurden immer die Protestanten auf die Bühne geführet, Hermanns und Gebhards Beyspiele in einer tragischen Schilderung vorgestellet, Religionshaß angefeuert, und durch allerley Vorspiegelungen eingeprediget, wie nothwendig es sey, sich an den päbstlichen Hof anzuschliessen, um von daher gegen dieselbige Unterstützung zu erhalten. Noch sahen die Bischöfe ihre Kirchen durch die vieljährigen Kriege verwüstet, die Disciplin gänzlich verdorben, ihre Länder und Unterthanen erschöpft, und da sie zur Herstellung und Verbesserung derselben alle mögliche Mittel ergreifen musten; so ist leicht zu ermessen, wie wenig geschickt dieser Zeitpunkt und die damalige Lage der Sachen war, um sich in neue Mißhelligkeiten mit dem Pabst zu verwicklen. Mitten in diesem Wirbel so vieler auf einen Gegenstand zusammen

(12) In magno Bullario romano edit. Luxemburg. 1742. Tom.IV. p. 118 und in der pragmatischen Geschichte der Bulle in Cœna Domini 2te Auflage Frf. u. Leipz. 1772. I. Th.

menwirkender Umstände überraschte sie der römische Hof mit seinen aufgedrungenen Indulten, und wars noch Wunder, daß sie dieselbige annahmen, da es ihnen sowohl an Kräften und Unterstützung, als an Muth und Entschlossenheit fehlen muste, einen Indultenstreit mit dem päbstlichen Hofe anzufangen.

Indessen kömmt es noch immer vorzüglich mit auf die Frage an: wie betrachteten die Bischöfe damals diese Indulten? Sahen sie dieselbige vielleicht als eine nothwendige Bedingniß an, um selbst dispensiren zu können? Dieß widerstrebt aller Wahrscheinlichkeit. Stritten die Bischöfe schon auf dem Kirchenrath zu Trient, da noch Isidorische Finsterniß ihre Rechte verdunkelte, mit dem grösten Eifer für die Selbstertheilung der Dispensen; so konnten sie unmöglich jetzt, wo es schon anfieng heller Tag zu werden, ihr ursprüngliches Dispensationsrecht so sehr mißkennen, daß sie zu dessen Ausübung päbstliche Indulten nöthig zu haben erachtet hätten. Die deutlichsten Beweise davon trafen sie selbst in dem göttlichen Rechte, und in apostolischen Denkmälern an. Proben der Art kann selbst das späteste Alter nicht verdunklen; und da sie überzeugt waren, daß der Urstand ihrer von Gott verliehenen Rechte durch keine Menschensatzungen — vielweniger also durch päbstliche Indulten — verändert, oder geschmälert werden könnte; so sahen sie dieselbige als eine unschädliche Kanzleyformalität an, und entschlossen sich, aus Ehrerbietung gegen den römischen Stuhl die-

selbe

selbe lieber zu übersehen, als deswegen viel Aufhebens zu machen. So wenig sich die Bischöfe anfangs um die Erneuerung dieser Facultäten bekümmern mochten (13), so zuvorkommend und geflissen war die römische Curie, dieselbige wieder mit einer neuen Provision zu versehen, damit der vermeintliche Besitzstand, wozu man alles sehr sorgfältig vorbereitete, ja nicht unterbrochen werden möchte.

Wie die Sache einmal diesen Gang genommen hatte; so fand es der Nachfolger seinem Interesse angemessener, in die Fußstapfen seines Vorgängers zu tretten, als sich mit dem päbstlichen Hofe wegen einem Indult zu überwerfen. Bey geistlichen Regierungen war es ohnehin von jeher Mode, alles beym Alten zu lassen. Das Indulten Geben und Nehmen ward also gewöhnlicher Stilus Curiä. Man schob allmälig immer neue Zusätze, und solche alberne Facultäten hinein, die kein gescheider Mensch den Bischöfen kraft eigener Macht absprechen wird, noch absprechen kann, ohne das bischöfliche Ansehen tief unter allem gesetzlichen Grade herabzuwürdigen (14). Selbst solche Befugnisse, die der Trientische Kirchenrath den Bischöfen ausdrücklich anerkannt, und beygelegt hat, werden in denselben als päbstliche Ver-

 leihungen

(13) S. die oben angeführte Widerlegung ꝛc. §. 3. S. 10—12.

(14) Facultates concessæ a P. Pio VI. Beilage G. in der Abhandlung: über das unjustificirliche und aufrührische Paccaische Schreiben: n. 2. 15. 16. 17. 18. 19. S. 101—104.

leihungen eingeführet (15); und dieß ist doch ein unumstößlicher Beweis, daß es nicht einmal zu Rom die ernstliche Meinung seyn konnte, als wenn all dasjenige, was diesen Indulten eingeruckt ist, den Bischöfen vermög eigener Gewalt nicht zukäme. Es ist ein Beweis, wie brüderlich der Pabst seine Mitbrüder behandelt habe, da er ihnen gab, was sie schon hatten, nicht um ihre Rechte zu verstärken, sondern um dieselbige, wenns nur möglich gewesen wäre, in päbstliche Verleihungen umzuprägen. Bey solchen offenbaren Eingriffen in die bischöflichen Gerechtsame scheint es freylich sonderbar zu seyn, daß sich die päbstlichen Indulte noch so lange erhalten haben. Allein wie schwer hält es nicht, auch die auffallendsten Mißbräuche, wenn sie einmal Wurzel gefaßt haben, und dem römischen Hofe nutzbar sind, auszurotten? Es währte lang, ehe zu dieser Revolution alles reif war. Aufklärung, Preßfreyheit, ein **Febronius**, **Pereira**, und ähnliche verdienstvolle Männer, die die bischöflichen Rechte mit Freymüthigkeit vertheidigten, musten erst diesen Weg vorbereiten, und dann war doch die Ausführung dieses erhabenen Werks nur unter **Josephs II.** huldreichestem Schutze möglich.

Kann

(15) *Facultates cit. n. 8.* „Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus excepta ea, quæ ex homicidio voluntario contrahitur“— TRIDENTINUM *Sess. XXIV. de Reformat. Cap. VI.* „Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus, & suspensionibus ex delicto occulto provenientibus, exsepta ea, quæ oritur ex homicidio voluntario . . . dispensare“— *Facultates cit. n. 12.* verglichen mit *Sess. XXIII. Cap. XI. XIII. XIV.*

Kann sich nun wohl der römische Hof dagegen auf die Annahme seiner Indulten beziehen? Meiner Ueberzeugung nach eben so wenig, als auf Isidorische Decretalen, worauf das System der päbstlichen Dispensen gebaut worden ist. Sieht man auf ihre Veranlassung; so wurden sie den Bischöfen aufgedrungen, oder geflissentlich in die Hände gespielt. Untersucht man ihre Annahme; so geschahe dieselbige nicht in der Meinung, als wäre sie nothwendig, sondern blos aus Verehrung gegen den päbstlichen Stuhl, aus Bruderliebe, zur Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen Haupt und Gliedern. Sie geschahe in der Ueberzeugung, daß dadurch den bischöflichen Rechten nichts benommen werden könnte; und in solchen Umständen, wo die Bischöfe nicht im Stande waren, sich dem päbstlichen Hofe mit Nachdruck und Erfolg zu widersetzen. Bemerkt man endlich noch den Inhalt dieser Indulten; so enthalten sie Befugnisse, die den Bischöfen vermög ihres Hirtenamts, und eigener von Gott verliehener Gewalt schon zustehen. Hat der Bischof sein Dispensationsrecht nicht für sich, sondern zum Wohl seiner Heerde, kann er davon zum Nachtheil derselben nichts vergeben, sind selbst weltliche Landesherren, und der Staat dabey interessirt, daß er es selbst ausübe, tritt der Nachfolger allemal in die Völle der bischöflichen Gewalt kraft göttlichen Rechtes ein; so kann eine noch so oft, und so viele Jahre hindurch wiederhohlte Annahme päbstlicher Indulten der Ausübung des eigenen bischöflichen Dispensationsrechtes nicht im Wege stehen. Stillschweigende Einwilligung eines

Bischofs — und diese ist gegenwärtig nicht erweislich — fürchtet da sicher nichts, wo nicht einst ausdrücklicher Verzicht den Nachfolger verbindlich machen könnte. Behauptete selbst **Benedict XIV.**, daß die päbstliche Gewalt von seinen Vorfahren nicht habe gebunden, oder vermindert werden können (16); so muß dieß in dem nämlichen Maaße auch von der bischöflichen gelten.

Wenn es nicht Ueberfluß ist, diese ungezweifelte Gründe durch Beyspiele zu unterstützen; so darf man nur einen Blick in unsere Reichsgeschichte werfen. Sie entwickelt uns einen Indultenstreit, den der römische Hof sogar den Kaisern bey der Ausübung **des Rechts der ersten Bitte** gemacht hat. Veranlassung dazu, Gang der Sache, wechselseitige Behauptungen, und fast alle Umstände haben mit dem vorliegenden Falle so viel analogisches, und verbreiten darüber so viel Licht, daß dieß Beyspiel hier eine vorzügliche Stelle verdienet. Schon **Rudolph I.** übte das Recht der ersten Bitte kraft **eines uralten Herbringens** aus. **Friderich III.** war bekanntlich der erste, der vom Pabst ein Indult begehrte, und seine Nachfolger baten ihm mehr als zwey Jahrhunderte lang nach. **Leopold** und **Joseph I.** aber traten in **Rudolphs** Fußstapfen zuruck, sie übten ihr kaiserliches Gerechtsam auch ohne päbstliches Indult aus. Nun schrien Pabst und Nuntien über Eingriffe, schrieben Circularbriefe, und suchten die Kapiteln gegen ihr Reichsoberhaupt aufzuwiegeln, daß sie die Preces doch nicht annehmen möchten.

(16) S. oben §. 2. S. 28. n. 11. und §. 3. S. 37. 38.

Der Wiener Hof behauptete indessen standhaft, daß der Kaiser dazu keines päbstlichen Indults bedörfe (17). Joseph I. blieb so unabwendig auf diesem Grundsatze, daß er nicht einmal auf freywilliges Anerbieten des Pabstes ein Indult annehmen wollte (18). Wie Carl VI. zur Regierung kam; soll der Reichshofrath, wie Moser berichtet (19), dem Kaiser vorgestellt haben, daß der vom Pabst so sehnlich angebotene Indult ein alter Mißbrauch sey, indem dieses Recht nicht davon dependire... Dahero der Kaiser zu seinem, und seiner Nachfolger an dem Reiche Präjudiz sich keineswegs zu Anhaltung eines Indults einlassen könnte. Der römische Hof zog jetzt gelindere Saiten auf, und erkannte durch eine gütliche Uebereinkunft an, was er vorher so heftig bestritten hatte, daß der Kaiser, ohne ein päbstliches Indult anzunehmen, oder davon auch nur Meldung zu thun, die Preces zu ertheilen berechtiget sey (20).

(17) Der Reichshofrath von Lynker schrieb unter dem angenommenen Namen *Karol. Brisdecent:* Vindiciæ primariarum Precum Cæsareæ Majestati vi suæ electionis competentium, ut ullo Pontificis indultu nec indigere, nec oblatum acceptari posse aut debere, videri queat.

(18) J. J Moser im deutschen Staatsrecht. Th. III. Buch II. Kap. 31. §. 60. S. 372.

(19) Moser a. a. O. §. 61. S. 373.

(20) *Philipp. Hedderich* Diss. de vero ac genuino Statu hodierno primariarum Precum Cæsarearum. P. I. §. IV. p. 6. Bonnæ 1778.

So wenig ließen sich unsere Kaiser durch eine noch so alt gewordene Annahme päbstlicher Indulten irre machen, warum sollten sich unsere Erz- und Bischöfe daran binden? Ist vielleicht die Quelle ihres Dispensationsrechtes nicht so klar, der Urstand desselben nicht so unveränderlich, als jener des Rechts der ersten Bitte? Wenn ein Gerechtsam, das sich auf ein uraltes Herbringen gründet, durch nachherige päbstliche Indulten nicht geschmälert werden, wenn die Kaiser es ohne dieselbige ausüben konnten; wie damals nicht nur der Wiener Hof, der Reichshofrath, und die bewehrtesten Rechtsgelehrten (21) behaupteten, sondern auch der päbstliche Stuhl hernach selbst anerkannt hat; so begreife ich gar nicht, wie der römische Hof jetzt auf die Annahme seiner Indulten pochen, und so etwas den Bischöfen entgegen setzen könne; da es einem jeden einleuchtend seyn muß, daß diese Indulten dem bischöflichen Dispensationsrechte, welches unstreitig aus dem göttlichen Rechte fliesset, mit dem Hirtenamte wesentlich verknüpft, und die ganze Epoche der reinen Kirchenverfassung hindurch von den Bischöfen ausgeübet worden ist, in keinem Betracht nachtheilig seyn, mithin es ohne dieselbige kräftig ausgeübet werden könne.

II.

(21) *Ad. Cortreji* Repræsentatio juris primariarum Precum Imperatoribus Romano-germanicis sine prævio Pontificum assensu competentis. In ejusdem Corp. jur. publici Tom. I. in fine — *Mich. Henr. Gribner* de Precibus primariis imperialibus sine Pontificis indultu validis. In ejus Opuscul. Tom. IV.

II. In Ruckſicht der Diſpenſen in der Mehrheit der Präbenden.

§. 15.

Speyriſche Aeuſſerung, und Verbeſſerungsvorſchlag.

Sonderbar, und auffallend iſt endlich noch die Erklärung, welche der Verfaſſer des Antwortſchreibens bey dem V. Punkt des Emſer Congreſſes in Betreff der Diſpenſen in der Mehrheit der Präbenden giebt. Zwar erkennt er den hierinn offenbar eingeſchlichenen Mißbrauch gar wohl; allein er äuſſert die Beſorgniß, daß, wenn dieſe Diſpenſen den Biſchöfen überlaſſen würden, nicht nur die Mißbräuche nicht ausgerottet, ſondern die Diſpenſen noch vermehret werden dürften, weil der Biſchof dieſelbige ſeinen Anverwandten, und aus vielfältigen Ruckſichten auf ſeine Kapitularen, gewiſſe Familien, ſichere Verbindungen, anzuhoffende andre Vortheile ꝛc. nicht wohl abſchlagen könnte, noch würde. Sein Vorſchlag iſt dieſer: Dem Pabſt ſey vorzuſtellen, daß er dieſe Diſpenſen nur in ſeltenen Fällen ertheile. Die Diſpenſationsbull müßte dem Biſchofe, wo die zweyte Präbende gelegen iſt, vorgelegt, und von ihm geprüft werden. Verſagte er aus erheblichen Gründen die Vollſtreckung derſelben; ſo ſollte hiervon kein weiterer Recurs weder an den Erzbiſchof, noch ſonſt wohin Platz haben.

Schade! daß auch hier römisches Interesse mit ins Spiel kam. Gewiß würde sonst der Vorschlag zweckmäßiger, patriotischer, und unserer deutschen Kirchenfreyheit angemessener ausgefallen seyn. Der römischen Curie will man ihre Nahrungsquelle nicht schwächen, ihre Kanzleytaxe nicht entziehen. Mag der Bischof die Dispensationsbull vollstrecken, oder nicht; den Herren Curialisten kann dieß ziemlich gleichgültig seyn. Sie haben einmal das Geld gezogen, und aus ihren Händen ist keine Erlösung mehr. Indessen bin ich meines Orts überzeugt, daß die Besorgniß des Verfassers eitel, sein vorgeschlagenes Mittel unzulänglich, und der Lage der Sache nicht angemessen ist. Wir wissen bis auf den heutigen Tag fast keinen Fall, worinn man zu Rom eine gebetene Dispens wegen Verpaarung mehrerer Pfründen abgeschlagen hätte. Täglich sehen wir diese traurige Beyspiele vor Augen, das Publikum zeigt gleichsam mit dem Finger auf diejenigen, welche vier, fünf Präbenden geniessen, und wovon man, wenn sich je aus dem Aeusserlichen etwas zuverläßiges schliessen läßt, ziemlich sicher urtheilen kann, daß es ihnen an wahren canonischen Ursachen fehle. Eine Vermehrung also dieser Dispensen, wenn sie in den Händen der Bischöfe wären, ist wohl gar nicht zu besorgen, denn zu Rom ist ihre Quelle unerschöpflich, und die Anzahl derselben unendlich.

§. 16.

§. 16.

Wird aus der Geschichte erläutert,

Geht man auf den Ursprung der Sache zuruck; so war es **Innocenz** III., der Haupturheber der päbstlichen Dispensen, welcher ihnen auch in dieser Materie zuerst die Thür öffnete. Auf dem Lateranensischen Concilium wiederholte er zwar das Verbot, welches **Alexander** III. schon gemacht hatte (1) daß keiner zwo Pfarrkirchen oder geistliche Ehrenstellen (dignitates) zugleich besitzen solle. Allein er machte den merkwürdigen Zusatz, daß **mit höhern, oder gelehrten Personen, wenn ein Grund vorhanden sey, durch den apostolischen Stuhl könne dispensirt werden** (2). Dieß hatte zwo übele Folgen. Nun drängte sich alles herbey, um in Ansehung der Pfarreyen und Dignitäten Dispensationen von Rom zu holen. Aber andre Beneficien deren mochten so viel seyn, als immer wollten, glaubte man ohne einigen Anstand beysammen halten zu können. Jetzt häuften sich bald Mißbräuche über Mißbräuche. Man nahm die Sache so genau nicht mehr, und hielt auch Pfarrkirchen und Dignitäten ohne einige Dispens beysammen. Vielleicht war man

(1) Concil. Lateranense sub *Alexandro III.* 1179. Can. 13. in Cap. III. de Præbendis, & Dignitatibus.

(2) *Innocentius III.* in Concilio Lateranens. 1216. Can. 29. relat. in Cap. *de multa* XXVIII. de Præbendis, & Dignitatibus. „*Circa sublimes tamen, & literatas personas, quæ majoribus beneficiis sunt honorandæ, cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari.*“

zu Rom wegen der großen Concurrenz der Dispensliebhaber aufgeschlagen und hatte den Preis etwa gar zu hoch gesetzt? Wäre hier nicht römisches Interesse mit untergelossen; so würde man vielleicht wenig oder gar keine Nachricht von dem Schleichhandel genommen haben. Nun aber brach auf einmal eine Generaluntersuchung über den Contreband aus. **Gregor** X. befahl auf der Synode zu **Lion** (1273) die Ordinarien sollten sich von ihren Untergebenen, welche mehrere Dignitäten, oder Pfarrkirchen, oder auch eine Personat, oder Dignität mit einem Beneficium, dem die Seelsorge anklebte, besäßen, in einem gewissen dazu angemessenen Termin ihre Dispensationsbullen auflegen lassen (3). Das hieß recht: compelle intrare. Wer nicht dispensirt war, muste zu Rom noch in aller Eil eine Dispensationsbull nachsuchen, sie mochte kosten, was sie wollte; und wer vielleicht sein altes Pergament verlegt, oder verloren hatte, war in der grösten Verlegenheit. Denn jeder, der die Dispens im Termin nicht aufwies; sollte die widerrechtlich zugesellte Dignität, oder Pfarrkirche verlieren. Nur dem Schein nach wurde den Ordinarien eine Untersuchung über die Zulänglichkeit der Dispensation mit aufgetragen. Fänden sie diesen Punkt klar, so sollten sie ja die Dispensirten in ihren Pfründen nicht beunruhigen, jedoch Sorge tragen, daß am Kirchendienst und an der Seelsorge nichts abgehe. Wenn sie aber über die Dispens einigen Zweifel hegten; so wäre die Sache an den apostolischen Stuhl zu-

ruck-

(3) Vid. Cap. III. de Officio Ordinarii in Sexto.

ruckzuverweisen, als welcher über dieselbige zu urtheilen hätte (4). Just hierinn lag ein Hauptkniff verdeckt. Dadurch wurden so viel Sachen mehr, die Geld eintrugen, nach Rom gezogen; und man hatte da ganz andre Grundsätze in Betreff der Dispensen, als die Bischöfe hielten. Es würde dem Curialstyl, und Interesse sehr entgegen gewesen seyn, wenn man sie gar streng hätte untersuchen wollen. Gold und Silber ersetzten alle Mängel, und Ursachen.

Der Kirchenrath zu Trient bestättigte ausdrücklich Gregors Verordnung, und glaubte wunder, was dadurch für ein Schritt in der Reform gemacht sey (5). In der That war es nur Blendwerk, und ein elendes Palliativmittel für einen unheilbaren Schaden, so lang die Dispensen bey der römischen Curie geholt werden konnten, die sich bekanntlich an nichts weniger, als an Concilienschlüsse bindet, wo es auf ihr Interesse ankömmt, und nur Geld zu machen ist.

(4) „Cæterum si dispensatio exhibita, heißt es in cit. Cap., Sufficiens evidenter appareat; exhibens nequaquam in beneficiis hujusmodi, quæ canonice obtinet, molestetur. Provideat tamen ordinarius, qualiter nec animarum cura in eisdem Ecclesiis, personatibus, seu Dignitatibus negligatur, nec beneficia ipsa debitis obsequiis defraudentur. *Si vero de Dispensationis exhibitæ sufficientia dubitetur, super hoc erit ad sedem apostolicam recurrendum: cujus est æstimare, quem modum sui beneficii esse velit.*“

(5) *Concil. Trident.* Sess. VII. Cap. V. de Reformatione.

Die Mißbräuche wurden nun gar noch häufiger, da man zu Rom aller Mühe, und Gewissensbisse dadurch überhoben zu seyn glaubte, daß man den ganzen Handel auf Rechnung der **Ordinarien** trieb. Diese sollten alles untersuchen, und verantworten, was die Curialisten dispensirten, und wofür sie das Geld einnahmen.

Die Bischöfe so sehr sie jederzeit diesen Unfug verabscheuten, konnten ihn doch aus dem Grunde nicht heben. Zwar waren sie weit entfernt, **Innocenzens** Verfügung als eine ausschließliche Reservation, die die Bischöfe ohne ihre freywillige Annahme verbinden könnte, anzusehen. So sehr verkannten sie auch in jenen finstern Zeiten, wo **Isidors** Betrug noch nicht aufgedeckt war, ihre eigene Rechte nicht; denn da sie auf ihren Synoden selbst Statuten gegen das gemeine Recht machten, so ist es um so unwahrscheinlicher, daß sie nicht sollten geglaubt haben, auch selbst in einzelnen Fällen dispensiren zu können. Allein die Macht der Päbste und der römischen Curie war zu überwiegend groß; der Hang nach Rom zu laufen, weil man sich da eher was Günstiges versprach, war noch zu gemein, als daß die Bischöfe ihr Recht hätten geltend machen, und die Dispensen wieder an sich ziehen können. Einsweilen mußten sie sich also damit begnügen, daß sie in ihren Kirchsprengeln befahlen, die päbstlichen Dispensationsbullen ohne vorläufige bischöfliche Untersuchung nicht zu vollziehen, daß

sie sich dieselbige vorlegen liessen, und vernichtigten wenn sie unzulänglich waren (6).

Ein Linderungsmittel war dieß zwar, aber es konnte das zu tief eingewurzelte Uebel nicht von Grund aus vertilgen. Man ließ die Concilien, Canonisten und Theologen schreyen, bey einer päbstlichen Dispens glaubte man innerliche und äusserliche Sicherheit zu haben. Entweder zeigte man die Dispensationsbull gar nicht vor, weil sie das Licht scheute, oder man ließ sich zu Rom solche Examinatoren geben, zu denen man sich versah, daß sie die Augen zudrückten. Das war so Stilus Curiä (7). Auf

(6) Ordinatio Archiepiscopi Colon. Wilhelmi 1353. in Collect. Statutorum Eccles. Colon. edit. 1554. p. 156. — Concil. provinciale Colon. 1536. Part. II. Cap. 33. ibidem p. 348. „*quam impudenter plerique diplomatis, ac dispensationibus apud sedem apostolicam extortis, præter summi pontificis mentem (qui & vult, & debet potestate sibi concessa non ad destructionem, sed ad ædificationem uti) abutantur, nullus est, qui ignoret. . . . . Cunctis, qui talibus diplomatis sibi blandiuntur, necessitatem imponemus literas suas nobis exhibendi, visuris, num rite impetraverint, ac recte impetratis utantur.*“

(7) Sieh z. B. die Klagen darüber *in Decretis Concil. provincial. Colon.* sub Adolpho *1549. in cit. Collectione p. 447.* „Apostatæ quidam extra Monasteria sua degunt. . . qui nequitiam suam velant dispensationum apostolicarum prætextu, quas plerumque vel in Curia, vel a Pœnitentiariis summi Pontificis, aut Legatis, & Nunciis apostolicis, surreptitie, vel allegatione causarum

jeden Fall verließ man sich auf die Gunst, und den Schutz der römischen Curie, die natürlich ihre gegebene Dispensen handhaben muste, wenn sie diesen Weg recht gangbar erhalten wollte. Von dem Ausspruche des Ordinarius nahm man den Recurs nach Rom, und gleichwie es Curialinteresse war, die Sache nicht aufs genaueste zu nehmen, und in Betreff der Dispensen ganz andre Grundsätze als die bischöflichen waren, aufzustellen; so warf die römische Curie meistens alles um, was der Bischof gethan hatte, und setzte seine Dispensen durch.

§. 17.

sarum falsarum impetrant. Et si causæ Juri innixæ Bullis obtentis interserantur, *tales tamen petunt sibi dari, atque impetrant earum Examinatores, & Judices, summo Pontifici, Legatis, Nunciis, & dispensatoribus ignotos, qui neque Causas allegatas examinent, nec partibus legitime vocatis de earum veritate inquirant, sed simpliciter eorum Libidini patrocinentur: aut si dantur judices incorrupti, & probitatis amantes, iis Bullas suas non exhibent cognoscendas, & nihilominus secum dispensatum esse jactant, utunturque dispensationibus obtentis haud aliter, quamsi Causas illas legitime verificassent. Unde non infrequenter plus malorum & scandalorum, quam a notoriis apostatis accipitur:* nostrum vero non est, sustinere in Ecclesia tantam Impostruram, tamque licentiosam votorum violationem. Proinde statuimus & ordinamus, ut qui dispensationes tales obtinuerunt, in habitu & obedientia suæ religionis quam professi sunt, coram nobis, aut reverendis comprovincialibus nostris Coepiscopis compareant, atque ita dispensationes suas exhibeant examinandas, & vocatis eorum superioribus, ac quorum interest, discutiendas &c.“

§. 17.

und geprüft.

In dieser mißlichen Lage sind die Dispensationen in der Mehrheit der Beneficien noch wirklich, und es kömmt auf ein zweckmäßiges Mittel an, diesen Mißbrauch auszurotten. Der Vorschlag des Verfassers, daß die Dispensationsbull dem Bischofe vorgelegt, und von ihm geprüft werden solle; enthält nichts mehr, als was Gregor X. auf dem Lioner Concilium ehemals verordnet, und die Trienter Synode aufs neue bestättiget hat. Nur der einzige Umstand, daß er nach dem Verhältniß der Ursachen die Bull vollziehen, oder die Vollstreckung versagen könne, und alsdann kein weiterer Recurs Platz greifen solle, ist hier neuer Zusatz. Glaubt der Verfasser in Ernst, daß unsere Bischöfe, wenn sie selbst diese Dispensen ertheilten, aus vielfältigen Ruckfichten dieselbige vermehren dürften; wie kann er mit Grund erwarten, daß sie den schon von Rom erhaltenen Dispensationsbullen die Vollstreckung versagen werden? Entweder könnte der Bischof bey der Dispens interessirt seyn oder nicht? In jenem Fall wird er die Vollziehung einer erhaltenen eben so wenig, als eine bey ihm gebetene Dispensation versagen. Im andren Fall hört die Ursache der Besorgniß auf, weswegen der Verfasser die Dispensen nur zu Rom gesucht haben will. Trauet er indessen den Bischöfen Standhaftigkeit, und Amtseifer genug zu, um den päbstlichen Dispensationsbullen wegen Ermangelung hinlänglicher Ursachen die Vollstre-

ckung

ckung abzuschlagen; ist er von ihrer erhabenen, und rechtschaffenen Denkungsart so überzeugt, daß er fest glaubt, die Bischöfe werden sich dieses Rechts weder zu Günsten des einen, noch des andren Theils mißbrauchen — und daran kann ich nicht zweiflen, weil er von ihrem Erkenntniß keinen weitern Recurs, nicht einmal an den Erzbischof, gestattet haben will; — so begreife ich gar nicht, wie er auf die Bischöfe, wenn sie selbst die Dispensen ertheilen sollten, ein gegründetes Mißtrauen setzen könne. Kurz! der Schluß ist offenbar, und bündig. Die Furcht und das Mißtrauen, welches der Verfasser auf unsere Bischöfe setzt, ist entweder gegründet — und dann hilft auch sein Vorschlag nichts die bisherigen Mißbräuche in den Dispensen zu heben — oder es ist ungegründet; und in diesem Fall sehe ich keine Ursache, warum wir Deutsche nach Rom gehen sollen, Dispensen zu holen, und römische Curialisten zu ernähren, da wir zu Haus geholfen werden können.

Ich meines Orts finde mich überzeugt, daß der Emser Congreß bey diesem Punkt das rechte Ziel getroffen habe. Alsdann erst werden die Mißbräuche, welche in dieser Art von Dispensen offenbar eingeschlichen sind, ausgerottet werden können, wenn dieselbige nicht mehr bey der römischen Curie, sondern bey dem Bischofe nachgesucht werden müssen. Da in dem V. Punkt des Emser Congresses festgesetzt ist, daß diese Dispensationen anders nicht, als in dem Falle des Capituli: de multa ertheilet werden können, und sollen; so hat der Bischof hier keine freye Hände, son-

dern

dern er ist an diese gesetzliche Vorschrift gebunden. Wird einmal hierüber streng gehalten, werden unbefugte Supplicanten mit einem angemessenen Verweise abgewiesen; so werden diese Beyspiele auch auf andre würken. Sichtbar wird sich die Zahl derselben vermindern; denn so leicht wird es doch Niemand wagen, seinen Bischof, der den ganzen Kirchsprengel völlig übersehen, und leicht hinter den Betrug kommen kann, mit falschen Vorstellungen zu hintergehen. Mit Grund läst sich also erwarten, daß in diesem Stuck die reine Kirchenzucht wieder aufblühen werde.

Indessen ist es sehr unedel von deutschen Bischöfen gedacht, wenn man glaubt, sie könnten sich durch vielfältige Ruckſichten auf ihre Kapitularen, Familien, anzuhoffende Vortheile von diesem gesetzlichen Wege ableiten lassen. Deutsche Fürstbischöfe haben so viele unschädliche und erlaubte Mittel in Händen, gewisse an sich untadelhafte Absichten zu erreichen, daß sie gar nicht nöthig haben mit Dispensen zu belohnen, dadurch Verbindungen und Vortheile zu suchen, und die Kirchenzucht gänzlich zu zerrütten. Für jeden möglichen Fall hat aber auch schon die Vorsehung gesorget, da sie in dem Kirchenregiment eine gewisse Subordination eingeführet hat. Schlich sich also hier etwa Menschlichkeit bey den bischöflichen Dispensationen ein; so steht nicht nur jedem, der sich durch das Verfahren des Bischofs gekränkt zu seyn glaubt, der Weg zu klagen offen; sondern es erwacht auch schon von selbst die Pflicht des Pabstes

als allgemeinen Kirchenprimas, jene Mittel zu ergreifen, die ihm der göttliche Stifter der Kirche anvertrauet hat, um die Gesetze zu handhaben, und die Reinheit in der Kirchenzucht zu erhalten. Wollte man aber deswegen den Bischöfen die Ausübung ihrer von Gott empfangenen Rechte versagen, weil sie als Menschen sich derselben in einzelnen Fällen mißbrauchen könnten; so würde selbst der Pabst eine ziemliche Anzahl seiner Gerechtsamen entbehren müssen, wovon man zu Rom bereits den offenbarsten Mißbrauch gemacht hat.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Ungrund der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche, und Widerlegung der Speyrischen Gegengründen.

I.

Von dem päbstlichen Gesandschaftsrechte, und von den Rechten weltlicher Regenten bey der Annahme päbstlicher Gesandten überhaupt.

1.) Allgemeine Grundsätze über das päbstliche Gesandschaftsrecht.

§. 18.

Aeltere Kirchensatzungen enthalten davon nichts. Die Sardicensischen sind a) in Rucksicht der bischöflichen Appellationssachen, und des dabey dem Pabst verstatteten Gesandschaftsrechts heut zu Tage unanwendbar.

Wenn man den Pabst als allgemeinen Kirchenprimas, wofür ihn alle Katholiken unstreitig anerkennen, und zugleich als weltlichen Regenten des römischen Kirchenstaats betrachtet; so äußern sich zwo Rucksichten, worinn er das Recht Gesandte zu schicken in Anspruch nimmt. Als Regent des Kirchenstaats genießet er derjenigen Rechte, welche

den übrigen Europäischen Mächten gemein sind, und in diesem Verhältniß kann er nur politische Gesandte schicken, wovon hier gar keine Rede seyn wird. Betrachtet man aber den Pabst als Oberhaupt der Kirche; so wird zwar demselben nicht leicht Jemand auch in dieser Eigenschaft das Gesandschaftsrecht in kirchlichen Angelegenheiten absprechen, eben so wenig aber auch in allen Fällen gestatten, oder die Ausübung desselben seiner Willkühr überlassen. Bey dem großen Vorrath neuerer Schriften scheint mir dieß päbstliche Gesandschaftsrecht, dessen Quelle, Bestimmung und Grenzen sowohl für sich betrachtet, als in Verhältniß der Rechten, die weltliche Mächte bey der Annahme päbstlicher Gesandten haben, noch immer einer vorläufigen Prüfung werth zu seyn, ehe ich zum Beweise des Ungrunds päbstlicher Nuntiaturen, die erst am Ende des XVI. Jahrhunderts entstanden, und zur Widerlegung der Speyrischen Einwürfe übergehe.

Wäre das päbstliche Gesandschaftsrecht, und dessen Grenzen in den Kirchensatzungen deutlich bestimmt; so würde vielen Collisionen, die zwischen der geist- und weltlichen Macht, und zwischen dem Pabst und den Bischöfen darüber entstehen müßen, zum allgemeinen Wohl der Kirche und des Staats vorgebogen seyn. Allein das Einzige, was wir in ältern Kirchensatzungen darüber finden, sind Sardicensische Schlüsse, und was auch diese blos in Bezug auf die damaligen Zeiten, und Kirchenverfassung in Betreff

der

der Erneuerung der Synodalgerichte über die abgesetzten Bischöfe verordnet haben, hat heut zu Tage gar keine Anwendung mehr. Zum Ueberfluß, weil päbstliche Schriftsteller darinn eine Grundfeste ihrer übertriebenen Behauptungen zu finden glauben, will ich die Veranlassung, und den wahren Geist dieser Schlüsse hier ganz kurz berühren.

Bischöfe, die von einer rechtmäßigen Provinzialsynode abgesetzt, und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen waren, konnten von Niemanden anders wieder aufgenommen, und eingesetzt werden, dieß war herrschende Kirchenverfassung, selbst durch Nicäische Schlüsse befestiget (1). Im Orient zog sie übele Folgen nach sich, da Arianismus der meisten bischöflichen Stühle sich bemeisterte, und auf den Synoden den Meister spielte. Die Arianer oder Eusebianer mißhandelten die orthodoxen Bischöfe auf die grausamste Art, und wenn sie nicht auf ihre Seite tretten wollten; so warfen sie dieselbige auf irgend einer zusammengerotteten Synode durch gewaltsame Urtheile vom Stuhle herunter, besetzten ihre Stelle mit Eusebianern, und versteck-

(1) *Concil. Nicæn. Can. V.* „De iis, qui communione privantur, seu ex Clero, seu ex laico ordine, ab Episcopis uniuscujusque Provinciæ servetur hæc Sententia secundum Canonem, qui pronunciat, ut hi, qui ab aliis abjiciuntur, ab aliis non recipiantur.“ Et infra „Donec Episcoporum cætui visum fuerit pro iis humaniorem ferre Sententiam.“ *Ex Codice Canonum Ecclesiæ universæ edit. Helmstad. 1663.* Paulo aliter habet versio Dionysiana.

ten sich hinter die Kirchensatzungen, welche befahlen, daß die auf einer Synode Abgesetzte, und Ausgeschlossene von andren nicht wieder aufgenommen werden könnten. Just so hatten sie den schuldlosesten Bischof **Athanasius von Alexandrien** auf einer zu **Tyrus** gehaltenen Versammlung, die mehr einer Ketzerbande, als Synode glich, nebst mehr andren gestürzt (2).

Diesen Bischöfen zu helfen wurde 347. die Synode zu **Sardich** gehalten, **Athanasius** nebst andren unschuldig erklärt, und wieder eingesetzt. Gleichwie man aber wohl voraussah, daß er so wenig, als die übrigen orthodoxen Bischöfe wider die gewaltsame Gerichte der **Eusebianer** für die Zukunft sicher seyn würden; so ward im III. IV. und VII. Canon (3) eine Verordnung gemacht, die sich zunächst auf das besondere Verhältniß zwischen den orthodoxen und Euse-

(2) *Edmundi Richerii* Historia Conciliorum generalium L. I. Cap. III. n. 1—4. p. 41—45.

(3) Nach der lateinischen **Dionysischen** Ausgabe. Nach der griechischen Uebersetzung ist es Canon III. IV. V. Daß aber die Sardicensischen Canones im Original lateinisch waren, bemerkt selbst **Dionys** in der Vorrede zu seiner Canonensammlung „Ne quid præterea notitiæ vestræ videamur velle subtrahere, *Statuta quoque Sardicensis Concilii*, atque africani, *quæ latine sunt edita*, suis a nobis numeris cernuntur esse distincta.“ In HARDUINI *Collect. Conciliorum Tom. I. Col. 2.*— Sieh auch Anonymi (Spittler) Geschichte des kanonischen Rechts. Halle 1778. §. 35. S. 137.

Eusebianischen Bischöfen im Orient bezog, und diesem Unwesen vorbeugen sollte. „Wenn ein Bischof von einer Synode (so heißt es im III. Canon) eine neue Untersuchung verlangte; so sollten die vorigen Richter dem Bischofe Julius zu Rom davon Nachricht ertheilen, und wenn er es nöthig fände das Synodalgericht zu erneuern; so hätte er Richter zu ernennen. Widrigenfalls aber sollte es bey dem, was einmal beschlossen worden, lediglich sein Bewenden haben." Auf den ersten Fall, wenn das Synodalgericht erneuert werden sollte, wird die Art und Weise im VII. Canon folgender Maaßen näher bestimmt. „Wenn der abgesetzte Bischof an den Pabst appellirte, und noch einmal Gehör verlangte; so sollte der Pabst, falls ihm das recht schiene, den Bischöfen der benachbarten Provinz drüber schreiben, und diese sollten nebst den vorigen Richtern die Sache reiflich untersuchen, und entscheiden. Würde der Abgesetzte den Bischof zu Rom bewegen, ein oder andren Priester als Legaten *a Latere* in die Provinz zu schicken, welche unter päbstlichem Ansehen die Sache mit den übrigen Bischöfen richteten; so sollte dem Bischofe zu Rom dieß frey stehen; doch könnte er auch, wenn er wollte, nach seinem Gutfinden alles der Entscheidung der Bischöfe überlassen" (4).

Die

(4) Bey Harduin Tom. I. Col. 639. und 642. wo man zugleich die Verschiedenheit der Dionysischen und Isidorischen Ausgabe bemerken kann.

Die Sprache von Abberufungen ward hier zuerst die Sprache eines Conciliums. Hörte man sie schon vorher; so war sie nichts mehr, als angemaßte Sprache, vielleicht meist eines abgesetzten Ketzers wider klare Kirchensatzungen. Hier aber ward sie blos den abgesetzten, scheinbar unrecht abgesetzten Bischöfen erlaubt, oder wenn man den Geist des Gesetzes betrachtet, vielmehr aus Noth geduldet, als gesetzmäßig authorisirt. So klar auch diese Schlüsse an sich sind; so verdienen sie doch eine genaue Zergliederung, weil römische Schriftsteller darinn suchen, was kein geschei- der Mensch in denselben finden kann. Von angeklagten, **und abgesetzten Bischöfen** ist hier einzig die Rede (5). Glaubten sie ihrer guten Sache gewiß zu seyn; so könnten sie appelliren, und sich an den Bischof zu Rom wenden; aber zu welchem Ende? **damit eine neue Synode gehalten, und das Gericht der Provinzialbischöfe erneuert werde** (6). Dem Bischofe zu Rom ward dabey eine Befugniß eingeraumet, die ihm bisher weder Concilienschlüsse, noch gesetzmäßige Observanz gestatteten, und die seine eigene Gesandte als einen neuen Zuwachs, nicht als einen Ausfluß des Primats anerkannten, sie sprachen nicht in dem zuverläßigen gebietenden Ton, den man zu Rom sorgfältig

(5) *Can VII. cit.* „Si *Episcopus* accusatus fuerit, & judicaverint congregati Episcopi regionis ipsius, *& de gradu suo eum dejecerint: Si appellaverit, qui dejectus est &c.*“

(6) „Ut iterum Concilium renovetur“ *Can. III. cit.*— Ut renovetur judicium, vel discussionis Examen, *Can. VII.*

tig annahm, wenn Gesetze, oder Observanz auf der Seite des römischen Bischofes waren. „Wenn es Euch so gefällig ist, sprach Osius, der den Vorsitz hatte, so lasset uns das Gedächtniß des heil. Apostels Petrus ehren, und festsetzen, daß die vorigen Richter dem Bischofe Julius zu Rom über die Sache schreiben sollen“ (7). Wie soll sich aber derselbe dabey verhalten? Er soll blos die Vorfrage entscheiden, ob das Synodalgericht zu erneuern sey. Hält er die Sache dazu nicht geeignet; so bedarf es keiner Bestättigung des vorigen Urtheils. Findet er aber die Erneuerung nothwendig; so soll er nicht selbst richten, sondern nur Richter ernennen. (Renovetur, & det Judices.) Welche sollen bey dieser Erneuerung des Synodalgerichts zugegen seyn? Da die Bischöfe derjenigen Provinz, wozu der Abgesetzte gehörte, die vorige Absetzungsurthel gefällt hatten; so sollte jetzt der Pabst an die Bischöfe der benachbarten Provinz schreiben, damit diese nebst den vorigen Richtern — denn das beweisen die Worte: Concilium renovetur, judicium renovetur — die Sache nochmal untersuchten, und entschieden (8). Wo sollte die Sache zuletzt

(7) „Si vobis placet, sancti Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt Julio romano Episcopo“ *Can. III.*

(8) „Scribere his Episcopis dignetur, qui in finitima & propinqua Provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant, & juxta fidem veritatis definiant“ *Can. VII.*

abgeurtheilt werden? Allerdings der bisherigen Kirchenverfassung gemäß in der Provinz, und nicht zu Rom. Dieß ist so ungezweifelt wahr, daß dem Pabst blos die Freyheit eingeraumt wurde, wenn er wollte, und der Abgesetzte es verlangte, ein oder andren Gesandten in die Provinz zu schicken, die keine Untersuchung für sich allein anstellen, vielweniger in der Provinz sitzen bleiben, und da Wohnung, und einen Gerichtshof aufschlagen sollten; sondern nur in der Versammlung der Bischöfe mitsprechen könnten. Qui præsentes cum Episcopis judicent. Aus allem erhellet so viel: Eine Abberufungsfreyheit, und ein eigenes Hülfsmittel ward zwar den abgesetzten Bischöfen in diesen Schlüssen gestattet, aber es hatte so viel ausserordentliches, daß man es nach denjenigen Wirkungen, welche das bürgerliche Recht einem ordentlichen Appellationsmittel beygelegt hat, gar nicht abmessen kann. Die geistliche Gerichtsverfassung war auch damals noch so einfach, und von der bürgerlichen so verschieden, daß die Väter mit den Abberufungen unmöglich die Begriffe und Folgen, wodurch sie sich im Civilprocesse auszeichnen, verbunden haben können (9).

Schlüsse, die eine so auffallende Veranlassung, als Athanasius Sache war, hatten, konnten nur auf ähnliche Fälle passen. Sie waren hauptsächlich zum Schutz der orthodoxen Bischöfe wider die Eusebianer im Orient gemacht.

Ohne

(9) Man vergleiche hiermit de MARCA de Concordia Sacerdotii & Imperii Lib. VII. Cap. III. n. VI. VII. VIII.

Ohne Zweifel ist es daher geschehen, daß man im Occident, Italien ausgenommen, viele Jahrhunderte lang von denselben gar keinen Gebrauch machte(10). So wie sie in gangbare Canonensammlungen aufgenommen wurden, kamen sie zwar in Circulation; allein sie konnten die Schlüsse der ökumenischen Synoden, und die einheimische Kirchenverfassung nicht verdringen, weil selbst die berühmtesten und gangbarsten Codices, als der **Dionysische** und **Hadrianische** waren, die **Sardicensischen** Canones erst nach den **Chalcedonischen** in die Reihe der Particulärsynoden setzten (11), und mehr verdienten sie auch nicht (12). So viel ist indessen sicher, daß sie dem Pabst zuerst den Weg bahnten, sich in die Synodalgerichte über die Bischöfe einzumischen. **Pseudisidor** und ein ähnlicher Betrüger, der die sogenannte Capitula Angilramni zusammenstudierte (13), unterwarfen

(10) De Marca L. cit. Cap. XI. XII. XV. XIX.

(11) Sieh Spittler Geschichte des kanonischen Rechts §. 35. S. 137. und §. 46. S. 172. 173. wo er die Verschiedenheit beyder Sammlungen anführt.— Der Hadrianische Codex findet sich bey Hartzheim Tom. I. Concil. germ. pag. 131. seqq. Sieh auch desselben Catalog. histor. crit. Codicum MSS. Bibliothecæ Eccles. Metropol. Colonienfis Class. III. p. 63. 64.

(12) In der That war die Sardicensische nur eine Particulärsynode. Dist. XVI. Can. XI. Dist. XX. Can. I.— De Marca L. cit. Cap. III. n. V.— Richerii Historia Concil. general. L. I. Cap. III. n. V. pag. 47. seqq.

(13) Daß diese Kapiteln unächt, und sowohl Angilramnen, als dem Pabst

sie vollends dem römischen Stuhle (14), und auf diesen falschen Grundsätzen ward in der Folge ein neues System von größern Sachen, Causarum majorum, aufgeführet, worunter man auch die **Absetzungen der Bischöfe** setzte, und den Provincialsynoden gänzlich entzog (15). Gleichwie zur Zeit des **Basler** Kirchenraths diese falsche Quelle noch nicht entdeckt war; so wurden dem Pabst jene Causæ majores, die in den Rechten namentlich ausgedruckt wären, vorbehalten (16), und sie blieben ihm auch in unsern Fürstenconcordaten. Indessen versteht es sich von selbst, daß es mit der Absetzung deutscher Fürstbischöfe, woran sich der Pabst wohl nie mehr wagen wird, nach unserer Reichsverfassung eine ganz andre Bewandniß habe. Da sich nun die ganze Verfassung, welche die Sardicensischen Schlüsse voraussetzen, geändert hat; so finden sie heut zu Tage in diesem Stuck gar keine Anwendung mehr. Der römische

Hof

Pabst Hadrian fälschlich angedichtet seyen, hat nach den Ballerini, Spittler in seinem Geschicheforscher bewiesen. S. dessen Geschichte des kanonischen Rechts §. 62. S. 235. not. c. und §. 67. S. 271.

(14) De Marca L. VII. Cap. XX. n. IV. seqq.

(15) Innocentius III. in Cap. II. de Translatione Episcopi. Conf. Febronius de Statu Ecclesiæ Tom. I. Cap. IV. §. 1. pag. 224. seqq.

(16) In Decreto Seff. XXXI. de causis & appellationibus „*Exceptis majoribus in jure expresse enumeratis*“ Vid. Concordata N. G. I. Tom. I. pag. 126.

Hof handelt offenbar wider sich selbsten, wenn er sich auf dieselbige bezieht. Erst müsten die Provincialsynoden wieder eingeführet, und die Gerichte über die Bischöfe denselben vom Pabst zuruckgegeben werden, wenn der Fall eintretten sollte, wovon die Sardicensischen Schlüsse reden, daß der Pabst einen Gesandten in die Provinz schicken könne, um der Erneuerung eines solchen Provincialgerichts beyzuwohnen.

§. 19.

b) In Betreff der Klagesachen geringerer Geistlichen sind sie dem Pabst entgegen. Wider Apiarius Abberufung, und Faustins Gesandschaft retten africanische Bischöfe ihre Kirchenfreyheit, und ihr Synodalschreiben wird für die deutsche Kirche merkwürdig.

Es widerstrebt nicht nur dem Geist, sondern auch der buchstäblichen Verordnung der Sardicensischen Synode, wenn päbstliche Schriftsteller den III. IV. und VII. Canon auf die Klagesachen, und Absetzungen geringerer Geistlichen ziehen wollen. Genug wäre es zwar immer, daß diese Schlüsse blos von der Absetzung und Abberufung der Bischöfe reden; allein eine besondere Bemerkung verdienet es, daß eben diese Sardicensische Synode in Betreff der geringern Geistlichen eine eigene Verfügung im XVII. Canon gemacht hat. Wenn diese von ihrem Bischofe abgesetzt worden, und dadurch beschwert zu seyn glaubten; so sollte

ihnen zwar erlaubt seyn, sich an die Provincialbischöfe zu wenden, damit ihre Sache noch einmal untersucht würde; allein mit diesem Ausspruche musten sie sich schlechterdings begnügen. Keine Abberufungsfreyheit nach Rom ward ihnen gestattet, noch viel weniger dem Pabst eingeraumet, in diesem Falle einen Gesandten in die Provinz zu schicken (1).

Dem ungeachtet wagte es zuerst Pabst **Zosimus** die Abberufung des berüchtigten Priesters **Apiarius** von **Sicca** der von seinem Bischofe, und von der Synode seiner groben Verbrechen wegen abgesetzt worden war, zu Rom anzunehmen, ihn freyzusprechen, und zu seiner Unterstützung eine eigene Gesandschaft in **Africa** zu schicken (2). Die Sache

(1) *Concil. Sardicens. Can. XVII. (græc. XIV.)* „Osius Episcopus dixit: Quod me adhuc movet, *reticere non debeo.* Si Episcopus quis forte iracundus (quod esse non debet) cito & aspere commoveatur adversus Presbyterum, sive Diaconum suum, & exterminare eum de Ecclesia voluerit; providendum est, ne innocens damnetur, aut perdat communionem. Et ideo habeat potestatem is, qui abjectus est, ut Episcopos finitimos interpellet, & causa ejus audiatur, ac diligentius tractetur, quia non oportet ei negari audientiam roganti. Et ille Episcopus, qui aut juste, aut injuste eum abjecit, patienter accipiat, ut negotium discutiatur, ut vel probetur Sententia ejus a plurimis, vel emendetur. Tamen priusquam omnia diligenter & fideliter examinentur, eum qui fuerit a communione separatus, ante cognitionem nullus alius debet præsumere, ut communioni societ“ Bey Harduin Tom. I. Col. 650.

(2) *Fleury* Histoire ecclesiastique Liv. XXIV. n. VI. XI. XXXV. Tome V. p. 490. 502. 554.

Sache hat so viel sonderbares, und merkwürdiges, daß ich sie hier nicht ganz unberührt lassen kann. Unter andren Punkten war der Gesandschaft die Restitution des **Apiarius**, und vorzüglich die Durchsetzung der Sardicensischen Schlüsse von den Abberufungen der Bischöfe aufgetragen. **Zosimus** ruckte den VII. und XVII. Canon der Gesandschafts Instruction (Commonitorium) ein (3), jedoch unter dem gelehnten Namen, als wären es **Nicäische** Schlüsse (4). Sonderbar war es, daß **Zosimus** just mit den **Africanern** den ersten Versuch machte, die noch kurz vorher auf der Synode zu **Mileve** die Appellationen über Meer d. i. nach Rom gänz-

(3) Commonitorium *Zosimi* ad Legatos suos bey COUSTANT in Epistolis romanorum Pontificum Tom. I. Col. 981. Vid. etiam Epistolam Afrorum ad *Bonifacium I.* n. 4. apud EUNDEM L. c. Col. 1012. 1013. und bey HARDUIN Tom. I. Col. 942.

(4) „Ita enim dixerunt dilectissimi Fratres in Concilio Nicæno, cum de Episcoporum appellatione decernerent" spricht **Zosimus** in dem angeführten Commonitorio. Ob der Pabst dies geflissentlich, oder aus Unwissenheit gethan habe, weil man zu Rom Sardicensische Schlüsse als einen Anhang der Nicäischen betrachtet, scheint heut zu Tage ziemlich gleichgültig zu seyn. Genug ist es, daß Sardicensische Schlüsse keine Nicäische waren; und es kömmt nicht drauf an, wie der Pabst zu Rom die Sache betrachtete, sondern wie sie sich in der That verhielt. So viel ist indessen sicher, daß **Zosimus** Vorfahrer **Innocenz** I. in dem Briefe an den Clerus zu Constantinopel die Sardicensische Synode von der zu Nicäa ganz klar unterschieden, und beyde namentlich angeführet hat. S. COUSTANT L. c. Tom. I. Col. 799. n. 3.

gänzlich verbotten hatten (5). Noch sonderbarer aber, daß er den XVII. Sardicensischen Canon mit einruckte, welcher die geringern Geistlichen zuletzt platterdings an die Provincialbischöfe verwies, ohne ihnen die Befugniß nach Rom zu appelliren einzuraumen, und in diesem Fall wider **Apiarius** und den Pabst selbst sprach. Die africanischen Bischöfe erstaunten alle über die Anmassung des Pabstes, sie ließen sich zwar gar nicht überreden, daß die von den Gesandten producirten Canones Nicäische Schlüsse seyen. Auffallend ist es indessen wiedrum, daß sie denselben das Gepräge der Sardicensischen Synode nicht ansahen. Mehrere africanische Bischöfe hatten dem Concilium zu **Sardich** selbst mit beygewohnt, Sardicensische Schlüsse waren kaum 71 Jahr alt, und nun schon so gänzlich vergessen, daß man sich ihrer nicht einmal mehr erinnerte. Welcher Beweis könnte wohl überzeugender, als dieser, seyn, daß jene Canones gar nicht in Uebung gekommen waren?

Wie

(5) *Concilium Milevitanum Can. XXII.* „Item placuit, ut Presbyteri, Diaconi, vel ceteri inferiores Clerici, in causis, quas habuerint, si de judiciis Episcoporum suorum questi fuerint, vicini Episcopi eos audiant, & inter eos quidquid est, finiant adhibiti ab eis ex consensu Episcoporum suorum. Quodsi & ab eis provocandum putaverint, non provocent, nisi ad africana Concilia, vel ad Primates Provinciarum suarum. *Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communionem suscipiatur*“ bey HARDUIN Tom. I. Col. 1221.

Wie die africanischen Bischöfe aus griechischen Originalien glaubwürdige Abschriften der Nicäischen Schlüsse eingeholt hatten, und die von den päbstlichen Gesandten hervorgezogenen Canones darinn nicht fanden; setzten sie **Apiarius** auf der Synode wiedrum ab, und schrieben an **Pabst Coelestin** — denn **Zosimus** und **Bonifaz I.** waren über diesen Streit schon gestorben — einen gar merkwürdigen Synodalbrief, welcher immer ein sehr schätzbares Denkmal der damaligen Kirchenverfassung, und ein herrlicher Beweis ist, wie man den berühmten V. Nicäischen Canon verstanden habe. Sie verbaten es sich mit vieler Freymüthigkeit, daß der Pabst die von ihnen Ausgeschlossenen und Abgesetzten wieder aufnehmen, und desfalls ihnen Gesandte und Executoren päbstlicher Befehle auf den Hals schicken wolle, vorzüglich darum, welches merkwürdig ist, weil dieß den Nicäischen Schlüssen zuwider sey. **„Die Nicäischen Kir„chensatzungen,** schreiben sie (6), **haben sowohl die nie„dern Geistlichen als die Bischöfe selbst der Gerichtbar„keit ihrer Metropoliten offenbar unterworfen; denn „die Väter dieses Conciliums haben mit vieler Klug„heit und Billigkeit festgesetzt, daß alle Streitigkeiten**

(6) Epistola Concilii africani ad *Cœlestinum* Papam bey COUSTANT Tom. I. Col. 1060. seqq. und bey HARDUIN Tom. I. CC. Col. 950. „*Decreta nicæna sive inferioris gradus Clericos, sive ipsos Episcopos suis metròpolitanis apertissime commiserunt. Prudentissime enim justissimeque providerunt, quæcunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda &c.*“

„an den Orten, wo sie entstanden sind, abgemacht „werden sollen, weil nicht zu fürchten ist, daß die Gnade „des H. Geistes unterlassen werde, den Bischöfen einer je„den Provinz die zu Abfassung eines gerechten Urthels nö„thige Einsicht und Stärke zu geben; und dieses um so „weniger, da einemjeden, der sich beschwert zu seyn glau„bet, freygelassen ist, sich an ein Provincial- oder General„concilium zu wenden. Man müste denn glauben, daß „Gott eine einzelne Person mit dem Geist der Gerechtigkeit „unmittelbar erfüllen, und denselben einer großen Anzahl „versammelter Bischöfe versagen werde. Oder wie können „die Gerichte jenseits der See bestehen, indem es nicht „möglich seyn wird, die nöthigen Zeugen theils ihres Ge„schlechts oder hohen Alters, theils auch anderer Verhin„derungen wegen nach Rom zu schicken. **Denn daß Eure „Heiligkeit etliche als Legaten** a latere **in die Provinz „schicken wollen, finden wir in keinen Kirchensatzungen „verordnet** (7). Diejenigen, welche uns vorlängst durch „unsern Mitbischof **Faustin** sind zugesandt worden, haben „sich in ächtern Urschriften dieses Conciliums nicht gefun„den... Schicken Eure Heiligkeit uns doch auch keine Ex„secutoren zu, sonst möchte es scheinen, als wolle man den „Stolz, Ehrgeiz und die Hoheit einer weltlichen Herr„schaft in die Kirche Jesu Christi einführen, die allen ein

„Mu-

(7) „Nam ut aliqui tanquam a tuæ Sanctitatis latere mittantur; nulla invenimus patrum Synodo constitutum“ Harduin L. c.

„Muster der Einfalt, und Demuth seyn soll. Was unsern „Mitbruder **Faustin** betrift — denn **Apiarius** ist seiner gro„ben Verbrechen halber aus der Kirche verbannet — sind wir „versichert, daß **Africa denselben, unverletzt der Eurer „Heiligkeit schuldigen Ehrfurcht und Bruderliebe nie „mehr leiden werde** (8).“ Mit solcher Standhaftigkeit widersetzten sich schon im Anfange des V. Jahrhunderts die africanischen Bischöfe einmüthig jener päbstlichen Gesandschaft, welche nicht für immer, sondern nur zur Untersuchungssache des **Apiarius** in Africa geschickt war! Sie retteten ihre Kirchenfreyheit, und dieß vortrefliche Synodalschreiben hatte in der Folge das Verdienst, als ein ewiges Denkmal Nicäischafricanischer Kirchenverfassung in jenes Canonenbuch, welches **Hadrian I. Carl** dem Großen zum Geschenk machte, aufgenommen, und dadurch eine vorzügliche Richtschnur für die deutsche Kirche zu werden (9).

§. 20.

(8) „Nam de fratre nostro Faustino (amoto jam pro suis nefandis nequitiis de Christi Ecclesia dolendo Apiario) securi sumus, quod eum probitate ac moderatione tuæ Sanctitatis, salva fraterna caritate, ulterius Africa minime sustinere patiatur“ HARDUIN L. c.

(9) Codex Canonum ab *Hadriano I. Carolo* Regi donatus in HARTZHEIMII Collect. Concil. germ. Tom. I. p. 233. Cap. 105.

§. 20.

Quelle des päbstlichen Gesandschaftsrechtes, Oberaufsicht, und allgemeine Obsorge des Pabstes über die Kirche. a) Bestimmung und Grenzen derselben. Die Rechte der Bischöfe und Metropoliten bleiben aufrecht.

In Bestimmung und Erweiterung des päbstlichen Gesandschaftsrechtes sind zwar die Decretalen ungemein reichhaltig; aber schlüpferich und unrein ist diese Quelle. Man würde das wahre Ziel sehr verfehlen, wenn man darinn die Grenzen dieses päbstlichen Gerechtsams aufsuchen wollte (1). Gleichwie der Pabst überhaupt nicht befugt ist, das Verhältniß der päbstlichen Rechte gegen die bischöflichen auf Kosten der letztern für sich allein zu bestimmen; so konnte er auch hier in seinen Decretalbriefen die Grenzlinie einseitig

(1) Ganz passend schreibt de Riegger *Inst. Jurispr. eccles. P. I. §* 540 *p. 461. in not.* „Cum ergo de genuina regiminis ecclesiastici forma, *de potestate ecclesiastica, in specie Pontificis, ac Episcoporum quæritur:* cum de civitatum natura, juribusque essentialibus disputatio instituitur; cum mutua & primæva civitatis in Ecclesiam, & Ecclesiæ in civitatem jura investigantur; *cave, ne corpora juris evolvas, inque iis decisiones ejusmodi quæstionum quæras, ni ludibrio eruditis te exponere volueris:* Etenim hæ quæstiones juri naturali, sacris dein literis, atque divinis traditionibus, infallibili totius Ecclesiæ judicio explicatis, unice innituntur.“

seitig nicht ziehen, wie leicht wäre es ihm sonst gewesen, die Bischöfe um ihre vorzüglichsten Rechte zu bringen. Die Erfahrung hat es gelehret, und manche Stellen in diesen Decretalen sind noch redende Beweise, wie weit man zu Rom in das Gebiet der bischöflichen Gewalt eingegriffen habe (2). Nur dasjenige kann also hier zur Quelle und Bestimmung des päbstlichen Gesandschaftsrechts dienen, was aus den Grundsätzen des allgemeinen kirchlichen Staatsrechtes, aus dem wahren Zweck des Primats, und dem ächten Verhältniß zwischen der päbstlichen und bischöflichen Gewalt fliesset.

Jedem Bischofe hat Gott die vollkommene unzertheilte Hirtengewalt und den ganzen Inbegriff derjenigen Rechte anvertrauet, welche zur zweckmäßigen Regierung seiner Kirche gehören. Dieß kann ich hier als einen von den bewehrtesten Canonisten längst erwiesenen Grundsatz des allgemeinen Kirchenstaatsrechts kühn voraussetzen (3). Die ältesten

(2) Sieh z. B. *Cap. I. VI. VII. X. de officio Legati. Cap. II. eodem in 6to.* „Legatos quibus in certis Provinciis committitur legationis officium, ut ibidem evellant, & dissipent, ædificent, atque plantent, *Provinciarum sibi commissarum, adinstar proconsulum, cæterorumque præsidum, quibus certæ sunt decretæ Provinciæ moderandæ, ordinarios reputantes &c.*“

(3) De potestate ecclesiastica, & temporali sive Declaratio Cleri gallicani 1682. S. Scripturæ, Ss. Patrum, Conciliorum, R. Pontificum testimoniis firmata. Venet. 1768. p. 157—162. —Febronius Tom. I. Cap. VII. §. I.—IV. p. 534—560. Tom. II. p. 240. seqq. p. 480. seqq. Tom. III. p. 150. seqq. Tom. IV. p. 97. seqq.

Kirchensatzungen, die man als Gesetze, vom Geiste Gottes eingegeben, verehrte, haben diese Gewalt den Bischöfen in ihrem Kirchsprengel nicht nur ausschließlich befestiget (4), sondern auch jedem die Ausübung derselben in einem fremden Kirchengebiete ausdrücklich verboten (5). Durch die Staatsverfassung eines jeden Reichs bekam diese bischöfliche Gewalt eine

(4) Bonifacius I. *Epistol. I. ad* Hilarium *Episcop. Narbonens.* bey Coustant *Tom. I. Col. 1032.* seq. *n. I.* „Nulli etenim videtur incognita Synodi constitutio nicænæ, quæ ita præcipit, ut eadem proprie verba ponamus, *per unamquamque Provinciam jus Metropolitanos singulos habere debere, nec cuiquam duas esse subjectas, quod illi, quia aliter credendum non est, servandum sancto Spiritu suggerente sibimet censuerunt*“ add. *n. II.* ibidem. Leo I. *Epist. XII. ad* Anastasium *Thessalonic. Cap. 2. in Opp. Tom. I. p. 121.* relat. *Caus. XXV. Q. II. Can. V.* „Igitur secundum sanctorum Patrum *Canones spiritu Dei conditos, & totius mundi reverentia consecratos* metropolitanos singularum Provinciarum Episcopos, quibus ex delegatione nostra Fraternitatis tuæ cura prætenditur, jus traditæ sibi antiquitus dignitatis intemeratum habere decrevimus.“ Leo bezielte wahrscheinlich folgende Canones, die ich ex Cod. Can. eccles. univ. hier anführe. *Concil. nicæn. Can. IV.* „Confirmatio autem eorum, quæ in quaque Provincia geruntur, tribuatur Metropolitano“ *Can. V.* „Privilegia serventur Ecclesiis“. *Concil Ephesin. (431) Can. VIII.* „Placuit igitur sanctæ, & universali Synodo, servari unicuique Provinciæ pura, & inviolata jura, quæ jam inde ab initio habet secundum antiquam consuetudinem.“

(5) Concil. antiochen. (341) Can. IX. XIII. XXI. XXII. XXV.— Concil. Constantinop. I. (383) Can. II.

eine neue Stütze; denn so bald die Kirche im Staat das Bürgerrecht erhielte: genoß sie, und ihre Vorsteher des öffentlichen Schutzes, und der Sicherheit, die jedem Mitgliede des Staats seine Rechte gewähret. Um so viel weniger liegt es in der Macht des Pabstes dieselbige zu schmälern, oder die Bischöfe in ihren von Gott, und der Kirche ihnen übertragenen Rechten zu beengen.

Freylich ist die Ausübung derselben der Oberaufsicht, und Obsorge, welche der Pabst als Primas über die Kirche trägt, unterworfen; aber eben diese allgemeine Sorgfalt und Aufsicht hat der Pabst nur als ein Mittel um den Zweck des Primats zu erreichen, nämlich um die Einigkeit und Reinheit der Lehre zu erhalten, die Pflichten der Bischöfe, wenn sie daran fehlen sollten, zu ersetzen, und die allgemein verbindlichen Kirchengesetze zu handhaben, hierdurch bekömmt dieselbige ihre wesentliche Bestimmung. Schon an sich liegt es in der Natur der Sache, daß Oberaufsicht über die Erfüllung des bischöflichen Hirtenamts kein Titel seyn könne, dasselbige an sich zu reissen, sie würde sonst keine Oberaufsicht, sondern Alleinherrschaft seyn. Der Regel nach muß sich also der Pabst in den Schranken einer blosen Oberaufsicht halten, nur alsdann kann er kraft des Primats eintretten, und sich der Sache würklich annehmen, wenn die Bischöfe, als die ordentlichen von Gott angeordneten Kirchenvorsteher, es an ihren Amtspflichten ermanglen lassen, oder sonst die Einigkeit und Reinheit der Lehre in Gefahr steht.

Kann

Kann nun der Pabst als Oberhaupt der Kirche diese Oberaufsicht und allgemeine Sorge durch sich allein nicht zweckmäßig ausüben; so bleibt ihm freylich unbenommen, zu diesem Ende aus wichtigen canonischen Kirchenstaatsursachen Gesandte zu schicken, welche ihn über den Zustand der Kirche benachrichtigen; und hieraus leitet man das päbstliche Gesandschaftsrecht her (6). Gleichwie aber der Pabst selbst in die Regierung der einzelnen Kirche, und in das bischöfliche Hirtenamt sich nicht einmischen darf; so ist dieses um so vielweniger seinen Gesandten erlaubt; sie sind der Regel nach bloße Inspectoren und Aufseher, und nur da, wo der Pabst als Primas würklich eintretten kann, mögen die Gesandte seine Stelle vertretten, wenn sie sonst dazu bevollmächtiget sind. Dieß bleiben indessen immer nur auf-

seror-

(6) Jo. Nep. Endres *in discursu politico canonico de Recusatione Visitatoris apostolici censuris ecclesiasticis, ac interdicto haud facile vindicanda Wirceburgi 1760.* §. XII. XIII. in *Thesauro jur. eccles.* Ant. Schmidt *Tom. II. p. 300.* „Minus arbitraria ex hoc principio (schreibt er § XIII. cit.) est summo Pontifici tanquam generali totius Ecclesiæ superintendenti visitatorum suorum missio, & nonnisi ad necessitatem, & evidentem utilitatem Ecclesiarum, ad impotentiam, infirmitatem, negligentiam, & deficientiam Episcoporum veluti specialium Rectorum Ecclesiarum suarum: paucis: ad solas causas canonicas mox recensitas arctius adstricta, & limitata, ut scilicet his specialibus suo officio rite fungentibus nullo prætextu generalis, missione extranei visitatoris eorum jurisdictionem præripere, intervertere, turbare, aut impedire possit, aut debeat"

ferordentliche Fälle, die von besondren Thatumständen und Verhältnissen abhangen, und ihrer Eigenschaft nach einer weitern Prüfung und Erkenntniß unterworfen sind. Willkührlich kann der Pabst die Frage nicht entscheiden: Ist der Fall zu einer Primatialgesandschaft geeignet, sind die Bischöfe würklich aus ihren Pflichten getretten? sonst möchte er nach Wohlgefallen jede bischöflichen Rechte durch seine Gesandte ausüben lassen. Die Bischöfe sowohl als der Staat sind hierbey aus manchen Ruckſichten betheiliget, und sie haben schon daher bey der Annahme eines päbstlichen Gesandten vorzüglich mit zu sprechen.

Sieht man die Gesandschaftsbriefe der Päbste in ältern Zeiten ein; so haben sie selbst aus dieser Quelle das päbstliche Gesandschaftsrecht hergeleitet. „Weil sich unsere Sorgfalt über alle Kirchen erstreckt, schrieb Leo I. an die Metropoliten von Illyrien; so theilen wir dieselbige mit unseren Collegen, und haben daher unserm Mitbruder Anastasius aufgetragen, unsere Stelle zu vertretten, und zu wachen, damit von Niemanden etwas wider die Kirchensatzungen vorgenommen werde“ (7). Mit dieser allgemeinen Sorge und Oberaufsicht verband man damals keine andre Begriffe, als die den Gesetzen und der Kirchenverfassung angemessen waren. Die Rechte der Bischöfe und Metropoliten durften dabey gar nicht gekränkt werden, es war vielmehr schon ordentliches Herbringen,

(7) Leo I. Epist. V. ad Episcopos Metropolit. per Illyricum *Cap. 2. in Opp. Tom. I. p. 114.*

daß sie in den Gesandschaftsbriefen ausdrücklich vorbehalten wurden (8). Wie hätten sie aber unverletzt bleiben können, wenn man mit dieser allgemeinen Sorgfalt eine Art von concurrenter Gerichtbarkeit hätte verpaaren wollen? Leo verwies es dem **Anastasius** sehr nachdrücklich, daß er seine Gewalt wider den Metropolit **Atticus** mißbraucht habe, und erinnerte ihn, **daß ihm nur ein Theil der Obsorge, aber keine Machtvollkommenheit aufgetragen worden** sey (9).

§. 21.

(8) INNOCENT. I. Epist. XIII. ad Rufum Thessal. n. 3. bey COUSTANT Tom. I. Col. 817. „*salvo earum* (Ecclesiarum) *Primatu*". XYSTUS III. ad Synod. Thessal. Epist. VIII. ibidem Col. 1263. „*habeant honorem suum Metropolitani singularum Provinciarum*".— LEO I. Epist. XII. ad ANASTAS. Thessal. Cap. 2. supra n. 4. cit. — HORMISDA ad JOANNEM Episcop. Tarraconens. apud *Gratianum* Caus. XXV. Q. II. Can. 6. „*servatis Privilegiis Metropolitanorum*"— GREGORIUS I. L. 4. Indict. XIII. Epist. 51. ad VIRGILIUM arelatensem. Opp. Tom. II. edit. Paris. 1586. Col. 758. „*singulis siquidem Metropolitis* SECUNDUM PRISCAM CONSUETUDINEM *proprio honore servato.*"

(9) *Leo I. Epist. XII. ad Anastasium cit.* „ Vices enim nostras ita tuæ credidimus charitati, ut in partem sis vocatus solicitudinis, non in plenitudinem potestatis." In dieser Stelle liegt der erste Keim jener Lieblingsidee der Römer von der Machtvollkommenheit der Päbste, nicht als wenn Leo so was behauptet; sondern weil man seinen Sinn verdrehet, und die Anwendung auf die verkehrteste Art gemacht hat. Ohne zu gedenken, daß die Illyrischen Bischöfe gegen den Pabst als Patriarchen in einer beson-

dren

§. 21.

b) Ungrund der unmittelbaren concurrenten Gerichtbarkeit, oder des allgemeinen päbstlichen Episcopats.

In der That waren damals die Päbste so weit entfernt, sich unter dem Schein der Oberaufsicht einer unmittelbaren concurrenten Gerichtbarkeit in den Kirchsprenglen der Bischöfe, oder wie man es jetzt nennt, eines allgemeinen Episcopats anzumassen, daß sie vielmehr den Namen eines *Episcopi universalis* gänzlich verabscheuten, und mit

 dem

dren Verbindung und Unterwürfigkeit standen, konnte es Leos Meinung nicht seyn, den Bischöfen ihre eigene von Gott empfangene Gewalt abzusprechen, und sie zu blosen Theilnehmern an der Sorgfalt, oder zu blosen Gehülfen und Vicarien des Pabstes zu machen. Er sprach mit Anastasius als päbstlichen Vicarius, und nicht als Erzbischof zu Thessalonich, er redete blos von der Obsorge, die er ihm als Vicarius aufgetragen hatte, und erinnerte ihn, daß dieß keine Machtvollkommenheit sey. Von der ursprünglichen Macht des Pabstes sowohl, als der Bischöfe war hier gar keine Frage. Und dennoch wurden diese Worte in einem ganz verkehrten Sinn in die Briefe späterer Päbste, die unter Vigils und Gregors IV. Namen herumgetragen werden, wahrscheinlich von einem Betrüger eingeruckt, aus welchen sie Gratian in sein Decret (Caus. II. Q. VI. Can. XI. und XII.) aufnahm. An Anastasiens Stelle setzte der Betrüger alle übrige Kirchen, und nun waren alle Bischöfe auf einmal zu päbstlichen Vicarien gemacht. „Ipsa namque Ecclesia, quæ prima est (heißt es Can.

XII.

dem Ansehen und den Rechten der übrigen Bischöfe unvereinbarlich zu seyn glaubten. Wie es dem Patriarch Johann von Constantinopel einfiel, sich einen allgemeinen oder oekumenischen Bischof zu schreiben; eiferte Gregor I. nach dem Beyspiel seines Vorfahrers so heftig dagegen, daß er seinem Apocrisiar Sabinian zu Constantinop l verbot, mit ihm die Messe zu halten (1). Er nannte diesen Ehrentitel — Realität war es wahrlich noch nicht — superbum, ac pestiferum vocabulum, und ermahnte selbst die Bischöfe, sie möchten so was gar nicht zugeben, oder anerkennen, weil — die Ursache ist wichtig — dieser Name der ganzen Kirche zur Unehre und allen Bischöfen zur Verachtung

XII. cit.) ita *reliquis Ecclesiis* vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatæ solicitudinis, non in plenitudinem potestatis." Beyde Briefe findet man vollständig in Mansi Collect. Concil. und zwar Epistol. II. Vigilii ad *Eutherium* (alii *Profuturum*) Tom. IX. Col. 29. seqq. Hierüber bemerkt Baluz in Supplement. ad Pet. de Marca *L. V. Cap. XXVI. n. IX.* daß das letzte Cap. VII., wo von dem Primat des Pabstes, und der oben angeführten Stelle die Rede ist, ein Pseudisidorischer Zusatz sey. Sieh auch die Anmerkung bey Mansi *Tom. cit. Col 29. not. i.* und *Col. 33.*— Das andere Schreiben Gregors IV. (bey Mansi *Tom. XIV. Col. 514.*) hält Baluz a. a. O. und Spittler in der Geschichte des kanonischen Rechts §. 62. S. 241—244. für untergeschoben und erdichtet.

(1) Gregor I. Epistol. ex Registro Lib. IV. Indict. XIII. Epist. 38. ad Joannem Episcop. Constantinop. *Opp. Tom. II. Col. 743. edit. cit.*

tung gereiche, denn wäre Einer allgemeiner Bischof; so folge es nothwendig, daß die übrigen keine Bischöfe seyen (2). Andren gab Gregor derbe Verweise, wenn sie ihm selbst diesen Titel beylegen wollten. „In dem Eingang Eures Briefs, schrieb er an Eulogius Bischof von Alexandrien (3), habt Ihr Euch des aufgeblasenen Ausdrucks bedient, und mich einen allgemeinen Pabst genannt. Ich bitte Eure Heiligkeit thun sie das nicht mehr, weil Ihr Euch dasjenige entzieht, was Ihr einem andren mehr gebt, als ihm gebührt. Ich rechne mir es gar nicht zur Ehre, wodurch ich meine Brüder etwas an ihrem Ansehen verlieren sehe. Meine Ehre beruht auf der Ehre der ganzen Kirche, auf der Ehre meiner Brüder. Alsdann bin ich in der That geehrt, wenn einemjeden seine schuldige Ehre bezeigt wird. Wenn aber Eure

(2) Idem L. VII. Indict. II. Epist. 69. ad *Eusebium* Thessalonic. aliosque Episcopos „*Hortor, atque suadeo, ut nullus vestrum hoc nomen aliquando recipiat, nullus id consentiat, nullus scribat, nullus ubi fuerit scriptum admittat, vel subscriptionem suam adjiciat;* sed sicut omnipotentis Dei ministros decet, integrum se ab hujuscemodi venenata infectione custodiat, & callido insidiatori in se locum non præbeat: *quoniam hoc in totius Ecclesiæ injuriam, ac discissionem, & sicut diximus, in omnium vestrum despectum fit. Nam si unus, ut putat universalis est, restat ut vos Episcopi non sitis*“ Opp. Tom. II. Col. 902.

(3) Idem in Epist. ad Eulogium *Episcopum Alexandr.* Lib. VII. Indict. I. Epist. 30. Opp. Tom. II. Col. 856. 857.

Heiligkeit mich einen allgemeinen Pabst nennen, so sprechen Sie's sich ab, was sie sind, indem sie mich allgemein nennen."

Konnte der Gröste unter den Päbsten nicht einmal das Wort und den blosen Namen eines allgemeinen Bischofs leiden — er schrieb sich zuerst: Servus servorum Dei — wie weit muste die Sache selbst, der **allgemeine Episcopat**, von seinen Gesinnungen entfernt seyn? und doch müßen alle Kenner der Geschichte sagen: Kein Pabst stand je in solchem Ansehen, keiner erfüllte den Namen eines **Großen** so wahrhaft, als **Gregor I.** Wie glücklich würde die Kirche gewesen seyn, wenn seine Nachfolger auf diesem Wege der wahren apostolischen Kirchenstaatsklugheit immer fortgewandelt wären! Allein was sonderbar ist, kaum gab **Pseudisidor** dem Pabst nicht nur den blosen Titel eines allgemeinen Bischofes (4), sondern verband auch damit — welches

(4) In *Sixti I.* Epist. II. „*Sixtus* UNIVERSALIS apostolicæ Ecclesiæ Episcopus" apud BLONDELLUM *Pseudo-Isidor. & Turrian. vapulant. edit. Genevæ 1628. p. 181.* — In *Victoris* Epist. I. „*Victor* Romanæ ac UNIVERSALIS Ecclesiæ Archiepiscopus" *ibidem p. 215.* — In *Pontiani* Epist. II. „*Pontianus* sanctæ, & UNIVERSALIS Ecclesiæ Episcopus" *L. c. p. 273.* — In *Stephani* Epist. II. „*Stephanus* sanctæ apostolicæ, & UNIVERSALIS Romanæ Ecclesiæ Episcopus" *L. c. p. 333.* — *Damasi* Epist. IV. „*Nos* (sic fingit Impostor loqui *Damasum*) *qui supra domum ejus, hoc est, universalem Ecclesiam catholicam, episcopale susce-*

cepi-

ches das Hauptaugenmerk war — eine unumschränkte Macht die ganze Kirche zu regieren; so nahmen die Päbste mit offenen Armen diese letztere an, würdigten alle Bischöfe tief bis zu ihren Dienern herab, und schrieben sich recht zum Spott derselben noch bis auf den heutigen Tag: *Servus Servorum Dei.* So heftig sich die Bischöfe noch zu Anfang des XI. Jahrhunderts auf ihren Provincialsynoden der Ausübung einer unmittelbaren Gerichtbarkeit, die der Pabst besonders mit Lossprechungen ihrer Diöcesanen wagte, gemeinsam widersetzten (5); so wurde doch allmälig, da auch ihre Synoden zerfielen, auf diesen Isidorischen Grundsätzen das neue Gebäude des allgemeinen Episcopats aufgeführet. **Alexander** II. gründete schon offenbar darauf das päbstliche Gesandschaftsrecht, da er den Cardinal **Damiani** als Gesandten in Frankreich schickte (6). **Wie Leo I.**

blos

cepimus ministerium .... scitis fratres charissimi, firmamentum a Deo fixum, & immobile, atque titulum lucidissimum suorum Sacerdotum, id est, omnium Episcoporum, apostolicam sedem esse constitutam, & verticem Ecclesiarum" apud BLONDELLUM *L. c. p.520. 521.*

(5) Sieh oben zweyt. Abschnitt §. 8. S. 68. 69. n. (4) (5).

(6) ALEXANDER II. in Epist. ad Archiepiscopos Remensem, Senonensem &c. apud de MARCA *L. VI. Cap. XXX. n. II. in f.* „Non ignorat sancta vestra fraternitas, dilectissimi, quod *ex auctoritate Sedis apostolicæ*, cui nos indignos clementia divina præfecit, *totius universalis Ecclesiæ regendus ac disponendus*

nobis

blos von einer allgemeinen Obsorge geredet hatte; so sprach jetzt **Alexander** von einem **allgemeinen Kirchenregiment** (7). Was soll ich von **Gregor** VII. und seinen Nachfolgern sagen, die ihren Dominat in das Gebiet der weltlichen Macht ausdehnten, und ein Vergnügen dran fanden, Kaiser im Bußkleide zu ihren Füßen zu sehen? War der Regent selbst römischer Sclav, wie konnten wohl die Bischöfe seines Reichs der päbstlichen Dienstbarkeit entgehen?

Es

nobis ſtatus incumbit. Quoniam igitur pluribus Eccleſiarum negotiis occupati, ad vos ipſi venire non poſſumus, talem vobis virum deſtinare curavimus, *quo nimirum poſt nos major in Eccleſia romana auctoritas non habetur,* Petrum videlicet Damianum Oſtienſem Epiſcopum, qui nimirum eſt noſter oculus, & apoſtolicæ Sedis immobile firmamentum. Huic itaque vicem noſtram pleno jure commiſimus, *ut quicquid in illis partibus Deo auxiliante ſtatuerit, ita ratum teneatur, ac firmum, ac ſi ſpeciali noſtri Examinis fuerit Sententia promulgatum*".

(7) *Leo I.* ſchrieb an die Biſchöfe von Illyrien „*Et quia per omnes Eccleſias cura noſtra diſtenditur* .... Neceſſitatem *ſolicitudinis,* quam habemus cum his qui nobis collegii caritate juncti ſunt, ſociamus. Vicem itaque noſtram fratri, & Coepiſcopo noſtro *Anaſtaſio* .... commiſimus, & ut ſit in ſpeculis, ne quid illicitum a quoquam præſumatur, injunximus: cui in his, quæ ad eccleſiaſticam pertinent diſciplinam, ut dilectio veſtra pareat, *admonemus.*" *Epiſt. V. Cap. 2 in Opp. Tom. I. p. 114.* Man vergleiche hiermit die eben angeführte Stelle aus dem Briefe Alexanders II.

Es würde eckelhaft seyn, wenn ich mich mit Widerlegung dieses Isidorischen Undings abgeben wollte. Sind einmal durch die Entdeckung des Betrugs die Hauptpfeiler eingerissen; so stürzt das grundlose Kapitol von selbsten ein. Nur das kann ich nicht unterdrücken, daß dem Pabst bey dem Trientischen Kirchenrath, wo **Isidorianismus** zwar noch nicht völlig besiegt war, aber doch schon allmälig zum Grabe gieng, noch der zuletzt gewagte Meisterstreich mißlang. Weil er vielleicht früher, als in den übrigen Reichen möglich war, der großen Revolution entgegen sah; so hätte er gar zu gern von dem Kirchenrath einen Canon über seinen Primat gehabt: demjenigen, welchen er in Vorschlag brachte, waren am Ende die Worte angehängt: „**Wenn einer sagen würde, daß dem Pabst nicht von Gott die volle Gewalt gegeben worden sey, die allgemeine Kirche zu regieren, der sollte verflucht seyn**“ (8). Hierinn lag der allgemeine Isidorische Episcopat verdeckt. Man stritt darüber etliche Monate; aber die standhafteste Widersetzung des Cardinals von Lothringen und der Französischen Bischöfe zwang den Pabst nachzugeben, und durch Vermittelung **K. Ferdinands** ward selbst mit seiner Bewilligung der ganze Canon unterdrückt (9). Nur eine Ob-

(8) Sieh den vorgeschlagenen Canon bey NATAL. ALEXAND. in Hist. eccles. Secul. XV. & XVI. Diss. XII. de Synodo Tridentina Art. XIII. n. 4. Tom. 18. edit. Venet. 1771. in 4to. p. 640.

(9) Den ganzen Vorgang erzälet Natalis Alexander a. a. O. S. 641.

sorge über die ganze Kirche wurde ihm hernach anderstwo anerkannt (10), und sogar hierüber muste der Cardinal, wie er nach Frankreich zuruckkam, die bittersten Vorwürfe hören (11).

Der allgemeine Isidorische Episcopat ward also selbst von der Trientischen Synode verworfen, und die allgemeine Obsorge, welche dem Pabst zugegeben wurde, war nach der

reinen

641. und schliesset: „Salebrosa igitur quæstio, consentiente Pontifice, & *Ferdinando* Imperatore favente, omissa est, & Canon de authoritate romani Pontificis suppressus". Sieh auch Sarpi Hist. Concil. Tridentini L. VII. pag. 1130. 1134. 1135. 1140. Er führt p. 1141. die merkwürdige Aeußerung des Cardinals von Lothringen gegen die päbstlichen Legaten an.„ Is de *conventiculis* (Legatorum pontif.) *primum questus, tum quod rationibus adeo illicitis satagerent id donare Pontifici, quod suum non erat, auferre ab Episcopis, quod a Christo ipsis datum esset;* ostendit haud sibi placere tam diu sessionem differri, tamen ut ipsis gratificaretur, non reluctari. Unum modo rogare, quoniam hoc moderandis affectibus fieret, efficaciter operam darent, *ut inquieti, & ambitiosi refrænentur.*"

(10) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. I. de Reform. „*quam sollicitudinem* (Pontifex) *universæ Ecclesiæ ex muneris sui officio debet.*"

(11) Sarpi Hist. Conc. Trid. L. VIII. p. 1406. 1407. Der Cardinal entschuldigte sich „dicendo, non potuisse se sex duntaxat Prælatis comitatum, consensum plus quam ducentorum impedire" Ohne Zweifel verstand er den Schwarm Italiänischer Bischöfe.

reinen apostolischen Kirchenverfassung nur von einer solchen zu verstehen, die zu Erreichung des wahren Zwecks des Primats, zur Erhaltung der Einigkeit und reinen Lehre erforderlich ist. Dazu braucht der Pabst keine würkliche Concurrenz zu der Regierung besonderer Kirchen, so lang die Bischöfe ihrem Amt pflichtmäßig vorstehen; noch vielweniger eine unmittelbare Gerichtbarkeit über die bischöflichen Diöcesanen. Beydes würde der ursprünglichen Stiftungsform unserer Kirche und dem wahren Verhältniß der päbstlichen und bischöflichen Gewalt offenbar widersprechen. Vielleicht dörfte es nicht ganz überflüßig seyn, diese an sich unläugbare Wahrheit durch das Zeugniß zweer der aufgeklärtesten Gelehrten zu belegen. „Sicher ist es zwar, schreibt **de Marca** (12), daß dem Pabst die Sorgfalt über die ganze Kirche obliege; aber neu ist es, wenn man daraus folgern will, daß der Pabst die bischöflichen Kirchsprengel selbst visitiren könne, oder müße, denn dieß gebühret einemjeden Bischofe in seiner Diöces". Fast auf die nämliche Art drückt sich **von Hontheim** aus (13): „Man kanns nicht läugnen, sagt er, daß dem Pabst die Sorge über die ganze Kirche, oder gewisser Maßen über alle Kirchen anvertrauet sey. Aber eine Neuerung war es, da man hieraus die Folge ziehen wollte, als wenn der Pabst durch sich, oder

(12) De Concordia Sacerd. & Imp. *L. VI. Cap. XXX. n. II.*

(13) In Prodrom. Historiæ Trevirensis Part. I. Diss. de Discipl. & Doctrina Trevirensis Eccles. sub Francis §. IX. p. 323.

durch seine Gesandte die Kirchenangelegenheiten einzelner Diöcesen, oder Provinzen leiten müße; diese Obsorge ist so zu verstehen, daß den eigenen bischöflichen und Metropolitanrechten in keinem Stuck etwas entzogen werde, und die ächten Kirchensatzungen aufrecht bleiben; denn immer hat man bey uns ganz fest über den Grundsatz gehalten, daß die Bischöfe ihre Gewalt und Rechte über ihre Kirchsprengel unmittelbar von Gott empfangen."

Ist nun diese nach ihren wahren canonischen Grenzen bestimmte Oberaufsicht und Obsorge des Pabstes die ächte Quelle, woraus die Päbste selbst in den Zeiten der reinsten Kirchenverfassung das Recht Gesandte zu schicken hergeleitet haben, ist die unmittelbare concurrente Gerichtbarkeit blos eine Pseudisidorische Erfindung späterer Zeiten; so macht sich der Schluß von selbsten, daß die päbstlichen Gesandte sich keiner Gerichtbarkeit in den bischöflichen Kirchsprengeln anmaßen können, sondern daß sie nur Aufseher und Wächter über den Zustand der Kirchen sind, welche dem Pabst ihre Berichte darüber abstatten, aber so lang sich in nichts einmischen können, als die Bischöfe ihrem Hirtenamte gebührend nachkommen.

§. 22.

§. 22.

Ausübung des päbstlichen Gesandschaftsrechts in der Vorisidorischen Epoche. a) Von den ausserordentlichen päbstlichen Gesandten und deren Beschaffenheit.

Mit den Grundsätzen, die ich eben vorausgesetzt habe, stimmt allerdings die Ausübung des päbstlichen Gesandschaftsrechts in der Vorisidorischen Epoche überein, ich verstehe die acht ersten Jahrhunderte, worinn die Kirchenverfassung noch ziemlich rein war, wenigstens noch die Hauptzüge der apostolischen Einrichtung behielt. Anfangs schickten die Päbste nur **ausserordentliche** Gesandten, und dieß zwar nur in den wichtigsten Kirchenangelegenheiten, worinn das Wohl der ganzen christlichen Gesellschaft verflochten war. Sie schickten sie auf die allgemeinen Kirchenversammlungen im Orient, um die Stelle des Oberhaupts der Kirche zu vertretten; an die Bischöfe in entlegene Provinzen, wenn die Erhaltung der Einigkeit und Reinheit in der Lehre, die Handhabung allgemeiner Kirchengesetze und die nothwendige Unterstützung orthodoxer Bischöfe gegen die Ketzer ihre Gegenwart erfoderte. Sie sandten sie endlich an die christlichen Kaiser, um Schutz für die Kirche, Vertreibung abgesetzter Ketzer, oder etwa die Berufung eines Conciliums zu erflehen. Die Kirchengeschichte ist voll solcher Beispiele (1),

(1) Sieh z. B. Ant. Godeau allgemeine Kirchengeschichte Th. VI. Buch IV. §. 28. Th. IX. B. XIV. §. 55 Th. XI. B. XX. §. 31. Th. XIII. B. XXIX. §. 75. 89. 107.

und ich würde den Leser ermüden, wenn ich dieselbige hier anführen wollte. Nur das muß ich als einen Hauptzug über dieselbige bemerken. Die immerwährenden Ketzereyen und Unruhen, welche die Kirche damals in ihren innersten Grundsäulen erschütterten, rechtfertigten nicht nur den Gebrauch dieser päbstlichen Gesandschaften; sondern machten dieselbige zum Bedürfniß und zur Wohlthat der damaligen Zeiten. Man würde also sehr irren, wenn man von den vielfältigen Gesandschaften jener Zeiten auf die gegenwärtigen, wo die Kirche in einem ganz andren Verhältniß steht, schliessen wollte; und gleichwie damals zwischen dem Pabst und den Bischöfen wahre apostolische Uebereinstimmung herrschte, und die Bischöfe gern manches übersahen, weil sie überzeugt waren, daß es theils die Noth erfordere, theils auch der Pabst nur die Handhabung der Religion, und nicht Eingriffe in ihre Rechte zur Absicht habe; so kann wiedrum nicht all dasjenige, was in jenen Zeiten einem päbstlichen Gesandten mit gutem Willen und Nachsicht der Bischöfe aus einem gemeinsamen Religionseifer nachgegeben wurde, heut zu Tage zur Richtschnur dienen.

Indessen bleibt es immer für unsere Zeiten eine merkwürdige Bemerkung, daß damals die Bischöfe in der gefährlichsten Lage ihrer Kirchen manchmal den Pabst recht jämmerlich um Hülfe und Gesandte bitten musten, denn es ist der sicherste Beweis, wie bescheiden die Päbste in der Ausübung ihres Gesandschaftsrechtes, und wie weit sie entfernt

ernt waren, den Bischöfen ohne Noth und wider ihren Willen Gesandte aufzudringen. Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, darf man nur den einzigen Brief lesen, welchen Basilius Bischof von Cäsarea an Pabst Damasus schrieb (2). Nachdem er die traurigste Schilderung von der mißlichen Lage der morgenländischen Kirchen vorausgesetzt hatte; so bittet er den Pabst: „Schicket uns doch einige mit uns einverstandene Männer zu, welche die Uneinigen vereinigen, die Kirchen Gottes miteinander ausgleichen, oder wenigstens die Urheber dieser Unruhen Euch bekannter machen mögen, damit auch Ihr wisset, womit Ihr Gemeinschaft pflegen sollet... Hierdurch fodern wir nichts neues, sondern nur das, was ehedem den gottgefälligen lieben Männern, Euren Vorfahren, und besonders Euch zu thun angewohnt ware ... Derowegen eilet uns itzt zu Hülfe und lasset Euch bewegen, oder über wenig Tage, da alles in Ketzerbanden liegen wird, werdet Ihr Niemanden mehr finden, dem Ihr Eure Hand reichen könnet."

So sehnlich wurden päbstliche Gesandte erwartet, als die Sendung derselben noch nicht in eine Staatsmaxime des römischen Hofes ausgeartet war! Sie wurden mit offenen Armen empfangen, weil sie als Handhaber der christlichen Einigkeit und Kirchenfreyheit, und nicht als heimliche

(2) Basilius Epist. II. ad Damasum (alias 220.) bey Coustant Tom. I. Col. 474. seqq.

liche Werkzeuge eines geistlichen Dominats kamen. Sie waren Bischofsretter, nicht wie in spätern Zeiten ihre Rivalen. Die Eigenschaften und den Zweck päbstlicher Gesandten hat Basilius hier treffend gezeichnet. Viros unanimes verlangte er vom Pabst, die als wahre Brüder mit ihnen ganz einverstanden wären, die die Streitigkeiten beylegten, keine neue stifteten; die die Kirchen des Herrn gegen einander aussöhnten, aber nicht den Saamen der Zwietracht und des Mißtrauens unter ihnen ausstreuten; die endlich ihren Brüdern die Fesseln der Dienstbarkeit abnehmen (*qui fratres è Captivitate liberarent*) nicht aber neue anlegen sollten.

Welcher Abstich von den heutigen Zeiten! War es noch Wunder, daß solche päbstliche Gesandten den Bischöfen erwünscht seyn musten? Ihre Aufträge waren Aussöhnung der Kirchen, Herstellung der Ruhe und der Einigkeit, Schutz der Bischöfe und ihrer Rechte. Sie hatten übrigens gar keine Gerichtbarkeit in den Kirchsprenglen der Bischöfe auszuüben (3), sie giengen weg, wenn sie ihre Gesandschaftsaufträge vollendet hatten, und nahmen überall den Beyfall der Bischöfe mit.

§. 23.

(3) De Marca de Concord. Sacerd. & Imp. L. V. Cap. II. n. V.

§. 23.

b) Von den steten oder ordentlichen päbstlichen Gesandten in dieser Periode. 1) päbstliche Vicarien. a) Veranlassung, Ursprung und Verhältniß derselben überhaupt.

Zu Rom sahe man indessen allmälig ein, welche Vortheile zur Vermehrung und Befestigung des päbstlichen Ansehens aus den Gesandschaften gezogen werden könnten, wenn sie in entlegenen Provinzen beständig unterhalten würden. Den Abriß eines ganz neuen Plans nahm man von der damaligen politischen Reichsverfassung. Gleichwie das Reich in Präfecturen und Diöcesen eingetheilt war, und in der Hauptstadt jeder Diöces ein **Vicarius**, oder kaiserlicher Statthalter saß, der über die ganze Diöces ein wachtsames Aug, und die Unterthanen in strenger Unterwürfigkeit hielte (1); so stellten jetzt die Päbste nach und nach in Illyrien, Gallien, Spanien, Sicilien, England und Deutschland päbstliche Vicarien auf. Diese Neuerung in der Kirchenverfassung würde unüberwindlichen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen seyn, wenn die Päbste hierzu Italiänische Priester, oder Bischöfe in die Provinzen hätten schicken wollen. Viel leichter war es einen fremden

(1) Wie man nach dieser politischen Eintheilung des Reichs, die Kirchendiöcesen und Provinzen eingetheilt, und darnach die äußere Kirchenverfassung gebildet habe, sieh bey Cabassut. in Notitia eccleſiaſt. Diſſ. XIV. de provinciis eccleſ. §. 2. 3. ſeqq. p. 39.

Namen, als fremde Leute einzudringen. Der Pabst wählte also zu dieser Würde die vornehmsten Erz- und Bischöfe in den Provinzen, und gewann dadurch doppelt (2). Ihr Ansehen auf den Synoden und bey den Höfen der Fürsten kam der Ausführung dieses Plans vorzüglich zu statten. Da sie schon vorher die kleinern Bischöfe überschatteten; so konnte jetzt Niemand ihrem Uebergewichte widerstehen. Allein unvermerkt wurden selbst diese Erz- und Bischöfe durch dieß Vicariat mit dem päbstlichen Stuhle enger verbunden, und unter einer vorgemalten Vergrößerung allmälig nur unterwürfiger gemacht. Ihre bischöflichen und Metropolitanrechte wurden bald mit jenen vermischt, die der Pabst ihnen als päbstlichen Vicarien beygelegt haben wollte, und für diese Vicarien wurden neue Grundsätze aufgestellt, welche

(2) Baluzius in *Supplement. ad* Pet. de Marca *L. V. de Concordia Sacerd. & Imp. Cap. XIX. n. II.* „Pontifices Romani, cum intelligerent, quanti momenti esset ad firmandam authoritatem suam apud exteras gentes, id est, ab Urbe procul dissitas gratia Episcoporum illustrissimarum Ecclesiarum, quibus ob prærogativam urbium præsto quoque erat Principum favor, eos in suas partes trahere studuerunt variis modis atque rationibus. Sed nulla potentior antiquitus visa est, quam si Episcopos illos ornarent dignitate Vicariorum Sedis romanæ; ut quia constabat Romanum Episcopum sedere in cathedra principali, Sedemque Petri tenere, qui princeps fuit Apostolorum, & Caput episcopalis coronæ, magnum honorem sibi ex eo tribui intelligerent Episcopi illi, *quod beati Petri vicem gererent in suis Diœcesibus.*“

che man in spätern Zeiten zu Rom durch Beyhülf der Pseudoisidorischen Decretalen auf alle Bischöfe übertrug, und wodurch man dieselbige zu päbstlichen Vicarien herabzuwürdigen suchte (3).

Der Ursprung dieser Vicarien schreibt sich vom Ende des IV. Jahrhunderts her. Der Bischof zu **Thessalonich** bekam zuerst diese Würde. Da seine Kirche schon vor dem päbstlichen Vicariat die ansehnlichste in Illyrien war, und fast der nämlichen Rechte genoß, welche das Vicariat begleiten sollten (4); so war diese Statthalterschaft mehr scheinbarer Titel als reeller Zuwachs. Diesem Beyspiele folgte zuerst der Bischof von **Arles** nach, der ebenfalls in Gallien in dem grösten Ansehen stand. Beyde Vicariaten erhielten sich Jahrhunderte lang, und wurden von jedem Pabst aufs neue bestättiget, bis sie gänzlich eingiengen (5); diejenigen aber, welche die Päbste etlichen Spanischen Bischöfen, wie auch dem Bischofe **Augustin** zu Canterbury und **Bonifacius** in Deutschland auftrugen, starben mit der Person wieder aus (6).

(3) Sieh oben §. 20. n. (9).— J. H. Boehmer jur. eccles. protest. L. I. Tit. XXX. de officio legati §. V. VI.

(4) Baluzius *in Supplement. L. c. Cap. XX. n. II—VII.* ubi ait „Vicariatu illo non tam novam authoritatem tributam fuisse Thessalonicensi Ecclesiæ quam cumulationem juris.“

(5) Von dem Fortgange, den Schicksalen und von der Erlöschung beyder Vicariaten zu Thessalonich und Arles handelt weitläuftig Baluz. in Supplement. L. c. Cap. XX bis XLI.

(6) Baluzius in Supplement. L. c. Cap. XLII. & XLIII.

Um diese Neuerung etwa canonisch einzukleiden, legten die Päbste diesen Vicariaten ihre allgemeine Obsorge und Oberaufsicht zum Grunde (7). Aus dieser Quelle muß man also das Verhältniß derselben beurtheilen. Ueberhaupt waren diese päbstliche Vicarien als Wächter über die Einigkeit und Reinheit der Lehre, über die Kirchenzucht und Beobachtung der Kirchensatzungen gestellt, und sie musten darüber, wenn so was gesetzwidriges vorgieng, oder wenn Streitigkeiten wegen ihrer gar zu großen Verwickelung auf den Synoden nicht abgemacht werden konnten, dem Pabste berichten (8). Vorzüglicher waren zwar in einigen Punkten die Rechte der Vicarien zu Thessalonich und Arles. Allein von diesen läst sich kein Schluß auf die übrigen ziehen. Die Illyrischen Provinzen, worüber sich das Vicariat des Bischofs zu Thessalonich erstreckte, standen in einem besondren Verhältniß gegen den Pabst als Patriarchen (9), und daher

(7) Leo I. Epist. V. ad Episcopos metropolit. per Illyricum *Cap. 2. Opp. Tom. I. edit. cit. p. 114.*— Idem Epist. XII. *Cap. I. L. c. p. 121.*

(8) Thomassin de veteri & nova Ecclesiæ Disciplina *Part. I. L. I. Cap. XXX. n. 2.* ibique allegatæ Epistolæ Simplicii Papæ, & Hormisdæ.— Caus. XXV. Q. II. Can. VI.— Gregor I. Lib. I. Indict. IX. Epist. I. ad Episcopos Siciliæ, & L. II. Indict. X. Epist. 4. ad *Maximianum* Episcop. Syracus. *Opp. Tom. II. Col. 575. & 631. seq.*

(9) Dahin scheint Bonifaz I. zu zielen, da er Epistol. XV. ad Rufum &c. bey Coustant *Col. 1040. seq. n. 3.* schreibt: „Retro majo-

her hat er manche Rechte darüber ausgeübt, welche in andren Provinzen nie würden anerkannt worden seyn. Zudem hatten beyde Erzbischöfe wegen den Vorzügen ihres Stuhls besondre Gerechtsamen, die man von den Vicariatsrechten nicht immer genau abgesöndert hat.

So viel läst sich indessen mit der grösten Zuverläßigkeit von allen päbstlichen Vicarien behaupten: allen ohne Unterschied ward es ausdrücklich eingebunden, was schon die Natur der Sache und das Verhältniß zwischen der päbstlichen und bischöflichen Gewalt mit sich brachten, daß sie in die bischöflichen und Metropolitanrechte keinen Eingriff wagen, sondern dieselbige jederzeit aufrecht bleiben sollten (10). Durch solche feyerliche Erklärungen der Päbste, und öffentliche Bewahrungsklauseln, welche den Vicariatsbriefen allzeit eingeruckt wurden, waren die Bischöfe gegen alle Anmassungen der Vicarien so gedeckt, daß diese nie von Seite des Pabstes als Besitzstand, vielweniger als hergebrachte Befugnissen angezogen werden konnten. In fremden Kirch-

 sprengeln

majores secutus, qui *Ecclesiam Thessalonicensem sibi semper familiarem, & in collegii caritate famulantem,* dignam sicut fides asserit scriniorum, hoc honore duxerunt.“ Baluzius in Supplement. cit. L. V. Cap. XIX. n. III. Franc. Pagius in Breviario histor. Pontificum & Conciliorum Tom. I. in Siricio *n. 8. p. 115.* Febronius *Tom. I. Cap. IV. §. I. n. 2. p. 216. & Tom. IV. Part. II. Cap. III. n. IV. p. 155. in f.*

(10) Sieh die oben §. 20. n. (8) angeführte Stellen aus den päbstlichen Gesandschaftsbriefen.

sprengeln durften also diese Vicarien gar keine Gerichtbarkeit ausüben, und alles, was sie etwa Namens des Pabstes vorzutragen oder zu verrichten hatten, muste nach der damalig herrschenden Kirchenverfassung auf den Synoden mit Uebereinstimmung der Bischöfe geschehen.

§. 24.

ß) Von dem Vicariat des Bonifacius insbesondre. Nach seinem Tode setzen sich die Gallicanischen und Deutschen Bischöfe in Freyheit. Drogos und Ansegisens eingedrungene Vicariate kommen troz der königlichen Bemühungen nicht zu Stande.

Noch einige Bemerkungen bin ich dem Vicariat des Bonifacius insbesondre schuldig, weil man sich von Seite des römischen Hofes in unsern Tagen so viel darauf zu gute thut. Bonifaz war mehr deutscher Apostel, als päbstlicher Vicar. Er war in Deutschland gesandt, um das Evangelium zu predigen, und die christliche Religion auszubreiten, das bezeugen selbst die Briefe der Päbste (1). Hier fand er Heidenthum, keine Diöcesen und Bistümer. Von einer Kränkung bischöflicher Rechte konnte also bey dieser Sendung wenigstens

(1) Epistola Gregorii II. ad Bonifacium, inter *Bonifacianas* a Serario editas (118)— Ejusdem Epistola ad Thuringos, (120) & ad universos Episcopos &c. Duces &c. (123) inter *Bonifacianas*. Prostant quoque in Bibliotheca magna Patrum edit. Colon. 1618. *Tom. VIII. pag. 117. seqq.*

nigstens in Deutschland jenseits des Rheins gar keine Rede seyn. Was aber Gallien und die deutsche Provinzen dieß-seits Rheins betrift; so war Religion, Sitten und Kirchen-zucht in solchem mißlichen Zustande, daß die Sache kaum glaublich scheinen würde, wenn Bonifaz es nicht selbst er-zälte. „Die Bistümer, schrieb er an P. Zacharias, sind meistens in den Händen geldbegieriger Layen, oder ehebrech-erischer Geistlichen, die auf nichts als den zeitlichen Gewinn sehen... Die Diaconen dieser Bischöfe haben durchgehends von Jugend auf in Ehebruch und Unreinigkeit gelebt, und unterhalten noch wirklich im Diaconat vier bis fünf oder noch mehrere Beyschläferinnen. Dem ungeachtet getrauen sie sich öffentlich das Evangelium zu lesen, und werden zuletzt gar Bischöfe... Es giebt auch unter ihnen Bischöfe, die, ob sie gleich vorgeben sie hielten die Keuschheit, doch dem Trunk und der Ungerechtigkeit ergeben sind, oder die bewafnet mit ins Feld ziehen, und mit eigener Hand das Blut der Christen sowohl als Heiden vergiessen" (2).

Wenn der Pabst je berechtiget war einen Primatial-gesandten zu schicken; so muste ihn in diesem Fall seine Pflicht dazu auffodern; und doch war er viel zu bescheiden den Bo-nifacius aufzudringen. Er gab ihm Empfehlungsschreiben an die Bischöfe und Herzoge der Franken mit, bat sie ihn auf-

zu-

(2) Epistola Bonifacii ad Zachariam Papam (132.) in Biblio-theca Patrum *Tom. cit. p. 122. seqq.*

zunehmen, und ihm behülflich zu seyn (3). Bonifaz wandte sich selbst an **Carl Martell**, und bat um seinen Schutz, den Carl um so weniger versagen konnte, weil Staatsinteresse mit dem Interesse der Religion verbunden war (4). **Carlmann** rief ihn von freyen Stücken zu sich, und trug ihm auf eine Synode zu veranstalten, worauf die Kirchenzucht verbessert würde (5). Und wie hätten die Bischöfe seiner Sendung entgegen seyn können, da der Pabst sie versicherte, daß **Bonifaz** nur zu ihrer Beyhülfe und Unterstützung gesandt sey (6). Sogar hatte ihn **Gregor II.** zu Rom

(3) Epistola (123.) cit.— Epist. (127.) Gregorii III. ad Episcopos, Presbyteros &c. *in Biblioth. Tom. cit. p. 120.*— Ejusdem Epist. ad universos Optimates, & populum Provinciarum Germaniæ &c. (128) *loc. cit.* — Epist. (137) Zachariæ P. ad universos Episcopos, Duces, Comites &c. *ibidem p. 127.*

(4) Epistola Caroli ad Episcopos, Duces &c. (32) inter Bonifacianas *ibidem p. 80.* Adde si velis, Epistolam Bonifacii ad Pipinum (104) *ibidem p. 111.*

(5) Epistola (132.) Bonifacii ad Zachariam „Notum sit paternitati vestræ quod *Carolomannus* Dux Francorum *me accersitum ad se rogavit*, ut in parte regni Francorum, quæ in sua est potestate, Synodum facerem congregari, & promisit, se de ecclesiastica religione, quæ jam longo tempore id est non minus, quam per sexaginta vel septuaginta annos calcata & dissipata fuit, aliquid corrigere & emendare velle.“

(6) Epistola (136) L. cit. p. 127. Zachariæ Papæ ad varios Germ. Episcopos „*Habetis itaque nostra vice ad confortandam dilectio-*

Rom eidlich verbunden, den rechtmäßigen Bischöfen in allem behülflich zu seyn, und dieß Versprechen, sagt **Bonifaz** von sich selbst (7), hab ich mich beflissen, mit der Gnade Gottes zu erfüllen. Sein vorzügliches Bestreben war, die Synoden und das Metropolitansystem wieder empor zu bringen, welche in der Folge Pseudisidor als den grösten Widerstand der päbstlichen Macht betrachtete, und herabzuwürdigen suchte. Selbst **Zacharias** schickte auf Begehren **Pipins**, der etliche Kirchensatzungen von ihm verlangt hatte, solche Canones an **Bonifaz**, die aus den apostolischen und antiochischen genommen, die Gewalt der Bischöfe, und das Ansehen der Metropoliten ungemein erhuben und befestigten (8),

lectionem vestram & collaborandum vobis in Evangelium Christi, Sanctissimum, ac Reverendissimum Bonifacium fratrem nostrum Archiepiscopum, apostolicæ Sedis Legatum, & nostram præsentantem vicem."

(7) Epistola (141.) Bonifacii ad Zachariam *L. c. p. 151.* „Antecessor enim prædecessoris vestri venerandæ memoriæ Gregorius, dum me indignum ordinavit, & *ad prædicandum verbum fidei germanicis gentibus misit, Sacramento me constrinxit, ut canonicis, & justis Episcopis & Presbyteris in verbo, in facto, in consensu adstipulator & adjutor fierem. Hoc autem cum divina gratia implere studui.*"

(8) Epistola (139.) inter Bonifacianas in Biblioth. Patrum Tom. 8. p. 129. Zachariæ ad Bonifacium „His ita se habentibus agnoscas chariſſime! flagitasse a nobis *Pippinum* excellentissimum Majorem domus gentis Francorum per suum hominem nomine

Ardo-

und befahl ihm dieſelbige auf einer Synode zu verkündigen.

Da

Ardobanium religioſum Presbyterum aliquanta Capitula *de ſacerdotali ordine* & quæ ad ſalutem animæ pertinent .... in brevi eloquio conſcripta apoſtolica documenta direximus, *pro quibus ut in ſacerdotali collegio lectioni pandantur, tuam fraternam Sanctitatem mihi evocari dedimus in mandatis*". Dieſe Kapiteln findet man als eine Beylage bey dem eben angeführten 139. Briefe der Serariſchen Ausgabe in Bibliotheca Patrum Tom. 8. L. c. bey HARTZHEIM Concil. Germ. Tom. I. p. 77. ſeqq. und bey HARDUIN Collect. CC. Tom. III. Col. 1889. ſeqq. Diejenigen, welche die Rechte der Biſchöfe und Metropoliten betreffen, verdienen hier eine ausführliche Stelle. CAP. I. Quomodo honorari debeat metropolitanus Epiſcopus coram Epiſcopis, & parochialibus Presbyteris. *In Canone ſanct. Apoſtolorum XXXV. ſcriptum eſt:* Epiſcopos gentium ſingularum ſcire convenit, qui inter eos primus habeatur, quem velut caput exiſtiment, & nihil amplius præter ejus conſcientiam gerant, quam illa ſola ſinguli, quæ Parochiæ propriæ & villis, quæ ſub ea ſunt, competant: ſed nec ille præter omnium conſcientiam faciat aliquid. Sic enim unanimitas erit, & glorificabitur Deus per Chriſtum in Spiritu ſancto.

Item *in Canone Concil. antiocheni Cap. IX. continetur ita:* Per ſingulas regiones Epiſcopos convenit noſſe *Metropolitanum Epiſcopum totius Provinciæ ſollicitudinem gerere; propter quod ad Metropolim omnes undique, qui negotia videntur habere, concurrent.* Unde placuit eum & honore præcellere, & *nihil amplius præter eum cæteros Epiſcopos agere, ſecundum antiquam a Patribus regulam conſtitutam,* niſi ea tantum quæ ad ſuam Diœceſin pertinent, poſſeſſionesque ſubjectas. *Unusquisque*

enim

Da der Pabst seinem an sich gar folgsamen Diener nichts so sehr einband, als die Kirchensatzungen genau zu halten (9);

enim Episcopus habet suæ Parochiæ potestatem, ut regat juxta reverentiam singulis competentem, & providentiam gerat omnis possessionis, quæ sub ejus est potestate; ita ut Presbyteros, & Diaconos ordinet, & singula sub judicio comprehendat. Amplius autem nil agere tentet præter Antistitem Metropolitanum, nec Metropolitanus aliquid gerat sine cæterorum Sacerdotum consilio.

Item *ex Libro Decretorum beati Leonis Cap. XXXII. continetur:* Igitur secundum sanctorum Patrum Canones spiritu Dei conditos &c. Sieh diese Stelle oben §. 20. n. (4) und bey Gratian Caus. XXV. Q. II. Can. V.

CAP. III. *de Presbyteris superbientibus ex Concilio chartaginensi Cap. IX.* Siquis Presbyter contra Episcopum suum inflatus schisma fecerit, anathema sit. Ab universis Episcopis dictum est: *Siquis Presbyter a præposito suo correptus fuerit, debet utique apud vicinos Episcopos conqueri, ut ab ipsis ejus causa possit audiri, ac per ipsos suo Episcopo reconciliari. Quod nisi fecerit ... anathema habeatur, & locum amittat.*" Da diese Kirchensatzungen der deutschen Kirchenverfassung zum Grund gelegt wurden; so ist es klar, daß die Klagesachen der Geistlichen, wenn sie durch das Urtheil ihres Bischofs beschwert zu seyn glaubten, nur an die Provincialbischöfe gebracht, und eben so wenig, als in Africa, nach Rom gezogen werden konnten. Sieh oben §. 19. Noch besonders merkwürdig ist es, daß in allen diesen Kapiteln kein einziger Canon aus dem Sardicensischen Concilium angezogen ist.

(9) Epistola (138) inter Bonifacianas, Zachariæ ad Bonifacium „*hoc autem Sanctitatem tuam firmissime ut teneas, hortamur,*

so ist wohl gar kein Zweifel übrig, daß die bischöflichen und Metropolitanrechte von ihm nicht nur nicht verletzt, sondern aufs neue hergestellt und befestiget worden sind (10).

Wenn **Hincmars** Zeugniß zuverläßig ist; so waren nach **Bonifazens** Tode die Provinzen diesseits der Alpen von solchen päbstlichen Vicarien unter **Pipins, Carls** des großen und **Ludewigs** Regierungen frey. Die Rechte der Metropoliten, sagt er, wurden dabey unter königlichem Schutz nach den Canonen aufrecht erhalten, und was nur zu thun war,

ut sanctorum Patrum Institutis, & Consultis Ss. Canonum omnimodo obsequi debeas, quia nos nullatenus aliud prædicamus, aut aliud agimus". In Biblioth. Patrum L. cit. p. 128. und bey HARTZHEIM Tom. I. CC. p 71.

(10) Zwar fiel **Bonifaz** mit dem damaligen Bischofe von **Köln** wegen der **Kirche** zu Utrecht in einen Streit, da er derselben einen neuen Bischof geben wollte, der Bischof von **Köln** aber dieselbige zu seinem Kirchsprengel zog, weil sie von **Dagobert** dem Bistum **Köln** geschenkt worden sey. Indessen dachte **Bonifaz** gar nicht, die bischöflichen Rechte zu kränken, sondern er behauptete nur, daß der Bischof von **Köln** die Bedingniß dieser Schankung (die Bekehrung der Friesen, wie **Bonifaz** vorgab) nicht erfüllet, mithin auch die **Kirche** zu Utrecht nicht zu seinem Sprengel ziehen könne: sondern sie müsse dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen seyn. Er berichtete die Sache an Pabst Steephan, sieh desselben Epist. (97) ad STEPHANUM inter *Bonifacianas*, und bey HARTZHEIM Tom. I. p. 92. Allein nach dem Erfolg zu urtheilen, muß der Bischof von **Köln** triumphirt haben, denn das Bistum Utrecht blieb bis ins XVI Jahrhundert dem Erzstift **Köln** unterworfen.

war, haben die Bischöfe kraft der Kirchensatzungen verrichtet (11). Wie hernach die Päbste diese Vicariaten in Gallien und Deutschland wieder in Gang bringen wollten, widersetzte sich der standhafte **Hincmar** von Rheims mit den übrigen Bischöfen, und sie kamen nicht zu Stande. **Sergius II.** ernannte (844) den Bischof **Drogo** von Metz, der ein natürlicher Sohn **Carls** des Großen war, und hernach **Johann VIII.** den Bischof **Ansegis** von Sens zum Vicarius über Gallien und Deutschland. Sehr merkwürdig sind diese Beyspiele, denn sie liefern den Beweis, daß ohne Einwilligung der Bischöfe diese Gesandschaften nicht ausgeführt werden konnten. Dem **Drogo** ward auf der Synode zu **Vern** ausdrücklich entgegengesetzt, daß alle Bischöfe von Gallien und Deutschland einwilligen, und deshalben erst eine Synode gehalten werden müste, ehe man ihm auch nur

(11) HINCMARUS Epist. VI. Cap. XXIX. edit. Mogunt. 1602. (aliis Epist. 44.) „*Sancto, & venerando viro* BONIFACIO *in Frisia ... 754 martyrio coronato, hactenus provinciæ cisalpinæ temporibus Pipini Regis, & Karoli, ac Hludovici Imperatorum sine hoc Primicerio vel Primate a Sede apostolica delegato annos circiter XXIII.* (XC legit SIRMONDUS.) *manserunt, & Metropolitanis singulis suo jure servato,* apostolicæ Sedis favore & Principum suorum dispositione, secundum sacros Canones, & Decreta ejusdem sanctæ Sedis Pontificum, *quæque fuerunt agenda, venerabiles Episcopi per auctoritatem Canonum sacrorum, & Decreta Sedis romanæ Pontificum peregerunt*“.

den Vorsitz einraumen könne (12). Diese Einrede war peremptorisch, und vereitelte das Vicariat (13). Nicht besser gieng es Ansegisen. Carl der Kahle suchte ihn zwar auf der Synode zu Pontigon (876) mit Gewalt durchzusetzen; allein die Bischöfe verlangten vorher den Gesandschaftsbrief des Pabstes, das ist, seine Facultäten und Aufträge selbst einzusehen; und als ihnen dieß verweigert wurde, erklärten sie, daß sie sich dem päbstlichen Antrage nie anders fügen würden, als in sofern derselbige den Kirchensatzungen ange-

(12) *Concil. Vernense an. 844. Can. XI.* „De prælatione Reverendissimi *Drogonis* definire aliud non audemus, *nisi expectandum, quam maximus cogi potest, Galliæ, Germaniæque Conventum, & in eo Metropolitanorum, reliquorumque Antistitum inquirendum esse consensum, cui resistere nec volumus* nec valemus. Nobis tamen, siquid tale alicui committi potest, & *non alia, quam quæ prætenditur, latet causa*, illi potissimum convenire videtur, qui & communione Sacerdotii nobis, & excellentiæ vestræ propinquitatis privilegio sociatur". In Servati Lupi Ferrarienfis *Opp. ex edit.* Baluzii *Paris. 1664. p. 201. seq.* Vid. & Ejusdem Not. ad hunc Canonem *p. 466. ibidem.*— Dubois Historia Ecclesiæ parisiensis *Tom. I. L. VII. Cap. I. n. VI. p. 392. seq.*

(13) Hincmar. Epist. VI. cit. Cap. XXX. edit. Mogunt. schreibt von Drogo: „quod affectu ambiit, effectu non habuit; & quod efficaciæ usu, *non consentientibus, quibus intererat*, obtinere non potuit, patientissime ut eum decuit, toleravit, ne scandalum fratribus, & consacerdotibus generans schisma in S. Ecclesiam introduceret".

angemessen, und ihren Metropolitanrechten unnachtheilig wäre (14). Wie aber der König nichts desstoweniger Ansegisen mit Gewalt allen Metropoliten vordringen wollte; stand Hincmar von Rheims auf, nahm das Wort für alle, und protestirte öffentlich, daß diese That den Kirchensatzungen entgegen sey (15), und rettete durch seinen Widerspruch die

(14) Acta Concil. Pontigonensis an. 876. bey Mansi *Collect. CC. Tom. XVII. Col. 308. seq. Sess. I.* „Petentibus autem Episcopis, ut eis permitteretur ipsam legere Epistolam, quibus erat directa, non acquievit Imperator, sed Responsum quæsivit ab eis, quid de his jussionibus Apostolici responderent. Quorum responsio talis fuit, *ut servato singulis Metropolitanis jure privilegii, secundum sacros Canones, & juxta Decreta Sedis romanæ Pontificum ex eisdem sacris Canonibus promulgata* Domni Joannis Papæ apostolici jussionibus obedirent. Et cum Imperator, & Legati apostolici satagerent, ut absolute Archiepiscopi responderent se obedituros de primatu Ansegisi, sicut apostolicus scripsit, aliud nisi quod prædictum est, responsum ab eis extorquere non potuerunt".

(15) *Acta cit.* bey Mansi *Col. 309.* „Jussit (Imperator) Sellam plectilem poni ante omnes Episcopos Cisalpini Regni sui, juxta Joannem Tuscanensem, qui ad dextram illius sedebat, & præcepit *Ansegiso*, ut supergrederetur omnes ante se ordinatos, & sederet in eadem Sella. *Rhemorum Archiepiscopo reclamante, audientibus omnibus, hoc factum sacris Regulis obviare.*" Carl der Kahle starb das Jahr darauf (877) und dadurch gerieth wahrscheinlich dieß Vicariat in Stecken. Ansegisi Consilium interrupit obitus Caroli Calvi Imperatoris, qui anno sequenti decessit,

die Gerechtsame aller Deutschen und Französischen Bischöfe (16).

§. 25.

2) Päbstliche Gesandten, als Residenten bey dem kaiserl. Hofe. Erstes Beyspiel. Julian von Cos. Apocrisiarien oder Responsalen, fast unsern politischen Gesandten gleich, ohne alle Gerichtbarkeit.

Für die Wohlfahrt der Kirche konnte es wohl nirgend ersprieslicher und schicklicher seyn, einen beständig residirenden Gesandten, jedoch ohne Gerichtbarkeit, zu unterhalten, als bey dem Hofe des Kaisers, von dessen Schutz das Wohl der christlichen Gesellschaft, und die Handhabung der Kirchengesetze abhieng. Der Einfluß der morgenländischen Kaiser in Kirchensachen, und das entscheidende Gewicht, welches sie in hierarchischen Streitigkeiten hatten, machten es noch besonders für den Stuhl zu Rom interessant, um die Gunst der Kaiser sich zu bewerben, und das Einverständniß zwischen der geist- und weltlichen Macht zu unterhalten. Dieß sahe zuerst Pabst **Leo** I. ein, und da noch der besondere Umstand hinzukam, daß die **Eutychianische** Ketzerey nicht ganz erstickt war, und **Anatolius** Bischof von **Constantinopel** gegen

cessit, schreibt de Marca de Concord. *S. & I. L. VI. Cap. XXIX. n. V. in f.*

(16) Ab Hontheim in Prodromo Histor. Trevirensis P. I. p. 303. in f. — Thomassin de V. & N. E. D. Part. I. L. I. Cap. 33. n. 3. p. 232. seq. Edit. Mogunt. 1787.

gegen die Anhänger derselben sich ziemlich gleichgültig und unthätig bezeigte (1); so hielte es Leo für nöthig, den Bischof Julian von Cos zu dem Ende nach Constantinopel zu schicken, daß er sich beständig beym kaiserlichen Hofe aufhalten, und fleißig wachen sollte, damit die Nestorianische und Eutychianische Ketzerey nicht wieder aufleben möchten (2).

Weil aber zu einer solchen Gesandschaft die Einwilligung des Kaisers unbedenklich nothwendig war; so schrieb Leo an K. Marcian, machte ihm die Aufträge und Absicht der Gesandschaft bekannt, daß Julian nur zum Schutz der Kirchen (propter Ecclesiarum, pacisque custodiam) und zur Erhaltung der Einigkeit (pro concordia catholicæ unitatis) wider die Ketzer gesandt sey, und er bat den Kaiser,

(1) „Quia in Episcopo Constantinopolitano catholicus vigor non est, nec multum aut pro Sacramento salutis humanæ, aut pro sua est æstimatione solicitus.“ Leo I. Epist. (86) ad Julianum *Episcop. Coensem Cap. 2. Opp. Tom. I. p. 189. edit. venet. 1748.* Adde Ejusdem Epist. (124) Cap. 2. & (126) Cap. 4. ad Anatolium.

(2) Leo I. Epist. (86) ad Julianum *Cap. 2. cit.* „Studeat ergo Dilectio tua piam & necessariam curam solicitudini apostolicæ Sedis impendere, quæ tibi apud se nutrito, catholicam *contra Nestorianos, & Eutychianos hæreticos actionem materno jure commendat, ut divino fultus auxilio speculari de Constantinopolitanæ Urbis oportunitate non desinas ne prædictorum dogmatum impius nusquam turbo consurgat.*“

ihn huldreich aufzunehmen, und seinen Vorstellungen völligen Glauben beyzumessen (3). Dieß war Julians Legitimation und die Offenlegung seiner Aufträge, welche der Pabst gern von freyen Stücken übernahm, um den Kaiser zu überzeugen, daß darinn nichts verfängliches oder nachtheiliges enthalten sey. Julianen selbst aber gab Leo die Instruction, dem Kaiser, welchem er sich kühn eröffnen dörfte, alles was räthlich seyn könnte, geschickt beyzubringen, seine Huld und Milde zur Wohlfahrt der ganzen Kirche (ad utilitatem Ecclesiæ universalis) zu benutzen (4), und ihn, den Pabst, unaufhörlich über den Zustand der morgenländischen Kirchen zu benachrichtigen (5). Zugleich befahl er ihm, sich in

(3) Idem Epist. (84) Cap. 3. ad Marcianum *Opp. Tom. I. p. 188.* „Illud quoque Clementiæ vestræ Benevolentiam peto, ut veneratorem vestrum fratrem meum Julianum Episcopum, in vestro sicut facere dignamini, habeatis affectu: cujus obsequiis præsentiæ meæ vobis imago reddatur. Nam & de fidei ejus sinceritate confidens *vicem ipsi meam contra temporis nostri hæreticos delegavi: atque propter Ecclesiarum pacisque custodiam ut a comitatu vestro non abesset exegi*; cujus suggestiones pro *Concordia catholicæ unitatis* tanquam meas audire dignemini, placentes Deo, qui vobis præter regiam coronam etiam sacerdotalem conferat palmam."

(4) Idem Epist. (86) *Cap. 2. cit.* „Et quia tanta est glorioſorum Principum clementia, ut confidenter eis possis, quæ sunt insinuanda, suggerere, pietate ipsorum ad *utilitatem Ecclesiæ universalis utaris*". Adde Ejusdem Epist. (111) ad Julianum.

(5) Leo I. Epist. (98) & Epist. (117) ad Julianum *Opp. Tom. I. p. 200. & 212.*

in solche Sachen gar nicht zu mischen, die in einer jeden Kirche der Gewalt ihrer Bischöfe anvertrauet und vorbehalten wären; nur darüber sollte er Sorge tragen, damit die Ketzereyen nicht wieder aufkeimten (6).

Julian hatte also gar keine Gerichtbarkeit, kein Erkenntniß der Sachen, die Rechte der Bischöfe sollte er ungekränkt, und das Kirchenwesen in seinem ganzen Umfange der ausschlüßlichen Anordnung der Bischöfe überlassen. Er sollte nur, wie alle Briefe **Leos** bezeugen, ein beständiger Wächter wider die Ketzer, ein Beschützer der morgenländischen Kirchen, ein Berichtsteller des Pabstes, und ein Anbeter des K. **Marcian** und der **Pulcheria** seyn. Dabey war nichts verfängliches. Der weltlichen Macht wurde geschmeichlet und die Bischöfe wurden versichert, daß **Julian** keine Eingriffe in ihre Rechte wagen dürfe.

Julians Gesandschaft oder wahrscheinlicher das Beyspiel der morgenländischen Patriarchen gab in der Folge die Veranlassung, beständige Apocrisiarien, oder Responsalen beym kaiserlichen Hofe zu halten; denn da jene schon ihren

(6) „Consulenti autem Dilectioni tuæ de his, in quibus putaveris ambigendum, non deerit relationibus tuis meæ responsionis instructio, *ut sequestrata earum actione causarum, quæ in quibuscunque Ecclesiis præsulum suorum debent cognitione firmari,* hanc *specialem* curam vice mea functus assumas, *ne hæresis vel Nestoriana, vel Eutychiana in aliqua parte revirescat.*“ Epist. (86) Cap. 2. cit.

Apocrisiar bey Hof hatten, welcher die Geschäfte ihrer Kirche besorgte (7), so durfte wohl der Patriarch zu Rom nichts weniger seyn. Bey **Agapets** Reise nach Constantinopel ward **Pelagius** der erste päbstliche Apocrisiar (8), und der bekannte Bilderstreit, worüber beyde Höfe gänzlich zerfielen, machte nach manchen Abwechslungen dieser Stelle wieder ein Ende, die inzwischen eine Pflanzschule vieler Päbste gewesen war, die griechische Politik mit nach Rom brachten. Sie waren beynahe das für die Kirche und den Pabst, was unsere politische Staatsgesandten für ihren Herrn sind. Durch sie sprach der Pabst mit dem Kaiser, und der Kaiser antwortete durch sie wiedrum dem Pabst, daher hießen sie **Responsalen.** Den Kaisern war selbst damit gedient. **Phocas** beschwerte sich gar bey **Gregor I.** daß er **nach altem Brauch** keinen päbstlichen Apocrisiar bey Hof gefunden habe (9). Vorzüglich hatten sie zwar Kirchenangelegenheiten zu besorgen, dem Kaiser darüber Vorstellungen zu machen, und dem Pabst hinwiedrum zu berichten; allein ihre Sorge gieng auch mit dahin, daß der römische Hof an seinen Einkünften in Italien, Sicilien, Africa ꝛc. und an seinem Ansehen keinen Abgang leiden möchte (10). Uebrigens

hatten

(7) Novell. VI. Cap. II.— De Marca L. V. Cap. XVI. n. IV. V.

(8) Sandini Vitæ Pontificum romanorum in Agapeto I. p. 145. edit. Patav. 1739.

(9) Gregorius I. Lib. XI. Indict. VI. Epist. 43. edit. vet. cit.

(10) De Marca L. cit. Cap. XVII. n. II.

hatten sie so wenig eine Gerichtbarkeit, als vor ihnen Julian gehabt hatte (11).

Wie die Würde des abendländischen Kaiserthums in Carl dem Großen wieder auflebte, erfoderte Staatsklugheit und römisches Interesse, einen Apocrisiar an seinem Hofe zu halten; denn geringer als ehedem den morgenländischen Kaiser durfte ihn der Pabst doch wohl nicht behandlen. Wenn aber diese Apocrisiarien beym fränkischen Hofe nicht eine gar unbedeutende Rolle gespielt haben: so weiß ich nicht, woher es kömmt, daß man in der Geschichte davon unter Carl und Ludewig kaum einige Spuren, und nach Carl dem Kahlen gar nichts mehr findet (12). An die Ausübung einer Gerichtbarkeit läst sich um so viel weniger gedenken.

Uebersieht man nun diese ganze vorisidorische Epoche; so findet man darinn gar nichts, was die jetzigen päbstlichen Nuntiaturen unterstützen könnte, sondern alles streitet dagegen. Es giebt gar kein Beyspiel, daß ein päbstlicher Gesandte in dem Kirchsprengel eines Bischofs, der sein Amt that, auch nur eine Art von Gerichtbarkeit ausgeübet, ich

(11) Dieß beweisen Gregors Briefe L. I. Indict. IX. Epist. 47. — L. VI. Indict. XV. Epist. 28. — L. XI. Indict. VI. Epist. 43. & 45. — Conf. de Marca L. cit. Cap. XVI. n. V. & Cap. XVII. n. III.

(12) Sieh etliche Nachrichten davon bey Dubois Histor. Eccles. Parisiensis Tom. I. L. V. Cap. V. p. 274. in f. und bey Thomassin P. I. L. II. Cap. CX. n. 5.

will nicht sagen, einen ordentlichen Gerichtshof aufgeschlagen habe; denn selbst in der Isidorischen Epoche kannte man die Nuntiaturgerichte noch nicht. Die ausserordentlichen Gesandten waren entweder blose Bevollmächtigte, oder wahre Primatialgesandten, in der äussersten Noth abgeschickt, um die Einigkeit und reine Lehre zu erhalten; die ordentlichen aber waren nichts mehr als Inspectoren und Berichtsteller des Pabstes. Alle ohne Unterschied durften die bischöflichen und Metropolitanrechte nicht kränken, darüber wurden in den Gesandschaftsbriefen feyerliche Versicherungen vom Pabst ausgestellt, und den Bischöfen vorgelegt. Geschah dieß etwa nicht; so widersetzten sich die Bischöfe, und alle Versuche der Gesandten waren vergeblich.

Von der eigentlichen Isidorischen Epoche, die auch in Rucksicht des päbstlichen Gesandschaftswesens mit Niclas I. Zeiten anfängt, will ich hier nichts sagen. Es ist bekannt genug, daß man zu Rom aus Pseudisidors Grundsätzen von der Machtvollkommenheit der Päbste, und dem allgemeinen Episcopat ein ganz neues Gesandschaftssystem, das ich schon oben §. 20. widerlegte, gebildet, und diese Gesandten als die vorzüglichsten Werkzeuge gebraucht habe, um den päbstlichen Dominat überall auszubreiten und zu befestigen. Man kann sich daher schon selbst einen Begriff von den Mißbräuchen und Ausschweifungen machen, welche dieselbige getrieben haben (13). Indessen traue ich in unsern Tagen dem römischen

(13) Vid. Baluzius in Supplementis ad Pet. de Marca L. V. Cap. XLV. usque LV.

schen Hofe so viel Staatsklugheit zu, daß er sich dieser Pseudisidorischen Waffen und Beyspiele nie mehr gegen unsere Bischöfe bedienen werde; denn wenn es die gesunde Vernunft eingiebt, daß sie einer an sich guten Sache schaden müßen; wie könnten sie geschickt seyn, einer bösen aufzuhelfen.

2) Rechte weltlicher Regenten in Ruckſicht der Annahme päbstlicher Gesandten.

§. 26.

I. Ueberhaupt nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht.

Das päbsliche Gesandschaftsrecht muß man nicht allein an sich, und in Verhältniß gegen die bischöfliche Gewalt betrachten, sondern auch in Verhältniß derjenigen Rechte, die weltliche Regenten bey der Annahme päbstlicher Gesandten haben, denn hierdurch bekömmt die Ausübung desselben wiedrum besondre Grenzen und Bestimmungen. Unstreitig ist die Frage: hat der Pabst das Recht Gesandte zu schicken, und in welchem Verhältniß stehen diese gegen die Bischöfe? von jener verschieden: was haben die Fürsten für Rechte in Betreff derselben Annahme? Beyde sind aus verschiedenen Quellen zu beurtheilen, erstere aus dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht, und diese glaube ich schon oben erlediget zu haben; letztere aber aus dem allgemeinen politischen

tischen Staats- und aus dem Völkerrechte. Kaum würde diese Bemerkung nöthig gewesen seyn, wenn nicht angesehene Schriftsteller auch hier den wahren Gesichtspunkt aus den Augen setzten, und aus der Voraussetzung des päbstlichen Gesandschaftsrechtes nur gar zu voreilig die Folge zögen, daß weltliche Regenten auf ihrer Seite verbunden seyen, jede päbstliche Gesandten anzunehmen.

Eine genauere Auseinandersetzung wird die ganze Sache aufklären. Da unsere heutige päbstliche Gesandten nicht mehr jene einfache Kirchengesandten älterer Zeiten sind, sondern auch nach ihrer Aufnahme gleich andern politischen Gesandten auf diejenigen Vorrechte Anspruch machen, welche nicht aus dem geistlichen Staatsrecht, sondern blos aus dem allgemeinen und practischen Völkerrechte hergeleitet werden können; so muß man zwischen beyderley Gattung von Rechten einen Unterschied machen. Diejenigen Befugnisse, welche einem päbstlichen Gesandten nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht beygelegt werden können, pflegt man dessen Gewalt oder Facultäten zu nennen, und was in Rucksicht derselben weltliche Regenten für Rechte haben, werd ich unten näher erörtern. Allein der öffentliche Character, der dem Gesandten von seinem Herrn beygelegt wird, und worinn er in einem fremden Staate anerkannt seyn will, die damit verbundenen Vorzüge, der besondre Rang, die Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Staats, Unverletzlichkeit, der vorzügliche Schutz und andre Freyheiten

und Rechte mehr fliessen einzig theils aus dem practischen, theils aus dem allgemeinen Völkerrechte; und da durch solche Vorrechte der Gesandte gleichsam ein unabhängiger Mann in einem fremden Staate wird, mithin demselbigen sehr nachtheilig seyn könnte; so hat auf der andren Seite selbst das allgemeine Völkerrecht jeder souverainen Macht der Regel nach freygelassen, die Gesandten andrer Mächte entweder anzunehmen oder abzuweisen, oder auch mit der Annahme derselben gewisse Bedingungen und Einschränkungen obiger Rechte zu verbinden (1). Erst alsdann, wenn der Gesandte vom Regenten aufgenommen worden ist, kann er auf jene Rechte Anspruch machen, welche das practische Völkerrecht mit den Gesandschaften verbindet, und die ihm bey seiner Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen oder eingeschränkt worden sind. Wollen nun die päbstlichen Gesandten gleich andren der Vorrechte geniessen, welche auf den Grundsätzen des Völkerrechts beruhen, und dieß ist in neuern Zeiten der Fall; so müßen sie sich auch in Rucksicht der Aufnahme den Vorschriften des Völkerrechts unterwerfen; und es steht dabey jedem Regenten frey, mit der Annahme derselben gewisse Bedingungen zu verbinden, welche zum Wohl des Staats gereichen.

(1) Feder Grundsätze des Naturrechts III. Th. §. 62. S. 112. und 113. — G F. Martens primæ lineæ juris gentium europæarum practici *L. VII. Cap. I. §. 147. p. 138.*

Indessen tritt bey den päbstlichen Gesandten noch der besondere Umstand hinzu, daß sie gewöhnlich mit gewissen anmaßlichen **Facultäten**, die nur einen Bezug auf Kirchenangelegenheiten haben, versehen sind, und da sie solche im Staat ausüben wollen, so haben wiedrum weltliche Regenten in Rucksicht derselben gewisse Rechte, die in dem allgemeinen Staatsrecht gegründet sind. Aus dem, was ich bereits oben §. 20. bemerkt habe, ist es klar, daß diese angebliche Facultäten nicht nach den päbstlichen Decretalen, sondern nach den Grundsätzen des allgemeinen sowohl, als besondern Kirchenstaatsrechts einzig beurtheilt werden müßen. Befugnisse, die aus dieser ächten Quelle für päbstliche Gesandten in den Fällen, worinn der Pabst als Primas einwürken kann, hergeleitet werden mögen, werden weltliche Regenten denselben nie weigern, oder streitig machen; allein die **Ausübung derselben** bleibt immer der obersten Aufsicht im Staat und den juribus circa Sacra unterworfen. Es ist die erste Pflicht jedes Regenten für das Wohl des Staats zu sorgen, und allen Nachtheil davon abzuwenden; und da die Kirche sich im Staat befindet; so hat der Regent nicht allein das Recht, Vorsehung zu thun, daß dem gemeinen Wesen von dieser Seite nichts nachtheiliges widerfahre, sondern ihm steht auch die Schutzgerechtigkeit über die Kirchen seines Staats zu, und kraft dieser ist er verbunden, dafür zu sorgen, daß dieselbige an ihren Rechten und Freyheiten nicht gekränkt werden (2). Aus

(2) Aus der Menge Schriften, die sich über diesen Gegenstand verbreiten,

Aus beyden Rucksichten sind weltliche Regenten berechtiget, auch auf ihrer Seite zu untersuchen, ob der Fall würklich vorhanden sey, worinn der Pabst einen Primatialgesandten schicken könne, ob das Wohl der Kirche diese Gesandschaft erfordere, und ob sie nicht dem Staat nachtheilig oder gefährlich sey (3). Diese Untersuchung hängt von besondren Umständen und Staatsverhältnissen ab, die der Regent am besten einsehen kann, und worinn er sich ein fremdes willkührliches Urtheil nicht braucht aufdringen zu lassen (4). Mag der Pabst immer die Oberaufsicht über die ganze Kirche haben; so ist dennoch kein Regent schuldig alle jene Mittel, wodurch er dieselbige ausüben will, blindlings anzunehmen, wenn sie dem Staat nachtheilig sind (5).

breiten, will ich hier nur zwo bemerken. Georg. Joseph Wedekind de jure cavendi comprehenso in jure circa Sacra, recusa Bonnæ 1778. — Jo. Franc. Rieffel Diss. Princeps catholicus ecclesiastici Regiminis quod ad Disciplinæ causas particeps. Göttingæ 1775.

(3) Endres de Recusatione Visitatoris apostolici &c. §. XXII. & XXIII. in Ant. Schmidt Thesauro Tom. II. p. 305.

(4) Endres *L. cit. §. XXIV.* „Nec ad alium sane potest pertinere ista cognitio, quam ad summam in civitate potestatem, cum de ejus duntaxat periculo, aut securitate agatur, quæ non tam pendere ab alterius arbitrio, quam ipsi Principi cordi, curæque omnimodæ sit, & esse debet".

(5) Endres *L. cit. § XXX. p. 308.* „Salva enim suprema, & generali summi Pontificis in omnes inferiores Ecclesias cura

ac

Findet er nach einer genauen unpartheyischen Prüfung, daß die Gesandschaft mit einem für den Staat oder für die Kirchen des Staats offenbar zu befürchtenden Schaden verknüpft sey; so verweigert er mit Recht die Annahme des päbstlichen Gesandten (6), er spricht dadurch dem Pabst überhaupt sein Gesandschaftsrecht nicht ab, sondern behauptet nur, daß es gegenwärtig nicht ausgeübet werden könne, weil das gemeine Wohl des Staats oder der Kirchen darunter leiden würde.

Ergiebt sich aber aus der vorliegenden Lage der Sachen, daß die päbstliche Gesandschaft an sich der Kirche erspriesslich

ac superintendentia, *non tamen omnia indiscriminatim media, quibus illam exercere conatur, cæca quadam indifferentia sunt necessario amplexanda, si prævia potestatis secularis impartiali discussione Statui politico non satis tuta, aut innoxia videantur*".

(6) Endres *L. cit.* „Cognito vero periculi cujuspiam reapse latentis fundamento, *Decretæ quoque a summo Pontifice Visitatorum aut Legatorum missioni intercedendo, aut sese reverenter opponendo,* legitimam ejusdem authoritatem aut supremam in ecclesiasticis jurisdictionem nullatenus infringere & violare, *sed tantum tranquillitati suæ Provinciæ consulere, & iniquis subditorum vexationibus alioquin timendis, jurium regiorum, consuetudinum inveteratarum jacturæ occurrere, & mederi provide intendit. Non jura ipsa Sedis apostolicæ trutinari aggreditur, sed jura ipsa jure suspendi contendit, quando non possunt exeri, & in usum vocari, quin erumpant ejusmodi calamitates quibus unitas, pax, salus tam Ecclesiæ quam Reipublicæ pessumdetur*".

lich und dem Staat unnachtheilig sey; so wird freylich kein erhaben und christlich denkender Fürst dieselbige verhindern; dennoch fodert er kraft der Oberaufsicht mit Recht, daß ihm vorläufig diejenige Person bekannt gemacht werde, welche in der Eigenschaft eines Gesandten sein Gebiet betretten soll; denn sie könnte dem Staat, oder den Kirchen des Staats gefährlich oder gehäßig seyn, und was wär in diesem Falle gerechter, als solche zum voraus auszuschliessen? Hat aber auch dieser Punkt seine Richtigkeit; so ist der neuankommende päbstliche Gesandte nicht nur verbunden, durch sein Creditiv sich dem Regenten zu legitimiren, und seine Aufnahme zu befördern, wenn er anders im Lande in diesem Character Schutz, Freyheit und die übrigen Gesandschaftsrechte, wovon ich oben redete, geniessen will; sondern der Regent kann auch von ihm die Auflegung seiner Facultäten, womit er geschickt worden ist, verlangen, um zu sehen, ob darinn etwas nachtheiliges wider den Staat, oder die Kirchen im Staat enthalten sey. Findet er darinn solche Facultäten, welche den Grundsätzen des allgemeinen und besondren Kirchenstaatsrechts nicht angemessen, sondern den Freyheiten der Kirche oder den bischöflichen und Metropolitanrechten zuwider oder gefährlich sind, so ist er nicht nur befugt, sondern auch verbunden, dem Gesandten die Ausübung derselben in seinem Lande zu verbieten, und desfalls, ehe er ihn würklich anfnimmt, sich Versicherung geben zu lassen; denn, wenn es Pflicht für den Regenten ist, jeden

Unterthan bey seinen Rechten zu schützen; so ist er den Kirchen und ihren Vorstehern diesen Schutz in einem vorzüglichen Grade schuldig.

Ferner kann es sich der päbstliche Gesandte nicht entgegen seyn lassen, wenn der Regent von ihm die feyerliche Angelobung erwartet, daß er während seiner Gesandschaft nichts wider die Rechte des Regenten, wider die Gesetze und Freyheiten des Staats und der Kirche oder ihrer Mitglieder unternehmen wolle. Einjeder, der sich im Staat aufhalten will, ist dazu nach allen Gesetzen verpflichtet, und ein Gesandter würde die gefährlichste Person im Staat seyn, wenn ihn sein Gesandschaftscharacter von diesen Pflichten, die schon im Natur- und allgemeinen Völkerrechte ihren Grund haben, befreyen könnte; und gleichwie endlich der Gesandte auf seiner Seite durch die Aufnahme, ansehnliche Vorrechte, Freyheiten und den Schutz des Staats erhält; so ist es auf der andren Seite gar nichts unbilliges, wenn der Regent mit dieser Annahme gewisse Bedingungen, welche zum Wohl des Staats und der Kirchen gereichen, verbindet, wenn nur dadurch der Hauptzweck der Gesandschaft, welcher die Wohlfahrt der allgemeinen Kirche, nicht der Vortheil des römischen Hofes seyn muß, nicht verhindert wird.

§. 27.

§. 27.

a) Beyspiele davon, ältere bey dem Griechischen und Fränkischen Hofe; neuere in England und Frankreich

Wenn man in ältere Zeiten zuruckgeht, wo das geistliche Staatsrecht noch nicht durch Pseudisidorische Grundsätze verfälscht war; so trift man überall die deutlichsten Spuren an, daß Kaiser und Könige diese Majestätsrechte bey der Annahme päbstlicher Gesandten selbst mit Einverständniß und Anerkennung der Päbste ausgeübet haben. Wie sehr sich **Leo** I. um die Gunst und Einwilligung Kaisers **Marcian** bemühet habe, als er seinen **Julian** an den kaiserlichen Hof als Gesandten schickte, hab ich bereits oben (§. 23.) gemeldet. An Statt aller Beyspiele kann indessen hier jene merkwürdige geheime Instruction dienen, welche Pabst **Hormisda** seinen Gesandten gab, die er an Kaiser **Anastasius** schickte, um die **Acacianische** Spaltung zu heben, und die morgenländische Kirche mit dem römischen Stuhle wiedrum auszusöhnen (1). Sobald sie vom Kaiser zur Audienz aufgenommen würden (befahl ihnen der Pabst) sollten sie nach der damaligen Complimentensprache den päbstlichen Gruß melden (Salutat vos Pater vester) und ihre

Ge-

(1) Sieh diese Instruction bey MANSI Tom. VIII. CC. Col. 389. seqq. — FLEURY Histoire ecclesiast. Liv. XXXI. n. XXII. Tome VII. p. 170—175.

Gesandschaftsbriefe überreichen (2) Wenn der Kaiser, ehe er die Schreiben annähme, die Aufträge der Gesandschaft wissen wollte; so sollten sie begehren, man möchte ihnen die Briefe abnehmen (jubete scripta suscipere) und fragte er alsdann weiter, **was enthalten dieselbige**; so sollten sie antworten: Einen Gruß an Eure Majestät, und eine Danksagung, daß Sie sich die Einigkeit der Kirche angelegen seyn lassen. Geruhen Sie dieselbige zu lesen; und von keiner Sache sollten sie eher Meldung thun, bis die übergebenen Schreiben gelesen würden (3). Wenn nun aber der Kaiser weiter sagte: **Ist dieß alles, was ihnen aufgetragen worden; denn sie können nebenher noch besondre Befehle haben**; so sollten sie antworten: **Dieß wäre wider unser Gewissen und Gewohnheit. Die Sendung des Pabstes ist ganz einfach, und Jederman weiß seine Bitte, daß die Kirchensatzungen nicht verletzt, und die Ketzer**

von

(2) „*Præsentati itaque Imperatori literas porrigite* cum tali allocutione: Salutat vos pater vester: Mansi *L. cit.*

(3) „*Et si voluerit, antequam Chartas suscipiat* (Imperator) *ordinem Legationis agnoscere*, his verbis utiminî: *Jubete scripta suscipere.* Si dixerit: quid habent chartæ? respondete: Salutes ad pietatem vestram continent, & Deo gratias agunt, quod vos solicitos de unitate cognoscunt Ecclesiæ: Legite, & agnoscetis. Et nullius causæ penitus mentionem faciatis, nisi prius acceptæ literæ relegantur" Mansi *L. cit.*

von den Kirchen vertrieben werden mögen. Auſſer dieſem enthält unſere Geſandſchaft nichts (4).

Da hier der Pabſt ſelbſt zum voraus ſeinen Geſandten die Antworten in den Mund legte, welche ſie dem Kaiſer geben ſollten; ſo kann wohl kein Beweis klärer und überzeugender, als eben dieſe Inſtruction ſeyn, daß damals die päbſtlichen Geſandten ſich dem Kaiſer nicht nur durch Geſandſchaftsbriefe oder Creditiven legitimiren, und um Audienz bitten, ſondern auch ihre Aufträge genau eröffnen muſten, daß der Kaiſer dieſelbige unterſuchte, ob darinn etwas nachtheiliges enthalten ſey, und daß endlich dieſe Sendungen blos die Erhaltung der Einigkeit und reinen Lehre, die Ausſöhnung der Kirchen, und Handhabung der Kirchenſatzungen zum Zweck hatten. An mehrern Orten empfiehlt der Pabſt ſeinen Geſandten gegen den Kaiſer Demuth, Ehrfurcht und Erniedrigung (5).

(4) „Si dixerit (Imperator) *hoc tantum eſt quod in literis continetur? poſſunt enim & mandatis alia nuntiari*; tunc reſpondebitis: Abſit a conſcientia noſtra: Nobis non eſt conſuetudo: Nos pro Dei cauſa venimus, & in Deum commiſſuri ſumus? *Simplex eſt ſancti Papæ legatio, & omnibus nota ipſa ejus petitio, ipſæ preces, ut conſtituta patrum non corrumpantur: ut hæretici de Eccleſiis removeantur: præter iſta legatio noſtra nihil continet*“. Bey Mansi L. cit. Col. 390.

(5) So heißt es mehrmal: his adjicite preces, & lacrymas: Iterum preces adhibete cum humilitate: Iterum preces jungite humiliter dicentes. Mansi *L. cit. Col. 391.*

Wollten etwa die Päbste an den Fränkischen Hof, oder ins Reich Gesandte schicken; so bewarben sie sich immer zuerst um die königliche Einwilligung, ohne die jeder Versuch und Zweck der Gesandschaft scheitern muste. In einem Fall, wo die Bischöfe selbst ihre Amtspflichten vernachläßigten, schrieb doch **Gregor I.** an die Königinn **Brunechild**, sie möchte einen Gesandten von ihm begehren, damit er denselben **mit ihrer Einwilligung** (cum vestræ Authoritatis assensu) schicken könnte (6); und da die Königinn einen solchen begehren ließ, der **auf einer Synode mit den übrigen Bischöfen** (also nicht eigenmächtig) alles wieder in Ordnung bringen möchte (7); so bezeugte **Gregor** darüber seine besondre Zufriedenheit (8). Selbst noch **Niclas I.** ob er gleich schon anfieng durch Beyhülf der falschen Decretalen die päbstlichen Gesandschaften über die gesetzlichen Grenzen auszudehnen,

(6) Gregorius I. *Lib. IX. Indict. IV. Epist. 64. edit. vet.* „Sed quoniam eos quorum est locus hæc insequi nec sollicitudo ad requisitionem, nec zelus excitat ad vindictam: *Scripta ad nos vestra discurrant, ut personam, si præcipitis, cum vestræ authoritatis assensu transmittamus, quæ una cum aliis Sacerdotibus hæc & subtiliter quærere, & secundum Deum debeat emendare*".

(7) Idem *Lib. XI. Indict. VI. Epist. 8.* „ut talis debeat a nobis in Galliis persona transmitti, *quæ facta Synodo cuncta, quæ contra sacratissimos Canones perpetrantur*, omnipotenti Deo Authore *possit corrigere*".

(8) Idem *Epist. jam cit.* „Apto autem tempore si Deo placuerit, veneranda Excellentiæ vestræ desideria implere curabimus".

nen, verkannte dennoch diese königlichen Gerechtsame nicht. Er befahl seinen Gesandten (9), die er wegen der berühmten Ehescheidungssache zwischen König **Lothar** und **Thietberg** in Frankreich schickte, daß sie nicht nur ihre Vollmachten und Gesandschaftsbriefe, sondern auch ihre besondre Instruction (Commonitorium (10) **Karl** dem Kahlen öffentlich vorlegen, und allen Bischöfen bekannt machen und vorlesen sollten (11).

So hoch in der Folge der Zeiten **Isidorianismus** und mit demselben die übertriebene Macht der päbstlichen Gesandten stieg; so standhaft übten weltliche Mächte ihre Rechte

(9) Von diesen Gesandten schreibt schon REGINO ad an. 865. „*In Franciam venientes pecunia corrupti magis faverunt iniquitati, quam æquitati .... Legati immensis ditati opibus Romam regressi sunt*". In PISTORII illustrium veterum Scriptorum Tom. I. *edit. vet. 1583. p. 44.*

(10) Dieß Commonitorium enthielt die Weisung, wie die Gesandten in der gemeldten Ehescheidungssache verfahren sollten, und steht bey MANSI Tom. XV. Concil. Col. 367. seq.

(11) NICOLAUS I. Epist. ad Legatos in Franciam missos II. in Appendice Epistolarum ejus apud MANSI *Tom. XV. Concil. Col. 367.* „Et deinde cum pro causa Balduini ad Carolum perrexeritis, *eidem glorioso Regi epistolas synodicas, & has quas nunc vobis dirigimus, pariter cum Commonitorio præsentibus cunctis ostendite; & non solum ei, sed & omnibus Episcopis, & universis fidelibus hoc notum facientes palam legere, & denuntiare studete*".

dagegen aus. Heinrich I. König von England ließ sich von P. Calixt II. unter andren Gewohnheiten besonders diejenige bestättigen, kraft welcher er keinen Gesandten in England duldete, als wenn er ihn selbst wegen besondren Ursachen vom Pabst verlangte (12). Wie Alexander III. unter Heinrich II. einen Gesandten in Schottland schickte, und dieser nur seine Reise durch England nahm, ließ ihn der König gleich durch zwey entgegengeschickte Bischöfe abfragen, wie er sich habe unterstehen dörfen ohne königliche Erlaubniß ins Reich zu tretten (13). Der Gesandte schwur dem König zur Genugthuung nichts wider den königlichen Willen in seiner Gesandschaft vorzunehmen, und so ward ihm erst die Durchreise bis in Schottland erlaubt (14). Unter Richard

I.

(12) Rogerius de Hoveden *Annal. P. I. in* Henrico I. „Rex a Papa impetravit, ut omnes consuetudines, quas pater suus in Anglia & in Normannia habuerat, sibi concederet, *& maxime, ut neminem aliquando legati officio in Anglia fungi permitteret, si non ipse (aliqua præcipua querela exigente, quæ ab Episcopis regni sui terminari non posset) hoc fieri a Papa postularet*". In Rerum Anglicarum Scriptoribus ab Henr. Savile edit. Ffurti 1601. p. 476.

(13) Roger. de Hoveden Annal. P. II. in Henrico II. *L. cit. p. 553.* „Qui cum in Angliam veniret, Dominus Rex misit ad eum *Richardum* Wintonienſem, & *Gaufridum* Elienſem Epiſcopos, ut interrogarent eum, *cujus authoritate ausus erat intrare in regnum ſuum ſine licentia ipſius*".

(14) „His igitur interrogationibus prædictus Cardinalis plurimum ter-

I. sandte Pabst Cölestin III. zwey Cardinäle nach England; allein da sie in die Normandie kamen, ward ihnen Halt gemacht, und ob sie gleich mit Bannflüchen um sich warfen, wurden sie dennoch nicht hereingelassen (15).

Vorzüglich hat immer Frankreich seine Rechte bey der Annahme päbstlicher Gesandten behauptet, und für die Freyheiten der Französischen Kirche gewacht. Vor ihrer Aufnahme musten die Legaten ihre Bullen und Facultäten dem königlichen Parlament vorlegen, und dieß schränkte sie so ein, daß sie dem Reich und der Kirche nicht nachtheilig seyn konnten. Thuanus hat die Bedingungen genau aufgezeichnet, welche das Parlament zu Paris 1547 dem Legaten, den Paul III. an Heinrich II. sandte, vorgeschrieben hat (16) und die der Gesandte in einem eigends darüber ausgestellten, und von ihm unterschriebenen Revers zu halten versprechen muste. Die merkwürdigsten darunter waren, daß der Gesandte sich gar keiner Gerichtbarkeit über Französische Unterthanen, wenn sie sich auch freywillig einliessen,

territus, *de satisfactione juravit Regi, quod ipse nihil ageret in legatione sua contra voluntatem ipsius, & sic data est ei licentia transeundi usque in Scotiam*". Ibidem,

(15) Idem Annal. P. II. in Richardo I. *L. cit. p. 720.* „Qui cum veniissent in Normanniam usque ad Gysorcium, *clausa est iis janua, & intrare non potuerunt &c.*"

(16) Thuanus L. III. Historiarum ad an. 1547. Tom. I. edit. Ffurt. in fol. p. 57. seq.

annaßen, weder den exemten Geistlichen selbst Recht sprechen, sondern nöthigen Falls denselben delegirte Richter in partibus zu geben verbunden seyn sollte; daß er den Rechten der Patronen und Ordinarien nicht eingreifen, den Statuten und löblichen Gewohnheiten der Haupt- und Collegialkirchen nicht entgegenhandlen, bey seiner Abreise die Gesandschaftsacten in den Händen eines vertrauten Mannes zurucklassen, und endlich nichts unternehmen wolle, was den Kirchengesetzen, allgemeinen Concilienschlüssen, den zwischen den Königen und Päbsten eingegangenen Verträgen, den Rechten und Freyheiten der Französischen Kirche, den Academien und Schulen im Reiche nachtheilig seyn könnte (17).

§. 28.

(17) Thuanus *L. cit.* „Eæ (Conditiones) erant, ut eorum mandatorum vi *nullam jurisdictionem in Regis subditos, ne ipsis quidem consentientibus exerceat, nec etiam in eos e sacro ordine, qui jurisdictioni ordinariæ exempti sunt, & directe ad S.S. pertinent: quibus si opus sit, judices in partibus delegatos dare tenebitur, qui de Appellationibus eorum cognoscant, & finem liti imponant* .... In diplomatibus suis patronorum aut aliorum ordinariorum juribus non deroget: contra Statuta, & laudabiles primariarum Ecclesiarum aut Collegialium consuetudines, ac privilegia Regis postulatu a P.P. concessa gratiam nulli faciat ... Et cum e regno discedet, in cujusdam viri spectatæ fidei manus acta legationis suæ consignare teneatur; nihil postremo faciat, *quod deroget aut præjudicet sacris Decretis, pactis inter Reges & P.P. initis, Conciliis æcumenicis, juribus, immunitatibus,*

§. 28.

b) Neueste Praxis, und fast allgemeine Observanz katholischer Mächte bey der Annahme päbstlicher Gesandten.

Die neueste Praxis, und eine fast allgemeine Observanz katholischer Höfe bestättiget noch über dieß diejenigen Rechte, die weltlichen Mächten schon kraft des allgemeinen Staats- und Völkerrechts bey der Annahme päbstlicher Gesandten zustehen. Musterhaft ist die Praxis des Französischen Hofes, und sie hat eine dauerhafte Stütze in den Freyheiten der Französischen Kirche (1), worinn sie folgender Maßen umständlich beschrieben ist. „Der Pabst kann nur auf Begehren oder blos mit Einwilligung des Königs Gesandte in Frankreich schicken (2). Der Gesandte darf seine Facultäten nicht gebrauchen, er habe dann zuvor dem König eine schriftliche Versicherung ausgestellt, und eidlich angelobet,

tibus, libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ, Academiis, & publicis regni scholis; idque scripto propria manu idanee subsignato promittat.. Actum in Senatu &c.“

(1) Les Libertés de l'eglise gallicane in Petri Pithoei Opp. miscellaneis Paris. 1609. p. 513—532.

(2) „Le Pape n'envoye point en France Legats *a latere* avec faculté de reformer, juger, conferer, dispenser, & telles autres, qui ont accoustumé d'estre specifiées par les bulles de leur pouvoir, *si non à la postulation du Roy tres-chrestien, ou de son consentement.*“ Libertés cit. p. 516.

bet (3), daß er sich derselben nicht anders, als mit königlicher Bewilligung, und nur so lang es dem König gefällig sey, bedienen, auf den ersten Wink und Verbot aber davon gleich abstehen, auch nichts vornehmen wolle, was den Kirchengesetzen, allgemeinen Concilienschlüssen, den Rechten und Freyheiten der Französischen Kirche, der Universitäten und öffentlichen Schulen des Reichs nachtheilig seyn könnte (4). Zu diesem Ende muß der Gesandte seine Facultäten dem Parlament überreichen, dieß untersucht diejenige, ob sie etwa den königlichen Rechten, oder den Freyheiten der Französischen Kirche entgegen sind, streicht das Nachtheilige, modificirt verschiedenes, und läst sie alsdann mit jenen Einschränkungen, die es dem Reiche nutzbar zu

seyn

(3) Die Eidesformel hat VAN ESPEN Jur. Eccles. univ. P. I. Tit. XXI. de Legatis, & Nuntiis apostolicis *Cap. III. n. XV.* angeführt.

(4) „Et le legat n'use de ses facultez qu'apres avoir baillé promesse au Roy par escrit sous son sein, & juré par ses saincts Ordres de n'user desdites facultez és Royaume, pays, terres & seigneuries de sa sujettion, si non tant & si longuement, qu'il plaira au Roy: & que si tost, que le dit legat sera adverty de sa volonté au contraire, il s'en desistera, & cessera. Aussi qu'il n'usera des dites facultez si non pour le regard de celles dont il aura le consentement du Roy & conformément à iceluy, sans entreprendre ny faire chose prejudiciable aux saincts Decrets, conciles generaux, franchises, libertez & privileges de l'eglise gallicane & des Universitez & estudes publiques de ce Royaume". *Libertés cit.* apud PITHOEUM L. cit. p. 516.

seyn glaubt, registriren. Ueber diese Vorschriften wird bey allen etwa entstehenden Streitigkeiten unabwendig gehalten (5). Ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß darf der päbstliche Gesandte keinen subdelegiren, sondern er muß seine Gesandschaft selbst vertretten (6). Bey seiner Abreise aber muß er diejenigen Gesandschaftsacten, welche Frankreich betreffen, so wie auch die Legationssieglen in den Händen eines vom König ernannten Commissars zurucklassen" (7). Als der Cardinal **Barberini** nicht auf die gewöhnliche Art vom Hofe Abschied nahm und weggieng, ohne die Gesandschaftsregistratur und Siegel dem Parlament zu überliefern, ward er auf eine unangenehme Art durch militarische Gewalt gezwungen, diese Stücke dem Parlament zuzusenden (8).

(5) „Et à ceste fin se presentent les facultez de tels legats à la Cour de Parlement, où elles sont veues, examinées, verifiées, publiées, & registrées sous telles modifications, que la Cour voit estre à faire pour le bien du Royaume: suivant lesquelles modifications se jugent tous les procés & differents, qui surviennent pour raison de ce, & non autrement." *Libertés cit.* apud PITHOEUM p. 517.

(6) *Libertés cit.* apud PITHOEUM L. cit. p. 526.

(7) „Et à son partement, est tenu laisser en France les regiſtres des expeditions faictes du temps de sa legation, pour ce, qui concerne le Royaume de France, ensemble les Seaux d'icelle, és mains de quelque fidele personnage, que le Roy depute, pour expedier ceux qu'il appartiendra". *L. cit. p. 526.*

(8) WICQUEFORT l'Ambassadeur & ses fonctions Liv. I. Sect. X. Tom. I. p. 107. edit. d'Amsterdam 1730.

daß dieß alles noch in Frankreich unabänderlich gehalten werde, darüber will ich nur **Baluz** (9), **van Espen** (10), und **Fleury** (11) als unverwerfliche Zeugen anführen.

Bey dem Spanischen Hofe verfährt man fast auf die nämliche Art. Die päbstlichen Gesandten müssen, ehe sie angenommen werden, ihre Facultäten bey der Behörde überreichen, sie werden alsdann untersucht, und so gemäßiget, daß nichts zum Nachtheil des Reichs vorgehen kann (12). Von den Niederlanden bezeugt dieß ebenfalls **van Espen** (13). Wie der Cardinal **Caraffa**, den **Paul** IV. in die Niederlanden sandte, bey König **Philipp** II. von Spanien seine Aufnahme verlangte; muste er versprechen, daß er ohne Wissen und Willen des Königs in den niederländischen Provinzen sich seiner Facultäten nicht bedienen wolle, ehe er das königliche Placet erhielt, und hierinn ward ihm ausdrücklich einge-

(9) Baluzius in Supplement. ad Pet. de Marca *Lib. V. Cap. LVIII. n. I. seqq.*

(10) Van Espen J. E. U. Part. I. Tit. XXI. Cap. III. n. V. seqq.

(11) Fleury Inst. Jur. Eccles. P. III. Cap. 25. n. IV. edit. Monast. 1774. p. 556.

(12) Covarruvias pract. Quæst. Cap. 35. Tom. II. Opp. p. 504. edit. Lugd. 1661. — Gabr. Wagenseil Diss. *de Legato a latere, vulgo:* des **Pabstes** *fac totum:* recusa Ffurti & Lipsiæ 1751. n. 30. p. 45.

(13) Van Espen J.E.U. P. I. Tit. XXI. Cap. III. n. IX. XVI.

eingebunden, daß er nichts wider die Rechte des Königs, der Ordinarien und andrer Patronen unternehmen sollte (14).

Daß die Könige von **Sicilien** und **Sardinien**, die Republiken **Venedig** und **Genua** die nämlichen Rechte bey der Annahme päbstlicher Gesandten ausüben, bezeugt ein neuerer Schriftsteller (15). **Genua** behauptete dieselbige standhaft wider **Clemens XIII.** da er den Bischof von **Segni, Cäsar Crescentius** nach **Corsica** schickte. Bekannt genug ist zwar dieser Streit; aber der beyderseitige Schriftwechsel und die aufgestellten Grundsätze sind zu interessant, als daß ich sie ganz vorbeygehen könnte (16). Aus wichtigen Staatsursachen verbat sich die Republik jene Gesandschaft, und machte wider die Person des Bischofs von Segni scheinbare Einwendungen. Wie indessen der Pabst durchfuhr, und der Bischof sich eilends in verdeckter Kleidung nach **Corsica** machte; bezeigte Genua einen Muth und Entschlossenheit, wovon man vielleicht wenige Beyspiele hat. In einem öffentlichen Edict wurden 6000 Scudi demjenigen versprochen, welcher den Bischof von **Segni** anhalten, und der

(14) Vid. Litteras Placeti regii apud van Espen *L. cit. n. XVI.*

(15) Anonymi Commentatio de Legatis & Nuntiis Pontificum 1785. §. XXXIV. p. 76.

(16) Sieh Fabers neue Europäische Staatskanzley Th. II. S. 125—158. und Endres de Recusatione visitatoris apostolici apud Ant. Schmidt in Thesauro Tom. II. p. 321. seqq. wo die öffentlichen Schriften abgedruckt sind.

Republik ausliefern würde; und allen Unterthanen ward unter schwerer Strafe verboten, von dem päbstlichen Gesandten Befehle anzunehmen oder sie zu befolgen (17).

Der Pabst bekräftigte zwar hoch und theuer — seine Erklärung ist aus andren Rucksichten merkwürdig — „daß er dem Gesandten ausdrücklich befohlen habe, nicht das Geringste zu thun oder zu reden, wodurch man Verdacht schöpfen könne, als sey der päbstliche Hof gesinnet, die Rechte der Republik zu kränken. So gar sey auch die Vorsehung geschehen, daß in den Gegenden, wo die Bischöfe entweder durch sich, oder ihre Vicarien das Hirtenamt ausübten, der Visitator nichts unternehmen, sondern nur da, wo die Bischöfe daran verhindert würden, eintreten, und die Schafe mit ihren Hirten auszusöhnen sich bemühen sollte. Wenn daher ein oder andrer Bischof zu seiner Diöces zurückkehren würde; so sollte alsdann das Amt des Visitators wieder aufhören" (18). Allein die Republik ließ sich durch diese Versicherung nicht irre machen, sie hätte allenfalls, wenn sie wahrer Ernst war, eine Bewahrung für die bischöflichen Rechte seyn können; aber hinreichend war sie nicht, den Gefahren vorzubeu-

(17) Edict der Republik Genua vom 4. April 1760. bey Faber a. a. O. S. 131. 132. und bey Schmidt S. 324.

(18) Päbstliches Ermahnungsschreiben an die Republik Genua vom 14 May 1760. bey Faber a. a. O. S. 143. 144. und bey Schmidt S. 330.

beugen, welche damals dem genuesischen Staate wegen Corsica bevorstanden. Das Antwortschreiben der Rebublik an den Pabst ist ein Muster in seiner Art, worinn Gründlichkeit, Ehrfurcht und Freymüthigkeit meisterhaft verpaart sind. Der Schluß war, daß sie allen Umständen gemäß, **nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verpflichtet gewesen, solchen Majestätsverachter, und eingedrungenen Menschen aus ihrem Reiche zu vertreiben** (19); und gleichwie sie wünschte, niemals Ursache gehabt zu haben, jenes Edict zu erlassen; so würde es ihr noch viel erwünschter seyn, wenn man sie nicht in die Nothwendigkeit versetzen würde, dasselbige zu behaupten und durchzusetzen (20). Wenn man eine kleine Italiänische Republik in solchem Ton mit dem päbstlichen Stuhle sprechen hört, wenn man sie die nachdrücklichsten Mittel, die Natur- und Völkerrecht einer

(19) Antwortschreiben der Republik v. 21. Jun. 1760. bey Schmidt *L. cit. p. 338.* „Hac rerum serie commotis, hoc tam præpostero apparatu perculsis, qui tandem nobis licuit pacis Angelum Sanctitatis vestræ administrum internoscere, ac *non potius nos refugere violatorem jurium, Majestatis contemptorem? quæ quidem monuerunt non tantum posse, verum etiam debere nos ex divinarum, humanarumque legum institutis furtivum hominem a Regno nostro propulsare*".

(20) „Illud restat, quum libere profiteamur: sicut cum primis optandum nobis causas Decreti ferendi nunquam extitisse, optatissimum futurum si ejusmodi asserendi necessitas amoveatur". *ibidem p. 339.*

freyen Macht darbieten, ergreifen, und triumphiren sieht; so muß es wahrlich jeden deutschen Patriot grämen, daß er das mächtige deutsche Reich hier diesem Italiänischen Staätchen in Betracht seiner Entschlossenheit nicht an die Seite stellen kann.

§. 29.

II. Insbesondre im deutschen Reiche mit Bezug auf die Reichsverfassung, Concordaten und Reichsgesetze.

a) Rechte des Kaisers in Ruckſicht der Annahme päbstlicher Gesandten.

Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß diejenigen Rechte, welche weltlichen Regenten überhaupt nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht bey der Annahme päbstlicher Gesandten zustehen, auch in unserem deutschen Reiche ihre Anwendung finden. Gleichwie aber dasselbe aus mehrern einzelnen Staaten besteht, seine besondre Verfassung, Reichsgesetze und Concordaten mit dem päbstlichen Stuhle hat; so tretten hier wiedrum neue Verhältnisse hinzu, und die Hauptsache lößt sich dahin auf: Was hat der Kaiser, und was haben die Reichsfürsten für Befugnisse, oder auch für Verbindlichkeiten in Betreff der Annahme päbstlicher Gesandten? Diese Auseinandersetzung wird auch deswegen nöthig, weil wir nicht nur am kaiserl. Hofe, sondern auch in andren Reichslanden päbstliche Nuntien sehen.

Da ich von dem berühmten Concordat de Caulis & Appellationibus, welches die Grundlage bey der Entscheidung der Nuntiaturstreitigkeiten ausmacht, unten ausführlich handlen werde; so brauch ich hier, wo von den päbstlichen Gesandten überhaupt noch die Rede ist, nur so viel vorauszusetzen, daß darinn die geistliche Gerichtsverfassung in Deutschland so bestimmt worden ist, daß die päbstlichen Gesandten von der Ausübung einer Gerichtbarkeit durch eine nothwendige Folge gänzlich ausgeschlossen sind. Alle Sachen, die zu geistlichen Gerichtsstellen gehören (die größeren allein ausgenommen, exceptis majoribus) sollen in der ersten Instanz vor dem Bischofe, in der zweyten vor dem Metropolit, und wenn ferner appellirt wird, in der letzten vor delegirten Nationalrichtern in partibus abgemacht werden (1). Deutschland hat dieß Concordat de causis mit Frankreich (2) gemein, und in Frankreich dörfte kein päbstlicher Gesandter an die Ausübung einer Gerichtbarkeit gedenken (3). Deutsch-

land

(1) Decretum Concil. Basileens. Sess. XXXI. de causis & appellat. quod incipit: *Ecclesiasticæ solicitudinis studium &c.* in Concordat. N. G. I. *Tom. I. p. 123. seqq.*

(2) Vid. Concordata Galliæ inter Leonem X. P. & Franciscum I. Regem 1516. Tit. X. *de causis*, & XI. *de frivolis appellationibus*, apud Carl. Lud. Richard in Analysi Conciliorum Tom. II. edit. 1778. in 8vo p. 817. seq.

(3) *Les Libertés* de l'Eglise gallicane apud Pithoeum *in Opp. miscell. p. 523. seq.* „Le Pape, ou son Legat *a latere* ne peu-

vent

land hat die nämliche Befugniß und die gröſte Urſache, darüber ſtreng zu halten, nur wäre es zu wünſchen, daß es mit Nachdruck geſchähe.

Der Kaiſer iſt Oberhaupt des Reichs, mithin verbunden für das Wohl des Ganzen zu ſorgen; er hat die Garantie unſerer Concordaten mit dem römiſchen Stuhle und die Handhabung der deutſchen Kirchenfreyheiten, eines jeden Erz- und Biſchofes Privilegien, hergebrachter Statuten und Gewohnheiten in der Wahlcapitulation (4) eidlich übernom-

men;

vent cognoiſtre des cauſes eccleſiaſtiques en premiere inſtance, ny exercer jurisdiction ſur les ſujects du Roy, & demourans en ſon Royaume ... ny entre ceux mesmes, qui ſe dient exempts des autres jurisdictions eccleſiaſtiques, & immediatement ſujets quant à ce au ſainct Siege apoſtolique, ou dont les cauſes y ſont legitimement devolues: pour le regard desquels, en ce, qui eſt de ſa jurisdiction, il peut ſeulement bailler juges deleguez *in partibus*, qui eſt à dire, és parties desdits Royaume, terres & ſeigneuries, ou lesdites cauſes ſe doivent traitter de Droict commun, & au dedans des mesmes Dioceſes: desquels juges deleguez les appellations (ſi aucunes s'interiettent) y doivent auſſi eſtre traittees juſques à la finale deciſion d'icelles & par juges du Royaume à ce deleguez. Et s'il ſe fait au contraire, le Roy peut decerner ſes lettres inhibitoires à ſa Cour de Parlement ... Semblablement pour les appellations des Primats, & Metropolitains en cauſes ſpirituelles, qui vont au Pape, il eſt tenu bailler juges *in partibus, & intra eandem Diœceſim*".

(4) Wahlcapitulation Joſepho II. Art. XIV. §. I.

men; er ist oberster Schutz- und Schirmherr der ganzen deutschen Kirche; und also aus einem dreyfachen Verhältniß, deren jedes für sich schon hinreichend wäre, berechtiget zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine päbstliche Gesandschaft dem deutschen Staat, den Freyheiten der Kirche und den Rechten der Erz- und Bischöfe nachtheilig, oder gefährlich, mithin anzunehmen, oder abzuweisen sey. Wie diese Befugniß jedem weltlichen Regenten schon kraft des allgemeinen Staatsrechtes zusteht (§. 26.); so hat unser Reich noch überdieß den Kaiser eidlich dazu verbunden, nicht als wenn unsere Kaiser ihr Reichsväterliches Amt verkannt hätten, sondern weil der römische Hof nie aufgehört hat die Rechte und Freyheiten unserer Kirche zu schmälern, und die heiligsten Verträge zu verletzen. Päbstliche Gesandten wurden von jeher hierzu als die besten Werkzeuge vom römischen Hofe gebraucht; und wenn sich aus so vielen eine Reihe von Jahrhunderten hindurch übereinstimmenden datis auf die gegenwärtige Zeiten schliessen läst; so muß einjeder, der die Geschichte unserer Beschwerden wider den römischen Stuhl nur flüchtig übersieht, einraumen, daß die päbstlichen Gesandten dem deutschen Reiche und den Kirchenfreyheiten schädlich und gefährlich sind.

Gesetzt indessen, es träte der Fall ein, worinn sie zugelassen werden könnten; so hat der Kaiser, gleich andern Königen, das unverkennbare Recht, daß ihm vorher die Person, welche ins deutsche Reich geschickt werden soll,

vom Pabst bekannt gemacht, und seine Einwilligung nachgesucht werden muß (5). Wie man zu Rom ohne Vorwissen K. Leopolds einen neuen Nuntius nach Wien ernannt hatte; beschwerte sich der Kaiser darüber, daß der römische Hof in diesem Stuck ihn geringer, als andre Könige, ja gar als kleine Fürsten behandlen wolle, und verlangte von demselben hinlängliche Genugthuung, wenn er anders mit ihm in gutem Vernehmen bleiben wollte (6). Der Kaiser hat das Recht, vorläufig, ehe dem päbstlichen Gesandten der Eintritt ins Reich gestattet wird, die Einsicht der Aufträge und sogenannten Facultäten, womit derselbe geschickt werden soll, zu fordern, sie zu untersuchen, nach den Rechten der deutschen Kirche zu prüfen, wegzustreichen, oder einzuschränken, und den Gesandten nicht eher aufzunehmen, bis er die feyerliche Versicherung ausgestellt hat, daß er während seiner Gesandschaft nichts wider die Rechte des Kaisers und der Stände, wider die Reichsgesetze, Concordaten, Rechte der Erz- und Bischöfe, Freyheiten der deutschen Kirche ꝛc. vornehmen, und sich gar keiner Gerichtbarkeit — denn diese kann ihm wider unsere Concordaten nicht erlaubt werden — anmassen wolle. Thun dieß die Könige von Frankreich, Spanien, Sicilien, Sar-

(5) Martens primæ lineæ jur. gent. europ. practici *L. VII. Cap. II. §. 155. not. b. p. 149.*

(6) Sieh K. Leopolds Schreiben an den Cardinal von Medices 28. April 1690. bey J J. Moser im ältern deutschen Staatsrecht Th. IV. Buch II. Kap. 43. §. 6. S. 2. 3.

Cardinien und sogar Republiken, Italiänische Republiken, wie könnte es der römische Hof dem Kaiser als Oberhaupt des Reichs, Schutzherrn der deutschen Kirche, und Garant unserer Concordaten weigern? Dadurch würde den Eingriffen der Nuntien, wovon man in andren Reichen wenig, oder gar nichts hört, nachdrücklicher vorgebogen, und den unaufhörlichen Klagen der Nation besser abgeholfen gewesen seyn, als durch beständiges Deliberiren auf Reichstägen, durch ein ewiges Klaglied in der Wahlcapitulation, und durch etliche Bedrohungen in den Reichsgesetzen, die man vielleicht nie mit dem gehörigen Nachdruck vollzogen hat.

Doch hat es auch hier nicht ganz an Beyspielen gefehlt, daß unsere Kaiser diese Rechte gleich andren Mächten wider die päbstlichen Gesandten ausgeübet haben. Friderich I. ließ den päbstlichen Legaten Städte und Kirche sperren; und wie Hadrian IV. sich darüber bey ihm beschwerte; antwortete er ihm nach den wahren Grundsätzen des geistlichen Staatsrechts: „Euren Cardinälen sind freylich die Städte und Kirchen verschlossen, weil sie keine Cardinäle, sondern Carpinäle, keine Prediger, sondern unersättliche Gelderpresser sind. Werden aber dieselbige wiedrum so, wie sie die Kirche verlangt, als Bote des Friedens, Lichter des Vaterlandes, und Handhaber der Gerechtigkeit herankommen, so werden wir nicht unterlassen dieselbige aufzunehmen, und zu unterstützen“ (7). Noch ernsthafter be-

(7) Apud Goldastum Constit. imperial. Tom. I. p. 263. & Tom. IV. Claff. I. p. 59.

gegnete Friderich den Legaten, welche der Pabst das Jahr drauf (1158) nach Besançon schickte. Wie sie der Kaiser des andern Tages nach ihrer Ankunft in Gegenwart der Fürsten zur Audienz ließ, um ihre Aufträge zu hören und einzusehen (ut mos est, ad audiendam legationem eorum) so legten sie ihre Gesandschaftsbriefe auf (legationem apostolicis literis conscriptam nobis præsentaverunt) und darinn fanden sich Ausdrücke, welche der Ehre und den Gerechtsamen des Reichs nachtheilig waren. Zudem hatten sie noch viele leer sigillirte Briefe und Zettel, auf die sie schreiben konnten, was sie wollten (Schedulæ sigillatæ ad arbitrium eorum scribendæ) bey sich, vermöge welcher sie, wie bisher ihre Gewohnheit gewesen, sagt Friderich (8), ihr Gift allen Kirchen hätten können mittheilen, die Altäre entblösen, die Kirchengefäße mit sich forttragen, und die Kreuze berauben (Cruces excoriare). Solche Gesandten waren offenbar dem Staat und der Kirche schädlich, mithin ward ihnen auf gemeinsamen Rath der Befehl ertheilt, gleich des andern Morgens, und zwar geraden Weges, damit sie nicht hin und her die Bistümer durchschwärmten, nach Rom zurückzukehren (9).

Man

(8) Den ganzen Vorgang erzählet Radevicus de Gestis Friderici I. Lib. I. Cap. X. in Urstisii Historicis Germ. illustr. edit. Francof. 1585. p. 481. seq. und Friderich selbst in einem Schreiben an die Reichsfürsten bey *Radevic.* a. a. O. und bey Goldast Const. Imp. Tom. I. p. 264. Tom. IV. Claff. I. p. 60. Sieh auch desselben Rationale in Tom. IV. p. 66.

(9) „Porro, quia *multa paria literarum apud eos reperta sunt*,

&

Man sieht hieraus ganz deutlich, daß die päbstlichen Gesandten dem Kaiser allemal ihre Gesandschaftsbriefe auflegen, und ihre Aufträge genau anzeigen musten, und daß der Kaiser alles untersuchte; sonst würde man wohl die Blancketts nicht entdeckt haben. Eben so klar erhellet daraus, daß wenn die päbstlichen Legaten nachtheilige, oder gefährliche Aufträge hatten, oder sonst dem Staat schädlich zu seyn schienen, man dieselbige nicht nur nicht annahm, sondern gleich aus dem Reiche verwies.

Maximilian I. kam der Praxis, die von jeher beym Französischen Hofe üblich war, und billig zum Muster angenommen werden sollte, noch näher. Dem päbstlichen Gesandten **Raymund** Bischof von **Gurk** versagte er den Eintritt ins Reich, bis er seine Aufträge und Facultäten auflegte, und diejenigen Bedingungen und Vorschriften zu halten versprach, welche ihm das damalige Reichsregiment zu Nürnberg vorlegen würde (10). Nur hätte Deutschland

 billig

& Schedulæ ſigillatæ ad arbitrium eorum ſcribendæ adhuc, quibus *(ſicut hactenus conſuetudinis eorum fuit)* per ſingulas eccleſias Teutonici regni conceptum iniquitatis ſuæ virus reſpergere, Altaria denudare, vaſa domus Dei aſportare, cruces excoriare nitebantur, ne ultra procedendi facultas eis daretur, *eadem, qua venerant, via ad Urbem eos redire fecimus*". Epiſt. Friderici cit. — Add. Radevicus L. cit.

(10) Abſchied des Reichsregiments zu Nürnberg 1501. §. 15. „Wa der Legat zuſagen und vergwiſſen wolte, ſich ſeines Gewalts und

billig wünschen mögen, daß Maximilians Nachfolger in diese Fußstapfen getretten wären.

Hat man aber auch in der Folge der Zeiten aus einer überspannten Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl etwas von dieser Strenge nachgelassen; so haben doch nie die Kaiser ihre Rechte in Rucksicht der päbstlichen Gesandten verkannt. Ohnehin lag es nicht in ihrer Macht, dieselbige zu vergeben, weil sie der Kaiserwürde, und dem oberschutzherrlichen Amte ankleben. Wie der Kölnische Nuntius **Bussi** bey Gelegenheit eines Rechtsstreits zwischen den geist- und

welt-

und Bevehls in keinem Artickel ohn Rate, Wissen, Erlaubnuß, und Verhencknuß des Regiments, und Besamblung, so jezo zu Nürmberg versamlet, und verschrieben ist, nichts zu gebrauchen, wolten Ihre Fürstliche Gnaden Gnad und Freundschaft, geren weiter mit seiner Würdigkeit von Sachen, weß die Nothdurft erfordert, und leidentlich wäre, handlen". Das Reichsregiment fond, daß die Gewalt des päbstlichen Legaten zu weit ausgedehnt war, und schränkte sie ein. §. 16. dieses Abschieds wird der Artikel wegen der Decimation der Geistlichkeit, und §. 17. jener wegen den Gratien, Reservationen und andren Provisionen in den Monaten der Ordinarien als den Concordaten zuwider, in der Gewalt des Gesandten weggestrichen, und verworfen. §. 18. wird derselbe in Rucksicht der Dispensen und Absolutionen auf die Gewohnheiten des Reichs zurückgewiesen; und endlich wird §. 19. hinzugesetzt, daß er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen angenommen, und sich demnach zu halten zugesagt und gewilligt habe. In der neuesten Sammlung der Reichsabschiede von **Senkenberg**. Th. II. S. 96. 97.

weltlichen Doctorn auf der Universität zu Köln, Eingriffe in die kaiserl. Gerichtbarkeit wagte, und mit Bannflüchen um sich warf; befahl **Carl** VI. seinem kaiserl. Minister in Köln, gemeltem Nuntius zu bedeuten, **daß wofern er auf dem Reichsboden ferner geduldet zu werden verlangte, er sich darunter mäßigen, und Kais. Maj. nicht Anlaß geben müße, dasjenige vorzukehren, was in dergleichen Fällen die Reichsconstitutiones und des kaiserl. allerhöchsten Amts Obliegenheit mit sich brächten** (11). Der Nuntius machte sich zwar hierauf aus dem Staub. Da aber sein zuruckgelassener Verwalter der Nuntiatur **Borgia** die Dreistigkeit hatte, dem kaiserl. Gesandten in Köln ein anmaßliches Suspensionsbreve (er war zugleich Domdechant) insinuiren zu lassen; so befahl der Kaiser, daß **Borgia falls er noch zu Köln wäre innerhalb 8 Tagen von dorten, und in Zeit von 4 Wochen aus dem Reich wegzuschaffen sey**; und ließ dem römischen Hofe durch den Cardinal Protector der deutschen Nation bedeuten, **daß wenn diese Sache nicht innerhalb kurzer Zeit von Seiten der Nunciatur remedirt werden würde, kais. Maj. ihrem allerhöchsten Amt und Gerechtsamen nach, zu**

wei-

(11) Sieh das kaiserl. Rescript an den Cardinal von **Schrottenbach**, 1714. 20. März, worinn der Verlauf dieses merkwürdigen Streits umständlich angeführet ist, in Electis juris publici Tom. VII. S. 479. und bey **Moser** im deutschen Staatsrecht Th. IV. B. II. Kap. 43. §. 41. S. 46.

weitern Verordnungen zu schreiten gemäßiget seyn würden (12).

§. 30.

b) Rechte oder auch Verbindlichkeiten deutscher Reichsstände in Betreff der Annahme päbstlicher Gesandten.

Was haben indessen unsere Reichsstände für Rechte, oder in gewissem Betracht für Verbindlichkeiten, wenn sich ein päbstlicher Gesandter in ihrem Gebiete aufhalten oder darinn anmaßliche Facultäten ausüben will? Um nicht mißverstanden zu werden, muß ich nochmal erinnern, daß ich hier von päbstlichen Gesandten überhaupt, und erst unten von den **Nuntiaturen insbesondre** handlen werde. Zwo Fragen muß man hier wohl unterscheiden, a) kann einem Reichsstande in seinem Gebiete **vom Pabst** ein Legat **aufgedrungen** werden? und b) ist ein Reichsstand befugt, ohne Einwilligung aller Interessenten, und ohne allerhöchste kaiserl. Begnehmigung zum Nachtheil der Reichsverfassung, Concordaten, deutscher Kirchenfreyheiten, und zum Präjudiz seiner Reichsmitstände einen päbstlichen Gesandten anzunehmen?

Was

(12) Rescriptum cit. in Electis jur. publ. Tom. cit. S. 482 und bey **Moser** L. cit. S. 48. Eleb auch das kaiserl. Rescript an den Gesandten zu Kölu Grafen von **Bönigseeg** in Electis *jur. publ. T. cit.* S. 469—475. und ebenfalls bey **Moser** *L. cit.* S. 42.

Was a) betrift; haben bekanntlich deutsche Reichsstände gleich unabhängigen Mächten überhaupt das Recht Gesandte zu schicken, und anzunehmen (1). Kurfürsten und Fürsten des Reichs üben es selbst mit Anerkennung der ersten Europäischen Mächte aus, und werden in diesem Stuck gegen Auswärtige nach dem Völkerrecht, jedoch unbeschadet der Reichsverfassung und Reichsgesetze, beurtheilt (2). In Ruckficht der Annahme päbstlicher Gesandten haben sie also in Verhältniß gegen den Pabst, wenn er ihnen Legaten aufdringen will, die nämlichen Rechte, welche ich oben §. 26. aus dem allgemeinen Staats- und aus dem Völkerrechte für weltliche Regenten überhaupt hergeleitet habe. Sie können also mit dem nämlichen Recht, wie es den Königen von Frankreich, Spanien, und so gar freyen Republiken nicht bestritten wird, verlangen, daß wenn der Pabst einen Gesandten in ihr Gebiet schicken will, ihnen zuvor die Person bekannt gemacht, und ihre Einwilligung gesucht werden müße; sie haben das Recht, alle besondre Verhältnisse und Umstände zu prüfen und zu bestimmen,

(1) Nach dem Art. VIII. §. 2. I. P. O. haben alle Reichsstände das Recht Bündnisse unter sich, und mit auswärtigen Mächten zu schlieſſen, und hieraus flieſſet auch das Gesandschaftsrecht. Wahlcapitulation Art. XXIII. §. 2. J. G. Kulpis de Legationibus Statuum Imperii Gieſſæ 1679. in 8vo Cap. IX.

(2) J. Steph. Pütter Instit. Jur. publ. L. III. Cap. II. §. 126. p. 123. edit. 1782.— Desselben Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. I. S. 32. n. 25.

ob die Gesandschaft dem Staat und der Kirche nachtheilig sey, und in diesem Falle schlagen sie dieselbige mit Grund ab. Da unsere Erz- und Bischöfe zugleich weltliche Landesherren und Reichsfürsten sind, und die Hoheitsrechte in eben dem Maaße, wie die weltlichen Reichsfürsten besitzen; so tretten auch bey ihnen die nämlichen Grundsätze ein.

Allein eine ganz andre Frage ist es b) ob ein Reichsstand befugt sey, ohne Einwilligung der interessirten Theile, nämlich der Erz- und Bischöfe, deren Kirchsprengel sich in sein Territorium erstreckt, und ohne Begnehmigung kaiserl: Majestät einen päbstlichen Gesandten in seinem Gebiete aufzunehmen, oder was einerley ist, ihm die Ausübung seiner Facultäten darinn zu verstatten. Wenn hier von einem blosen politischen Gesandten die Rede wär: würde diese Sache wenigem Zweifel unterworfen seyn. Hat der König von Frankreich und England Gesandte an deutschen fürstlichen Höfen, warum sollte just kein päbstlicher da seyn können? Allein wenn der päbstliche Legat mit einer Reihe anmaßlicher Facultäten versehen ist, wenn er sich in Kirchengeschäfte einmischen will; so sind dabey die Erz- und Bischöfe, und die Kirchen betheiliget, deren Rechte und Freyheiten hierdurch wenn nicht gleich gekränkt, doch in die augenscheinlichste Gefahr gesetzt werden.

Jedem Reichsstande, er mag geist- oder weltlich seyn, sind alle seine Rechte in der Reichsverfassung selbst gesichert,

und

und ein Reichsstand darf zum Nachtheil des Andren nichts dagegen vornehmen. Die Kurfürsten verbinden den Kaiser allemal in der Wahlcapitulation Namens des ganzen Reichs, jede geistliche so wohl als weltliche Reichsstände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu handhaben (3), nicht nur die Concordata Principum, und die zwischen dem päbstlichen Stuhl, und der deutschen Nation aufgerichteten Verträge, sondern auch eines jeden Erz- und Bischofes, oder deren Domkapiteln absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten zu schützen, auch sein bestes Vermögen anzuwenden, daß dieselbige beobachtet, und auf keine Weise dagegen gehandlet werde (4). Kaiserl. Majestät sind daher ebenfalls dabey interessirt, wenn ein päbstlicher Gesandter mit anmaßlichen Facultäten ins Reich geschickt werden soll, weil dadurch die Rechte der Erz- und Bischöfe, und die Freyheiten der deutschen Kirche gekränkt, oder wenigstens in Gefahr gesetzt werden, welche zu schützen Allerhöchstdieselbe nicht nur als Oberhaupt des Reichs befugt sind, sondern auch in der Wahlcapitulation sich anheischig gemacht haben (§. 29.).

Welcher Contrast müste nun in unserer Reichsverfassung entstehen, wenn Kurfürsten, die den Kaiser so heilig verbinden die Rechte jedes Mitstandes und besonders der

(3) Wahlcapitul. Josephs II. Art. I. §. 2.

(4) Wahlcapit. Art. XIV. §. 1.

Erz- und Bischöfe zu vertheidigen, selbst diejenigen seyn wollten, welche sie zuerst angriffen und verletzten? Weniger als Verletzung der bischöflichen Gerechtsamen wäre es wahrlich nicht, wenn sie denselbigen solche Leute in ihrem Kirchsprengel aufdringen könnten, wovon man versichert ist, daß sie die Rechte der Bischöfe und Kirchen nicht ungekränkt lassen, und deren anmaßliche Facultäten würklich die augenscheinlichste Kränkung derselben mit sich führen. Welcher Contrast müste entstehen, wenn der Kaiser verpflichtet seyn sollte, wie er jedesmal Reichsväterlich anerkennt, die Concordaten deutscher Nation, und die besondren Privilegien, Gewohnheiten und Statuten jedes Erz- und Bischofes wider alle päbstliche Eingriffe zu wahren und zu handhaben; weltliche Reichsstände aber sich in ihrem Gebiete darüber hinaussetzen, und was ihnen nur gefällig wäre, dem Pabst einraumen dürften? Weltliche Reichsstände sind so gar selbst wegen ihrer Landesherrlichen Schutzgerechtigkeit über die Kirchen ihres Gebiets verbunden, all dasjenige von denselben zu entfernen, was ihren Rechten nachtheilig seyn könnte. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, oder handlen sie gar dagegen; so tritt allerdings das allerhöchste oberschutzherrliche Amt des Kaisers ein.

Genug ist es indessen, daß Concordate und Wahlcapitulationen zugleich Reichsgesetze sind, daß darinn jedem Erz- und Bischofe seine geist- und weltliche Gerechtigkeiten gesichert worden, daß jeder Reichsstand denselben unterwor-

fen,

sen, mithin in keiner Rucksicht befugt seyn kann, dawider auch nur in seinem eigenen Lande etwas zu unternehmen. Zudem ist es in der Wahlcapitulation (5) noch ausdrücklich versehen, daß kein Beschwer wider die Concordaten ohne Bewilligung der Kurfürsten zugelassen werden solle; und ich schmeichle es mir unten bis zur Evidenz zu beweisen, daß unsere päbstliche Nuntiaturen denselben offenbar zuwider, und in den erz- und bischöflichen Kirchsprenglen geradezu das sind, was man in einem weltlichen Gebiete Statum in Statu nennet, den man doch gewiß keinem Landsherrn aufdringen kann.

Es steht also nicht in der Willkühr eines Reichsstandes ohne Bewilligung der interessirten Erz- und Bischöfe, und ohne allerhöchste Genehmigung kaiserl. Majestät als obersten Schutz- und Schirmherrn der ganzen deutschen Kirche, als Garant der Concordaten und Reichsgesetze einen päbstlichen Gesandten mit anmaßlichen Facultäten auch nur für sein Gebiet auf- und anzunehmen, oder ihm die Ausübung seiner Facultäten im Lande zu gestatten. Was der Reichsverfassung, den Concordaten, Wahlcapitulationen, und dem kaiserl. oberschutzherrlichen Amte klar entgegen ist, kann man in unserm Reiche unmöglich eine res meræ facultatis nennen.

Wollte indessen ein deutscher Reichsstand einen päbstlichen Legaten blos als einen politischen Gesandten an seinem Hofe haben; so könnte man ihm zwar das Recht hier-

(5) Wahlcapit. Art. XIV. §. 3.

zu nicht absprechen. Allein da unter diesem Vorwande leicht jede päbstliche Gesandten eingedrungen werden könnten, und nachdem sie einmal festen Fuß gewonnen, recht um sich greifen dörften; so müste allemal die Aufnahme eines solchen Legaten so geschehen, daß die Rechte der Erz- und Bischöfe, und der deutschen Kirche wider alle zu befahrende Eingriffe zum voraus sicher gestellt würden. Die Erz- und Bischöfe hätten auch in solchem Falle das gröste Recht hierauf bey kaiserl. Majestät anzutragen, und Allerhöchstdieselbe wären nach dem, was ich §. 29. ausgeführet habe, kraft der obersten Aufsicht und Schutzgerechtigkeit befugt, von solchem Gesandten eine beruhigende Versicherung zu fodern, daß er sich gar keiner Facultäten bedienen, vielweniger einiger Gerichtbarkeit im Reiche anmaßen, sondern blos einen Gesandten zu politischen Gegenständen vorstellen wolle.

§. 31.

Resultat dieser Ausführung. Die Extravangans: super gentes & regna: gehört unter die päbstlichen Machtsprüche und Eingriffe in die Majestätsrechte.

Aus dem, was ich bisher von den Rechten weltlicher Regenten in Betreff der Annahme päbstlicher Gesandten aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrecht ausgeführet habe, kann einjeder leicht selbst urtheilen, welche Rucksicht die bekannte Extravangans: super gentes & regna (1), hier verdiene.

(1) Inter Extravagantes commun. *unic. de Consuetudine.*

verdiene. Der wahre Urheber davon war **Bonifaz** VIII. ob man sie gleich im Corpore juris auf Rechnung **Johanns** XXII. gesetzt hat. Die Veranlassung dazu gaben die Gesandschafts- und andere Streitigkeiten, die **Bonifaz** mit König **Philipp** dem **Schönen** von Frankreich hatte (2); und **Baluz** hat vielleicht nicht unrecht, wenn er sagt, daß die Triebfeder dazu menschliche Leidenschaft gewesen sey (3). So viel erhellet aus dem Inhalt selbst, daß sie wider Frankreich gemacht war; und doch hat sich in der Folge Niemand weniger, als Frankreich dran gekehrt.

Zwar muß der Pabst in dem Eingange selbst gestehen, daß ihm **nur zuweilen, nachdem es die Nothdurft erfordere** (interdum, prout necessitates emerserint) Gesandte zu schicken erlaubt sey, und hieraus ist es klar, daß diese Decretal, wenn sie auch einige Rucksicht verdiente, dennoch auf beständige und unnöthige Gesandschaften nicht gezogen werden könnte. Allein da **Bonifaz** sich über die Majestätsrechte weltlicher Regenten zum Richter aufwirft, denselben schlechterdings befehlen will, jede päbstliche Gesandten, seyen sie auch ohne ihre Einwilligung geschickt, aufzunehmen, und wofern sie denselben den Eintritt ins Reich versagten, den Bannfluch über sie ausspricht, und ihre Län-

der

(2) Vid. de Marca L. IV. Cap. XVI.— Le Pere Daniel Hiſtoire de France Tome IV. an. 1303. p. 379. ſuiv.

(3) Baluzius in Supplement. ad Petr. de Marca L. V. Cap. LVI. n. III. IV.

der dem Interdict unterwirft; da er alle Gewohnheiten, Privilegien und Freyheiten der Kaiser und Könige, vermöge welcher sie keine andre Legaten, als die mit ihrer Bewilligung geschickt würden, anzunehmen brauchten, aufheben und vernichtigen will (4); muß man nothwendig sagen, daß er die Grenzen seiner geistlichen Gewalt überschritten habe.

Dieß war man indessen schon an **Bonifaz** gewohnt, der in seiner berüchtigten Constitution: Unam Sanctam (5) allen Vorrath biblischer Phraseologie zusammensuchte, um zu beweisen, daß der Pabst zwey Schwerdter habe, daß die weltliche Macht der Geistlichen auch im Weltlichen unterworfen sey, daß er Könige und Kaiser hofmeistern müße (6)

und

(4) „Qui vero de cætero super prædictis dictos Legatos, aut etiam Nuncios, *quos ad quascunque partes pro causis quibuslibet Sedes ipsa transmiserit*, præsumpserint impedire, ipso facto Sententiam Excommunicationis incurrant; Regna, terræ & loca quælibet subjecta eisdem tamdiu sint eo ipso ecclesiastico suppositа interdicto, quamdiu in hujusmodi contumacia duxerint persistendum. *Non obstantibus quibuslibet Indulgentiis, aut Privilegiis, Imperatoribus ac Regibus seu quibuscunque aliis sub quibuscunque modis, tenoribus & formis a Sede ipsa concessis, quæ contra præmissa nullis volumus suffragari*“. Extravag.cit.

(5) Extravag. *Unam sanctam: I. de Majorit. & Obedientia*, inter Communes.

(6) „Nam veritate testante, *spiritalis potestas terrenam potestatem instituere habet, & judicare si bona non fuerit.* Sic de Ecclesia,

&

und wenn sie sich nicht zurechtweisen liessen, dieselbige absetzen, und ihre Reiche, wie Präbenden vergeben könne (7). Lächerlich sind freylich heut zu Tage solche Grundsätze; aber sie bleiben immer die besten Beweise, wie hoch damals päbstlicher Despotismus gestiegen war, wie sehr man zu Rom die wahren Grundsätze des geist- und weltlichen Staatsrechts bey Seite setzte, und wie wenig die päbstlichen Decretalen in solchen Fällen, wo von dem ächten Verhältniß der geistlichen Macht gegen die weltliche, und der päbstlichen gegen die bischöfliche die Frage ist, zur Richtschnur genommen werden können (8).

& eccleſiaſtica poteſtate verificatur Vaticinium Hieremiæ: *Ecce conſtitui te hodie ſuper gentes & Regna .. Ergo ſi deviat terrena poteſtas, judicabitur a poteſtate ſpirituali*".

(7) Vid. Allegatio D. Papæ Bonifacii pro confirmando Romanorum Rege Alberto apud de Marca L. II. Cap. III. in addit. Baluzii und bey von Ohlenschlager in der Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Helfte des XIV. Jahrhunderts im Urkundenbuch n. IV. S. 8. „Sicut Pater dedit filio poteſtatem non in tempore, ſed in æternitate; ſic Chriſtus homini & Chriſti Vicario dedit poteſtatem in tempore, *ut ipſe habeat jus conſtituendi Imperatorem, & Imperium transferendi. Et attendant hic Germani, quia ſicut translatum eſt Imperium ab aliis in ipſos, ſic Chriſti Vicarius Succeſſor Petri habet poteſtatem transferendi Imperium a Germanis in alios quoscunque ſi vellet. Et hoc ſine juris injuria*".

(8) Sieh oben §. 20. S. 156. n. (1).

II.

Von den päbstlichen Nuntiaturen insbesondre. Ursprung, Beschaffenheit und Ungrund derselben.

1) nöthige Voraussetzung aus der ältern Kirchengerichtsverfassung, und den deutschen Concordaten.

§. 32.

A) Hauptzug in der Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit vor Pseudisidors Zeiten. Jede Sache muste in ihrem Kirchsprengel entschieden werden.

Bisher war von den päbstlichen Gesandten überhaupt die Rede. Eine ganz neue Art derselben kam in Deutschland zu Ende des XVI. Jahrhunderts auf. Was sie von den vorherigen Gesandten besonders unterschied, war, daß sie sich an einem bestimmten Ort etablirten, und einen förmlichen Gerichtshof aufschlugen, wozu sie mehrere Bistümer zogen. Die ehemaligen Apocrisiarien hatten keinen Schatten von Gerichtbarkeit. Selbst die Isidorische Epoche hat dergleichen Producte nicht hervorgebracht. Während derselben reisten die päbstlichen Gesandten noch herum, kamen nach Gelegenheit, mästeten sich auf deutschem Boden, und giengen fett nach Rom zuruck. Jetzt aber verschafften sie sich ordentliche Wohnsitze und Gerichtshöfe, die man Nuntiaturen nannte.

Mit

Mit der Entstehung derselben fängt eine neue Periode der Bedrückung unserer Kirche, und der Herabwürdigung bischöflicher Rechte an, und diese Nuntiaturen sind es, womit eben jetzt unsere Erz- und Bischöfe noch zu kämpfen haben. Um den Ungrund derselben desto auffallender zu zeigen, muß ich mir hier eine Voraussetzung aus der ältern Kirchengerichtsverfassung erlauben. Da hierauf das berühmte **Basler Decret** der XXXI. Sitzung de causis & appellationibus, welches die Grundlage bey der Entscheidung der Nuntiaturstreitigkeiten ausmacht, gebaut ist; so muß sie das beste Licht über die gegenwärtige Sache verbreiten.

Von den ersten Zeiten der christlichen Kirche bis auf die Isidorische Epoche war es immer ein Hauptzug in der Kirchengerichtsverfassung, und ein allgemein herrschender Grundsatz, daß einejede Sache, die zur Erörterung kam, an dem Orte, wo sie entstanden war, das heißt, in jedem Kirchsprengel abgeurtheilt werden muste. Schon in der Mitte des III. Jahrhunderts wies der große **Cyprian** Bischof von Carthago den Pabst **Cornelius** auf diese Verfassung zuruck. „Da wir alle beschlossen haben, schrieb er (1), es auch billig und recht ist, daß einesjeden Sache

(1) Epistola XII. Cypriani ad Cornelium P. apud Coustant (edit. Pamel. 55. Oxon. 59.) Tom. I. Col. 185. n. 14. „Nam cum statutum sit ab omnibus nobis, & æquum sit pariter, ac justum, ut uniuscujusque causa illic audiatur, ubi est crimen admissum;

da gehört werde, wo das Verbrechen begangen worden, und da allen Hirten der Theil ihrer Heerde angewiesen ist, den einjeder zu regieren, und Gott darüber Rechenschaft zu geben hat; so geziemet es sich nicht, daß diejenige, denen wir vorgesetzt sind, nach Rom laufen, und die Einigkeit der Bischöfe durch Betrug und Falschheit zu trennen suchen, sondern da müßen sie ihre Sache vorbringen und ausmachen, wo Ankläger und Zeugen gegenwärtig seyn können". Auf der großen Synode zu Arles (314) ward diese Verfassung im XVI. Canon zum Grunde gelegt, und verordnet, daß die Ausgeschlossenen nur an dem Orte, wo sie von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden, auch wieder aufgenommen werden könnten (2). Die erste ökumenische Synode zu Nicäa (325) machte im V. Canon ein allgemeines Kirchengesetz daraus (3), und dieß ist eben der merkwürdige Canon, welchen die africanischen Bischöfe

& singulis Pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque, rationem sui actus Domino redditurus; oportet utique eos, quibus præsumus, non circumcursare, nec Episcoporum concordiam cohærentem sua subdola, & fallaci temeritate collidere, sed agere illic causam suam ubi & accusatores habere, & testes sui criminis possint".

(2) Concil. Arelat. I. (314.) Can. XVI. „*De his, qui pro delicto suo a communione separantur, placuit, ut in quibuscunque locis fuerint excluſi, eodem loco communionem consequantur*". apud Harduinum Tom. I. Col. 266.

(3) *Concil. Nicæn. Can. V.* supra §. 18. n. (1) p. 141. allegat.

schöfe in ihrem Synodalschreiben an Pabst Cölestin bezeichten, da sie schrieben: „Die Nicäischen Schlüsse haben sowohl die Bischöfe als die geringern Geistlichen der Gerichtbarkeit ihrer Metropoliten offenbar unterworfen; sie haben mit vieler Klugheit und Billigkeit festgesetzt, daß alle Streitigkeiten an den Orten, wo sie entstanden sind, abgemacht werden sollen, weil nicht zu fürchten ist, daß die Gnade des heiligen Geistes unterlassen werde, den Bischöfen einerjeden Provinz die zu Abfassung eines gerechten Urtheils nöthige Einsicht und Stärke zu geben" (4). Auch die Kaiser druckten ihr Siegel auf diese Kirchenverfassung, und erhoben sie zu einem Reichsgesetz. Sie gaben (376) zu Trier ein Rescript an die Bischöfe, daß sowohl die Streitigkeiten, als geringere Verbrechen, welche einen Bezug auf die Religion hätten, an jedem Orte, und auf den Synoden jeder Diöces untersucht und abgethan werden sollten (5).

(4) Epist. Concil. Africani ad Coelestinum supra §. 19. n. (6) cit.

(5) L. 23. de Episcopis. Cod. Theod. „*Qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est: ut si quæ sunt ex quibusdam dissensionibus, levibusque delictis ad Religionis observantiam pertinentia, locis suis, & a suæ Diœceseos Synodis audiantur.* Exceptis, quæ actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque judicibus, aut illustribus potestatibus audienda constituit". Vid. ab Hontheim in Prodromo Hist. Trev. Tom. I. p. 140.

Nach dieser durch Kirchen- und Reichsgesetze bestimmten Verfassung übte jeder Bischof in seinem Kirchsprengel die geistliche Gerichtbarkeit entweder allein, oder in wichtigen Fällen in Zustand seiner Geistlichkeit aus; er hörte die Klagen an, untersuchte und entschied alle geistliche Streitigkeiten, und schloß unwürdige Mitglieder sowohl Geistliche, als Layen von der Gemeinschaft der Kirche aus (6). Das Verfahren war einfach, entfernt von dem Geräusch weltlicher Gerichtshöfe, kurz ohne Umwege, und auf diesem bischöflichen Richterstuhl herrschte eine solche apostolische Gerechtigkeitsliebe, daß man selten dagegen klagen hörte (7). Glaubte aber Jemand von seinem Bischofe gekränkt, oder beschwert zu seyn; so konnte er die Sache auf die Provincialsynode bringen, deren nach Vorschrift der Nicäischen Schlüssen jährlichs zwo gehalten werden sollten (8). Hierauf wurden nicht nur die Klagesachen geringerer Geistlichen gegen ihre Bischöfe, sondern auch die Streitigkeiten der Bischöfe unter sich entschieden, ihre Verbrechen untersucht,

und

(6) Concil. Antioch. Can. IX. Sieh oben im II. Absch. §. 14. n.(7) S. 112.— Concil. Chalcedon. (451) Can. IX.

(7) Fleury Instit. Jur. Eccles. P. III. Cap. II. n. IV. p. 406. & Cap. XXIII. n. II. p. 545.

(8) *Concil. Nicæn. Can. V.* „ut hoc ergo decentius examinetur, recte habere visum est, ut singulis annis per unamquamque provinciam bis in anno Synodi fiant, ut omnes in unum convenientes Episcopi provinciæ ejusmodi quæstiones examinent", *ex Cod. Can. Eccles. univ.*

und das Absetzungsurtheil gefällt (9). Die Provincialsynoden waren eigentlich das höchste geistliche Tribunal. Alle Bischöfe, selbst der zu Rom nicht ausgenommen, musten ihre Aussprüche respectiren, sie durften denjenigen, der einmal von einer rechtmäßigen Synode canonisch abgesetzt, oder von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen war, nicht wieder aufnehmen (10).

Dem Pabst zu Rom ward anfangs in diese Synodalgerichte gar kein Einfluß gestattet. Aus einer besondern Veranlassung, die ich oben (§. 18.) bemerkte, erlaubten zuerst Sardicensische Schlüsse den von einer Provincialsynode abgesetzten Bischöfen sich nach Rom zu wenden, und vom Pabst zu begehren, daß das Synodalgericht erneuert, und ihre Sache noch einmal vorgenommen werden möchte. Allein auch hier gieng man nicht einmal von dem Hauptgrundsatz ab, daß jede Sache an dem Ort, wo sie entstanden war, abgemacht werden müste; obgleich der Orient damals voll arianischer Bischöfe war. Die Erneuerung des Synodalgerichts muste in der Provinz, nicht zu Rom, geschehen, der Pabst war nicht Richter in der Hauptsache, sondern nebst den vorigen Bischöfen wurden noch andre aus der benachbarten Provinz zugezogen, welche die Sache als-

(9) Concil. Antioch. *Can. XII. XV.* Constantinop. I. (381) *Can. II.*

(10) Concil. Nicæn. *Can. V.*— Antiochen. *Can. VI. XV.*—Fleury Discours sur l'Histoire ecclesiastique *Tome I. Discours II. n. V. p. 100.*

alsdann zuletzt entschieden (11). In Betreff der Priester und geringern Geistlichen aber hat die Sardicensische Synode so wenig einige Veränderung gemacht, daß sie vielmehr die Nicäischen Schlüsse bestättiget, und dieselbige, wenn sie durch das Urtheil ihres Bischofs beschwert zu seyn glaubten, lediglich an die Provincialbischöfe gewiesen hat, ohne ihnen einige Abberufungsfreyheit zu gestatten (12).

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Constantinopel (381.) bestättigte aufs neue den berühmten V. Nicäischen Canon, daß alles, was jede Provinz beträfe, auf den Provincialsynoden abgethan werden sollte (13), und verordnete in dem VI. Canon, welchen **Dionys** aus seiner Sammlung wegließ (14), daß die Klagen wider die Bischöfe erst auf der Provincialsynode, und wenn sie da nicht abgemacht werden könnten, auf einem **Diöcesanconcilium** (nach der damaligen Bedeutung genommen) angebracht werden sollten (15). Wer aber mit Vorbeygehung der Diöcesanbischöfe

(11) Sieh oben §. 18. S. 146.

(12) Oben §. 19. S. 150. n. (1).

(13) Concil. Constantinop. I. *Can. II.* supra §. 14. p. 112. n. (7) cit.

(14) Dionys hat nur drey Canones von diesem Concilium seiner Sammlung eingetragen, welche in Cod. Can. Eccles. univ. die vier ersten sind. Den V. VI. und VII. Canon hat er weggelassen. Sieh HARDUIN Tom. I. CC. Col. 809. in f.

(15) Concil. Constantinop. *Can. VI.* „Hos jubet sancta Synodus primum quidem apud omnes illius provinciæ Episcopos instituere

schöfe den Kaiser oder eine allgemeine Kirchenversammlung überlaufen würde; sollte gar nicht gehört werden. Merkwürdig ist es, daß weder der Sardicensischen Schlüsse, noch der Abberufungen an den Pabst gedacht wurde. Hiermit stimmen die Chalcedonischen Schlüsse (451.) überein, wiedrum ganz ohne Meldung einiger Abberufungsfreyheit nach Rom (16). So viel ist indessen aus **Justinians** Gesetzen (17) bekannt, daß von dem Ausspruche eines morgenländischen Patriarchen zu appelliren verboten, mithin die Abberufungen nach Rom durch eine nothwendige Folge abgeschnitten waren.

§. 33.

Aehnliche Verfassung insbesondre in der gallicanischen und deutschen Kirche. Die große Synode zu Frankfurt (794) drückt unter Carls Ansehen das letzte Siegel darauf. Der Bischof und Metropolit sind die ordentlichen geistlichen Richter.

In der gallicanischen Kirche war es von jeher ebenfalls herrschende Verfassung, daß jede Sache da, wo sie entstanden

tuere accusationes & apud eos crimina reo Episcopo objecta probare & arguere. Si vero acciderit provinciales ad correctionem illorum criminum non sufficere, tunc accedant ad majorem Synodum Episcoporum illius Diœceseos, qui hac de causa convocati fuerint". *Ex Cod. Can. E. U.*

(16) Concil. Chalced. *Can. IX.*

(17) L. 29. pp. Cod. de episcopali audientia. „*Nam contra horum*

war, abgemacht werden muste. Allein was begriff damals in dieser ältesten Epoche die gallicanische Kirche? Nicht nur die Bischöfe im eigentlichen Gallien, sondern auch jene in beyden Germanien dieſſeits des Rheins gehörten dazu, sie machten alle zusammen einen geistlichen Staats- und Synodalkörper aus, und wurden nach dem damaligen in der Kirche und bey Kirchenschriftstellern üblichen Sprachgebrauch gallicanische (Episcopi Galliarum) nicht deutsche Bischöfe (Episcopi Germaniarum) genannt (1). **Maternus** Bischof zu Köln wurde von **Constantin** (313.) als gallicanischer Bischof nach Rom berufen, um die Donatistenstreitigkeiten mit zu schlichten (2); und als gallicanischer Bischof erschien er das Jahr drauf mit **Agritius** von Trier auf der Kirchenversammlung zu Arles (3). Hier ward schon im XVI. Canon die Verordnung von den Ausgeschlossenen gemacht, und offenbar auf den Grundsatz gebaut, daß jede Sache in ihrem Kirchsprengel entschieden werden sollte; denn man befahl

rum Antistitum sententias non esse locum appellationi a majoribus nostris constitutum est". Adde Nov. 123. Cap. 22. & Nov. 137. Cap. 5.

(1) Ab Hontheim in Prodr. Histor. Trevir. *Part. I. p. 66. 67. & 146.*

(2) Fleury Histoire ecclesiastique *Liv. X. n. X. Tome III. p. 25.*

(3) Fleury *L. cit. n. XIV. p. 39.* — Vid. Nomina Episcoporum, Epistolæ Synodi Arelatens. ad Silvestrum P. præpositorum apud Harduinum *Tom. I. CC. Col. 261.* & Catalogum Episcoporum Galliæ *ibidem Col. 267.*

fahl ausdrücklich: wo jemand von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden, da müste er auch wieder aufgenommen werden (4). Auf dieser Synode zu Arles waren mehrere africanische Bischöfe zugegen (5) denen **Cyprians** Sprache, die er gegen P. **Cornelius** geführt hatte, nicht unbekannt seyn konnte. Sie stimmt mit dem angeführten Canon völlig überein. Die Gründe, worauf **Cyprian** diese Verfassung stützte, musten allen Vätern einleuchtend seyn; sie beruhen auf der ursprünglichen Gewalt der Bischöfe, die sie von Gott empfangen haben, ihre Kirche zu regieren, auf der gesunden Vernunft und Billigkeit. Jedem Hirten, sagt er, **ist der Theil seiner Heerde angewiesen, den er zu regieren, und worüber er Gott Rechenschaft zu geben hat** (6). Er kennt seine Schafe, sieht die Verhältnisse des Orts und der Personen ein, hat Ankläger und Zeugen in der Nähe; natürlich ist er also besser im Stande, alle Streitigkeiten nach der Gerechtigkeit zu entscheiden, als der Pabst zu Rom in der Ferne, den jeder Betrüger, wenn er sich einer Reise dahin getröstete, leicht hintergehen konnte, denn nicht immer hatten Ankläger und Zeugen Lust, oft war es nicht einmal Möglichkeit, dem Beklagten nach Rom auf dem Fuße nachzufolgen.

(4) Sieh §. 32. n. (2).
(5) Vid. Catalogum Episcop. Africæ apud HARDUINUM *L. cit. Col. 267. seq.*
(6) Sieh §. 32. n. (1).

Das oekumenische Concilium zu Nicäa trug daher gar kein Bedenken die Urtheile der Bischöfe und Synoden durch ein allgemeines Kirchengesetz so zu befestigen, daß die von ihnen Ausgeschlossenen von Niemanden (also auch nicht vom Pabst) wieder aufgenommen werden sollten, bis es der Synode recht schiene, ein milderes Urtheil für sie zu fällen (7). Dem Metropoliten und nicht dem Pabst zu Rom, ward die Bestättigung aller derjenigen Sachen, die die Provinz betrafen, zuerkannt (8), und einerjeden Kirche wurden ihre Privilegien und hergebrachte Rechten gesichert (9). Diese Nicäischen Schlüsse, von 318. Bischöfen gemacht, wurden selbst von den Päbsten wie göttliche Gesetze verehrt, und überall zur Richtschnur anempfohlen (10). Ihr Ansehen schränkte sich nicht auf die morgenländischen Kirchen ein, sondern verbreitete sich über den ganzen Occident. Die gallicanische Kirche aber muste desto fester darüber halten, je größer die Uebereinstimmung war, welche sie mit ihrer eigenen Verfassung, und mit den Arelatensischen Schlüssen hatten. Dieß schien den Päbsten noch nicht genug zu seyn, sondern bey jeder Gelegen-

(7) Concil. Nicæn. *Can. V.* supra §. 18. n. (1) p. 141 cit.

(8) *Can. Nicæn. IV.* „Confirmatio autem eorum, quæ in quaque Provincia geruntur, tribuatur Metropolitano". *Ex Cod. Can. Eccles. univ.*

(9) *Can. VI. ibidem.* „Similiter autem & in Antiochia, & in aliis Provinciis Privilegia serventur Ecclesiis".

(10) Sieh oben §. 20. n. (4) S. 158.

genheit schärften sie den Bischöfen in Gallien die genaueste Beobachtung derselben ein. „Alle Streitigkeiten, sie mögen unter höhern oder geringern Geistlichen entstehen, schrieb **Innocenz** I. an **Victricius** Bischof von Rouen (11) müssen nach Vorschrift der Nicäischen Schlüsse zuletzt auf der Provincialsynode entschieden und geendiget werden". **Bonifaz** I. vertheidigte selbst dadurch die Metropolitanrechte. „Keinem, schrieb er an **Hilarius** Bischof von Narbonne (12), kann die Nicäische Satzung unbekannt seyn, daß jeder Metropolit in seiner Provinz die Metropolitanrechte auszuüben habe, und Niemanden zwey Provinzen unterworfen seyen, welches die Väter zu Nicäa wohl anders nicht, als aus Eingebung des H. Geistes festgesetzt haben".

Es kann daher gar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Verfassung der gallicanischen Kirche in der Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit völlig nach den Nicäischen Schlüssen gebildet worden sey. Der Bischof war

(11) Innocentius I. Epistola II. ad Victricium Rotomag. apud Coustant *Tom. I. Col. 749. n. 5.* „Siquæ autem causæ vel contentiones inter Clericos tam superioris quam inferioris ordinis fuerint exortæ, placuit *ut secundum Synodum Nicænam congregatis omnibus ejusdem Provinciæ Episcopis judicium terminetur".

(12) Vid. Epist. Bonifacii I. ad Hilarium Narbonens. supra §. 20. n. (4) p. 158 cit.

ordentlicher Richter aller geistlichen Streitigkeiten in seinem Kirchsprengel, und das höchste Tribunal waren der Regel nach die Provincialsynoden, worauf sich die Rechte der Metropoliten vorzüglich äußerten. Wenigstens war es geringern Geistlichen in keinen Kirchensatzungen erlaubt von den Aussprüchen derselben sich nach Rom abzuberufen. Nur als eine Ausnahme von der Regel ward diese Wohlthat blos den abgesetzten Bischöfen in den Sardicensischen Schlüssen eingeraumt; den Priestern und übrigen Geistlichen versagt. Ob und zu welcher Zeit diese Schlüsse in Gallien zur Aufnahme gekommen, ist mir hier sehr gleichgültig. In Deutschland kann wohl nie mehr über die Abberufungen der Bischöfe Frage entstehen. Indessen läst es sich mit der grösten Zuverläßigkeit behaupten, daß wenn abgesetzte Bischöfe in Gallien eine neue Untersuchung verlangten, die Erneuerung des Synodalgerichts vor Isidors Zeiten allemal in der Provinz geschehen muste (13).

Diese

(13) Nie hat man in Gallien die Sardicensischen Canones (III. IV. und VII.) anders verstanden und angenommen. Dieß bezeugt das Schreiben Carls des Kahlen an P. Johann VIII. inter Epistolas HINCMARI *edit. Mogunt. cit. Epist. IX. Cap. XI.* „Cujus S. Synodi Constitutionem (*intelligit Can. V. Nicæn.*) Sardicenses Canones non convellunt, qui cum Pontificis Vicario, vel arbitrio, causam Episcopi in provinciali Synodo judicati, *etiam Episcoporum arbitrio, vel judicio, qui eum judicaverunt, cum Episcopis, qui in finitima, & propinqua Provincia sunt, præcipiunt terminari, quatenus sive in manenda, sive in immutanda Sen-*

tentia

Diese Nicäischgallicanische Kirchenverfassung ward dadurch vorzüglich aufrecht erhalten, daß Gallien schon früh sein eigenes Canonenbuch hatte, welches nebst den Schlüssen der gallicanischen Synoden, die auf den morgenländischen Concilien gemachten Canones in einer lateinischen Uebersetzung enthielt (14). Dem ungeachtet bleiben es immer

tentia juxta Nicænos Canones commune sit placitum. De quibus sacris Canonibus Nicænis africanum Concilium ad Cœlestinum Papam scribens: *prudentissime,* inquit, *justissimeque providerunt, quæcunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda, nec unicuique Provinciæ gratiam Spiritus sancti defuturam, qua æquitas a Christi Sacerdotibus & prudenter videatur, & constantissime teneatur*". Sieh übrigens de MARCA *L. VII. Cap. XIX.*— Jo. GERBAIS de causis majoribus. Lugduni 1685. *Art. VIII. §. I. & II. p. 153—205.*

(14) Daß die gallicanische Kirche ihr besonderes Canonenbuch gehabt, und dieß von jenem verschieden gewesen sey, welches König Chilperich in Prätextats Sache producirte, beweiset unter andren die bekannte Stelle bey Gregor von Tours *Lib. V. Hist. Cap. 18.* „Ipse vero (Rex) ad metatum discessit, *transmittens librum Canonum, in quo erat quaternio novus adnexus habens Canones quasi apostolicos*". Sieh DUBOIS in Histor. Ecclesiæ Paris. Tom. I. Lib. III. Cap. II. n. VII. p. 110—112.— Van ESPEN Diss. VII. de pristino Codice Ecclesiæ gallicanæ, in Jure Eccles. univ. *Tom. III. p. 49. edit. Col. 1777.* Sehr genau hielt sich immer die gallicanische Kirche an die ältern Kirchensatzungen, worunter man ohne Zweifel die Nicäischen und andre morgenländischen Canones verstand. So heißt es *in Concil. Aurelianensi I.*

Can.

mer merkwürdige Geschenke von Kirchensatzungen, welche P. Zacharias dem Pipin, und Hadrian I. Carl dem Großen machte, theils weil die Päbste dadurch die Rechte der Bischöfe und Metropoliten desto feyerlicher anerkannten, theils auch weil sie näher zur Richtschnur für die deutschfränkische Kirche bestimmt, und durch königliches Ansehen schneller in Uebung gebracht wurden. Erstere muste Bonifaz auf einer Synode öffentlich verkündigen, und wie sehr sie die Gerechtsamen der Bischöfe und Metropoliten empor hoben, wie deutlich sie denselben die Entscheidung aller geistlichen Streitigkeiten ohne einige Abberufungsfreyheit zu gestatten, unterwarfen, hab ich schon oben angeführt (15). In dem Hadrianischen Codex aber waren nicht nur die Nicäischen und Antiochischen, sondern auch die Africanischen Concilienschlüsse, welche die Appellationen nach Rom gänzlich

Can. XIV. antiquos Canones relegentes. — *Aurelianensi II.* in præf. „quæ inposterum sunt observanda, ex veterum Canonum authoritate conscripsimus". — *Aurelian. III. in præf.* vetera Statuta renovavimus. Die Synode zu Riez Can. III. VIII. und die zweyte zu Arles Can. III. VI. X. XVI. haben lauter Nicäische Schlüsse erneuert. Nach denselben wurden auch die geistlichen Streitigkeiten zuerst vom Bischofe, und zuletzt auf der Provincialsynode entschieden. *Concil. Aurelianens. III. Can. XX.* „Si quis Clericorum circa se aut districtionem, aut tractationem Episcopi sui putat injustam, *juxta antiquas Constitutiones recurrat ad Synodum*".

(15) Sieh oben §. 24. n. (8). S. 186. 187.

lich verboten (16) und das Synodalschreiben der Africanischen Bischöfe an **Cöleſtin** (17) für die deutschfränkische Kirche immer sehr wichtige Satzungen.

Interessant ist die Nachforschung, welchen Gebrauch **Carl** von diesem Codex etliche Jahre darauf in seinen Kapitularien gemacht habe. In das Kapitular zu Achen 789. nahm er vorzüglich daraus Nicäische, Antiochische, und Chalcedonische Schlüsse auf (18). Zwar flossen auch Sardicensische mit ein; allein doppelt merkwürdig ist es, daß es diejenigen Schlüsse der Sardicensischen Synode waren, welche befehlen, daß excommunicirte Geistliche von andren nicht sollen aufgenommen werden (19); daß kein Bischof in des andren Kirchsprengel Weihungen unternehmen (20), noch von einem Bistum zum andren übergehen solle (21).

(16) Vid. Canones diversorum Concilior. africanæ provinciæ *Cap. XCII.* „*ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Aphricam in communionem ſuſcipiatur*“ in Hartzheimii *Tom. I. Concil. Germ. p. 228.* Sieh oben §. 19. S. 152. n. (5.)

(17) Oben §. 19. S. 153—155.

(18) *Capitulare Aquisgranenſe* 789. Cap. I. VII. VIII. X. XI. XIII. XXIII. apud Georgisch. *in Corp. jur. germ. antiq. ex Edit.* Heineccii *p. 553. ſeqq.* & apud Lindenbrogium in Codice legum antiquarum *p. 831. ſeqq.*

(19) *Can. Sardicenſ.* XVI. XVII. verglichen mit *Cap. Aquisgr. I.*

(20) *Can. Sardicenſ.* XVIII. XIX. verglichen mit *Cap.* XI. XII.

(21) *Canon. Sardienſ.* I. verglichen mit Cap. XXIV.

Alles dieß war auch schon in Antiochischen Schlüssen verboten, und stimmte mit der fränkischen Kirchenverfassung vollkommen überein. Dahingegen wird der III. und VII. Sardicensische Canon, welcher von den Abberufungen abgesetzter Bischöfe nach Rom handlet, nicht nur gar nicht angezogen, sondern statt dessen werden aus Nicäischen und Antiochischen Schlüssen solche aufgenommen (22), welche das Synodalansehen aufs höchste setzen, und von den Urtheilen der Provincialsynoden keine Abberufung nach Rom gestatten.

Auf dem großen Concilium zu Frankfurt 794. ward endlich unter **Carls** Ansehen noch das letzte Siegel auf diese deutschfränkische Kirchenverfassung gedruckt. „Der König und die Synode haben verordnet, heißt es im VI. Kap. daß die Bischöfe in ihren Kirchsprenglen Gericht halten, und alle geistliche Sachen richten sollen. „Wenn Jemand von den Geistlichen, er sey wer er wolle, seinem Bischofe nicht gehorchet, der soll vor den Metropolit kommen, und dieser soll mit seinen Suffraganen die Sache entscheiden. Ergibt sich aber etwas, was der Metropolit nicht abmachen kann; so sollen endlich die Ankläger mit dem Beklagten, und mit Briefen des Metropoliten versehen zu uns kommen, damit wir über die wahre Liegenheit der Sache benach-

(22) In Cap. Aquisgr. I. VII. VIII. X. werden aus den Nicäischen Can. V. und aus den Antiochischen Can. II. VI. IX. XI. XII. aufgenommen.

benachrichtiget werden (23)". Keine Abberufungsfreyheit nach Rom wird hier gestattet, vielmehr dadurch klar ausgeschlossen, daß **Carl** befahl, zuletzt, wenn der Metropolit die Sache nicht erledigen könnte, den Recurs an ihn zu nehmen, der nur ausserordentlich war. Der Zweck dabey war vernünftig. Sah der König, daß das Gericht canonisch war; so ward die Urthel gegen die Widerspenstigen vollzogen; sonst aber die Sache noch einmal untersucht. De **Marca** lobt diese Verordnung als ein Meisterstück der damaligen gesetzgeberischen Klugheit, die die Kirchenverfassung mit den Vorrechten der Krone gar wohl zu vereinigen, und zur Unterhaltung des wechselseitigen Einverständnisses eben die rechten Maßreglen zu treffen gewust habe (24).

(23) *Concil. Francfordienſe* (794.) *Cap. VI.* „Statutum eſt a Domno Rege, & Sancta Synodo, *ut Epiſcopi Juſtitias faciant in ſuis parochiis.* Si non obedierit aliqua perſona Epiſcopo ſuo de Abbatibus, presbyteris, Diaconibus, ſubdiaconibus, monachis & cæteris Clericis, vel etiam aliis in ejus parochia, *veniant ad Metropolitanum ſuum, & ille dijudicet Cauſam cum Suffraganeis ſuis.* Comites quoque noſtri veniant ad Judicium Episcoporum. Et ſi aliquid eſt, quod Epiſcopus Metropolitanus non poſſit corrigere vel pacificare, *tunc tandem veniant accuſatores cum accuſato cum litteris Metropolitani, ut ſciamus veritatem rei*". in HARTZHEIMII *Tom. I. CC. G. p. 325.* & in GEORGISCH. *C. J. G. p. 589.* Daß ſich der Schluß dieſes Kap. veniant &c. auf **Carl** und nicht etwa auf die Synode beziehe, iſt aus den vorhergehenden Worten: Comites noſtri: klar zu abzunehmen.

(24) DE MARCA Lib. IV. Cap. VII. n. I. II.

So viel ist aus der Geschichte bekannt, daß diese Synode aus einer großen Anzahl Deutscher, Französischer, Spanischer und Italiänischer Bischöfe bestand, und selbst zwey päbstliche Gesandten darauf zugegen waren (25); mithin läst sich an der Rechtmäßigkeit dieses Canons im mindesten nicht zweiflen.

§. 34.

Schluß dieser Periode, und Uebergang zu den Concordaten deutscher Nation. Pseudisidorische Revolution im Kirchenregiment, und in der geistlichen Gerichtsverfassung. Die römische Curie wird eine Schaubühne grenzenloser Appellationen.

War es acht Jahrhunderte lang, die ganze Periode der reinen Kirchenverfassung hindurch, ein allgemeiner durch Kirchen- und Reichsgesetze befestigter Grundsatz, daß jede Sache an dem Ort, wo sie entstanden war, abgeurtheilt werden muste; war der Bischof ordentlicher Richter aller geistlichen Streitsachen in seinem Kirchsprengel, und hatte von seinem Urtheil keine andre Abberufung als an die Provincialsynode, das ist, an Metropolit und Provincialbischöfe Statt; waren die Appellationen nach Rom wenigstens den geringeren Geistlichen in mehrern Kirchensatzungen verboten; so kann der Pabst unmöglich **kraft des Primats** berechtiget seyn, von den Gerichten der Bischöfe und Metropoliten die Appellationen

an

(25) Fleury histoire ecclesiastique Liv. XLIV. n. LVII. Tome IX. p. 530.

an sich zu ziehen, oder für sich die letzte ordentliche Appellationsinstanz zu fodern (1). Sonderbar klingt es, wenn selbst Päbste neuerer Zeiten so etwas für ein ursprüngliches Primatialgerechtsam ausgeben wollen (2), was in den reinsten Zeiten allgemeine und Particulärsynoden denselben nicht nur gar nicht anerkannt, sondern deutlich abgesprochen haben, und wogegen eine gleichförmige Verfassung mehrerer Jahrhunderte streitet. Man müste alle Geschichtskunde und Denkmäler des Alterthums vergraben, wenn man nicht wissen sollte, daß Pseudisidor in seinen erdichteten Decretalbriefen der Stifter dieses angemaßten päbstlichen Rechtes war (3). Er unterwarf nicht nur die Gerichte über die

(1) Selbst Ant. Schmidt in Inst. J. E. Tom. I. *Part. II. §. LV. p. 187. seq.* ist dieser Meinung. Nur in dem Fall, wenn Jemand wegen verzögerter, oder versagter Justiz, oder wegen unheilbaren Nichtigkeiten appellirt, hält er den Pabst kraft des Primats berechtiget, sich der Sache anzunehmen. Dieß ist indessen ein ganz ausserordentlicher Recurs, wovon hier keine Rede ist.

(2) Benedict. XIV. de Synodo diœcesana *L. IV. Cap. V. n. 1.* wird von Febron. *Tom. I. Cap. V. §. 6. p. 327. seqq.* widerlegt. Sieh auch denselben *Tom. II. p. 236. seqq. Tom. III. p. 295.* und *Tom. IV. Part. II. p. 226. seqq.*

(3) Pseudoisidorus in Sixti Epist. II. apud Blondellum *Lib. cit. p. 181.* — Zepherini Epist. I. *ibidem p. 236.* „ad eam (apostolicam Sedem) *quoque ab omnibus, maxime tamen ab oppressis appellandum* est, & concurrendum quasi ad matrem, ut ejus Uberibus nutriantur. . . quia non potest, nec debet mater

Bischöfe vollends dem päbstlichen Stuhle, sondern gestattete auch den Priestern und geringern Geistlichen die grenzenloseste Freyheit an den Pabst zu appelliren; und diese falsche Grundsätze suchte man itzt zu Rom geltend zu machen. So sehr sich auch **Hincmar** von Rheims diesen Neuerungen widersetzte; so waren doch die Beyspiele eines **Rothads** von **Soissons**, und **Hincmars** von **Laon**, die als abgesetzte Bischöfe nach Rom appellirten (4) auch für geringere Geistliche zu einladend, als daß sie nicht den nämlichen Weg hätten einschlagen sollen. Der Versuch war nicht ohne Erfolg. Man nahm zu Rom nicht nur ihre Appellationen an; sondern sie brachten so gar, wie **Carl der Kahle** selbst bezeugt (5), Citationen gegen ihre eigene Bi-

ter obliviſci filium ſuum". — EUTYCHIANI Epiſt. II. *ibidem p. 372.* „Statuimus, non ita in eccleſiaſticis agendum eſſe negotiis, ſicut in Secularibus. Nam in Secularibus LL. poſtquam vocatus quis venerit, & in foro decertare cœperit, *non licet ei ante peractam cauſam recedere. In eccleſiaſticis vero dicta Cauſa recedere licet, ſi neceſſe fuerit, aut ſi ſe prægravari viderit*".

(4) Weitläuftiger handlen hiervon GERBAIS de Cauſis majoribus *Art. IX. §. II. n. IX. p. 230. ſeqq.* und **Spittler** in der Geſchichte des kanoniſchen Rechts §. 67. S. 265. und folg.

(5) Vid. Epiſt. CAROLI *Calvi* ad JOANNEM VIII. inter Epiſtolas HINCMAR edit. Mogunt. cit. IX. *Cap. III. & Cap. XX. in. f.* „Ab Epiſcopis transalpinis presbyteri regulariter judicati ad hanc ſanctam romanam Sedem *inſciis ſuis Epiſcopis veniunt*, &

eis

Bischöfe mit, daß sie sich zu Rom über ihre Urtheile verantworten sollten.

Dagegen schrieb der König selbst für die Bischöfe seines Reichs an P. Johann VIII. einen Brief, der immer ein schätzbares Denkmal gallicanischer Kirchenfreyheit bleibt. Er führte den Pabst auf die Nicäischen, Antiochischen, Sardicensischen und Africanischen Kirchensatzungen zurück, zeigte ihm daraus, daß die Appellationssachen der Bischöfe allemal in der Provinz aufs neue vorgenommen werden müsten, den geringern Geistlichen aber blos erlaubt worden sey, an die Provincialbischöfe sich zu wenden (6) und fügte das merkwürdige Zeugniß hinzu: „Diese Ver„fassung und Kirchensatzungen hat der päbstliche Stuhl den „überalpischen (7) Kirchen, und ihren Vorstehern von er„denklichen Jahren bis auf unsere Zeiten ohne Verletzung „gehalten, und vollzogen. Wollte man sich aber zu Rom „darüber hinaussetzen; so würden die Bischöfe vergebens „die vorgeschriebenen Synoden halten, um die Verbrechen „der

eis Epistolas *eorum refragantes judicia* deferunt, *eosque vel Comministros illorum ad hanc Sedem ad conquerendum contra eos venire præcipiunt, quod nullis antiquorum legibus, vel Patrum regulis decretum fuisse legimus*“.

(6) Epist. cit. Cap. XI—XIX. Sieh oben §. 33. n. (13).

(7) Die Worte: transalpinæ Ecclesiæ: nimmt Carl in diesem Briefe nach der Lage von Rom, und versteht dadurch die Kirchen, welche nach uns zu diesseits der Alpen liegen.

„der Geistlichen zu untersuchen, und zu bestrafen; sondern „jeder Priester würde thun was er wollte. Er brauchte ja „nur, wenn er verurtheilt worden, nach Rom zu laufen. „Und da es den überalpischen Bischöfen nicht möglich ist, „wegen jedem verurtheilten Priester Leute nach Rom zu schi„cken, um sich zu vertheidigen, und die nöthigen Zeugen „dahin zu führen; so kann jeder Betrüger keck seine Un„schuld vorschützen, indem keiner seyn wird, der seine Lügen „widerleget. Daher haben die Gesetzgeber gar weislich und „gerecht verordnet, daß jede Sache an dem Ort, wo sie „entstanden, abgemacht, und das Urtheil befolgt werden „solle (8). Wir haben zwar, wiewohl sehr seltene Bey„spiele (fährt **Carl** hernach fort) daß der apostolische Stuhl „etwa einige Bischöfe **aus seiner besondern Diöces** wegen „hartnäckigen Streitigkeiten nach Rom berufen habe; al„lein von den überalpischen Kirchsprenglen, denen die er„theilten Privilegien gehalten werden müßen, haben wir „so etwas wegen Appellationen der Priester und Diaconen „noch gar nicht gelesen. Vielmehr schreibt **Gregor** von „den Freyheiten der Kirchen: gleichwie ich meine eigene „Rechte vertheidige; so suche ich auch einerjeden Kirche die „Ihrigen zu erhalten, und es sey weit von mir, daß ich „die Gesetze meiner Vorfahren irgend brechen sollte, weil „ich mir selbst schade, wenn ich die Rechte meiner Mitbrü„der verletze (9)".

Allein,

(8) Cap. XIX. XX. Epist. cit.
(9) Cap. XXII. Epist. cit.

Allein, wer hätte es glauben sollen? eine Verfassung, die durch allgemeine und particuläre Concilienschlüsse so oft geheiligt, und überall bekannte Sache war, wurde dennoch allmälig durch die Pseudisidorische Sammlung, die gröbste Betrügerey in ihrer Art, verdrungen, und in dem Kirchenregiment eine Totalrevolution zu Stande gebracht. Indessen fiel die Katastrophe wider die wahre Absicht des Betrügers zum Nachtheil der Bischöfe aus, die er dadurch frey zu machen glaubte, wenn er sie den Provincialsynoden entzög, und dem Pabst allein unterwürfe (10). In so weit entsprach zwar der Erfolg seiner Absicht, daß die Metropoliten um ihre vorzüglichsten Rechte gebracht wurden, dazu halfen selbst die Bischöfe mit; aber wie bald wurden diese vom Strome weggerissen, da der stärkste Damm einmal durchgebrochen war.

Es würde mich zu weit von meinem Zweck entfernen, wenn ich hier alle einzelne Folgen dieser Revolution anführen wollte. Nur diejenigen kann ich nicht vorbeygehen, welche sich zunächst auf den Verfall der bisherigen Kirchengerichtsverfassung beziehen. Um Metropoliten und Provin-

(10) Pseudoisidorus in Anacleti Epist. II. apud Blondellum *L. cit. p. 121. seq.* „Summi Sacerdotes, id est, Episcopi a Deo sunt judicandi“.— Julii Epist. II. *Cap. 2. 3. 17. 30. p. 462. seqq.* Felicis II. Epist. I. *Cap 18. p. 506. seq.*— Aniceti Epist. un. *ibidem p. 203* „Cui (apostol. Sedi) omnia Episcoporum judicia terminare præcepta sunt“. Sieh auch Schmidts Geschichte der Deutschen Th. I. Buch III. Kap. 16. S. 672. folg.

cialsynoden herabzuwürdigen, hatte Pſevdiſidor den Pabſt zu einem unumſchränkten Monarchen gemacht. Ohne ſeine Erlaubniß ſollte keine Synode gehalten werden können, ihre Verordnungen und Urtheile ſollten nicht anders, als durch ſeine Beſtättigung ihre Verbindungskraft haben (11). Der Metropolit machte nun eine unbedeutende Figur, und alle Synodalurtheile waren mit einem Strich ausgelöſcht, wenn es dem Pabſt nicht gefiel ihnen das letzte Siegel aufdrücken zu laſſen. War auf dieſe Art das höchſte geiſtliche Tribunal völlig in den Händen des Pabſtes; ſo koſtete es viel weniger Mühe, die biſchöflichen Gerichte zu vereiteln. Dazu half die grenzenloſeſte Abberufungsfreyheit, die Pſevdiſidor jedem, der ſich nur in etwa beſchwert zu ſeyn glaubte, eröffnet hatte (12). Dadurch war der Biſchof faſt auſſer

(11) Pseudoisidorus in Julii Epiſt. I. p. 447. apud Blondellum, & Epiſt. II. p. 459. & 471. *Cap. 30. ibidem.*— Epiſt. IV. Damasi *L. cit. p. 521.* „Nam (ut noſtis) *Synodum ſine ejus authoritate fieri non eſt catholicum*, nec Epiſcopus niſi in legitima Synodo, & ſuo tempore *apoſtolica vocatione congregata* definite damnari poteſt. *Neque ulla unquam Concilia rata leguntur, quæ non ſunt fulta apoſtolica authoritate*".

(12) Fleury ſur l'Hiſtoire eccleſiaſtique *quatriéme Diſcours. n. V. T. I. p. 316.* „Une des plus grandes plaies, que les fauſſes Decretales aient faites à la diſcipline de l'égliſe, c'eſt d'avoir étendu à l'infini les appellations au Pape. Il paroit, que le fauſſaire avoit cet article fort à coeur, par le ſoin qu'il a pris de répandre par tout ſon ouvrage, la maxime que non ſeulement tout

évê-

ser aller Thätigkeit gesetzt; denn so bald es einem einfiel, sich an den Pabst abzuberufen; so hörte gleich in dieser Sache seine Gerichtbarkeit auf.

Nun war der unglückliche Zeitpunkt nahe, daß aus dem Stuhl des H. Peters der ausgedehnteste Gerichtshof, und ein fürchterlicher Schauplatz unübersehlicher Streitigkeiten entstand, die aus der großen christlichen Welt da zusammenflossen, ob sie gleich dem Geiste des Christenthums und der Kirche gänzlich widerstrebten. Zu deren Entscheidung war eine unendliche Menge Leute nothwendig, die nicht immer die reinsten Absichten mit in ihr Amt brachten und in der Folge die Justiz gar feil boten (13). Nahmen sie auch bey ihren Urtheilen noch einige Richtschnur und Vorschriften an; so waren es nicht mehr ältere Kirchensatzungen, sondern allenfalls **Gratians** Decret und päbstliche Decretalbriefe — Sammlungen, worinn Pseudisidors Geist vortreflich copirt, manchmal gar übertroffen ist (14). Dazu

évêque, mais tout prêtre, & en general toute personne, qui se voit vexée, peut en toute occasion appeller directement au Pape".

(13) Vid. Imp. FRIDERICI I. Epist. ad HILLINUM Archiepiscop. Trevir. apud HONTHEIM Histor. Trevir. dipl. Tom. I. p. 582. „*Domus Petri* facta est spelunca latronum, & habitatio dæmonum, ubi ille alter Simon hæresiarcha quærens sua, non quæ Jesu Christi, *cuncta spiritualia habet venalia*". Sieh oben II. Absch. §. 9. n. (5) S. 74.

(14) Ganz richtig schreibt hiervon FEBRONIUS *Tom. I. Cap. V.* §. 3. n. 4. *p. 291.* „Jus publicum ecclesiasticum a Christo &

kam noch unter jedem Pabst eine Menge neuer Kanzleyreglen, welche die Eingriffe in die Rechte der Ordinarien vermehrten, und wenn sie nicht ganz offenbar dem Interesse der Curialen schmeichelten, ihnen wenigstens reichen Stoff an die Hand gaben, die Processe zu vervielfältigen, recht kostspielig zu machen und zu verewigen (15). Kurz! von der römischen Curie (16) konnte man in Wahrheit sagen:

Mon-

Apostolis institutum, & fundamentalibus regulis ab Ecclesia receptis innixum mutare *non est in potestate summi Pontificis*, neque dependet a voluntate privatorum. Hoc autem egregie factum iisdem, de quibus agimus, decretalibus Epistolis, quæ tum emanarunt, cum *per falsas Isidori Decretales* authoritas Papæ in immensum aucta, & vicissim Conciliorum provincialium, quin & ipsorummet Episcoporum nativa potestas depressa esset".

(15) Von den Kanzleyreglen sagt Clemangis *de ruina Ecclesiæ*: „Nam quid hæ tot novæ regulæ & constitutiones per unumquemque Pontificem editæ, ultraque antiqua jura & paternas Sanctiones observari jussæ, nisi quidam *captiosi laquei* sunt, atque *uberrima litium materia, quibus illi cavillosi Curiales, sophisticique jurium perversores ad exsuscitationem infinitarum litium contra jus & veritatem mille nocendi artibus abutuntur*". Bey Schmidt Geschichte der Deutschen Th. IV. Buch VII. Kap. 13. S. 108. not. e).

(16) Gerobus von Reigersperg drückt sich darüber so aus „Neque enim vel hoc ipsum carere macula videtur, quod nunc dicitur *Curia romana*, quæ antehac dicebatur *Ecclesia romana*. Nam si revolvantur antiqua romanorum Pontificum scripta, nusquam

in

Monstrum horrendum, informe, ingens... Der Jammer, so darüber entstand, war unübersehlich groß. Just hier hat man das Glück, daß man dem Pabst heilige Männer als Zeugen aufführen kann (17). Das End der langen Isidorischen Tragedie war endlich äusserster Verfall der Kirchenzucht, und die unausstehlichste Sclaverey (18), die wie jede Sache ihre Perioden hat, nothwendig zu einer neuen Revolution ausbrechen musten.

§. 35.

in eis reperitur hoc nomen, quod est Curia, in designatione sacrosanctæ romanæ Ecclesiæ, quæ rectius Ecclesia quam Curia nominatur, quia nomen Curiæ, ut ante nos dictum est, a cruore derivatur, sive a curis, ut ait quidam:

Curia curarum genitrix, nutrixque malorum,
Injustos justis, inhonestos æquat honestis.

Vid. Gerohi Præpositi Reichersperg. Epist. ad Henr. Presbyt. Cardinal. apud Baluzium Miscell. Tom V. p. 63. seq.

(17) S. Bernardus in Epist. ad Innocent. II. P. (alias 178) apud Hontheim Histor. Trevir. dipl. Tom. I. p. 534. „*Vox una omnium*, qui fideli apud nos cura populis præsunt, *justitiam in Ecclesia deperire*, *annullari Ecclesiæ claves*, *episcopalem omnino vilescere authoritatem*, dum nemo Episcoporum in promptu habeat ulcisci injurias Dei, nulli liceat illicita quævis, ne in propria quidem Parœcia, castigare. *Causam referunt in vos Curiamque romanam. Recte gesta ab ipsis, ut ajunt, destruitis, juste destructa statuitis*". Vid. Eundem L. III. Cap. II. de Consideratione ad Eugenium P. III.

(18) Vid. Hachenberg Germania med. Diss. VIII. n. XXIV. & XXVIII. p. 312. & 315. edit. Jen. 1686.

§. 35.

B) Herstellung der ältern Kirchengerichtsverfassung durch das Baslische Concilium, und Befestigung derselben durch die Concordaten deutscher Nation. a) Veranlassung und Inhalt des Baslischen Decrets: *de Causis & Appellationibus.*

Bey dem Costnitzer und Basler Concilium schien sich alles zu einer glücklichen Revolution, und zur Auflebung der Kirchenfreyheit zu vereinigen; aber Schade, daß die Critik noch zu schwach war, Isidorische Finsterniß zu vertreiben; sonst würden die Synodalschlüsse in einem weit vollkommneren Grade der Erwartung entsprochen haben, die man von der Standhaftigkeit, und dem guten Willen der Väter geschöpft hatte. Indessen schwung sich doch bey all diesen Schwierigkeiten ältere Kirchengerichtsverfassung wieder empor, und es war für die damaligen Zeiten gewiß ein merkwürdiger Schritt, daß Bischöfe zu Costnitz den Pabst einem oekumenischen Concilium unterwarfen (1) der nach Bonifaz des VIII. Sprache keinen Richter über sich haben sollte (2). Was ließ sich nicht hieraus für die Reformation hoffen? Allein die besten Aussichten wurden hier wie-

(1) Vid. Decret. Seff. IV. & V. apud Mansi Tom. XXVII. CC. *Col. 585. & 590.*—Fleury Hist. ecclesiastique An. 1415. *n. 42. 43. n. 52. 53. Tome XXI. Part. I. p. 252. & 258. Edit. in 8vo.*

(2) Extravag. *Unam Sanctam* I. de Majoritate & Obedientia inter Commun.

wiedrum durch römische Kunstgriffe, und die zu voreilige Wahl eines neuen Pabstes vereitelt (3). Die deutsche Nation ließ sich mit fünfjährigen Concordaten abspeisen (4). Pabst **Martin** verband sich zwar darinn, daß von den Sachen, die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörten, nur diejenigen bey der Curie zu Rom entschieden werden sollten, welche den Gesetzen gemäß durch Appellation, oder sonst an dieselbige erwachsen wären, **und ihrer Natur nach daselbst verhandelt werden müsten** — dadurch verstand man ohne Zweifel die so genannten Causas majores — alle übrige aber sollten *in partibus* committirt werden. Allein es ward eine Ausnahme hinzugesetzt, die den Curialisten reichen Stoff gab, die ganze Stelle zu vereiteln. „Es wäre denn, hieß es, daß die Beschaffenheit der Sache, oder der Personen (welches in der Commißion sollte ausgedruckt werden) es erforderten, dieselbige besserer Justiz halben bey der Curie auszuhandlen, oder die Parteyen darinn einwilligten (5)". Zum Glück war ausdrücklich ausbedungen, daß diese Verträge nur fünf Jahre gelten, dem Pabst kein neues Recht geben, keiner Kirche nachtheilig seyn, und nach deren Verlauf jedermann freystehen sollte, sich seines Rechts zu bedienen (6). Alle

(3) Sieh oben zweyt. Abschnitt. §. 10. S. 76, n. (2).

(4) Concordata Nat. Germ. cum MARTINO V. *in Fasciculo I. ad Concord. N. G.* I. *p. 11. seqq.*

(5) Concordata cit. §. 18. *de Causis tractandis in Romana curia vel non.* ibidem *p. 24.*

(6) §. 25. *loc. cit. p. 29. seq.* „Item Sanctissimus Dominus noster

Alle Hoffnung war nun auf das Basliſche Concilium gerichtet, und es entſprach guten Theils ſeiner Erwartung. Der Cardinal **Ludewig** von Arles, welcher demſelben beygewohnt hat, machte davon eine gar intereſſante Schilderung. „Keine Synode iſt vielleicht je geweſen, ſagte er (7) die die Gewalt der Biſchöfe mehr, als dieſe ausgebreitet hat.

ſter, & inclita natio Germanorum conceſſerunt, & proteſtati ſunt, quod omnia & ſingula ſupra ſcripta durare, & tolerari debeant *usque ad quinquennium duntaxat*, a dato præſentium numerandum. ... quodque *per obſervantiam eorum nullum jus novum Romano Pontifici*, aut alicui Eccleſiæ vel perſonæ *acquiratur*, ſeu præjudicium generetur. Sed lapſo dicto quinquennio, *quælibet Eccleſia, & perſona prædicta liberam facultatem habeat utendi quolibet jure ſuo*".

(7) „Nec abſonum fuerit dicere, nullam unquam fuiſſe Synodum, quæ magis, quam iſta poteſtatem Epiſcoporum ampliaverit. Etenim quid hodie erant Epiſcopi, niſi umbræ quædam? quid plus eis reſtabat, quam Baculus & Mitra? nunquid paſtores ſine Ovibus dici poterant, cum nihil in ſubditos ſtatuere poſſent? nempe cum eſſet in Eccleſia primitiva Epiſcoporum ſumma poteſtas; hodie ad id venerant, ut ſolo habitu, & reditibus ſuperarent presbyteros. *At nos eos in Statu repoſuimus priſtino, nos beneficiorum collationem ad eos reduximus, nos eis confirmationem Electionum reſtituimus, nos Cauſas ſubditorum eisdem reddidimus audiendas, nos eos, qui jam non erant Epiſcopi, fecimus Epiſcopos*". In Æneæ Silvii Commentar. *de Geſtis Concilii Baſileenſis Lib. I.* in Faſciculo rerum expetendarum, & fugiendarum Colon. 1535. ab Orthvino gratio edit. *fol. XII.*

hat. Denn was waren heut zu Tage die Bischöfe anders als Schattenbilder? Was war ihnen übrig als Stab und Mütze? Konnte man sie nicht Hirten ohne Schafe nennen, indem sie über ihre Untergebenen nichts zu sagen hatten? Gleichwie in der ersten Kirche ihre Gewalt die größte war; so waren sie jetz so weit herabgekommen, daß sie von den Priestern nur durch Kleidung und Einkünfte unterschieden waren. Aber wir haben sie wieder in ihren vorigen Stand gesetzt; wir haben ihnen **die Vergebung der Beneficien, die Bestättigung der Wahlen, und die Entscheidung der Streitigkeiten ihrer Untergebenen wieder eingeraumet; wir haben sie zu Bischöfen gemacht, die eben keine mehr waren**". Wie würde der Cardinal geredet, und was würden Baslische Väter gethan haben, wenn Isidors Betrug völlig entdeckt, und sie im Stande gewesen wären, zwischen der ursprünglichen Gewalt der Bischöfe, und der Isidorischen Herabwürdigung derselben die wahre Grenzlinie zu ziehen.

Das Concilium bestättigte nicht nur die Costnitzer Schlüsse von der Gewalt der oekumenischen Synoden über den Pabst, sondern führte auch die Provincialsynoden, worauf ehemals die Grundfeste der Kirchenfreyheit, und der Nervensaft der Disciplin beruhete, wieder ein (8). Jeder Bischof

(8) Vid. Decret. Sess. XV. Concil. Basil. quod incipit: *Pridem hæc Sancta Synodus:* acceptatum in Concordatis. Extat in Tom. I. Concordat. *N. G. I. p. 56. seqq. not.* (c).

sollte in seinem Kirchsprengel wenigst alle Jahre eine Synod halten, der Metropolit aber von drey zu drey Jahren ein Provincialconcilium berufen, worinn die Mängel der Geistlichkeit und der Bischöfe untersucht, auch die etwa entstehenden Streitigkeiten beygelegt werden sollten (9). Den Bischöfen und Metropoliten ward hierdurch eins ihrer vorzüglichsten Rechte wiedergegeben, und was noch mehr war, die Provincialsynoden wurden der willkührlichen Beherrschung des Pabstes, und seiner Legaten entzogen; wären sie nur in der Folge öfterer gehalten worden.

Unter den übrigen Decreten, die ich der Kürze halben übergehen muß, ist jenes der XXXI. Sitzung de Caulis, & Appellationibus hier vorzüglich merkwürdig. Die Veranlassung und den Zweck desselben haben die Väter mit solchem Nachdruck geschildert, daß ich nur durch ihre eigenen Worte

(9) „In quibus quidem Conciliis (provincialibus) de corrigendis excessibus, moribusque Subditorum reformandis, & præcipue qualiter Episcopi in conferendis beneficiis, confirmandis electionibus &c. cæterisque ad officium episcopale, ac jurisdictionem & administrationem eorum in spiritualibus & temporalibus quomodolibet spectantibus se gesserint &c. *diligens inquisitio secundum juris dispositionem fiat, ut omnes, qui in præmissis deliquisse comperti fuerint, per ipsum Concilium corrigantur, & puniantur..... Inter cætera siquæ discordiæ, contentiones & inimicitiæ inter quoscumque viguerint, quæ quietem & tranquillitatem Provinciæ possent perturbare, curet omni studio sacrum Concilium illa sedare*“. Decret. cit. ibidem *p.* 62—64.

te die Sache am besten ausdrucken zu können glaube. „Bis„her haben sich sehr viele Mißbräuche, sagen sie, in un„ausstehlicher Herumtreibung der Processe eingeschlichen, „da man nur gar zu oft Leute aus den entferntsten Gegen„den, zuweilen wegen geringfügigen Sachen, zur römischen „Curie zu verabladen, und durch Mühe und Kosten zu er„müden pflegte, daß sie es etlichmal räthlicher fanden, auf „ihr Recht Verzicht zu leisten, oder mit großem Schaden „sich von der Chicane loszukaufen, als an einem so weit „entlegenen Orte zu rechten. So war es den Frevlern „leicht, Arme zu unterdrucken, so sind die geistlichen Pfrün„den durch Herumtreibung der Processe meist in unrechte „Hände gekommen, indem die rechtmäßigen Besitzer derse„ben, oder jene, denen sie von Rechtswegen gebührten, „nicht vermögend genug waren, die Kosten zu bestreiten, „welche eine Reise nach Rom, oder die Betreibung des „Processes daselbst erforderten. Zudem wird dadurch die „Kirchenverfassung und gute Ordnung zerrüttet, da den „ordentlichen Richtern ihre Gerichtbarkeit entzogen wird; „Königreiche und Provinzen werden erschöpft. Und was „dem ganzen geistlichen Stande noch am schädlichsten ist: „diejenigen, welche ihre hohe Würde zu den wichtigsten „Kirchengeschäften berufen hat, waren weniger darauf be„dacht, weil ihre Sinne gar zu sehr von der Menge der „Processe eingenommen waren (10)". Dieß sind die Ursa-

 chen,

(10) Decret. ult. Sess. XXXI. *de causis & appellationibus*, quod

chen, welche die Synodalväter bewogen, folgendes Decret zu machen.

„Das Concilium verordnet daher, daß an den Orten, „die über vier Tagreise (11) von der römischen Curie abge„gelegen sind, alle Sachen, wie sie immer Namen haben „(nur die **größern welche in den Rechten** besonders „**ausgedruckt**, wie auch jene der Wahlen in Cathedral„kirchen und Klöstern, welche dem päbstlichen Stuhle un„mittelbar unterworfen sind, ausgenommen) bey den Rich„tern in den Provinzen (in partibus) denen von Rechts oder „Gewohnheits wegen oder durch ein Privilegium das Er„känntniß zusteht, entschieden und geendiget werden sol„len (12)". Nun wird die Ordnung der Appellationen bestimmt,

incipit: *Ecclesiasticæ solicitudinis studium &c.* in Tom. I. Conc. N. G. I. *p. 123. seqq.*

(11) *Dieta*, Tagreise, wird bey Dufresne voc. Dieta: auf 20 Italiänische, oder 4 Deutsche Meilen gerechnet. So berechnet sie auch Jo. Chr. Gatterer Abriß der Geographie. Göttingen 1775. S. 25. 26.

(12) „Quæ attendens hæc sancta Synodus, & pro reformatione Ecclesiæ Dei in Capite, & membris, juxta potestatem sibi a Domino concessam evigilans ut omnia deinceps ordine congruo peragantur, ad salutem animarum, & pacem ac quietem cunctorum statuit, & decernit; *quod in partibus ultra quatuor diætas a romana Curia distantibus omnes quæcunque Causæ*, exceptis majoribus in jure expresse enumeratis, & electionum

Eccle-

stimmt und eingeschränkt. „Und damit unter dem Schein „von Abberufungen, welche bisher gar zu leichtfertig, und „oft fuglos eingelegt, und zur Verlängerung der Processe „so gar in der nämlichen Instanz vervielfältiget worden, „kein Stoff zur Bedeckung der Chicanen übrig bleibe; so „verordnet die Synode, daß wenn Jemand von seinem „Richter beschwert, vor demselbigen keine völlige Gerechtig„keit erhalten kann, derselbige sich durch Appellation an „den unmittelbaren Oberrichter wenden möge. Allein es „soll an keinen andren, auch nicht einmal an den Pabst, „mit Vorbeygehung des mittlern Richters, noch von „einem Beschwer, es sey in welcher Instanz es wolle, vor „der Definitivurthel einigermaßen appellirt werden, ausser „wenn vielleicht ein solches Beschwer vorhanden wäre, wel„ches in der Endurthel nicht wieder gehoben werden könnte. „In diesem Fall, und anders nicht, soll es erlaubt seyn, „an den unmittelbaren Oberrichter zu appelliren (13)".

Ecclesiarum cathedralium, & monasteriorum, quas immediata subjectio ad Sedem apostolicam devolvit, *apud illos judices in partibus, qui de jure aut consuetudine præscripta vel privilegio cognitionem habent, terminentur, & finiantur.*" Decret. cit. *Tom. I. Concordat. p. 125. seq.* — Concordata Galliæ Tit. X. paucis habent: *exceptis majoribus in jure expresse denominatis.*

(13) „Statuit eadem Sancta Synodus, quod si quis offensus coram suo judice habere non possit justitiæ Complementum, *ad immediatum superiorem* per appellationem recursum habeat:

nec

„Würde aber Jemand von einem solchen Richter, der „dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, an „letztern appelliren. — Dieß ist hier der merkwürdigste Fall —; „so soll die Sache durch ein Rescript bis zum Ende des „Streits einschließlich in partibus committirt werden. Es „sey denn, daß vielleicht hier und auch an den benachbar„ten Orten ein Mangel der Justiz, oder eine gerechte Furcht, „welches in der Commißion buchstäblich ausgedruckt, und „vorher urkundlich, mithin anders als summarisch durch „Eidesleistung, bewiesen seyn soll, vorhanden wäre, und „deswegen die Sache bey dem apostolischen Stuhl *billig* „abgeurtheilt werden müste (14). Und soll all dasjenige, „was

nec ad quemcunque, etiam ad Papam, obmisso medio, neque a gravamine in quacumque instantia ante diffinitivam Sententiam quomodolibet appelletur, *nisi forsitan tale gravamen extaret, quod in diffinitiva Sententia reparari nequiret*: quo Casu non alias, *ad immediatum Superiorum* licet appellare". *Ibidem p. 127.*

(14) „Si vero quispiam a Sedis apostolicæ immediate subjecto ad ipsam Sedem duxerit appellandum, *Causa per rescriptum usque ad finem litis inclusive in partibus committatur*: nisi forte propter defectum justitiæ aut justum metum, etiam in partibus convicinis, de quibus in Commissione exprimendis legitimo prius documento, alias quam per juramentum summarie constiterit, apud ipsam Sedem foret merito retinenda". *L. cit. p. 127. seq.* — Concordata Galliæ *Tit. XI. §. II.* hanc exceptionem sic exprimunt: *nisi propter defectum denegatæ Justitiæ aut justum metum; & tunc committi debeat in partibus convicinis, & cum*

Cau-

„was wider dieß heilsame Decret unternommen, oder er„schlichen würde, an sich nichtig und kraftlos seyn. Strei„tende Theile, welche dagegen handlen, sollen in die Kosten „fällig ertheilt werden (15)".

§. 36.

b) wahrer Geist und nähere Auseinandersetzung dieses Decrets. Die bischöfliche und Metropolitangerichtsbarkeit wird aufs neue befestiget. Die letzte Instanz vertretten delegirte Nationalrichter in partibus.

Vergleicht man dieß Baslische Decret mit der ältern Kirchengerichtsverfassung, die ich oben (§. 32. 33.) voraussetzte; so sieht man ganz deutlich, daß die Väter zu Basel auf den Hauptgrundsatz: **jede Sache muß an dem Ort, wo sie entstanden ist, abgeurtheilt werden**: ihr Augenmerk gerichtet haben. Nur weil man alle die falschen Züge, welche seit Pseudisidorszeiten diese Verfassung beynahe unkennbar gemacht hatten, nicht genau unterscheiden konnte; war eine ganz vollkommene Herstellung der ältern Kirchengerichtsver-

Causarum expressione, qua etiam de illis legitime alias quam per Juramentum coram Judicibus a Sede apostolica deputandis constare debeat".

(15) „Et quidquid in contrarium hujus salubertimi Decreti attentatum, factum vel obtentum fuerit, *sit nullum ipso facto.* Litigantes qui contra fecerint, in expensas condemnentur". *L. cit. p. 128.*

verfassung damals noch nicht zu erwarten. Indessen werden in diesem Decret drey Hauptsätze festgestellt, welche die bischöfliche und Metropolitangerichtbarkeit völlig befestigen. 1.) Alle Sachen ohne Unterschied sollen an Orten, die über 16 deutsche Meilen von Rom entfernt sind, vor den ordentlichen competenten Gerichtsstellen daselbst entschieden, und geendiget werden (terminentur & finiantur). Hierdurch sind sowohl die Recursen nach Rom, als auch die willkührlichen päbstlichen Evocationen und Abberufungen der Sachen verboten und abgeschnitten. Die Ursachen, welche die Synodalväter dazu bewogen, waren nicht allein Privat- sondern auch Staatsursachen, und diese betrafen so wohl den weltlichen, als geistlichen Staat. Verzögerung der geistlichen Processe, Bedruckung der Armen, Mangel der Justiz sind zwar Ursachen, welche theils auf das Privatinteresse der Unterthanen, theils auf das Wohl des Staats einen wichtigen Einfluß haben; allein noch besonders sagen die Väter, wird durch solche Recursen und Evocationen die Hierarchie und Kirchenverfassung zerrüttet, indem einemjeden Richter die gebührende Gerichtbarkeit nicht ungekränkt gelassen wird (1); und das Staatsvermögen wird nicht wenig geschwächt, weil das Geld nach Rom flieſſet (2). Dieß Decret ist also nicht

(1) „Confunditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum ordinariis Judicibus sua Jurisdictio minime servatur". *Decret. Basileens. de Causis & appellat. supra §. 25. cit. in* CONCORDAT. *Tom. I. p. 125.*

(2) „Pecuniæ, & facultates regnorum, ac provinciarum hoc pacto non parum diminutæ sunt" *ibidem.*

nicht blos zu Günsten der Unterthanen, sondern auch zum Vortheil der bischöflichen und Metropolitangerichtbarkeit, zur Aufrechthaltung der Kirchenverfassung, und zum Wohl des Staats gemacht; und keiner von diesen Theilen kann auf sein Recht Verzicht leisten, ohne das Interesse des andren zu kränken. Daher ist es klar, daß es nicht von der Willkühr der Unterthanen abhange, sich nach Rom zu wenden, und daß weder der Staat den Bischöfen, noch diese dem Staat solche Recursen aufdringen, oder dadurch Nachtheil verursachen können; sondern ein mit dem Wohl der Unterthanen, der Kirche und des Staats so unzertrennlich verknüpftes Kirchengesetz muß von allen Seiten unverbrüchlich gehalten werden.

Daß dieß Decret ganz allgemein abgefaßt sey, zeigt schon der Buchstab an; und da blos **die in Rechten benannten gröſsern Sachen** davon ausgenommen sind; so bleiben alle übrige, mithin auch jene, welche zur willkührlichen Gerichtbarkeit gehören, unter dieser Regel begriffen. Der Zweck und die Bewegursachen der Väter setzen dieses ausser allem Zweifel. Ohne zu gedenken, daß die Recursen nach Rom auch in Sachen **der willkührlichen Gerichtbarkeit**, wie mans nennt, für den Unterthan beschwerend und kostspielig sind; so wird dadurch offenbar die bischöfliche Gerichtbarkeit und die gute Kirchenzucht gekränkt (3). Eben

(3) Sieh oben zweyten Abschnitt §. 8. S. 66—70. und §. 13. S. 96—105.

so gut als durch Processe würde dadurch das Geld aus dem Staate nach Rom geschleppt (4). Nach der ältern Kirchenverfassung erstreckte sich der Umfang der bischöflichen Gerichtbarkeit über alle Sachen ohne Unterschied, die in seinem Kirchsprengel entstanden (5), und diese war es, welche das Concilium wieder empor zu heben suchte. „Wir (sagte der Cardinal von Arles, der mit auf der Synode zugegen war) haben die Bischöfe wiedrum in ihren vorigen Stand gesetzt, wir haben ihnen die Vergebung der Beneficien, die Bestättigung der Wahlen (dieß waren doch keine contentiöse Sachen) und die Ausübung der Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen wiedergegeben, wir haben sie zu Bischöfen gemacht, die jetz keine mehr waren". (§. 34).

In Rucksicht der größern Sachen ist freylich das Baslische Concilium von der ältern Kirchenverfassung abgewichen, weil es aus Mangel der Critik das Falsche von dem Wahren nicht unterscheiden konnte. Vor Pfevdisidors Zeiten war zwar der Name: Causæ majores: längst bekannt. Innocenz I. ist wahrscheinlich der Erste, welcher sich dieses Ausdrucks bediente (6), und ihm folgten hierinn mehre

re

(4) §. 13. S. 98. 99.

(5) Concil. Antioch. *Can. IX.* —Constantinop. I. *Can. II.* Sieh oben §. 14. n. (7.) S. 112. und §. 25. n. (8). S. 186.

(6) Innocent. I. Epist. II. ad Victricium Rotomag. *n. 6.* „Si majores Causæ in medium fuerint devolutæ, ad Sedem apostolicam

re Päbſte nach (7). Allein damals verſtund man unter dieſer Benennung keine ganze Klaſſe beſtimmter Sachen, ſondern überhaupt nur Glaubensſachen, und diejenigen, welche auf den Provincialſynoden zwar in Berathung gezogen waren, aber wegen ihrer beſondren Verwicklung nicht entſchieden werden konnten (8). Sie gehörten gar nicht in der erſten Inſtanz nach Rom, ſondern alsdann erſt wenn

ſtolicam, ſicut Synodus ſtatuit, & beata Conſuetudo exigit, POST EPISCOPALE JUDICIUM *referantur*“ apud COUSTANT Tom. I. Col. 749. Ueber die Auslegung dieſer Stelle ſieh COUSTANT in Præfat. ad Tom. I. Epp. Rom. Pontif. *n. 22. p. XVII. ſeqq.*

(7) LEO I. Epiſt. IV. Cap. 5. ad ANASTAS. *Theſſalon.* Opp. *Tom. I. p. 114. edit. cit.* „Si qua vero *Cauſa major* evenerit, quæ a tua fraternitate illic præſidente *non potuerit definiri*, relatio tua miſſa nos *conſulat*, ut revelante Deo. . . quod ipſe nobis aſpiraverit, reſcribamus“. — IDEM Epiſt. XIII. ad Epiſcop. Metrop. per Achajam. *Cap. I. L. cit. p. 124.* „Siquæ *majores* inter Epiſcopos *Cauſæ* ſunt, *quæ in provinciis ſuis nequeant terminari*, ad ejus (Anaſtaſii) notitiam *perferantur*, & *eodem arbitro* ſub divini timore Judicii *componantur*“. Scilicet in Synodis ab Anaſtaſio convocatis. — ZOSIMI Epiſt. I. n. 3. apud COUSTANT *Tom. I. Col. 938.*

(8) Vid. Epiſtolas n. (7). cit. — Add. GREGOR. I. *Lib. IV. Indict. XIII. Epiſt. 51. edit. vet.* ad VIRGIL. Arelatens. „Siqua vero *inquiſitio de fide*, vel fortaſſe aliarum rerum inter Epiſcopos Cauſa emerſerit, quæ diſcerni difficilius poſſit, *collectis duodecim Epiſcopis ventiletur*, *atque decidatur*. Si autem *decidi nequiverit*, diſcuſſa veritate ad noſtrum judicium *referatur*“. — IDEM Epiſt. 52. *ad Epiſcopos Galliarum.*

die Bischöfe darüber geurtheilt hatten (post episcopale Judicium) wurden sie dahin berichtet, mehr verlangten selbst die damaligen Päbste nicht (9). **Pseudisidor** setzte sich ganz über diese Grenzen hinaus, zählte unter Causas majores ausdrücklich die Gerichte über die Bischöfe, deren Absetzungen, und überhaupt alle wichtige Kirchengeschäfte; und was das Schlimmste war, er drehte das Verhältniß dieser Sachen so um, als wenn sie dem **Pabst allein vorbehalten** wären, und die Bischöfe darüber nicht einmal urtheilen könnten (10). Dieß System ward von den Päbsten in der Folge weiter ausgebildet, sie fiengen an die größern Sachen ausdrücklich zu benennen, und trugen beynahe was *sie* wollten,

(9) Vid. Epp. *n. 7. 8.* cit. Daher schließt Coustant in *Præf. cit. n. 24.* ganz recht „eas ad Sedis apostolicæ notitiam referendas esse Causas, quæ pro sui magnitudine, id est, *difficultate terminari non potuerint; sed non referendas*, nisi prius in provinciarum Synodis discussa veritate *cognitæ fuerint*".

(10) Pseudoisidorus in Epist. I. Sixti II. apud Blondellum *Lib. cit. p. 344.* — Marcelli Epist. I. apud Eundem *p. 393.* — Melchiadis Epist. un. p. 426. & 427. — Julii Epist. I. *p. 447.* „Ad eam quasi ad matrem atque apicem *omnes majores Ecclesiæ Causæ*, & *judicia Episcoporum* recurrant, ejusque justa Sententia terminum sumant, *nec extra Romanum quicquam ex his debere decerni pontificem*". — Julii Epist. II. ad Orientales. *Cap. 2. L. cit. p. 463.* „Cujus (Apost. Sedis) dispositioni omnes *majores ecclesiasticorum Causas* & *Episcoporum judicia*, antiqua Apostolorum eorumque Successorum atque Canonum auctoritas *reservavit*". — Damasi Epist. IV. *ibidem p. 525.*

ten, in diese Klasse ein. Innocenz III. hat hierinn alle seine Vorgänger übertroffen (11) und seinen Nachfolgern wenig Stoff hinterlassen diese Reihe zu vermehren (12). Kurz! was in dem päbstlichen Decretalrecht, worinn aber damals die **Extravaganten** noch nicht begriffen waren (13) zu den größern Sachen ausdrücklich gerechnet wurde; dieß

(11) **Innocenz** III. hat namentlich unter die **größern Sachen** gesetzt 1) **Glaubenssachen.** Cap. III. de Baptismo. 2.) **Postulationen** tot. Tit. de postulat. prælat. 3.) **Versetzung, Absetzung** und **Cession der Bischöfe.** Cap. II. de translatione. 4.) **Vereinigung** (unio) **der Bistümer.** Cap. I. ne Sede vacante. 5.) **Bestättigung der Bischöfe.** Cap. XVIII. XX. de Electione. 6.) **Aufrichtung und Bestättigung neuer Mönchsorden.** Cap. ult. de religiosis domibus.

(12) **Alexander** IV. setzte nach Zeugniß **Gregors** X. in Cap. X. de Electione in 6to. noch die **Streitigkeiten über die Bischofswahlen; und Bonifaz** VIII. in Cap. un. de Clerico ægrot. in 6to. **Die Coadjutorien der Bischöfe den größern Sachen hinzu.**

(13) **Dieß erhellet klar ex** Avisamentis Constantiens. (1416.) Cap. I. bey Goldast. Constit. Imp. *Tom. IV. Class. I. p. 149.* und ex Avisament. Mogunt. (1440. **nicht** 1427.) *Cap. V.* „inprimis siquidem casset, annullet, & irritet omnes & singulas reservationes: sive *per Extravagantes*: ad regimen, & execrabilis: aut per regulas Cancellariæ, seu quascunque alias Constitutiones introductæ sunt, *reservationibus in Corpore juris clausis* duntaxat exceptis". apud Eundem p. 156. und in der **Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede** Th. *I. p. 167.* §. *5.*

blieb dem Pabst auch in diesem Decret vorbehalten, weil das Concilium die falsche Quelle dieses Systems nicht entdeckt hatte.

Der II. Hauptsatz war, daß nie anders als an den unmittelbaren Oberrichter, selbst nicht einmal an den Pabst mit Vorbeygehung desselben, appellirt werden sollte. Zwar war es schon gemeinen Rechtens: jede Appellation sollte stuffenweis geschehen, und kein Richter vorbeygegangen werden (14). Allein die Päbste hatten sich von dieser Regel ausgenommen, sie nahmen mit Vorbeygehung des Metropoliten von den Urtheilen der Bischöfe Abberufungen an, und zwangen den Gegentheil sich zu Rom einzulassen (15). Dieß war eine Frucht Pseudisidorischer Decretalen, welche jedem unmittelbar an den Pabst zu appelliren erlaubten (16). Die Baslischen Väter sahen wohl ein, daß dieß gegen alle ältere Kirchensatzungen war, welche die Gerichtbarkeit des Metropoliten so oft befestiget hatten. Sie gaben ihm also seine Instanz wieder, und befahlen deutlich, daß mit Vorbeygehung desselben nicht einmal an den Pabst appellirt werden sollte. Vor der Endurthel sollte keine Abberufung, als nur wegen einem solchen Beschwer, das in derselben nicht gehoben werden könnte, Platz haben.

End-

(14) Cap. LXVI. de *Appellationibus*. Cap. III. *pp. & §. I. eodem in 6to.*

(15) Cap. VII. Cap. LIV. & LVI. de *Appellationibus.*

(16) Sieh die oben angeführten Pseudisidorischen Decretalen §. 34 n. (3.) S. 261. — Caus. II. Q. VI. Can. 4. & 8.

Endlich ward III. der merkwürdigste Punkt entschieden, daß, wenn von einem Richter, der dem päbstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen, nach Rom appellirt würde, die Sache bis zur gänzlichen Beendigung *in partibus* committirt werden sollte. Dieß war eine Folge des ersten Hauptgrundsatzes, der jede Sachen an ihren Orten, wenn sie über vier Tagreise von Rom entlegen wären, zu entscheiden befahl. Die Ursachen davon waren, wie ich schon oben bemerkte, nicht blos Privat- sondern auch Staatsursachen, worauf Unterthanen für sich keinen Verzicht leisten können. Es ist bekannt, welche Menge Gelds für Appellationsprocesse jährlichs aus Deutschland nach Rom geflossen ist, und bey allem dem war eben bey der Curie Mangel der Justiz, die Processen wurden verewigt. Neller nennt dies Baslische Decret ein göttliches Mittel wider jene unläugbare Misbräuche, und bezeugt, daß ein Proceß über zwey geringe Vicarien im Trierischen mehr als 2000 Thaler in Rom gekostet habe; und dennoch musten sich am Ende die Parteyen, weil sie erschöpft waren, in der Güte vergleichen (17). Die einzige Einschränkung, welche am Schluß dieses Decrets hinzugesetzt wird (Mangel der Justiz) trift also viel mehr bey der römischen Curie, als in partibus ein. Indessen würde dieser Fall immer nur ausserordentlich seyn, und ehe die Curie unter diesem Vorwand die Entscheidung einer

(17) Neller Diss. de certis S. Concilii Basileensis Decretis &c. apud Ant. Schmidt in Thesauro. *Tom. I. §. XVI. p. 308.*

einer Appellationssache an sich ziehen könnte, müste vorher **urkundlich** (legitimo documento) bewiesen seyn, daß weder in dem Kirchsprengel, wohin die Sache gehöret, noch in den benachbarten Orten (in partibus convicinis) Justiz zu erhalten sey. Wer sieht aber nicht gleich ein, daß dieser Beweis in Rucksicht Deutschlands, dessen preiswürdigste Justizpflege überall bekannt ist, vollends unmöglich sey, mithin auch der Fall jener Ausnahme nicht eintretten könne.

Das Baslische Decret begnüget sich blos mit der Verordnung, daß die Appellationssachen, welche an den Pabst gehen, nicht zu Rom, sondern in partibus committirt werden sollen. Welchen Richtern, und wer diese ernennen soll, ist zwar nicht ausgedruckt; indessen ergibt es sich aus dem Zusammenhang der Geschichte klar, daß hier keine Römer, sondern Nationalrichter in jeder Provinz verstanden werden, welche die Verfassung, Rechte und Gewohnheiten jeder besondern Kirche kennen, und die Verhältnisse der Sachen am besten einsehen können. Rom hatte damals noch keine stete Nuntien in Deutschland, und da dieß Decret ihrer nachher angemaßten Gerichtbarkeit offenbar entgegen ist; so konnte hier von denselbigen gar kein Gedanke seyn. Vielmehr wird es sich aus den Reichsverhandlungen nachfolgender Zeiten aufklären, daß Deutschland dieß Decret nie anders als von Nationalrichtern verstanden habe; und gleichwie die Ernennung derselbigen nirgendwo dem Pabst eingeraumet worden, auch ohnehin seiner Sache nicht ist, indem

er

er die dazu fähigen Subjecte nicht kennt; so blieb sie natürlicher Dingen den Erz- und Bischöfen vorbehalten, und denen hat sie auch der Kirchenrath zu Trient, wie ich unten §. 39. weiter zeigen werde, überlassen (18).

§. 37.

c) Aufnahme des Baslischen Decrets *de Causis & appellationibus* in die Fürstenconcordaten. Dadurch wird es ein öffentlicher Vertrag der deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhl, deutsches Reichsgesetz, und die Grundlage unserer Kirchengerichtsverfassung.

Was dem berühmten Baslischen Decret de causis & appellationibus noch eine besondere Wirkungskraft, und bey den dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten ein entscheidendes Gewicht gibt, ist, daß es zugleich einen Theil unserer deutschen Fürstenconcordaten ausmacht. Verdienstvolle Männer (1) haben die Geschichte dieser Verträge längst ins kla-

(18) Concil. Trident. *Sess. XXV.* de Reformat. *Cap. X.*

(1) Anon. (Jo. Horix) Concordata Nationis Germanicæ integra — præmissa introductione historica causam eorum, & originem breviter sed solide adumbrante. 1763. 4. in Cramers Nebenstunden Th. 49 und folg. Hernach vermehrt in Tom. I. Concordat. variis additamentis illustrat. — Ge. Chph. Neller *de certis S. Concilii Basileensis Decretis &c.* in Ant. Schmidt Thesauro jur. eccles. Tom. I. *p. 270.* — Jo. Jung Historia quo-

re gesetzt; hier bemerke ich nur so viel daraus, als zu meinem Zweck nothwendig ist. Nach dem Beyspiel der französischen Nation nahm auch die deutsche 1439 zu Mainz unter König **Albert**, und in Zustand mehrerer Reichsstände, die sie vorstellten, verschiedene Basler Decrete mit etlichen Einschränkungen feyerlich an (2). Vorzüglich sind hier diejenigen merkwürdig, welche die Auctorität allgemeiner Concilien, die Herstellung der Provincialsynoden, und die geistliche Gerichtsverfassung betreffen (3). Das oftgemelte Decret de causis & appellationibus ward ohne alle Einschränkung angenommen, und in den Mainzer **Avisamenten** (1440) die bey der zukünftigen Vereinigung mit dem päbstlichen Stuhl zum Grund gelegt werden sollten, fast wörtlich wiederholt (4). In der **Churverein** (1446.) waren zu dieser Ausgleichung folgende vier Bedingnisse festgesetzt. **Eugen**

IV.

quorundam Decretorum Basileensium per Concordata Principum stabilitorum occasione facti recentioris in memoriam revocata. Heidelbergæ 1781. Mehrere Schriften sieh in **Pütters** Litteratur des deutschen Staatsrechts Th. III. §. 1449. S. 677. u. f.

(2) Vid. Instrumentum Acceptationis *Tom. I. Concordat. N. G. I. p. 38. seqq.*

(3) CONCORDAT. Tom. I. cit. p. 42. 56. 123. seqq.

(4) AVISAMENT. MOGUNT. §. 12. & 13. in der neuesten Sammlung der R. A. Th. I. S. 168. 169. Eben hierinn verlangten die Reichsstände §. 19. der Pabst sollte den deutschen Erzbischöfen die immerwährende Commißion ertheilen alles zu cassiren, was vom Pabst oder sonst gegen diese Punkten gehandelt würde.

IV. sollte a) die Costnitzer und Basler Schlüsse in Betreff der Auctorität allgemeiner Concilien bestättigen; b) die Berufung eines Conciliums in Deutschland versprechen; c) **die Baslischen Decrete, wie sie zu Mainz von der Nation angenommen worden, gutheissen**; und d) die während der Neutralität gemachten Neuerungen abstellen. Alsdann würde die Nation ihm Gehorsam leisten; widrigenfalls aber dem Baslischen Concilium anhangen (5). Diese Union machte zu Rom Eindruck. Kaum war sie dem Pabst durch eine Reichsgesandschaft bekannt gemacht; so schickte er ohne Verzug (1446) seine Gesandten auf den Convent nach Frankfurt, und gab ihnen ausdrücklich die Instruction und Vollmacht, daß sie **die von der Nation angenommenen Basler Decrete bestättigen und annehmen** sollten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem päbstlichen Stuhl wegen dem aus diesen Decreten fliessenden Abgang zur Wiedervergeltung (in recompensam) eine neue Provision von der Nation gegeben werde (6).

(5) Bey **Müller** im Reichstags Theater unter **Friderich V.** **Th.** *I.* Vorstell. *I.* Bap. *XXIII.* S. 278. — Neller *Diss. cit. Cap. I. §. VI.* apud Schmidt *L. cit. p. 276.*

(6) Sieh diese Instruction bey **Müller** a. a. O. Kap. XXVI. S. 341. u f. „Vobis, ac vestri duobus in aliorum absentia mandantes, & committentes, quatenus de dictis Decretis vos informantes, eadem cum Deputatione Executorum in Natione Germanica, ut opus fuerit, *nostro & apostolicæ Sedis nomine* con-

Aeneas Sylvius, der bey diesen Concordaten die Hauptperson und. sein Glück gemacht hat, ward von Friderich III. schon mit der vorigen Reichsgesandschaft an Eugen geschickt, um ihm zum Frieden zu rathen, und der kaiserlichen Dienste zu versichern. Er nahm den Pabst so ein, daß er ihn zu seinem Secretair machte (7). Dem ohngehindert blieb er kaiserlicher Secretair, und vertrat würklich diese Stelle auf dem Convent zu Frankfurt (1446) 8). Welche Rolle er hier gespielet habe, bemerkte ich bereits oben

confirmetis, ratificetis, & approbetis, proviſo tamen ante omnia, quod in recompenſam gravaminum, quæ ex aliquibus ex his Decretis nobis & apoſtolicæ Sedi inferuntur, debita fiat per nationem ipſam, ac ejus prælatos nobis & ipſi a oſtolicæ Sedi proviſio; ſuper qua cum prælatis, & principibus ipſius nationis tractanda, concludenda, & recipienda, nec non ſuper aliis gravaminibus, quæ natio eadem prætendit, moderandis, limitandis, & auferendis, ac demum ſuper hujusmodi decretorum confirmatione, ratificatione & approbatione, executorumque deputatione vobis ac duobus veſtrum, ſicut præmittitur, tenore præſentium plenam, & liberam concedimus facultatem, & poteſtatem, *ratum, & gratum habituri, & ex nunc habentes, quidquid per vos vel duos veſtri... confirmatum, ratificatum... & quomodolibet factum fuerit*".

(7) „Eugenio grata legatio Æneæ fuit, ſchreibt er von ſich ſelbſten, atque eum tunc in Secretarium admitti fecit, dixitque, ſe Conſilium amplexurum Cæſaris" *in Tom. II. Concordat. N. G. I. p. 33.*

(8) Concordat. Tom. II. cit. p. 34.

oben (9). Nach allerley vergeblich angewandten Practiken ward endlich durch Bestechung vier Mainzer Räthe die Standhaftigkeit der Reichsstände, die so fest über die Basler Decrete hielten, besiegt; und die Präliminärconcordaten kamen zu Stande (10). In der Hauptsache wurde die obige Churverein zum Grunde gelegt; nur hatte **Aeneas**, wie er sagt, das Gift draus gedruckt, oder ein- und andres, was er dem Pabst zu anstössig glaubte, darinn gemildert (11).

Eugens Ratification ward durch eine neue kaiserliche Gesandschaft zu Rom begehrt, wobey wiedrum **Aeneas** die merkwürdigste Person war. Eine Rede, die er bey seiner Ruckkunft vor Kaiser **Friderichen** gehalten (12), enthält eine umständliche Geschichte dieser Gesandschaft. Er erzählt ganz genau die Schwierigkeiten, welche etliche Cardinäle der Bestättigung dessen, was zu Frankfurt beschlossen worden war, in den Weg gelegt hatten. „Etliche da„von, sagt er (13) fürchteten, das Ansehen des Pabstes

(9) I. Abschnitt §. 2. S. 15. u. f.

(10) I. Abschnitt §. 2. S. 16. n. (3).

(11) Am eben angeführten Ort. S. 17. — **Schmidts** Geschichte der Deutschen Th. *IV.* B. *VII.* Kap. 18. S. 217.

(12) In Baluzii Miscellan. *Lib. VII. p. 525. seqq.*

(13) Apud Baluzium *L. cit. p. 535. seqq.* „Ex Cardinalibus quidam *auctoritatem summi pontificis minui timebant*, quidam *emolumenta*, quidam *utrumque*. At postquam diebus plurimis

dis-

„werde dadurch verkleinert, andre deſſen Einkünfte (emo-

„lu-

diſceptatum eſt & usque ad deſperationem litigatum, inventa demum Concordia eſt. Concilium, uti petivimus, promiſſum eſt, *decreta Baſilienſis Concilii uſquequo in futuro Concilio aliter ordinetur recepta ſunt* vel usquequo *cum legato aliter fuerit concordatum.* Circa poſſeſſores amplius proviſum eſt, quam noſtræ inſtructiones expoſcerent. Reſtitutio Dominorum Trevirenſis, & Colonienſis Archiepiſcoporum, ut in articulis habuimns, repromiſſa eſt. Circa profeſſionem major difficultas fuit. Auctoritatem namque Conciliorum, uti in Baſilea declarata fuerat, nullo pacto admitti volebant. Sed opitulati ſunt in ea re nobis Maguntini, qui ad Concilii Conſtantienſis decreta referri illam ſufficere dixerunt; quos ſecutus eſt Brandenburgenſis Orator, & nos volupe acceſſimus. *Super his omnibus fieri minutas obtentum eſt.* Sed in illis etiam diutius diſputatum eſt. *Ad extremum & Verba, & Clauſulæ noſtri arbitrio recepta ſunt.* Ad hæc autem obtinenda nomine regiæ majeſtatis quatuor promittere nos oportuit, quæ a noſtris inſtructionibus non erant aliena. Primum, quod regia majeſtas quam primum commode poſſet, intellecta declaratione Romæ facta, iterum ſe ſolenniter declararet, mandaretque principibus, & Civitatibus, ut ſuæ declarationi ſe conformarent. Secundum, quod recipi legatum honorifice, ut moris eſt, præciperet. Tertium, *quod ex Baſilienſi Civitate mandaretur, ut ſalvum conductum revocarent illis, qui ſub nomine Concilii illic degerent.* Quartum, quod *ad recompenſam apoſtolicæ Sedi faciendam regia Serenitas non ſolum mediatricem ſed etiam adjutricem ſe exhiberet.* Hæc omnia nomine regio promiſimus, quia ſic inſtructiones noſtræ nos admonebant. Nunc Regi incumbit, quod promiſſum eſt, facere. Ipſe enim, non nos promiſimus. *Quicumque pacta ſibi ſervari vult, ne violator pactorum inveniatur caveat*".

„lumenta) wieder andre beydes. Allein da man sehr viele „Tage disputirt, und bis zur Verzweiflung gestritten hat„te, ist endlich eine Uebereinkunft getroffen worden Das „Concilium, wie wir begehrt hatten, hat man versprochen, „und die Decrete des Baslischen Kirchenraths angenom„men, so lang bis auf einem zukünftigen Concilium an„ders verordnet, oder mit dem päbstlichen Legaten anders „geschlossen werde. Usquequo in futuro concilio *aliter or„dinetur*, vel usquequo cum legato *aliter fuerit concorda„tum*. In Betreff der jetzigen Besitzer haben wir mehr er„halten, als unsere Instruction verlangte. Die Restitution „der Erzbischöfe von Trier und Köln ist uns zugesagt wor„den. Größere Schwierigkeit hat das Bekenntniß über „die Auctorität der Concilien gefunden. So wie man die„selbige zu Basel erklärt hatte; wollte man sie nicht anneh„men. Allein hierin fanden die Mainzer eine Auskunft, „und sagten, es sey genug, wenn man sich hierbey auf die „Costnitzer Decrete bezög. Diesen folgte der Branden„burgische Gesandte, und wir fielen ihnen recht gern bey. „Ueber dieß alles haben wir Breven (minutas) erhalten. „Aber auch darüber hat man lang disputirt. Zuletzt sind „die Worte und Klauseln nach unserm Willen angenom„men worden. Dagegen haben wir Namens Königlicher „Majestät vier Punkten versprechen müßen, welche unserer „Instruction nicht entgegen waren... Der vierte war, daß „K. Majestät, um dem apostolischen Stuhl eine Wiederver„geltung zu verschaffen, nicht nur die Vermittelung über„nehmen, sondern auch selbst dazu behülflich seyn möchten".

Wie auf diese Art die Bestättigung der zu Frankfurt geschlossenen Concordaten berichtiget war; leisteten die Gesandten **Eugen** IV. auf dem Krankenbette Namens der Nation Gehorsam, sahen noch sein End, und die Wahl **Niclas** V. zum neuen Pabst vollzogen. Dieser war vorher unter dem Namen: **Thomas** Card. von **Bononien**: auf dem Convent zu Frankfurt selbst mit zugegen gewesen, und von Seite des Pabstes bey dem ganzen Concordatgeschäfte vorzüglich mit gebraucht worden; und da jetzt die Gesandten von ihm die Bestättigung dessen, was **Eugen** angenommen hatte, verlangten; antwortete er, wie **Aeneas** bezeugt (14): „**All dasjenige, was mein Vorfahrer mit der Deutschen Nation geschlossen hat, will ich nicht nur gutheissen und bestättigen, sondern auch vollstrecken und handhaben...** Wir haben darüber Urkunden begehrt, sagt hernach **Aeneas** (15) und auch erhalten... Bey unserm Abschied hat uns der Pabst hundert Ducaten geschenkt, um uns auf der Ruckreise etwas zu gute zu thun (16). Nun ist es an Eurer Majestät die versprochenen Punk-

(14) Apud Baluzium *L. cit. p. 555.* „Ego, inquit (Nicolaus) quæ cum natione Germanica meus anteceſſor fecit, *non ſolum approbare confirmareque volo, ſed exequi & manutenere* OMNIA". Sieh oben I. Absch. §. 3. S. 36. n. (2).

(15) Apud Eundem *L. cit. p. 559.* „Litteras confirmationis geſtorum per Eugenium petivimus, obtinuimusque".

(16) „*Nos* certe in receſſu noſtro ex liberalitate ſummi Pontificis

Punkten zu halten, denn was wir versprochen haben, daran sind Sie gebunden. Dadurch werden Eure Majestät sich den Pabst sehr verbindlich machen, und den Weg bahnen, die Reichs Krone (eine schwache Seite Friderichs) von ihm zu empfangen" (17). Was doch die Ducaten nicht für Wirkung thaten!

Der päbstliche Gesandte war bald zu **Aschaffenburg** (1448), um über die neue Provision, welche sich der Pabst vorbehalten hatte, mit den Reichsständen zu handlen. **Friderich** und sein **Aeneas** hielten vortreflich ihr Versprechen, und **Niclas V.** bekam, ohngeachtet des Widerspruchs mehrerer Reichsstände, eine Wiedervergeltung, die der Nation die besten Vortheile, welche sie durch die Fürstenconcordaten erhalten hatte, gutentheils wider aus den Händen riß (18). Nur ward dieselbige mit der Hoffnung eines Con-

 ciliums

centum aureos, qui nos in Via lætificarent, accepimus". ibidem p. 562.

(17) „ Tuum est nunc promissa servare .. mandare omnibus, ut pontifici obediant Nicolao, legatum cum advenerit, honorifice suscipere, & in his, quæ restant agenda juvare. Hæc si feceris, observator non violator promissorum judicaberis (nam quæ promisimus te obligant) animosiores, qui tibi adhæreant facies, schismati viam præcludes, *neutralitatem* quam difficulter exivisti, *non reintrabis, terror eris æmulis tuis*, & *Ungaris* maximè, *Papam tibi affectuosissimum reddes, & ad suscipiendam Coronam imperii iter habebis apertum.* Dixi." Apud Baluzium L. cit. p. 562.

(18) Vid. Concordata Aschaffenburg. *Tom. 1. Concordat. N. G.*

ciliums von weitem vertröstet, da man hier und dort die Klausel einfliessen ließ: **wenn nicht in dem zukünftigen Concilium mit Bewilligung der Nation anders verordnet würde** (19). Indessen wuste man zu Rom gar wohl, ein solches Concilium abzulehnen, worinn man nur neue Einschränkungen des päbstlichen Hofes befahren muste. Eben daher blieben so wohl die Baseler Decrete, als auch die Aschaffenburger Verwilligungen: mit einem Wort: unsere ganze Concordaten blieben bis auf den heutigen Tag unverändert; denn zu Aschaffenburg ward am Schluß ausdrücklich die Klausel hinzugesetzt: **Alles übrige, was Eugen** IV. der deutschen Nation bis zur Zeit des zukünftigen **Generalconciliums** zugestanden, und **Niclas** V. bestättiget habe, sollte, **in so fern es gegenwärtig nicht abgeändert worden**, unverändert bleiben" (20).

Vielleicht hätte ich der Mühe überhoben seyn können, die Geschichte unserer Concordaten hier etwas genauer aufzuklären,

I. p. 161. seqq. — Conf. Horix in præmissa introduct. historica §. 25. *ibidem p. 23.* & Neller Diss. cit. *Cap. 1. §. XIV.* in Thesauro *Tom. 1. p. 281. seq.*

(19) Concordat. N. G. I. *Tom. 1. p. 171.* „nisi in *futuro Concilio de Consensu nationis* aliter fuerit ordinatum" *p. 173.* „nisi eam similiter in *futuro Concilio de Consensu nationis* immutari contingat".

(20) Concordat. *L. cit. p. 173. seq.* „*In aliis autem*, quæ per felicis recordationis Dominum Eugenium papam quartum, pro

zuklären, wenn es nicht heut zu Tage Schriftsteller gäbe, die uns vormalen wollen, alswenn die Verbindlichkeit der angenommenen Baseler Decrete mit den Aschaffenburger Concordaten aufgehöret hätte; denn **Eugen** IV., sagen sie, hat dieselbige nur so lang gelten lassen, **bis durch seinen Gesandten concordirt, oder durch ein Concilium anders verordnet seyn würde** (21). Vergleicht man diese

natione præfata, *usque ad tempus futuri generalis Concilii* permissa, concessa, indulta, atque decreta, & per memoratum sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolaum *confirmata fuere*, in quantum illa Concordiæ præsenti non obviant, ista vice *nihil extitit immutatum*" — In Bulla Nicolai V. confirmatoria bey **Müller** im Reichstags Theater unter **Frid. V. Th 1. Vorst. 1. Kap.** XXVII. *p. 364.* heißt es: in aliis autem &c. ista vice *nihil volumus esse immutatum.*

(21) **Man bezieht sich auf folgende Klausel in der Bull Eugens** IV. §. 4. *Tom. 1. Concordat. p. 145* „ Permittentes interim, & indulgentes quod omnes, & singuli, qui præfata decreta receperunt, vel recipientibus ut præmissum est, adhæserunt in præfata natione, illis similiter cum modificationibus, quibus recepta sunt, libere, & licite uti possint, quas etiam *circa singula* præmissa manuteneri & defensari volumus, *donec per legatum hujusmodi, ut prædictum est, concordatum fuerit, vel per concilium*, quod ad prædictorum Regis, Prælatorum, & Principum exhortationem convocare proponimus, *aliter fuerit ordinatum*, non contraventuri, nec contravenientibus consensuri quovis modo". **Dagegen heißt es oben n. (13) in Aeneas Rede:**

„De-

Klausel mit derjenigen, die ich oben aus **Aeneas** Rede angeführt habe; so hat sie offenbar den Sinn: die angenommenen Basler Decrete sollen alle so lang gehalten werden, bis entweder mit dem Gesandten **anders** concordirt, oder auf dem Concilium **anders** verordnet worden. Bis diesen Augenblick ist indessen dies versprochene Concilium nicht zu Stande gekommen, und zu Aschaffenburg sind nur etliche Baseler Decrete abgeändert, die übrigen aber beybehalten worden. Diese haben also noch würklich ihre vertragsmäßige Verbindlichkeit. **Eugen** begehrte ja von der deutschen Nation zu Aschaffenburg nur eine Wiedervergeltung, und er begehrte sie darum, weil der päbstliche Stuhl durch die angenommenen Baseler Decrete einen großen Verlust leide. Nothwendig setzte er also schon voraus, daß dieselbige in so fern sie nicht abgeändert würden, fortdauren sollten. Hätten sie mit dem Aschaffenburger Concordat aufhören sollen; so wäre der päbstliche Stuhl völlig in den Stand zuruck getreten, worinn er vor der Annahme der Baseler Decrete war. Alsdann wär aller Verlust, mithin auch der Begriff von einer Wiedervergeltung gänzlich hinweggefallen. So gar sind die Basler Decrete, welche nicht ausdrücklich abgeändert sind, beym Schluß der Aschaffenburger Concordaten aufs neue befestiget worden, welchen Sinn, und welche

„Decreta Basiliensis concilii usquequo in futuro concilio *aliter* ordinetur recepta sunt, vel usquequo cum legato *aliter* fuerit concordatum„. Sieh übrigens Neller in Diss. cit. *Cap. I. §. XIV. XV.* in Thesaur. *To. I. p. 281. seqq.*

che Wirkung könnte sonst die ganze Klausel: in aliis autem .. ista vice nihil extitit immutatum: haben? Wäre hierbey noch der mindeste Zweifel; so würde wiedrum Aeneas Brief an den Mainzer Kanzler (1457) fast eine authentische Auslegung dieser Stelle seyn. „Da die deutsche Nation, „schreibt er, alle Baseler Decrete beobachtet haben, der „apostolische Stuhl hingegen alle verwerfen wollte, ist man „endlich darinn übereingekommen, und hat etliche dieser „Decrete angenommen, etliche verworfen. Diese Uebereinkunft, wobey wir selbst Namens des Kaisers zugegen gewesen sind, muß künftig als ein Gesetz unverletzlich gehalten werden" (22).

Ungezweifelt ist also der Schluß: Das Basler Decret de causis, & appellationibus war ein Theil der Fürstenconcordaten. Weder zu Aschaffenburg, noch in dem versprochenen (aber nie gehaltenen) Nationalconcilium ist es abgeändert worden; also macht es noch heut zu Tage einen Bestandtheil der Fürstenconcordaten aus; und gleichwie diese seit Carls V. Zeiten von jedem Kaiser in der Wahlcapitula-

(22) Bey Müller im Reichstags Theater unter Frid. V. Th. I. Vorst. III. Kap. 8. S. 603. u. f. „ Itaque fuit denique *Compositio facta*, in qua nos imperatorio nomine interfuimus, *eam certam legem dedit, deinde inviolabiliter observandam, perquam aliqua ex Decretis concilii prædicti recepta videntur, aliqua rejecta.* Itaque non juste agis, si *per omnia* servanda esse decreta contendis".

capitulation immerfort garantirt worden; so war auch unter diesem Schutz jenes Baselische Decret begriffen. Es ist daher kein bloser Concilienschluß, sondern zugleich ein öffentlicher Vertrag zwischen dem päbstlichen Stuhl und der deutschen Nation, ein deutsches Reichs- und Kirchengesetz, und die Grundlage, wornach die geistliche Gerichtsverfassung in Deutschland beurtheilt werden muß.

§. 38.

d) Schicksale dieses Concordats *de causis & appellationibus* bis auf die Trienter Synode. Rom hielt es nicht. Deutschland bestand fest darauf, und die Päbste selbst erkannten die Verbindlichkeit desselben an.

Da dieß Concordat, verglichen mit der ältern vorisidorischen Kirchenverfassung (§. 32. 33.) dem Pabst würklich mehr einraumet, als demselben nach den Nicäischen, Antiochischen, Sardicensischen, und mehrern ältern Kirchensatzungen gebühret (§. 35. 36.); so hätte man billig erwarten sollen, daß selbst der römische Hof fest darüber halten würde. Allein kaum waren die deutschen Concordaten etliche Jahre alt; so nahmen schon die Klagen der Nation über römische Verletzungen derselben ihren Anfang (1). Besonders beschwerte man sich darüber, daß die Sachen, welche *in partibus* abgemacht werden sollten, ohne Unterschied

(1) Vid. præfat. Struvii in gravamina nationis germ. in Ejusdem edit. Freheri Script. Rerum Germ. Tom. II. p. 675.

schied vor den päbstlichen Richterstuhl gezogen würden (2). Hierüber klagte (1479) in Vereinigung der Mainzische, Kölnisch und Trierische Clerus (3), und unter Max I. war kaum ein Reichstag, wo man nicht Beschwerden gegen den römischen Hof über Verletzung der Concordaten hörte, und langwierige Berathungen anstellte, wie sie gehoben werden sollten (4). An statt ernstlichere Mittel zu ergrei-

(2) So schrieb 1457 der Mainzische Kanzler Mayer an Aeneas Silvius, da er eben zur Cardinalswürde erhoben war: „Domino meo Archiepiscopo frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelæ, qui neque Constantiensis, neque Basiliensis Concilii Decreta custodit, neque se pactionibus antecessoris sui teneri arbitratur, nationemque nostram contemnere, & prorsus exhaurire videtur .... Causæ *quæ tractandæ, terminandæque in his partibus fuerant, ad apostolicum tribunal indistincte trahuntur;* excogitantur mille modi, quibus romana sedes aurum ex nobis, tanquam ex barbaris, subtili extrahat ingenio ... Nunc vero *quasi ex somno excitati* optimates nostri, quibus remediis huic Calamitati obviam pergant, cogitare cœperunt, *jugumque prorsus excutere, & se in pristinam vendicare libertatem decreverunt.* Erit hæc non parva jactura Romanæ Curiæ, si quod cogitant, Germani Principes effecerint“ apud Freherum *Tom. II. script. R. G. edit. Struvian. p. 687.*

(3) Apud Anonym. de appellationibus. *Tom. II. Concordat. N. G. I. §. 45. p. 233.*

(4) Reichsabschied zu Worms (1495) §. 1. 2. — Zu Lindau (1497) §. 24. Neueste Sammlung der R A. Th. II. S. 24. und S. 32.

ergreifen beschloß man eine eigene Gesandschaft von Reichswegen nach Rom zu schicken, welche die Abstellung dieser Beschwerden vom Pabst fordern, und darüber handlen sollte (5). Von einem guten Erfolg derselben liest man indessen so wenig, daß in der Folge die Beschwerden nur noch mehr anwuchsen. In denjenigen, welche Kaiser Maximilian I. überreicht wurden, hieß es zuletzt: „Sachen die **in Deutsch-land, wo es auch gelehrte, und gerechte Richter gibt; abgeurtheilt werden sollten**, werden ohne Unterschied an „römische Gerichtshöfe gezogen, welches der H. **Bernardus**, da er an P. **Eugen** schrieb, gar sehr misbilliget „hat" (6).

Der römische Hof ließ die Deutschen klagen, und kehrte sich wenig daran. Daher suchte man den Kaiser zum besondern Schutz der Concordaten näher zu verbinden. Wie **Carl** dem V. zuerst eine förmliche Wahlkapitulation vorgeschrieben ward; muste er eidlich versprechen, die Verletzungen

(5) R. A. zu **Freyburg** (1498) §. 75. in der a. Samml. Th. II. S. 51. — zu **Augsburg** (1500) Tit. 45. §. 1. 3. daselbst Th. II. S. 83.

(6) Gravamina nationis Germ. decem contra sedem Romanam n. X. „*Causæ, quæ in Germania (in qua etiam docti & justi judices sunt) terminari poterant, ad tribunalia Romana indistincte trahuntur.* Quod S. Bernhardus ad Eugenium Papam scribens valde reprobare videtur„. Apud **Freherum** Script. R. G. *Tom. II. edit. cit. p. 677.*

gen der Concordaten mit Rath der Kurfürsten und andrer Stände bey dem Stuhl zu Rom bestens abzuwenden, auch darob und daran zu seyn, daß die *Concordata principum*, und aufgerichtete Verträge, auch *privilegia* und Freyheiten gehandhabet, und denen festiglich nachgelebet werde (7). Dieß ist die berühmte Garantie unserer

(7) Wahlkapit. Carls V. Art. XVI. „Und als über und wider „ Concordata Principum, auch aufgerichte Verträge zwischen der „ Kirchen, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und „ Teutscher Nation, mit unsäglichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof, auch Reservation „ Dispensation, und in andere Wege, zu Abbruch der Stifft„ Geistlichkeit, und ander gegebenen Freyheiten, darzu zu Nach„ theil juris patronatus, und der Lehenherrn, stetigs und ohn „ Unterlaß öffentlich gehandelt; .... das sollen und wollen wir „ mit ihr, der Churfürsten und anderer Stände Rath, bey unse„ rem heiligen Vatter dem Pabst, und Stuhl zu Rom, Unsers „ besten Vermögens abwenden und fürkommen; auch darob und „ daran seyn, daß die vorgemeldten Concordata Principum und „ aufgerichte Verträge, auch privilegia und Freyheiten gehalten, „ gehandhabet, denen vestiglich gelebet und nachkommen werde". — Bis in der W. K. Leopolds Art. XIX. blieben die Worte: Annaten der Stift, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof: unverändert stehen. In der W. K. Josephs I. Art. XVIII. hieß es: Annaten der Stift, Mannigfaltigung, und Erhöhung der Officien im römischen Hof: Die Bedeutung blieb also noch dieselbige. Erst im Project der perpetuirlichen W. K. Art. XIV. sind

Verträge mit dem päbstlichen Stuhl, welche Carls Nachfolger am Reiche bis auf Joseph II. immer eidlich angelobet haben. Aber eben diese Stelle der Kaiserl. Wahlkapitulation, die in der Folge noch manche Zusätze erhielt, und den Römern allzeit ein Dorn im Auge war, ist zugleich der stärkste Beweis, daß die deutsche Nation allen römischen Eingriffen wider die Concordaten ein für allemal Reichsconstitutionsmäßig widersprochen, mithin nie etwas von ihren erworbenen Rechten vergeben habe. Carl V. bezeigte zwar Ernst der Nation zu helfen, und die weltlichen Reichsstände sparten auch ihrer Seits keine Mühe, die Beschwerden förmlich zusammen zu tragen; sie übergaben dieselbige schriftlich auf den Reichstägen zu Worms (1521) und zu Nürnberg (1522) (8). Man hielt sie dem päbstlichen Gesandten

vor

die Commata versetzt: Annaten, der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im römischen Hof: und so ist diese Stelle in die W. K. Carls VI. und alle folgende eingetragen worden. Dadurch änderte sich der ächte Sinn derselben, indem vorher sich das Wort: Mannigfaltigung: auf Officien im römischen Hof: bezog, welches jetzt mit dem Wort: Stift: verbunden wird. Man zielte offenbar dahin, daß der Pabst zum Nachtheil der deutschen Nation die Officien am römischen Hofe nicht vervielfältigen und erhöhen dürfe. Einen nähern Aufschluß über den Sinn dieser Stelle geben die deutschen Beschwerden in *Tom. III. Concordat. N. G. I.* S. 72. *n. 11.*

(8) Sieh die Wormser Beschwerden bey Moser in den Betrachtungen über die W. K. Josephs II. Th. II. S. 98. u. f. —

die

vor, und damit es auch dem römischen Hofe nicht an legaler Nachricht dieser Beschwerden fehlen möchte, schickte man sie dem Pabst nach Rom, und verlangte die Abstellung derselben (9).

Wie verhielten sich indessen die Päbste dabey? **Hadrian** VI. ein biederer Niederländer, der um diese Zeit den apostolischen Stuhl nach Verdiensten bekleidete, sah das offenbare Unrecht ein, welches der deutschen Nation durch

die Nürnberger bey Goldast. Const. Imp. *To. I. p. 457.* und *Tom. IV. Class. II. p. 36.* und *59.* Letztere sind die so genannten hundert Beschwerden der deutschen Nation, in dem Verstande, daß sie Namens der Nation, nicht aber von allen Ständen der Nation, zusammengetragen worden sind; denn viele Punkten finden sich darinn, woran die geistlichen Reichsstände keinen Antheil genommen haben können. Sie wurden von den weltlichen Reichsständen übergeben. Man vergleiche übrigens Henr. Gottl. Frank. de gravaminibus nationis Germ. Norimbergensibus adversus Curiam Romanam ab erroribus scriptorum vulgaribus liberatis Epistola ad Jo. Erh. Kappium. Lipsi. 1731.

(9) *Gravamina Norimberg. in* f. „ tandem placuit, onera ac gravamina, quorum non infrequens tum coram agente adhuc legato facta fuit mentio, per capita ac sigillatim ita scripta *sanctitati pontificiæ transmittere*, eandemque quam humillime ac suppliciter pro abrogandis hisce oneribus rogare obsecrareque, ne deteriora contingant". apud Goldastum Tom. I. p. 479. — Edictum *Caroli V.* publ. Norimbergæ *1523 §. 2.* apud Eundem *Tom. II. p. 150.*

Verletzung der Concordaten zugefügt wurde, und er gab die heiligsten Versicherungen, die Beschwerden zu heben, und künftig dergleichen nie mehr zuzulassen. „Was du in dei„nem letzten Briefe schreibst; sagt **Hadrian** in der In„struction an seinen Gesandten (10), daß die deutschen „Fürsten sich bey dir beklaget, ihre Concordaten würden von „dem römischen Stuhle verletzt, wirst du sagen, daß uns „dasjenige, was vor uns geschehen, nicht verarget wer„den könne, noch müße, und daß wir an solchen Krän„kungen jederzeit ein Mißfallen gehabt haben. Daher sey„en wir fest entschlossen, wenn sie uns auch nicht darum „belangten, während unserer päbstlichen Regierung derse„ben uns gänzlich zu enthalten, theils damit wir einem „jedem sein Recht unverletzt lassen, theils auch weil es die „Billigkeit und der Wohlstand erfordert, daß wir die deut„sche Nation nicht nur nicht beleidigen, sondern ihr auch „besondre Wohlthaten, und Begünstigungen erweisen. „**Was aber die Processe betrift, welche sie von der Ro„ta abzuberufen, und** *ad partes* **zuruckzuweisen begeh„ren**, wirst du antworten, daß wir geneigt seyen, dense„**ben hierinn auf die bestthunlichste Art zu willfahren.** „Allein da die Beysitzer (auditores) wegen der Pest jetzt aus „der Stadt seyen; so könnten wir über die Liegenheit, und „das Verhältniß dieser Processe die nöthige Nachricht nicht „erhalten. Wir hofften indessen bald dieselbige wieder in

„der

(10) Bey Goldast. Tom. I. Const. Imp. p. 451.

„der Stadt zu sehen, und alsdann würden wir dem Be„gehren der Fürsten, so viel nur immer möglich sey, ein „Genügen zu leisten suchen" (11). Deutlicher hätte Hadrian die Verbindlichkeit der Concordaten so wohl überhaupt, als besonders des Concordats de causis & appellationibus nicht anerkennen können; er versprach so gar die Processe, welche die Rota wider dasselbige an sich gezogen, davon ab- und ad partes zuruckzuweisen. Der Gesandte legte diese Instruction den Reichsständen zu Nürnberg vor, und alle waren voller Erwartung (12).

Allein **Hadrian** dachte den Römern zu deutsch. Sein unverhofter Tod gab **Clemens** VII. seinem Nachfolger Gelegenheit, alle für Deutschland günstige Aussichten zu vereiteln. Er schickte einen neuen Gesandten, den **Laurentius Campegi**, in Deutschland, und weil man wohl voraussah, daß die unter **Hadrian** nach Rom geschickten Beschwerden zur Sprache kommen würden; so ward er zum

(11) Eben daselbst: „*De processibus vero, quos a Rota avocari & ad partes remitti postulant*, dices nos cupere eis in hoc gratificari, quantum honeste possimus. Sed propter absentiam Auditorum ab Urbe pestis gratia, non posse nos de qualitate & habitudine ipsorum processuum ad præsens informari: reversis vero illis, quod, peste jam decrescente, brevi futurum speramus, facturos in gratiam dictorum Principum, quidquid rationabiliter poterimus".

(12) Responsio Principum Legato reddita apud Goldastum, *L. cit. §. 3. 7. 8. 9. p. 452. seq.*

voraus instruirt, den Reichsständen zu erklären, daß der Pabst davon noch nichts Legales erfahren habe. Drey Exemplarien seyen zwar an Privatpersonen nach Rom gekommen; gleichwie aber der Pabst und die Cardinäle dieselbige nicht als einen gemeinschaftlichen Aufsatz der Fürsten, sondern als ein Werk andrer Feinde des römischen Hofes betrachtet; so habe er darüber keine Resolution oder Vollmacht erhalten (13). Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) legten die Reichsstände dem päbstlichen Legaten ihre Beschwerden wiedrum vor; allein er entschuldigte sich wegen Abgang der Vollmacht (14). Dieß war damals der gewöhnliche Kunstgriff, diese gehäßige Sache vom Halse zu schieben. Carl V. versprach hierauf den Reichsständen durch seinen Oratoren bey dem päbstlichen Stuhl die Sache dahin zu befördern, daß die Beschwerden abgestellt würden; allein auch da war durch die triftigsten Vorstellungen nichts auszurichten (15).

End-

(13) Fleury hist. eccles. *Liv. 129. n. II. VIII. Tome XXVI. p. 236. 242.* oben *II.* Absch. §. *11. n. (6).* S. *83. 84.* — Sleidanus Commentar. de Statu Religionis *L. IV. ad an. 1524. p. 97. edit. Argent. 1576. in 8.*

(14) Reichsabschied zu Augsburg (1530.) §. 132. in der neuesten Sammlung Th. *II.* S. 326.

(15) Daher wurde in der Wahlk. Ferdinands *I.* (1558.) Art. *XV.* hinzugesetzt: „jedoch was Beschwerung darinnen (Concordaten, Privilegien und Freyheiten) befunden und Mißbräuch entstanden, daß dieselbe vermöge deßhalb gehabten Hand-

Endlich sahen auch die deutschen Reichsstände ein, daß der römische Hof ihren ewigen Klagliedern nur spotte; sie griffen ihn jetzt an der rechten Seite an. Der Kurfürst von Trier befahl in seinem Lande, ohne vorläufige höchste Untersuchung und Begnehmigung keine päbstliche Bullen, Reservationen, und dergleichen zu verkündigen, keine Processe, und Exsecutorialen zu insinuiren, oder anzunehmen, auch niemanden zum Besitz zu lassen (16). Erzbischof **Hermann** von Köln setzte sich in seine Ordinariatsrechte, und in die Vergebung der Pfründen, und Dignitäten kraft göttlichen Rechtes wieder ein (17). Andre Fürsten

lung zu Augsburg, der mindern Zahl dreyssigsten Jahr gehaltenen Reichstag, abgeschafft, und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werden". Diese Stelle bezieht sich auf den eben angeführten §. 132. des R. A. zu Augsburg, wo man dem päbstlichen Legaten die deutschen Beschwerden vorgelegt, und wegen Abstellung derselben mit ihm Handlung gepflogen hat.

(16) Concord. N. G. I. Tom. III. S. 252. u. f.

(17) **Anzeige** der kurkölnischen Gesandschaft bey dem Reichstag zu Regensburg 1532. *in Tom. III. Concord. cit.* S. 254. u. f. worinn es unter andren heißt „Derowegen auf vorbestimmten Reichs„tagen durch gemeine Stände unter andren einhelliglich beschlossen, „daß solche unbillige und unleidliche Beschwerniß zu Heil und Wohl„fahrt des heil. Reichs teutscher Nation abgewendet, und nun „hinfürter die geistliche Lehen, Dignitäten und Gottsgaben durch „die Ordinarien vermög göttlicher Recht und Billigkeit ver„sehen und providirt werden sollen und mögen; welches dann

sten brauchten Repressalien, und versagten dem Pabst auch jene Provisionen, die ihm vermög der Aschaffenburger Concordaten gebühren mochten. Nun schrie auf einmal **Clemens** VII. über Verletzungen der mit dem päbstlichen Stuhl eingegangenen Verträgen, und versprach heilig, davon keinen Fusbreit abzuweichen (18), eine Sprache, die man von Rom aus bisher eben nicht gewohnt war. Freylich war dadurch den Beschwerden der Nation noch nicht abgeholfen, es mochte mehr Schein, als Ernst und Wahrheit seyn. Allein **Clemens** VII. ward denn doch hierdurch zur öffentlichen Anerkennung der Concordaten gebracht, und hätten deutsche Reichsstände Entschlossenheit genug gehabt, diese Maßreglen gemeinsam fortzusetzen; so würde der römische Hof selbst zur Abstellung der Beschwerden die Hände geboten, und unsere Nation keine Ursache gehabt haben, in der Folge das alte Klaglied wieder anzustimmen. So viel

„auch der Hochwürdigst Fürst und H. H. **Hermann** Erzbischof zu Cöln und Churfürst, mit Rath und einhelligem Beschluß Sr. Churfürstlichen Gnaden Landschaft, nun eine gute Zeit her in habender Possession gewesen und noch billig seyn und bleiben soll".

(18) Constitutio CLEMENTIS VII. 1534. in der neuesten Sammlung der R. A. Th. I. S. 185. „Nos igitur, qui a dictis Concordatis, quæ olim Romanæ eccleſiæ & dictæ nationis hominibus pro ipsius eccleſiæ unione, ac pace & tranquillitate inter eccleſiam & nationem prædictas, perpetuo solidandis & conservandis laudata, concluſa & accepta fuerunt, *nullatenus recedere intendimus &c.*"

viel ist indessen aus dem bisherigen klar: Nie hat die deutsche Nation von ihren aus den Concordaten erworbenen Rechten etwas vergeben, sie hat ihre Beschwerden den Päbsten und päbstlichen Gesandten vorgelegt, auf die Beobachtung des Concordats de causis immer gedrungen, die Päbste haben ihre Verbindlichkeit gar oft anerkannt, sie können daher niemals auf einen rechtmäßigen Besitzstand wider die Concordaten Anspruch machen.

§. 39.

e) Nähere Bestimmung und Befestigung dieses Concordats durch das Concilium zu Trient. Hierhin zielende Schlüsse. Zum Nachtheil der deutschen Concordaten konnte darinn nichts verordnet werden.

In den Fürstenconcordaten hatte sich die deutsche Nation ein Generalconcilium vom Pabst ausbedungen, nicht etwa um demselben neue Aufopferungen darinn zu machen; sondern um die völlige Erledigung ihrer Beschwerden gegen den päbstlichen Stuhl zu erhalten. **Eugen IV.** versprach es in zehn Monaten auf deutschem Boden zu berufen (1). Man schmeichelte sich noch damit bey den Aschaffenburger Concordaten, und war vielleicht in dieser Rucksicht freygebiger gegen den Pabst, als man hätte seyn sollen, weil man in dem zukünftigen Concilium eine reiche Entschädigung

 hoffte.

(1) Breve Eugenii IV. de Celebratione novi Concilii §. 2. in *Concordat. N. G. I. Tom. I. p. 139.*

hoffte. Allein da einmal der römische Hof seine Wiedervergeltung in vollem Maaße erhalten hatte; war alles Gesuch der Nation um das versprochene Concilium vergebens. Vermuthlich war man zu Rom bange, von der stattlichen Recompens möchte etwas verloren gehen, besonders weil den Aschaffenburger Concordaten hin und wieder die Klausel eingeruckt war, **wenn nicht in dem zukünftigen Concilium mit Einwilligung der Nation anders verordnet würde** (2). Deutsche Concordaten waren jetzt beynahe hundert Jahre alt, wie die Kirchenversammlung zu Trient vorzüglich wegen den in Deutschland herrschenden Religionsirrungen (1545.) eröffnet wurde. Sollte diese vielleicht jenes *Concilium* seyn, welches der Pabst (1447. 5. Febr.) in zehn Monaten zu berufen versprach, um die noch übrigen Beschwerden der Nation zu heben, und wovon selbst in den Aschaffenburger Concordaten der characteristische Zug festgesetzt ist, daß darauf nichts anders als mit Einwilligung der Nation geschlossen werden sollte: nisi de consensu nationis aliter fuerit ordinatum. Um den **Nationalconsens** zu geben müßen nothwendig die Repräsentanten der Nation zugegen seyn; und ist alsdann von einer Abänderung der Concordaten die Frage; so muß ihre Stimme so viel gelten, als jene des andren in diesen Verträgen mit begriffenen Theils, nämlich des Pabstes. Mehrheit der Stimmen kann hier unmöglich ent-

(2) „*Nisi in futuro Concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum*“. Concordat. N. G. I. *Tom. I. p. 171. 173.*

entscheiden. War dieses alles so auf dem Concilium zu Trient? Dort herrschte der Pabst und seine Legaten. Was diese allein nicht ausrichten konnten, erzwang durch Mehrheit der Stimmen eine Schaar italiänischer Bischöfe, die dem Pabst zu Gebot stand, und alles überschrie. Gar wenige deutsche Bischöfe — zu End kaum ein und andrer — waren zu Trient gegenwärtig, und dennoch sollte die Mehrheit der Stimmen in dem Concilium entscheiden (3). Wie leicht wär'

(3) Eine gar interessante Schilderung von der Trientischen Synode machen die kaiserl. Gesandten in einem Schreiben an Ferdinand *I.* bey Schmidt Geschichte der Deutschen Th. *VII.* B. *II.* B. *XI.* S. 136. „Illud tamen intelligimus, & jam etiam quasi manibus contrectamus, quod sine magno dolore dicere non possumus, nihil hic effici posse, *nisi magnis quibusdam practicis.* Hispani a Regis sui præscripto ne latum quidem unguem discedere volunt. *Itali toti a Summi Pontificis & Cardinalium nutu pendent. Exterarum nationum Episcopi, qui fortassis melius præsentium temporum statum norunt, paucissimi sunt, neque quidquam propter paucitatem efficere possunt, quia plurium sententia vincit in omnibus, quæ hic proponuntur. Ex Germanis unus adest Episcopus Lavantinus nomine Domini Archiepiscopi Salisburgensis. Nudius tertius venit Suffraganeus nomine Domini Episcopi Eystetensis.* Utut indies minus Virium habent exteri Episcopi & qui res conciliares serio agi cuperent, *nunc turmatim huc* convolant Itali Archiepiscopi & *Episcopi ditiores & ex primariis familiis oriundi.*

Est hic inter Cardinales Legatos unus Simonetta, *a cujus nutu pendent omnes isti Episcopi practicantes.* Idque ob id ma-

es dem Pabst und seinen italiänischen Bischöfen gewesen, die deutsche Nation um ihre Concordaten, und erworbene Rechte zu stimmen, wenn die Trienter Synode Macht gehabt hätte, dieselbige zu kränken, oder abzuändern? Kraftlos sind also jene Trientischen Schlüsse, welche den zwischen dem apostolischen Stuhl und der deutschen Nation eingegangenen Verträgen zuwider sind; gültig aber und für den Pabst verbindlich sind diejenigen, welche zum Vortheil der Nation etwas verordnen; denn hierinn ließ sich die Einwilligung derselben vermuthen, und **Eugen** IV. hat für sich und seine Nachfolger, der deutschen Nation noch besonders versprochen die Schlüsse allgemeiner Concilien zu halten (4).

Dieses vorausgesetzt will ich hier nur jene Decrete dieses Conciliums berühren, welche sich auf die bischöfliche Gerichtbarkeit, und das Concordat de causis & appellationibus zu nächst beziehen. „Alle Sachen (heißt es (5) die nur im-

„mer

xime quod ipsi S. D. nostri sensum, & Cardinalium in Urbe degentium mentem probe cognitam esse persuasum habeant. *Intellexerunt etiam quam infeliciter Romæ quibusdam bonis & piis Episcopis, qui hic libere antea Sententias suas de Reformatione deque aliis ejusmodi rebus dicere soliti erant, cessisset. Jam vero nisi istæ practicæ & humani Affectus* tollantur, *nescimus quid hinc boni expectare debeamus*".

(4) Breve Eugenii IV. cit. §. 4. *in Concord. Tom. I. p. 140.*

(5) Concil. Trident. *Sess. XXIV. Cap. 20. de Reformat.* „*Causæ omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes* etiamsi

„mer zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, sollen allein bey „den **Ordinarien jedes Orts** angebracht, und von denselben in zween Jahren, vom Tage des angehobenen Rechtsstreits an, geendiget werden; nach Verlauf dieser Zeit „aber den Parteyen oder einer von ihnen freystehen, die „Sache an **den competenten Oberrichter** zu bringen, „welcher sie in dem Stande, worinn er sie findet, annehmen, und baldigst zu End bringen soll. Vorher sollen „dieselbige weder andren committirt weder abberufen, noch „von irgend einem **Oberrichter, wer der auch seyn mö**ge, Appellationen davon angenommen, eine Commission, „oder Inhibition erkannt werden; es wäre denn von einer „Endurthel, oder einer solchen, die derselben Kraft hat, „und deren Beschwer durch eine Abberufung von der Endurthel nicht gehoben werden kann".

Merkwürdig ist es, daß der Gegenstand dieses Decrets ganz allgemein ist, mithin auch jene Sachen, die man zur

amsi beneficiales sint, *in prima instantia coram Ordinariis locorum* DUNTAXAT *cognoscantur*: atque omnino saltem infra biennium a die motæ litis terminentur: alioquin post id spatium liberum sit partibus vel alteri illarum judices superiores *alias tamen competentes* adire, qui causam in eo statu, quo fuerit, assumant, & quamprimum terminari curent, nec antea aliis committantur *nec avocentur*: neque appellationes ab eisdem interpositæ per superiores quoscunque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiat, *nisi a definitiva, vel a definitivæ vim habente, & cujus gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat*".

willkührlichen Gerichtbarkeit rechnet, in sich begreift (Causæ *omnes* ad forum ecclesiasticum *quomodolibet* pertinentes). „In „allen diesen Sachen (so befiehlt das nämliche Decret (6) „sollen **päbstliche Legaten** *a latere*, **Nuntien, und alle „andre, mit welchen Facultäten sie auch versehen seyn „mögen**, die Bischöfe nicht allein nicht hindern, oder auf „irgend eine Art **derselben Gerichtbarkeit vorgreifen, „oder sie stören**; sondern auch gegen Clericos, und andre „geistliche Personen **nicht anders als nach vorläufiger „Ersuchung des Bischofes und nur alsdann, wenn der„selbige in seinem Amt säumig ist, verfahren; sonst sol„len ihre Processe und Verordnungen unkräftig und sie „verbunden seyn, den Parteyen allen zugefügten Scha„den zu ersetzen**". Wie nachdrücklich werden hier den päbstlichen Gesandten alle Eingriffe in die bischöfliche Gerichtbarkeit untersagt, und wie klar werden sie in die Gränzen des Primats zuruckgewiesen!

Bisher stimmt dieß Trientische Decret mit dem Baslischen, und dem Concordat de causis & appellationibus nicht nur

(6) „Legati quoque etiam de latere, Nuntii, Gubernatores ecclesiastici, aut alii quarumcunque facultatum vigore, *non solum Episcopos in prædictis Causis impedire, aut* ALIQUO MODO *eorum jurisdictionem iis præripere, aut turbare non præsumant*; sed nec etiam contra Clericos, aliasve personas ecclesiasticas, *nisi Episcopo prius requisito eoque negligente* procedant; *alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur*". ibidem.

nur überein, sondern es erklärt, und befestiget dasselbige noch deutlicher. Nur wird in dem erstern eine Ausnahme hinzugesetzt, welche sich mit unsern Concordaten nicht vereinigen läst „ Von diesen Sachen (heißt es) sollen jene ausgenommen seyn, welche nach den geistlichen Rechten bey dem apostolischen Stuhl abgemacht werden müßen (hierunter werden ohne Zweifel causæ majores verstanden) oder welche **der Pabst aus einer vernünftigen und dringenden Ursache durch ein besonderes eigenhändig von ihm unterschriebenes Rescript zu committiren und abzuberufen für gut finden würde**„ (7). Dieser letzte Zusatz ist dem Concordat de causis offenbar entgegen. Dasselbige befiehlt: alle Sachen sollen in partibus geendiget werden, und verbiethet die Appellationen mit Vorbeygehung des unmittelbaren Oberrichters **an den Pabst**. Hierdurch sind demselben die Hände gebunden, daß er keine Sachen von den ordentlichen Richtern abberufen kann. Selbst in dem Fall, wenn von einem dem päbstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Richter an den Pabst appellirt wird; soll er diese Sache nicht zu Rom, sondern *in partibus* **bis zu ihrer Beendigung committiren. Nur die größern Sachen, welche in**

Rech-

(7) „Ab his excipiantur causæ, quæ juxta Canonicas Sanctiones apud Sedem apostolicam sunt tractandæ; *vel quas ex urgenti, rationabilique causa judicaverit summus Romanus Pontifex per speciale rescriptum Signaturæ Sanctitatis suæ, manu propria subscribendum, committere aut avocare*“ ibidem.

Rechten namentlich ausgedruckt sind, werden hiervon ausgenommen (§. 35. 36. 37.).

Wie es nun in der Macht des Trientischen Kirchenraths nicht stand, die deutschen Concordaten zum Nachtheil der Nation abzuändern — dieß hab ich schon oben bewiesen —; so konnte derselbe auch eine solche Ausnahme zu Günsten des Pabstes wider das Concordat de caulis nicht machen. Dazu wäre die Einwilligung der ganzen Nation nothwendig gewesen. Ein oder andrer deutscher Bischof, der zu Ende des Conciliums, wo dieß Decret gemacht wurde, noch zugegen war, konnte durch seine Gegenwart und Stillschweigen kein Recht vergeben, welches vermög öffentlicher Verträge und Reichsgrundgesetze der ganzen deutschen Nation zusteht. Eben so wenig läst sich aber auch vermuthen, daß die Trienter Synode unsern Concordaten habe derogiren **wollen**; denn die Verordnung spricht nur überhaupt, und von keiner besondren Nation. Nach den Reglen der Hermenevtik muß man also dieselbige nur von denjenigen Nationen verstehen, welche mit dem römischen Hofe über diesen Gegenstand keine besondre Verträge hatten; und wenn man die am Schluß dieses Decrets beygefügte Klausel (8) bemerkt; so scheint dieß ausdrücklich die Meinung der Kirchenväter gewesen zu seyn, daß besondren Rechten dadurch kein Abbruch geschehen solle.

(8) „Non obstantibus quoad omnia supra scripta privilegiis, indultis, concordiis, *quæ suos tantum teneant auctores*, & aliis quibuscunque consuetudinibus". *Decret. cit. in f.*

Es war daher gar keine Nothwendigkeit wider den obigen Anhang dieses Decrets eine Verwahrung der Nationalrechte einzulegen, und ich sehe keine Ursache, warum man sich gar besorglich nach der Protestation, welche der Cardinal von Lothringen wider dieß Decret eingelegt hat (9) umsehen solle. Daß es auch von Seite andrer Bischöfe Widersprüche abgesetzt habe, wie die Reformationsdecrete dieser XXIV. Sitzung vorgelesen wurden, bezeuget **Sarpi** (10). Allein da es der deutschen Nation immer frey blieb, die Annahme der Disciplinardecrete, welche den Freyheiten und Rechten der deutschen Kirche nicht angemessen waren, zu verweigern; so konnten sich die wenigen deutschen Bischöfe, welche damals bey dem Concilium zugegen waren, desto sicherer darüber hinaussetzen, ohne etwas von den Nationalgerechtsamen zu vergeben. Ohnehin verstand es sich ja von selbst, daß Bischöfe in Deutschland solche Schlüsse nicht annehmen **konnten**, welche den Concordaten und Freyheiten der deutschen Kirche entgegen waren; diese sind durch die Reichsgesetze befestiget, und einzelne Mitglieder des Reichs können dagegen nichts vornehmen. **Carl** V. hatte sie bereits garantirt, und noch vor Abfassung dieses Decrets (von 1563) war in der W. K. **Ferdinands** I. (1558) ausdrücklich hinzugesetzt, daß künftig wider die Con-

(9) Vid. Sarpi Hist. Concil. Trident. *L. VIII. p. 1345. edit. Lipsi. 1690.*

(10) Sarpi a. a. O.

cordaten, Privilegien und Freyheiten der Nation kein Beschwer ohne Bewilligung der Kurfürsten zugelassen werden sollte (11). Ueberflüßig dörfte also die Untersuchung seyn, ob dieß oder jenes Trientische Decret falls es unsern Concordaten und Kirchenfreyheiten zuwider ist, von einzelnen Bischöfen oder Reichsständen angenommen worden sey. Genug ist es immer, daß ein solches Decret nach unserer Reichsverfassung von keinem Reichsstande gültig angenommen werden konnte oder durfte (12).

So sicher es indessen ist, daß zum Nachtheil des Concordats de causis zu Trient nichts verordnet werden konnte; so gewiß ist es auf der andren Seite, daß jene Decrete gültig und verbindlich sind, welche dasselbige begünstigen und erweitern. Zwar hatte jenes schon festgesetzt, daß alle Appellationssachen, welche an den Pabst giengen, von diesem bis zur völligen Erledigung in partibus committirt werden sollten; allein welchen Richtern in partibus, und wer dieselbige zu ernennen haben sollte, dieß war darinn nicht ausgedruckt. Das Concilium zu Trient verordnete daher, die-

selbige

(11) Wahlcapit. Ferdinands *I.* Art. *XV.* Sieh oben §. 38. n. (15).

(12) Man vergleiche übrigens J. Horix de fontibus juris canonici Germanici Mogunt. 1758. in von Cramers Wetzlarischen Nebenstunden Th. 98. S. 60. §. *XIII.* — Jung Hist. quorundam decretorum Basileensium &c. *Cap. II. §. XIII. not. cc. p. 34. seqq.*

ſelbige auf den Provincial- oder Diöceſanſynoden zu wählen, und zwar ſolche, welche die nach den canoniſchen Rechten (13) erforderlichen Eigenſchaften beſäßen. Dieſen ſollten alle geiſtliche Sachen in partibus vom Pabſt und von jedem Legaten committirt werden, einejede Diöces ſollte derſelben vier, oder auch mehrere haben, und wenn von dieſen einer ſtürbe; ſo ſollte der Biſchof mit Rath ſeines Kapitels einen andren auf deſſen Stelle ernennen, bis ein neues Provincial- oder Diöceſanconcilium gehalten würde. So bald dieſe Ernennung würklich geſchehen, ſollte ſie von den Biſchöfen dem Pabſt bekannt gemacht, und alsdann alle Delegationen, die andren als dieſen gewählten Richtern ertheilet würden, für erſchlichen gehalten werden (14).

(13) Cap. *Statutum*: XI. de Reſcriptis in 6to.

(14) Concil. Trid. *Seſſ. XXV. Cap. X. de Reform.* „Quoniam ob malitioſam petentium ſuggeſtionem, & quandoque ob locorum longinquitatem perſonarum notitia, quibus cauſæ mandantur, usque adeo haberi non poteſt; hincque interdum judicibus, non undequaque idoneis cauſæ in partibus delegantur; ſtatuit ſancta Synodus, in ſingulis Conciliis provincialibus aut diœceſanis aliquot perſonas, quæ qualitates habeant, juxta Conſtitutionem Bonifacii VIII. quæ incipit: Statutum: & alioquin ad id aptas deſignari, ut præter Ordinarios locorum iis etiam poſthac cauſæ eccleſiaſticæ ac ſpirituales & ad forum eccleſiaſticum pertinentes, *in partibus delegandæ*, committantur. Et ſi aliquem interim ex deſignatis mori contigerit, ſubſtituat Ordinarius loci cum conſilio Capituli alium in ejus locum, usque ad futuram provincialem aut diœceſanam Synodum; ita

Nichts war also der Nation noch übrig, als auf den Synoden Nationalrichter zu ernennen. Dieß empfahl selbst der Kirchenrath zu Trient. Allein die anhaltenden Religionsunruhen in Deutschland, die in der Folge zum verderblichsten Krieg ausbrachen, und erst 1648. durch den Westphäl. Frieden beygelegt wurden, waren ohne Zweifel Schuld daran, daß diese Sache nicht gleich zur gewünschten Ausführung kam. Die Provincial- und Diöcesanconcilien, so sehr sie auch der Kirchenrath zu Trient empfohlen hatte (15), wurden selten oder gar nicht gehalten; daher unterblieb auch die Ernennung der Nationalrichter. Da hierdurch der römischen Curie eine sehr ergiebige Quelle ihrer Einkünfte würde abgeschnitten worden seyn; so war es ihr Interesse, die Unthätigkeit der Nation in diesem Stuck zu nähren. Statt deutscher Nationalrichter suchte sie derselben gar römische Curialen aufzudringen, und auf deutschem Boden neue Colonien oder Nuntiaturgerichtshöfe anzulegen, wovon jetzt eben die Rede seyn wird.

Nur

ut habeat quæque Diœcesis quatuor saltem aut etiam plures probatas personas, ac ut supra qualificatas, *quibus hujusmodi causæ a quolibet Legato vel Nuntio, atque etiam a Sede apostolica committantur*: alioquin post designationem factam, quam statim Episcopi ad Summum Romanum pontificem transmittant, *delegationes quæcunque aliorum judicum aliis, quam his factæ, surreptitiæ censeantur*".

(15) Trident. Sess. XXIV. Cap. II. de Reform.

Nur dieß muß ich hier noch hinzusetzen. Im Erzstift Köln wurden (1662.) auf einer unter **Maximilian Heinrich** gehaltenen Diöcesansynode nach Vorschrift der Concordaten und des Trientischen Kirchenraths würklich jene **Synodalrichter** ernannt (16); aber mit welchem Erfolg? War nicht das Erzstift der eigentliche Schauplatz der kölnischen Nuntiatur noch bis auf unsere Tage? Sollte es also dem römischen Hofe wohl je Ernst gewesen seyn, jenes wichtige Concordat de Causis zur Ausführung kommen zu lassen, welches mit einem augenscheinlichen Abgang für die Curie zu Rom verbunden war? Zwar erkannte noch (1741.) **Benedict** XIV. desselben Verbindlichkeit und Nutzen an, er empfahl die Vollziehung jenes Trientischen Decrets, welches sich darauf bezog, und die Ernennung der Nationalrichter den Bischöfen auf den Provincial- oder Diöcesanconcilien überlassen, und eingeschärft hatte. Weil aber lange Zeit her keine Synoden gehalten worden, mithin auch die Ernennung der Synodalrichter unterblieben wäre; so ermahnte er die Bischöfe auf die Herstellung der Concilien bedacht zu seyn. Indessen sollten sie **mit Rath ihrer Domkapiteln** diese Synodalrichter ernennen, und wenn einer mit Tod abgieng, dessen Stelle auf die nämliche Art wieder ersetzen, auch die Namen derselben zu Rom ohnverweilt bekannt machen lassen (17). Alsdann wollte **Benedict** dafür

(16) Sess. II. Vid. *Directorium synodale* præfixum decretis & statutis diœcesi. Synod. Colonienſ. sub MAXIMIL. HENR. 1662.

(17) Bulla BENEDICTI XIV. *Quamvis paternæ vigilantiæ :* (1741.)

Sorge tragen, daß von den Curialen zu Rom die Sachen Niemanden anders, als diesen Synodalrichtern committirt würden (18). Allein warum wurde **Benedicts** Verordnung so wohl, als jene des Baslischen und Trientischen Decrets nicht in allem vollzogen, oder wie man jetzt die Frage, die sich aus der nämlichen Ursache entwickelt, aufstellen muß; warum widersetzt sich in unsern Tagen der römische Hof so heftig dieser Vollziehung? Sie ist mit dem Untergang der Nuntiaturgerichte, und mit einem für die römische Curie sehr empfindlichen Verlust von Einkünften verbunden.

2) Un-

in Concord. N. G. I. Tom. I. p. 349. seqq. §. 5. „Ubi vero Concilia provincialia & synodalia jamdiu coacta non sunt, nec ulla idcirco facta dignoscitur judicum electio: pro injuncta humilitati nostræ omnium ecclesiarum sollicitudine Archiepiscopos & Episcopos in Domino jugiter hortamur & obtestamur, ut sublatis quibusvis impedimentis eadem Concilia sicubi omissa sunt, quam primum haberi curent; *interim vero cum Consensu suorum Capitulorum judices eligant, & nomina electorum in albo redacta nobis remittant; & si mori aliquem contingat, alios cum consilio Capituli sufficiant, suffectosque nobis indilate denuncient*".

(18) „Nostræque erit vigilantiæ solerter cavere, ne imposterum ab Officialibus nostræ Curiæ ad id deputatis, causæ aliis, quam dictis Judicibus delegentur". *ibidem §. 6. p. 356.*

2) Ursprung, Beschaffenheit und Ungrund der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche.

§. 40.

a) Ursprung und Veranlassung derselben α) überhaupt.

Dieß war die gesetz- und concordatmäßige Verfassung der deutschen Kirche in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit, da sich eine neue Art päbstlicher Gesandten in Deutschland einschlich (§. 32.). Der Kirchenrath zu Trient ward 1563. 4. Decemb. geschlossen; und der römische Hof machte sich nun ein eigenes Geschäft daraus, dessen Schlüsse überall in Aufnahme zu bringen. Man benutzte diesen Vorwand um Nuntien herumzuschicken. Deutschlands anhaltende Religionsunruhen schienen dazu wenigstens einen scheinbaren Grund herzugeben. In der Schweitz und den Niederlanden verbreitete sich **Calvins** Lehre immer mehr. Scheinbar gerechter konnte also wohl kein Zeitpunkt seyn, um päbstliche Nuntien einzudringen. Oberaufsicht und Sorgfalt für die Erhaltung der reinen Lehre sollte ihre Absendung rechtfertigen. Von dieser Seite sah man anfangs die Sache in Deutschland an. Wer hätte argwohnen sollen, daß zu Rom ein neuer Plan zu immerwährenden Nuntiaturen, dergleichen noch kein Alter gesehen hatte, entworfen war? Wegen dem Verhältniß zwischen der geist- und weltlichen Macht, und besonders zwischen Pabst und Kaiser ließ sich eine beständige päbstliche Gesandschaft am kaiserlichen Hofe

noch

noch am leichtesten beschönigen; sie sollte die Angelegenheiten der Kirche und des apostolischen Stuhls bey dem Throne vorstellen und befördern. Der Plan zu einem Gerichtshof durfte freylich nicht gleich bekannt werden. War aber einmal am kaiserlichen Hofe der Grund zu einer Nuntiatur gelegt; so war der Weg zu den übrigen im deutschen Reiche schon gebahnt. Allmälig entstanden nebst dieser, päbstliche Nuntiaturen zu Lucern in der Schweitz, zu Köln und zu Brüssel in den Niederlanden.

Die Schweitzer Nuntiatur hat einen merkwürdigen Ursprung. **Gregor** XIII. schickte (1579) **Johann Franz Bonhom** als Nuntius in die Schweitz vorzüglich mit um das Trienter Concilium bey den katholischen Kantons in Aufnahme zu bringen, und von dieser Zeit an, sagt **Fleury** (1) hat die Schweitz einen beständigen Nuntius gehabt. Allein durch **Bonhom** war diese Nuntiatur wenigstens noch nicht befestiget. **Sixt** V. brachte dieß erst 1586. durch seinen Nuntius **Johann Bapt. Santorio** zu Stande. Unter dem Vorwand den verwirrten Zustand der Religion in Ordnung zu bringen veranstaltete der Nuntius eine ansehnliche Versammlung der katholischen Kantons, und suchte eine beständige Verbindung zwischen dem apostolischen Stuhl und der Schweitz zu stiften. Der gute Schweitzer durch Schwärmerey hingerissen, unterwarf sich und al-

les

(1) Fleury Histoire ecclesiastique Liv. 175. an. 1579. n. XXXIII. Tome 35. p. 404.

les was er hatte, bis zu einer Art von Sclaverey dem römischen Stuhle. Der Nuntius erhielt die **Einwilligung der Deputirten**, ein freyes und unabhängiges geistliches Tribunal zu errichten, wobey alle Streitsachen der Geistlichen, sie möchten civil oder criminell seyn, abgeurtheilt werden sollten. Dieß war ihm noch nicht genug. Er ließ sich um sein Ansehen desto mehr auszuzeichnen, einen Ort zum besondren Gefängniß anweisen, und vergaß nichts, was die Macht des Pabstes erweiteren konnte (2). So gewiß erkannte der römische Hof und der Nuntius selbst an, daß er ohne besondre **Einwilligung der Kantons** keine Gerichtbarkeit ausüben dürfe.

Die Folgen dieser ausgedehnten Gewalt wurden gar bald sichtbar. Durch Unbescheidenheit und gesetzwidriges

(2) Fleury *Liv. 177. an. 1586. n. LXXII. Tome 36. p. 75.* „Cette diéte commença le 5. d'Octobre: le nonce, après y avoir communié de sa main tous les députez, travailla à conclure une alliance perpetuelle entre les Suisses & le saint Siége, & il réüssit tellement, que les Suisses pousserent leur soumission jusqu' à l'excès, & qu'ils allerent jusqu'a dévoüer au S. Siége leurs personnes mêmes, leurs biens, leurs enfans & leur propre vie, & jusqu'à promettre à genoux devant l'autel, & en jurant sur les évangiles, qu'ils seroint fidéles observateurs de l'éspece d'esclavage auquel ils se reduisoient. Ensuite *il fit consentir les députez à établir chez eux une jurisdiction ecclesiastique libre & independante pour y juger les causes des gens d'eglise, tant civiles que criminelles. Il se fit méme don-*

Betragen hetzte der Nuntius Katholiken und Protestanten so aneinander, daß man fast beyderseits zu den Waffen gegriffen hätte. Der Pabst selbst war genöthiget ihm nachdrücklich zu schreiben, daß er ihn in die Schweitz gesandt habe, **nicht um Unruhe zu stiften, sondern um den Frieden zu unterhalten, um den Katholiken Ruhe zu verschaffen, und nicht um die Protestanten zu reizen, daß sie gegen dieselbige die Waffen ergriffen** (3). Da die Schweitz durch den W. Frieden von unserem Reich abgerissen ist; so will ich mich bey dieser Nuntiatur nicht länger aufhalten (4).

Die Nuntiatur in den Niederlanden interessirt unser Reich wenig. Anfangs waren auch die Niederlanden dem Nuntius zu Köln angewiesen (5). **Clemens** VIII. stiftete darinn

ner un endroit, dont il fit sa prison particuliere, enfin de mieux marquer son autorité, & n'oublia rien pour éteudre les interets du saint Siége". — L'histoire de la Vie du Pape Sixte V. traduit de l'Italien de Gregorio Leti. *Tome II. Liv. VII. p. 162. suiv.*

(3) Fleury Liv. cit. n. LXXIII. Tome 36. p. 76. — L'histoire de la vie du P. Sixte V. L. cit. p. 165. f.

(4) Von dem Nuntius zu Lucern bemerkt indessen J. J. Moser im deutschen Staatsrecht Th. *VIII.* B. 2. B. 159. §. 7. S. 424. daß er seine Titulatur auch über etliche deutsche Bistümer als Constanz, Trident und Chur ausdehne. In Rucksicht dieser traten also die nämlichen Grundsätze ein, welche ich von den Nuntiaturen im Reich anführen werde.

(5) Sieh unten den folgenden §. 41. n. (8.) (9.)

darinn zuerst eine eigene Nuntiatur. Der Nuntius hatte seinen Sitz zu Brüssel, bis in unsern Tagen Joseph II. ihm befahl, die Niederlande zu verlassen. Der Ursprung der Kölnischen Nuntiatur hat indessen so viel merkwürdiges, daß er hier eine besondere Ausführung verdienet.

§. 41.

ß) insbesondre der Nuntiatur zu Köln. Gebhards Religionsveränderung und Ferdinands Coadjutorswahl bahnten dazu den Weg; jedoch ward dem Ordinarius seine Gerichtbarkeit vorbehalten.

Der Erzbischof von Köln war schon von Jahrhunderten her in seinem Erzstift selbst Legat des apostolischen Stuhls. Aelterer Privilegien nicht zu gedenken (1), so ertheilte 1467 noch Paul II. dem Erzbischofen Rupert für sich und seine Nachfolger wiedrum dieß Recht: er und alle seine Nachfolger sollten nicht nur im Bistum Köln, sondern auch über alle Suffraganeaten die Gesandschaft des apostolischen Stuhls dergestalt selbst vertretten, daß alles, was sonst durch Legaten zu geschehen pflegte, hinführo durch

(1) So trug Innocenz IV. dem Erzbischof Conrad von Köln 1248. die Gesandschaft des päbstlichen Stuhls auf. Bey Lünig in Spicileg. eccles. *Cont. I. p. 253. seq.* „Ecce tibi in præfatis partibus (Alemanniæ) ut evellas & destruas, ædifices & plantes, sicut expedire videris, plenæ legationis officium duximus committendum".

die Erzbischöfe von Köln verrichtet werden solle (2). Der Zweck dieses Privilegiums war vorzüglich mit die Freyheit von päbstlichen Legaten, die den Kirchen zur Last und Beschwerde gereichten (3). Da es für alle Nachfolger gegeben war; so klebte es dem erzbischöflichen Stuhle an, und daher kömmt der Titel: geborner Legat des apostolischen Stuhls (4).

In-

(2) „Tibique & *omnibus successoribus tuis* a Nobis legitime provisis, electis & confirmatis de speciali gratia vicem nostram tam in Episcopatu Colonienſi, quam super omnes Suffraganeos tuos ut *quidquid alias per Legatos facere consuevimus, per te & Successores tuos Archiepiscopos Colonienses tanquam a nobis missos legatos fiat*, jusque omnes appellationes a Suffraganeis recipiendi, Synodos convocandi, eis præsidendi, visitandi Diœcesin Suffraganeorum tuorum & eorum electionem dirigendi concedimus & approbamus". Extat hæc Bulla Pauli II. in Philipp. Hedderich Diss. nupera de Juribus eccles. Germ. in Conventu Emsano explicatis &c. in Adjunct. n. II.

(3) Boehmer J. E. P. Lib. I. Tit. XXX. §. VII. p. 689.

(4) Diesen Titel haben die Erzbischöfe von Köln und Salzburg bis auf den heutigen Tag beybehalten. Salzburg erhielt schon von Benedict *VI.* ein päbstliches Gesandschaftsprivilegium, welches auf die Nachfolger ausgedehnt war. in Hundii Metrop. Salisburg. Tom. I. edit. Gewold. p. 37. Ausser dem Titel will man zwar heut zu Tage diesen gebornen Legaten kaum etwas mehr von Rechten anerkennen. Allein da der Kaiser in der W. B. Art. *XIV.* §. 1. verspricht, jeden Erz- und Bischof bey seinen Privilegien, Statuten und Gewohnheiten wider päbstliche Eingriffe zu schützen; so

Indessen gerieth das Erzstift Köln in eine besondre Lage, worinn dieß Privilegium keine Anwendung finden konnte. Erzbischof **Gebhard** durch Leidenschaft hingerissen (5) bekannte sich zur protestantischen Religion, führte in seinem Kirchsprengel die Augsburgische Confession ein, heurathete 1583. 2. Febr. öffentlich (6), und wollte wider den geistlichen Vorbehalt (Reservatum ecclesiast.) Protestant, Ehemann und zugleich Erzbischof und Kurfürst seyn. **Gregor** XIII. gieng anfangs mit väterlicher Langmuth zu Werk. Allein da alle Mittel der Güte vergeblich waren, erklärte er ihn seiner erzbischöflichen Würde verlüstig. **Gebhard** konnte daher so wenig mehr Legat des apostolischen Stuhls seyn, daß er vielmehr durch sein gesetzwidriges Betragen den Pabst zwang, **Joh. Franz Bonhom** zu schicken, der die Absetzungsurthel verkündigen und ihre Vollstreckung befördern sollte (7). Schon

müßen solche Gesandschaftsprivilegien in Verhältniß gegen den Pabst wenigstens so viel gelten, daß diesen Erzbischöfen kein päbstlicher Legat aufgedrungen werden kann. Wären päbstliche Gesandschaften nothwendig; so würde es überhaupt für das Wohl der deutschen Kirche weit ersprieslicher seyn, wenn sie den Bischöfen der Nation, als italiänischen Prälaten aufgetragen würden.

(5) Ab Isselt de Bello Colonienſi *Lib. I. pag. 11. ſeqq. edit. 1584. Meshovianæ p. 165. ſeqq.* — J. D. Koeler Diſſ. de actis & fatis Gebhardi Truchſeſſii Archiepiſcopi & Electoris infauſti mariti. §. *IV — VII. p. 9. ſeqq.*

(6) Ab Isselt L. II. p. 160. edit. 1mæ. *Meshov.* p. 278. — Koeler *Diſſ. cit. §. XI. p. 19.*

(7) „Cardinalis vero Auſtriacus, cum a Caſimiro ſalvum condu-

den 23. May 1583. ward die neue Wahl Ernestens Bischofs von Freysingen, Hildesheim und Lüttich zu Stand gebracht, und hierauf brachen Krieg und Unruhen aus, die das Erzstift jämmerlich verwüsteten.

Freylich war dieser Fall zu einer päbstlichen Gesandschaft geeignet, aber nur zu einer ausserordentlichen. Hörten die Religionsirrungen auf, war der Kölnische Stuhl mit einem neuen untadelhaften Kirchenvorsteher besetzt; so fielen nicht allein die Ursachen dieser päbstlichen Gesandschaft weg, sondern es erwachte auch das dem erzbischöflichen Stuhl anklebende Gesandschaftsrecht, kraft dessen alles, was sonst den päbstlichen Legaten pflegte aufgetragen zu werden, jedesmal durch den Erzbischof selbst geschehen sollte. Indessen scheint man zu Rom schon damals mit dem Plan einer bestän-

ctum impetrare non posset, atque circumquaque itinera infestarentur a Pontifice revocatus est, illiusque loco *Johannes Franciscus Episcopus vercellensis & Comes ad suam Cæsaream Majestatem & universa Germaniæ loca, Sedis apostolicæ Nuncius, cum potestate Legati de latere Coloniam ablegatur, ut præter privationis sententiam reliqua quæ in mandatis habebat quam celerrime expediret*". Ab Isselt de B. C. *Lib. II. p. 253. edit. 1mæ. Meshov. p. 350. seq.* — Bonhom war damals Nuntius beym kaiserl. Hofe, und schrieb sich: J. Franciscus Dei Apostolicæque sedis gratia, Episcopus vercellensis & Comes, & ad sacram Cæsaream Majestatem & universa germaniæ loca, ad quæ nos declinare contigerit, Nuncius Apostolicus cum potestate Legati a latere &c. Bey Isselt L. II. p. 283. Mesh. p. 372.

ständigen Nuntiatur umgegangen zu seyn. „Von dieser Zeit an (sagt **Pius** VI. in der feyerlichen Rede, die er bey der Weihung des Nuntius **Bellisomi** 1775. hielt) „hat man beschlossen, daß künftighin in den Niederlan„den ein ordentlicher Nuntius, der durch seine Gegenwart „dem Uebel vorkommen, oder unverzüglich abhelfen möge, „seinen beständigen Sitz haben solle. Der erste welcher „dahin gesandt worden ist, war **Johann Franz Bon„hom** Bischof zu Vercelli. Dieser ob er gleich damals „Nuntius beym kaiserlichen Hofe war, zog Religionseifer „dem Glanz der Ehre vor, und nahm diese Gesandschaft „willig an. Sie dehnt sich noch bis auf den heutigen Tag „sehr weit aus, wiewohl sie durch eine andere nicht wenig „vermindert worden ist, die **Clemens** VIII. nachgehends „in den Niederländischen Staaten angelegt hat, und vor„her nicht einmal dem Namen nach von jener unterschieden „war, die Wir dir aufgetragen haben" (8).

So viel ist sicher: **Bonhom** ward 1584. von **Gregor** XIII. aufs neue als Nuntius in die ober- und niederrheinisch westphälische Bistümer und in die Niederlande geschickt (9). Er bekam die ausgedehntesten Facultäten, die offen-

(8) Homilia Pii VI. habita 24. Sept, 1775. in Consecratione Caroli Bellisomi. Romæ ex typogr. Cam. apost. in **Le Brets** Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte Th. *V. n. V.* S. 354. excerpirt in nova Biblioth. Friburgensi *Vol. II. Fasc. II. p. 112. seqq.*

(9) Literæ Gregorii XIII. ad Jo. Franciscum Episcop. Vercel-

offenbare Eingriffe in die geist- und weltliche Gerichtbarkeit enthalten. Er sollte die Gewalt haben Kirchen und Klöster zu visitiren und zu reformiren; jedermann wider rechtskräftige Urtheile und Contracten den Rechten nach in den vorigen Stand zu setzen, von Eiden zu entbinden, Bastarden zu legitimiren, und dergleichen mehr (10). Eine Gerichtbarkeit ward ihm beygelegt, und so gar auf weltliche Sachen

lens. Nuncium Apost. 1584. 14. Kal. Febr. apud HARTZHEIM *Concil. Germ. Tom. VIII. p. 498.* „Cum te ... nostrum & Apostolicæ Sedis Nuncium ad *Colonienſem, Moguntinenſem, Trevirenſem, Basileenſem, Argentinenſem, Spirenſem, Vormatienſem, Monasterienſem, Osnabrugenſem, Paderbornenſem, Leodienſem, Luxemburgenſem, cæterasque inferioris Germaniæ, ac Belgarum & Duci Clivenſi & Juliacenſi subjectas provincias,* Ducatus, Civitates & loca omnia cum potestate Legati de latere destinaverimus, qui mandatis consiliisque nostris instructus, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ & nostra orthodoxæque fidei negotia ad totius reipublicæ christianæ salutem pro viribus exequare“.

(10) Bey HARTZHEIM a. a. O. p. 500. Ueber solche angemaßte Facultäten der päbstlichen Nuntien hatten sich die Reichsstände in den Nürnberger Beschwerden sehr nachdrücklich beklagt, und deren Abstellung verlangt. Gravam. Norimb. *Cap. 74. n. 95. 96. 97.* bey GOLDAST. Const. Imp. *Tom. I. p. 478.* — In dem J. R. A. 1654. wurden die Relaxationen der Eide, welcher sich die Nuntien anmaßten, §. 164. verboten; und sollte darauf in den Gerichten gar nicht gesehen werden. N. Sammlung der R. A. Th. *III.* S. 670.

chen ausgedehnet; **jedoch ohne Nachtheil der Ordinarien,** heißt es, **denen nach dem Decret des Trientischen Kirchenraths das Erkänntniß in erster Instanz zusteht** (11). Just alswenn die Trienter Synode nicht überhaupt alle Eingriffe in die bischöfliche Gerichtbarkeit (§. 39.) sondern nur in das Recht der ersten Instanz den päbstlichen Nuntien verboten hätte. Von allen ordentlichen und delegirten Richtern sollte er Appellationen annehmen, und entweder selbst entscheiden oder andren delegiren können. Hierinn lag die augenscheinlichste Kränkung der Metropolitaninstanz, die doch in den Concordaten und Trientischen Schlüssen eben so wohl als die erste Instanz für den Ordinarius befestiget worden war. Von diesem sollte nur an den unmittelbaren Oberrichter (dieß war der Metropolit) appellirt werden können, mit Vorbeygehung desselben aber nicht einmal an

(11) So heißt es in den angezogenen Facultäten bey HARTZHEIM *p. 499.* „Matrimoniales & quascunque alias ecclesiasticas *profanas*, non tamen beneficiales causas, *civiles*, criminales & mixtas, ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, *sine præjudicio Ordinariorum quoad causas hujusmodi, in ima instantia coram eis juxta præfati Concilii Tridentini Decretum cognoscendas*, tam per viam simplicis querelæ, quam etiam quarumcunque appellationum a quibuscunque judicibus ordinariis, & etiam a Sede præfata delegatis interpositarum, & dicta legatione durante interponendarum, motas & inchoatas, ac interim movendas cum earum incidentibus... audiendi, & fine debito terminandi". Sieh dagegen den J. R. A. von 1654. §. 164. in der a. Samml. Th. *III.* S. 669.

den Pabst, vielweniger also an seinen Nuntius (§. 35. 36. 37. 39). Um indessen alles dieß mit Gewalt durchzusetzen, gab der Pabst seinem Nuntius alle mögliche Zwangsmittel an die Hand, erlaubte ihm jede Art von Censuren, und Geldstrafen so gar mit der Freyheit, daß er dieselbige sich nach Wohlgefallen selbst zueignen könne (12), eine bequeme Art den Gesandten auf fremden Beutel zu unterhalten. Damit auch ja niemand einige Einrede dagegen machen möchte; so ward nach dem gewöhnlichen Curialstyl der Beschluß mit vielen unnützen Klauseln gemacht, die, wenn es nur in der Macht des Pabstes gewesen wäre, auf einmal allen Kirchenfreyheiten, Privilegien und besondren Rechten derogiren sollten. **Gregors** Nachfolger **Sixt.** V. sah vermuthlich selbst das Uebertriebene und Gesetzwidrige dieser Vollmacht ein, und gab dem Nuntius **Bonhom** eine ungleich viel mäßigere, worinn nichts von einer auszuübenden Gerichtbarkeit enthalten ist (13).

Bonhom hatte indessen noch keinen beständigen Sitz in Köln, er reiste in seinem Gesandschafts Bezirk herum, nach-

(12) „Sub censuris & pœnis ecclesiasticis, *nec non pecuniariis tuo vel delegatorum tuorum arbitrio moderandis & applicandis* inhibendi, ac contra inobedientes & rebelles quoslibet censuras & pœnas ipsas etiam iteratis vicibus aggravandi, interdictum ecclesiasticum apponendi & relaxandi &c.“ bey Hartzheim a. a. O. p. 499. in f.

(13) **Sixtens** Vollmacht an **Bonhom** vom 12. Octob. 1585. steht ebenfalls bey Hartzheim Tom. VIII. p. 503.

nachdem es seine Geschäfte erfoderten. Eine seiner vorzüglichsten Bemühungen nach Vorschrift seiner Instruction (14) war, das Concilium von Trient überall in Aufnahme zu bringen. Zu diesem Ende veranstaltete er mit bischöflicher Einwilligung zu Lüttich 1585. eine eigene Synode. Allein da er die Trienter Decrete verkündigen wollte; widersetzten sich mehrere Prälaten, weil sie **den Freyheiten der Lüttichischen Kirche und der bischöflichen Gerichtbarkeit nachtheilig wären** (15). **Bonhom** erklärte nun zwar, daß es seine Absicht nicht sey, dieselbige zu kränken, sondern in ihrem vorigen Stande unverletzt zu lassen (16) aber man ruhete nicht, bis er einen eigenen Revers ausstellte, daß die Execution des Trienter Conciliums bis auf weitere vom Pabst einzuholende Ordres suspendirt seyn sollte (17). Von Rom aus kam hernach die Resolution, daß die Kirche und der Clerus zu Lüttich in dem Besitz ihrer Privilegien, Sta-

(14) Darin heißt es: præfati concilii tridentini decreta ubi nondum introducta sunt, proponendi & custodiri præcipiendi: bey HARTZHEIM *p. 499.*

(15) Sieh HARTZHEIM Tom. cit. p. 509. seqq. & p. 514. in not.

(16) „Interim declaramus, nostræ intentionis non fuisse, nec esse Concilium Tridentinum promulgando. .. *Episcopalem jurisdictionem aliqua ex parte imminuere, sed eam in eodem statu, in quo hactenus fuit, integram illæsamque relinquimus*, donec aliter ab illius Sanctitate decernatur". apud HARTZHEIM *L. cit. p. 514.*

(17) Sieh denselben bey HARTZHEIM a. a. O. *p.* 513.

ruten und Gewohnheiten, ob sie gleich den Trientischen Schlüssen entgegen wären, ruhig gelassen werden sollten (18).

Bisher war alles nur noch erster Versuch, und **Bonhom** war nicht mehr Kölnischer als auch Mainzisch, Trierisch- oder Lüttichischer Nuntius, er war noch an keinem festen Ort etablirt. **Clemens** VIII. kam indessen seinem Ziel schon näher. Eine gar erwünschte Gelegenheit dasselbige zu erreichen war **Ferdinands** Coadjutorswahl. Kurfürst **Ernest** und das Bayrische Haus hatten zur Rettung des Erzstiftes ansehnliche Summen verwendet, und es würde letzterm unmöglich gewesen seyn, dieselbige zu ersetzen. **Ernest** wünschte jetzt seinen Neffen **Ferdinand** einen siebenzehnjährigen Prinzen zum Coadjutor; hierbey aber kam es vorzüglich auf die päbstliche Dispensation und Bestättigung an. Kurfürst und Domkapitel, beyde in Verlegenheit gesetzt wandten sich an den Pabst, und was für diesen gar erwünscht war, selbst der Nuntius **Coriolan** wurde als Vermitteler nach Rom geschickt, um die Sache dort einzuleiten.

Vortheilhafter konnte für den Pabst keine Gelegenheit seyn, um im Trüben zu fischen. Durch **Coriolan** ließ er dem Domkapitel die Coadjutorswahl **Ferdinands** als das beste Entschädigungs und Auskunftsmittel in dieser verdrießlichen Lage vorschlagen, und der Nuntius setzte mit einer

(18) Literæ Rich. Stravii bey Hartzheim *L. cit. p.* 515.

einer viel bedeutenden Miene hinzu, daß **wenn das Kapitel dieß Mittel ausschlagen würde, man solches nicht anders als eine Verachtung des apostolischen Stuhls ansehen könne.** Der Pabst verlangte, die Verwaltung des Erzbistums und der Kurlande sollte gleich auf den jungen Coadjutor übertragen werden. Dahinter versteckte sich der Nuntius, um das Interesse seines Hofes desto füglicher zu befördern. „Se. „Heiligkeit sind erbötig, sagte er, **wenn es dem Kapitel** „so gut dünkt, zu mehrerm Ansehen und Sicherheit der „Regierung im Geist- und Weltlichen in dieser Provinz „(jedoch **der ordentlichen Gerichtbarkeit allzeit unbe-** „schadet) einen ansehnlichen und frommen Mann in der „Eigenschaft eines apostolischen Nuntius zu halten, und „denselben mit gehörigen Facultäten zum Wohl der Kir- „che, und mit dem ausdrücklichen Befehle zu versehen, daß „er Sorge tragen soll, damit alles dasjenige, was der be- „schwornen Landesvereinigung und Wahlcapitulation, wie „auch den alten Gewohnheiten der kölnischen Kirche entge- „gen ist, gänzlich abgestellt, und was denselben angemes- „sen, unverbrüchlich gehalten werde" (19). Ueber diesen

(19) Der Verfasser der Materialien zur Beantwortung der Schrift: Véritable Etat du différent elevé &c. hat das Verdienst, durch die seiner Abhandlung beygedruckte Urkunde: *Tractatus de Coadjutoria Archiepiscopi Ferdinandi de an. 1595.* die Geschichte des Ursprungs der kölnischen Nuntiatur aufgeklaret zu haben. In diesem Tractat heißt es n. II. „Quod ad Spirituale attinet, confidit de Coadjutore & Capitulo, quod pro zelo

Tractat ward ein Aufſatz entworfen, und ſo wie er neulich erſt bekannt gemacht worden iſt (20), vom Nuntius **Coriolan**, von dem bevollmächtigten des Herzogs von Bayern und dem Secretarius des Domkapitels Namens deſſelben unterſchrieben und beſiegelt.

Wenn ich die Sache in Ruckſicht der Nuntiatur betrachte; ſo war dieſe Handlung für die Erzbiſchöfe von Köln nie verbindlich. Selbſt der damalige regierende Kurfürſt **Ernest** war, nach der Unterſchrift zu urtheilen, kein mitpaciscirender Theil. **Ferdinand** war ein 17jähriger Prinz, und wie hätte er Rechte des Erzſtiftes vergeben können? An ſich ward auch die Nuntiatur von Seite des Pabſtes nur als **ein Erbieten** in Vorſchlag gebracht, er bewarb ſich zwar um die Gutheißung des Domkapitels (*q. quidem Capitulo ita videbitur*). Allein das Kapitel machte ſich dem Pabſt nicht verbindlich, einen immerwährenden Sitz

christianæ Religionis & pietatis decorem domus Dei imprimis cordi habebunt; attamen, *ſiquidem Capitulo ita videbitur*, pro majori autoritate & ſecuritate rerum tam temporalium, quam ſpiritualium *offert ſua Sanctitas* habere in hac provincia *(ſalva tamen ſemper ordinaria jurisdictione)* virum gravem ac pium cum titulo & dignitate Nuntii apoſtolici, cum facultatibus opportunis pro ſalute Eccleſiæ, & cum expreſſo mandato S. Sedis Apoſtolicæ, ut ea, quæ unioni patriæ juratæ, quæ juratis Capitulationibus, quæ etiam *antiquis Eccleſiæ Conſuetudinibus repugnant, per omnia tolli*, & *quæ eis conveniant, obſervari procuret*". in den angef. Materialien S. 53.

(20) In den a. Materialien S. 53.

Sitz seinem Nuntius einzuraumen. Ohnehin konnte dieses in einer so wichtigen Staatssache dem regierenden Kurfürsten, und dessen Nachfolgern im Erzstifte keine solche Verbindlichkeit aufladen; und wenn man dieß alles noch bey Seite setzen wollte; so hätte dennoch ein solcher Tractat in Rucksicht der Nuntiatur nie zum Nachtheil deutscher Concordaten, und wider die Reichsgesetze gelten können.

Dahingegen beweiset diese Urkunde wider den Pabst ganz klar, daß er nach seiner eigenen Ueberzeugung nicht berechtiget war, einen beständigen Nuntius im Erzstift Köln zu halten, sonst würde er es nie auf das blose Gutdünken des Kapitels haben ankommen lassen (siquidem Capitulo ita videbitur). Dieß ist nicht die Sprache desjenigen, der kraft eines vollkommenen Rechtes von dem andren Theil platterdings die Erfüllung desselben fodern kann. Pabst und Nuntius erkannten hier offenbar an, daß er sich keiner Gerichtbarkeit anmaßen dürfe. In dem mit den Schweitzern eingegangenen Vertrage (§. 40.) ward dem Nuntius die Ausübung der Gerichtbarkeit ausdrücklich gestattet; hier aber versagt und die erz- und bischöfliche Gerichtbarkeit vorbehalten (salva tamen semper ordinaria jurisdictione). Die Worte: cum facultatibus opportunis: konnten nicht anders als ohne Nachtheil der erz- und bischöflichen Rechte verstanden werden; und da über dieß der Pabst versprach, seinen Nuntius ausdrücklich zu instruiren, daß er für das Wohl der Kirche, für die Festhaltung der Landes Vereinigung, Wahl-

capitulation, und der ältern Kirchengewohnheiten Sorge tragen sollte; so erkannte er auch die Gültigkeit derselben an. Unter diesen Gewohnheiten war jene durch päbstliche Privilegien gar oft bestättiget, daß der Erzbischof von Köln in seinem Erzstift selbst die päbstliche Gesandschaft vertreten, und mit keinem andren Legaten beschwert werden sollte. So wenig sich hiermit eine beständige Nuntiatur vereinigen läst; so offenbar würde sie mit dem obigen Tractat, und mit der darinn versprochenen Instruction für den damaligen Nuntius, der nur in Rucksicht Ferdinands Minderjährigkeit gehalten werden sollte, streiten.

Für die Festhaltung der kölnischen Landesverträge und Kirchenfreyheiten ist indessen durch unsere Reichsverfassung und kaiserliche Wahlcapitulationen schon hinlänglich gesorget; und so lang Joseph II. die Grundgesetze eines jeden Landes, die Rechte und Privilegien der Kirchen zu handhaben verspricht und bereit ist; scheint das Erzstift Köln des Schutzes eines päbstlichen Nuntius, wenn demselben je damit wohl hätte gerathen seyn können, gar räthlich zu entbehren.

Dieß ist also der erste wahre Ursprung der kölnischen Nuntiatur. Gebhards Religionsänderung und Ferdinands Coadjutorswahl bahnten den Weg dazu, nicht alswenn man sie von Seite des Erzstiftes rechtsbeständig anerkannt hätte — das Gegentheil ist klar erwiesen — sondern weil

man

man durch Schicksale gedrungen eine Zeitlang duldete, was in der Folge durch Anmassungen beständig wurde. Unter den übrigen Nuntiaturen hat sich eben diese am meisten erhoben; und was ich überhaupt von den Fortschritten, Eingriffen und dem Verhältniß derselben sagen werde, ist von der Kölnischen Nuntiatur vorzüglich zu verstehen (21).

§. 42.

b) Fortgang und Beschaffenheit der Nuntiaturen. Eingriffe in die geist- und weltliche Gerichtbarkeit. Ihre Gerichtshöfe sind Colonien der römischen Curie.

Die Schweitzer Nuntiatur war es allein, welche vertragsweise einen Gerichtshof erhielt. Nach van Espens Zeugniß (1) ward der Niederländische Nuntius zu Brüssel in Schranken gehalten. Weit über ihn erhoben sich seine

(21) Wem mit einem Namenregister der Kölnischen Nuntien gedient ist, der findet es bey Jos. Hartzheim in Thes. de jure publico Ecclesiasticorum Colon. 1741. in fol. *in Notis de Nunciis S. A. p. 7.* — Sie schrieben sich in der Folge: *S. Sedis, ad tractum Rheni aliasque inferioris germaniæ partes cum potestate Legati de Latere Nuntius.* — Der Wiener Nuntius aber: *Apud S. C. Majestatem.. nec non per Germaniam* Hungariam. . . . *universumque Romani Imperii districtum* cum facultate Legati de Latere Nuntius: bey Moser dlt. Staatsrecht Th. *IV.* S. 9. §. 4.

(1) Van Espen J. E. U. *Part. I. Tit. XXI. de Legatis. n. XVII.*

Collegen im deutschen Reiche. Diesen waren gleich bey ihrer Entstehung Deutschlands Religionsirrungen günstig. Vieles ließ sich durch die Sorgfalt für die reine Lehre und für die Handhabung der Kirchensatzungen bedecken. In den verderblichsten Kriegen waren päbstliche Nuntiaturen verhältnißmäßig kleine Uebel, und wer hätte sich ihnen mit Nachdruck widersetzen können? Die Erz- und Bischöfe als Reichsfürsten waren selbst mit im Kriege verwickelt, sie konnten auf ihre Rechte und auf die Justizverwaltung nicht die gehörige Aufmerksamkeit richten. Den Nuntien war es also leicht, hier über die Gränze zu schreiten, und die Parteyen durch Versprechungen einer schleunigern Justiz an sich zu ziehen.

Recht planmäßig giengen sie dabey anfangs zu Werk. Deutschen Parteyen muste es verdrießlich seyn bey jeder Appellationssache zu Rom ein Rescript nachzusuchen, wodurch die Sache in partibus committirt würde. Da man in Deutschland säumig war, die Synodalrichter zu ernennen; so schlug jeder Appellant solche Leute vor, die er seiner Sache am zuträglichsten glaubte, sie waren sehr oft unwissende, und nicht immer Gerechtigkeit liebende Männer (2). Daher entstanden Justiz Verzögerungen, rechtswidrige Urtheile, offenbare Ungerechtigkeiten. Der Nuntius lud also die Parteyen zu sich ein, jedoch erkannte er anfangs nicht selbst in den

(2) Darüber klagte schon der Kirchenrath zu Trient *Sess. XXV, Cap. X. de Reform.* Sieh oben §. 39. n. (14).

den Sachen, die man bey ihm anbrachte, sondern committirte sie in den Diöcesen, wo sie entstanden waren. Vielleicht schien es zu bedenklich, so gleich von der Vorschrift des Trientischen Conciliums abzuweichen, dessen Schlüsse die Nuntien selbst beflissen seyn sollten einzuführen. Da sie im Stande waren, den Chicanen der Parteyen besser vorzubeugen, weil sie die zu delegirenden Richter genauer kennen mochten; die Parteyen selbst auch vieler Kosten überhoben wurden, daß sie nicht nach Rom zu laufen brauchten; so hatte diese Maxime einen glücklichen Erfolg. Von dem Erzstift Trier und der Kölnischen Nuntiatur bezeuget dieß **von Hontheim** (3) „Die Nähe des päbstlichen Nuntius „der zu Köln seinen Sitz hatte, schreibt er, scheint es ver„ursacht zu haben, daß man nun in geistlichen Sachen sich „wegen Appellationsprocesse öfterer an seine Nuntiatur, „als an die römische Curie wendete. **Er committirte die„se Appellationssachen Namens des Pabstes den Aebten, „Dechanten und dergleichen Männern in dem Erzstift „Trier selbst, nicht ausser demselben**, wie ich mich aus „einer großen Anzahl solcher Commissionen, die den Trie„rischen Officialen als Richtern der vorigen Instanz insi„nuirt worden sind, und ich selbst gesehen habe, erinnere". Wie dieß anfangs im Trierischen geschah; so zweifle ich nicht, daß der päbstliche Nuntius andere Erz- und Hochstifter seines Nuntiaturbezirks auf die nämliche Art behand-

(3) Hist. Trev. diplom. *Tom. II. ad Secul. XVI. §. X. p. 540.*

let habe; und die Sache würde auch in Rucksicht dieser eben so aufgeklärt seyn, wenn sie sich schmeichlen könnten, einen **von Hontheim** gehabt zu haben.

Da hierdurch den Parteyen einmal der Weg gebahnt war, ihre Appellationen an die Nuntiatur zu bringen, und der Nuntius ihr Vertrauen gewonnen zu haben glaubte; so fieng er an selbst in den Sachen zu sprechen. War er schon kein Rechtsgelehrter; so hatte er ein- oder andren römischen Geistlichen, der in der Curialpraxis recht eingeweiht war, in seinem Gefolge. Er war sein Gesandschaftsrath, und ohne Zweifel auch sein Urthelsmacher. Nun fiengen die beständigen Nuntiaturen erst an, einträglich zu werden, und dieß war der stärkste Reiz, das Ding immer weiter zu treiben. Sonst committirte der Nuntius die Appellationssachen in den Bistümern selbst einheimischen Richtern, jetzt fiel ihm ein, daß diese Stelle auch seine Gesandschaftsgeistliche vertretten, und die Accidentien und Sporteln für sie ein artiger Unterhalt seyn könnten. Er ernannte also einen derselben zum beständigen Commissarius, dem er den Namen: **Auditor**: gab, vielleicht um der römischen **Rota** etwas näher zu kommen. Diesem committirte er die Sachen und der Auditor sprach in eigenem Namen (4); aber dadurch muste

(4) Die Urthelsformel eines Auditors bey der Kölnischen Nuntiatur findet man bey Estor de appellationibus ad Curiam Romanam *Sect. III. §. 127. p. 53. edit. 2dæ.* wo es im Eingange heißt: Joannes Carolus Antonellus J. U. D. Protonotarius apostoli-

muste der Nuntius für seine Person nichts verlieren. Nach den Decretalrechten appellirt man vom Commissarius an den Committenten; also vom Auditor an den Nuntius. Dieser erkannte nun, ob die Urthel seines Auditors zu bestättigen oder zu reformiren sey — seines Auditors, der sein Gesandschaftsrath war, und mit ihm in der engsten Verbindung stand. Wenigstens muste dem Nuntius auch an der Ehre seines Auditors gelegen seyn, weil die Ehre seines Tribunals mit davon abhieng, wollte er nicht sonst die besten Kundschaften verlieren. Diese zween Herren machten also zwo Nuntiaturinstanzen aus. Das übrige Personale bestand aus ein oder andrem Notarius, und einem Abbreviator, der so viel als Expeditor war.

So etablirten die Nuntien allmälig eigene Gerichtshöfe, die man als kleine Colonien der großen römischen Curie betrachten muß (5). Beyder Interesse war sehr genau miteinander verbunden, und den Nuntien war jetzt mit da-

cus S. Nuntiaturæ ad tractum Rheni & partes inferioris Germaniæ auditor generalis causæ seu causarum ac partium infra scriptarum judex Commissarius ab illustrissimo & reverendissimo Domino Nuncio apostolico specialiter deputatus &c. in fine: *Ita pronunciavi Ego Joannes Carolus Antonellus auditor generalis Nuntiaturæ & judex Commissarius.*

(5) Diet. Herm. Kemmerich de Judiciis Nuntiaturæ, quam vocant, apostolicæ in Germania ad Capit. Cæsar. Art. XIV. Jenæ 1736. *Cap. II. §. 2. seqq.*

ran gelegen, daß von ihren Urtheln nach Rom appellirt werden könnte. Die Stelle deutscher Synodalrichter, denen alle nach Rom gehende Appellationssachen committirt werden sollten, konnten sie nicht annehmen; denn von diesen sollte gar nicht mehr appellirt werden, sie waren für die letzte Instanz bestimmt. Die Nuntiaturen sollten also untergeordnete Gerichtshöfe des Pabstes vorstellen, damit auch hiervon die Sachen noch füglich durch Abberufungen nach Rom gebracht werden könnten; und da unter streitenden Theilen meist einer zu seyn pflegt, der seiner faulen Sache bewust, den Proceß zu verewigen sucht; so erreichte auch dieser Kunstgriff seinen gewünschten Zweck. Zu Rom trug man kein Bedenken jede Appellation anzunehmen, man beförderte dieselbige auf alle mögliche Art, und den frevelhaften Appellanten standen selbst in der Rota noch drey Instanzen offen, weil die Sache durch drey Classen, oder Senaten der zwölf Auditoren durchgetrieben werden konnte (6). Dabey wusten römische Agenten ihre auf Gewinnsucht und Justiz Verzögerung abzielende Chicanen so weit zu treiben, daß der Appellat, wenn er auch die gerechteste Sache hatte, den Ausgang seines Handels manchmal nicht erlebte, oder drüber verarmte, und zu einem Vergleiche gezwungen ward, der in der That Verlust eines offenbaren Rechtes war.

Dieß

(6) Estor de appellationibus &c. sect. III. §. 132. — 135. — Card. de Luca Relatio Curiæ Romanæ *Disc. XXXII. n. 34. seqq.*

Dieß war das Schicksal jenes merkwürdigen Basler Decrets de cautis & appellationibus, welches gerade aus der Ursache verordnet hatte, daß die an den Pabst gehenden Appellationssachen vor delegirten Richtern in partibus völlig geendiget werden sollten, weil die Processe zu Rom verewiget, die Justiz übel verwaltet, die Parteyen ausgesogen, und das Geld häufig aus den Staaten nach Rom gezogen würde. Dieß Decret ward durch unsere Fürstenconcordaten und selbst durch das Concilium zu Trient befestiget; und wer hätte nun erwarten sollen, daß an statt der Nationalrichter zwo Nuntiaturinstanzen und nebst diesen in der Rota noch drey eröffnet würden. Setzt man die bischöfliche und Metropolitaninstanz, die unstreitig in den Rechten gegründet sind, noch hinzu; so werden geistliche Streitigkeiten sieben Instanzen durchgetrieben, ehe sie ihr letztes Schicksal erfahren. In einem jeden aufgeklärten politischen Staat würde man dieß mit Recht ein Abendtheuer von Justizverfassung nennen; wie konnte sie aber in der christlichen Kirche so lang geduldet werden, wo nur der Geist des Friedens und der Eintracht herrschen, und alle Streitigkeiten wenn nicht in der Güte beygelegt, wenigstens durch den kürzesten Weg abgeurtheilt werden sollten.

Bisher war nur erst der Grundstein zu den nachherigen unbeschreiblichen Eingriffen dieser Nuntiaturgerichte gelegt. Da sie mit solchen Leuten besetzt waren, die nichts als römisch curialistische Grundsätze eingesogen hatten; so war

es kein Wunder, daß alles nach den Decretalen, wenn sie gleich Pseudisidors Gepräge trugen, entschieden wurde. So ward der Nuntius völlig als Ordinarius betrachtet (7); und er riß so gar mit Vorbeygehung des Bischofs Sachen in der ersten Instanz an sich (8). Er nahm mit Vorbeygehung des Metropoliten von den bischöflichen Officialen Appellationen an, welches in dem Basler Decret, und den deutschen Concordaten so gar dem Pabst verboten war (§. 35—37). Wider das ausdrückliche Verbot des Tridentischen Conciliums (9) drang er sich ebenfalls in Sachen der willkürlichen Gerichtbarkeit ein. Der schändlichsten Eingriffe in die weltliche Gerichtbarkeit, wovon unsere Reichsacten, und alle Sammlungen der Reichs gerichtlichen Erkänntnisse voll sind, und die andre Schriftsteller schon mit der verdienten Farbe geschildert haben (10) will ich hier gar nicht gedenken. Nichts will ich davon sagen, wie oft und langwierig unser Reich und Reichsgerichte mit einem Nuntius von Köln und seinem Auditor gestritten, welche ängstliche

(7) *Cap. II.* de Officio Legati *in 6.*

(8) *Cap. I.* de Officio Legati.

(9) Seff. XXIV. Cap. 20. de Reform. supra §. 39 n. (5.) (6.) cit.

(10) Kemmerich Diff. cit. *Cap. II. §. 4. seq.* — Estor L. cit. §. 135. — 160. — Moser älteres Staatsrecht Th. *IV.* B. 2. B. 45. §. 21. *seqq.* — Pragmatische Erläuterung des §. 164. jüngern R. A. §. 11. — 21. in Concord. N. G. I. *Tom. III. p. 127. seqq.*

liche Berathschlagungen man angestellt habe um seinen Eingriffen Einhalt zu thun. Der Feind war zu klein, als daß der mühsam erfochtene Sieg für den Ueberwinder hätte glorreich seyn können. Vor einer kleinen italiänischen Republik **Genua** müßen wir unser ganzes Reich verstecken. Durch ein einziges ernsthaftes Edict vertrieb sie den päbstlichen Gesandten von **Corsica** (§. 28.); und das ganze deutsche Reich konnte den Nuntius und seinen Auditor mitten auf seinem Boden nicht einmal aus den weltlichen Streithändlen, will nicht sagen in seinen gehörigen Schranken, halten. Indessen wird es mir nach der bisherigen Voraussetzung nunmehr ein Leichtes seyn, den Ungrund dieser päbstlichen Nuntiaturen so wohl von der rechtlichen Seite als in Rucksicht des vorgeblichen Besitzstandes ganz klar vor Augen zu legen.

§. 43.

c) Ungrund der päbstlichen Nuntiaturen sowohl nach dem allgemeinen als besondren deutschen Kirchenstaatsrecht vermög der Concordaten, Wahlkapitulationen, Trientischen Schlüße und päbstlichen Constitutionen.

Man darf nur die päbstlichen Nuntiaturen nach den Grundsätzen, die ich oben in Rucksicht der päbstlichen Gesandschaften überhaupt festgesetzt habe (1), prüfen um sich zu überzeugen, wie sehr dieselbige dem allgemeinen geistlichen

(1) Sieh dritten Abschnitt. §. 18 — 22. S. 139 — 173.

Staatsrechte, dem wahren Verhältniß zwischen der bischöflichen und päbstlichen Gewalt, und der ältern Kirchenverfassung entgegen sind. Schon oben hab ich es gezeigt, und will's hier nur im Vorbeygehen wiederholen, daß jedem Bischofe die volle Gewalt seine Kirche zu regieren mithin auch die geistliche Gerichtbarkeit von Gott selbst anvertrauet (2), von der ganzen Kirche durch allgemeine Concilienschlüsse befestiget, und durch die Staatsverfassung aufs neue gesichert worden sey (3), daß der Pabst sich keiner unmittelbaren concurrenten Gerichtbarkeit über die bischöflichen Diöcesanen anmaßen, sondern nur alsdann kraft des Primats würklich eintretten könne, wenn die Bischöfe an ihrem Amt fehlen, oder sonst die Erhaltung der Einigkeit und reinen Lehre es erfodert. Eine nothwendige Folge hiervon war es, daß der Pabst seinen Gesandten keine Gerichtbarkeit zum Nachtheil der Bischöfe beylegen konnte (4). Die ganze Epoche der reinen Kirchenverfassung hindurch waren sie blose Inspectoren und Berichtsteller des Pabstes, sie konnten nur in solchen Fällen sich in die Geschäfte besondrer Kirchen mischen, worinn der Pabst seine Primatialrechte auszuüben befugt war(5).

Der

(2) Nicol. Ign. Kales Diss. de potestate Episcoporum primigenia & solida suas regendi dioeceses. Wirceb. 1760. apud Ant. Schmidt in *Thesaur. Tom. II. p. 586. seqq.*

(3) Dritt. Absch. §. 20. S. 158. u. f. n. (4). (5).

(4) §. 20. 21. S. 156 — 172.

(5) §. 22 — 26. S. 173 — 198.

Der Bischof und Metropolit mit seinen Suffraganen waren überhaupt und besonders in der Deutschfränkischen Kirche nach den Kirchensatzungen und Reichsgesetzen allein die ordentlichen Richter; jede Sache muste da entschieden werden, wo sie entstanden war, und geringren Geistlichen war vor Pseudisidors Zeiten nicht einmal an den Pabst zu appelliren erlaubt (6). Beständige Nuntiaturen hat nicht einmal die Pseudisidorische Epoche gekannt.

Wie verhalten sich nun dagegen unsere dermalige Nuntien? Sie wollen **Ordinarien** in den Kirchsprenglen der Bischöfe seyn, just alswenn jede Diöces nicht einen, sondern zwey Bischöfe haben müste? In der Ausübung der Gerichtbarkeit will der Auditor den Bischof, und sein Herr Principal den Metropolit vorstellen, wofür sind denn Erz- und Bischöfe da? Ist diesen die geistliche Gerichtbarkeit in ihrem Kirchsprengel von Gott und der Kirche so aufgetragen worden, daß jeder andre Bischof davon ausgeschlossen ist, und der Pabst selbst keine Eingriffe darin wagen darf; wie könnte ein päbstlicher Nuntius berechtiget seyn neben den bischöflichen und Metropolitangerichten einen Gerichtshof aufzuschlagen? So gar die Päbste haben es noch in ihren Decretalen den Metropoliten untersagt, in der Diöces ihrer Suffraganbischöfe Richter oder Officialen anzustellen, und zwar aus der Ursache, **weil die geistlichen Rechte ihnen verboten hätten, die bischöflichen Diöcesen zu betretten**

(6) §. 32. 33. S. 242 — 260.

um aus eigener Authorität darinn Gericht zu halten oder sonst Anordnungen zu machen (7). Das Recht von den bischöflichen Gerichten Appellationen anzunehmen, und in der bischöflichen Diöces zu delegiren wird hier den Metropoliten klar zugestanden; aber in derselben eigene Richter aufstellen wird für eine Verletzung des Diöcesanrechts erklärt und verboten (8). So gewiß es sonst ist, daß die päbstlichen Decretalen zum Nachtheil der bischöflichen Rechte nicht angezogen werden können; so unstreitig müssen die Päbste gegen sich solche Entscheidungen gelten lassen, die in der Stiftungsform der Kirche und in den älteren Kirchensatzungen ihren hinreichenden Grund und die sie selbst erneuert haben. Der Pabst kann daher nach den gemeinen Rechten eben so wenig als der Metropolit in den bischöflichen Kirchsprenglen Richter anstellen, nur die Appellationen kann er darinn Nationalrichtern delegiren. Was

sind

(7) Cap. I. *de officio Ordinarii in 6to.* (Innocent. III. in Concil. Lugd. 1216.) „prohibemus quoque, ne Remensis Archiepiscopus in diœcesibus Suffraganeorum suorum *foraneos Officiales constituat:* quia cum Metropolitanis ne suorum Suffraganeorum ingrediantur diœceses, ut in eis auctoritate *propria* judicent, disponant, aliquidve aliud agant, canonica *prohibeant* instituta, *nequaquam hoc possunt in illis per alios exercere*".

(8) „*Nec pro eo*, quod causas per appellationem delatas ad ipsos, possunt in Suffraganeorum suorum diœcesibus delegare: *similiter licet eis tales Officiales instituere in eisdem*, qui eorum vice, cum appellatur ad ipsos, citationes vel inhibitiones faciant, seu compescant in hac parte rebelles". *Cap. cit.*

sind aber unsere Nuntien anders als anmaßliche Richter in fremden Diöcesen? Man wende nicht ein, daß sie als Ordinarien zu betrachten seyen. Wer hat sie dafür erklärt? Der Pabst aus Pseudisidorischen Grundsätzen. Hatte er die Gewalt dazu, sind seine Machtsprüche für die Bischöfe verbindlich? Das Gegentheil ist aus den Grundsätzen des allgemeinen geistlichen Staatsrechts und aus ältern Kirchensatzungen so klar, daß heut zu Tage kein gescheider Canonist mehr daran zweifelt (9).

Allein die Nuntiaturen sind nicht nur den bischöflichen und Metropolitanrechten, sondern auch dem öffentlichen Wohl der Kirche und des Staats zuwider, sie stören die Hierarchie und verderben die Kirchenzucht. Nur **Gregors** des Großen Zeugniß will ich hier anführen. „**Wenn nicht einem jeden Bischofe seine Gerichtbarkeit ungekränkt bleibt,** schreibt er (10), **was folgt daraus anders, als daß wir die Kirchenordnung stören, welche durch uns beschützt werden sollte**“. Eben dieß bestättigten die Synodalväter zu Basel (11). Und was befördert mehr das Verderbniß der

(9) Sieh oben §. 20. n. (1). S. 156. §. 21. S. 163. u. f. — Commentat. de Legatis & Nuntiis pontificum §. *37. p. 84. n. 2. seqq.*

(10) *Lib. IX. Ind. IV. Epist. 32.* „Nam si sua unicuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur“.

(11) *Decret. de Causis &c. §. 36. n. (1). p.* 280. *cit.* „Confun-

Kirchenzucht, als Begünstigung der Appellationen und Verzögerung der geistlichen Processe? Wozu dienen zwo Nuntiaturinstanzen als um die erz- und bischöflichen Urtheile zu vereiteln, die ordentlichen Kirchenvorsteher fast ausser Thätigkeit zu setzen, die Unterthanen zu erschöpfen, und eine päbstliche Gesandschaft auf Kosten des weltlichen Staats zu unterhalten? Glücklich war die Kirche acht und mehr Jahrhunderte hindurch, da der Bischof und Metropolit die ordentlichen Richter waren. Seitdem aber Processe eine Hauptnahrungsquelle des römischen Hofes und die Vermehrung oder Verzögerung derselben eine ordentliche Finanzoperation ausmachen; ist kein politischer Staat in seiner Justiz- und Gerichtsverfassung so tief herunter gesunken, als eben die christliche Kirche. Wo ist ein Staat ich will nicht sagen in Deutschland, sondern im aufgeklärten Europa, wo der Unterthan sich sieben und mehrere Instanzen durch mit seinem ungerechten Gegner herumzanken muß, ehe die letzte Urthel sein Schicksal entscheidet, und dieß ist doch der Fall in unserer Kirche (§. 42.). Die Baslischen Väter sahen diese Mißbräuche ein, und führten es den Fürsten zu Gemüthe, was ihre Aufmerksamkeit von selbst hätte regen sollen, daß Processe ein Hauptcanal seyen, wodurch das Geld aus ihren Reichen nach Rom fliesse, und daher verordneten sie daß ausser den größern Sachen alle übrige in partibus von den ordentlichen competenten Richtern entschieden werden soll-

ditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum ordinariis judicibus sua jurisdictio minime servatur".

sollten, dieß war nur Herstellung der ältern Kirchenverfassung, nach welcher jede Sache da, wo sie entstanden war, geendiget werden muste (§. 35. 36.)

Wäre dieß Baslische Decret kein Theil der deutschen Concordaten, und wollte man die Sache blos nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchen- und politischen Staatsrechts beurtheilen; so wäre jeder Regent nicht nur berechtiget, sondern so gar verbunden die Nuntiaturgerichte aus seinem Staate wegzuschaffen. Als Regent und Schutzherr der Kirche ist er verbunden die Bischöfe bey ihrer Gerichtbarkeit und ihren Rechten zu schützen, auch allen Nachtheil davon abzuwenden. Als Regent muß er für das Wohl des Staats und der Unterthanen sorgen, hiermit lassen sich die Nuntiaturgerichte nicht vereinigen. Sie vermehren nur die Instanzen, erschöpfen die Unterthanen und verderben die Justizverfassung. Sie sind bekanntlich mit Italiänern besetzt, die nicht einmal die deutsche Sprache, vielweniger deutsche Rechte und Gewohnheiten verstehen; oder haben sie etwa dieselbige obenhin gelernt; so sind doch nur päbstliche Decretalen und Curialpraxis der eigentliche Maßstab, wornach sie uns Deutschen die Justiz darmessen. Was kann ungereimter seyn, als daß sich Erz- und Bischöfe einen wälschen Auditor, von dessen Kenntnissen und Fähigkeiten sie nichts wissen, zum Richter über ihre Urtheile sollen aufdringen lassen, und daß eben der Mann, der oft kaum Latein versteht, die Urtheln erz- und bischöflicher Collegien, die

mit ansehnlichen Männern besetzt sind, reformiren will? Setzt man diesem allem noch jene gefährliche Grundsätze hinzu, welche sie gegen den Staat und die weltliche Macht mit von Rom bringen, wirft man einen Blick auf ihre Eingriffe in die weltliche Gerichtbarkeit und Majestätsrechte, die sie gar mit Excommunicationen durchzusetzen nicht selten gewagt haben; so ist es unbegreiflich, wie dieselbige bisher wider das Wohl der Kirche und des Staats noch geduldet werden konnten.

In Deutschland tretten indessen noch besondre Concordaten mit dem päbstlichen Stuhle hinzu, worinn die geistliche Gerichtsverfassung so bestimmt worden ist, daß päbstliche Nuntiaturen unmöglich Platz finden können. Mit ausdrücklichen Worten konnten sie damals nicht ausgeschlossen werden, denn zur Zeit des Baslischen Conciliums und der Concordaten waren sie noch nicht zur Welt gekommen. Das Baslische Decret, oder wie man in Deutschland sagen muß, das Concordat de causis & appellationibus läst sich auf drey Hauptsätze zuruckführen, welche die ganze Sache erschöpfen. I.) **Alle Sachen, die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören,** (die Größern allein ausgenommen) **sollen von den ordentlichen competenten Richtern *in partibus* entschieden und geendiget werden.** Hierdurch konnten damals keine andre, als der Bischof und Metropolit, oder diejenigen Richter, welche Namens derselben die Gerichtbarkeit ausübten, verstanden werden. Deutlich

lich war der Pabst ausgeschlossen — denn er war kein competenter Richter in partibus — also noch vielmehr seine Gesandten; und wie man damals noch nichts von beständigen Nuntiaturen wuste; so konnte hiervon gar keine Frage seyn. II.) **Alle Appellationen sollten stuffenweis an den unmittelbaren Oberrichter geschehen, mit Vorbeygehung desselben aber sollte nicht einmal an den Pabst appellirt werden dürfen.** Der Schluß ist wiedrum untrüglich: also noch vielweniger an den päbstlichen Gesandten. Unmittelbarer Oberrichter des Bischofs ist nach allen Kirchensatzungen der Metropolit, selbst nach den Decretalen soll von den bischöflichen Officialen an denselben appellirt werden (12). III.) **Nur von einem dem päbstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Richter kann an den Pabst appellirt werden**, das ist, vom Metropoliten: Allein **der Pabst kann diese Appellationssachen nicht selbst urtheilen, sondern er muß sie einheimischen Richtern** *in partibus* **committiren**, nämlich solchen, welche die Bischöfe nach der Vorschrift des Trientischen Kirchenraths auf ihren Synoden, oder nach **Benedicts** XIV. Verordnung mit Rath ihres Domkapitels ernennen sollen (13).

Nach den deutschen Concordaten ist also dieß kürzlich die Regel: Alle Sachen müßen in partibus abgeurtheilt werden. Die einzige Ausnahme machen Causæ majores. Diese allein kann der Pabst zu Rom entscheiden, die Appellations-

 sachen

(12) Cap. III. pp. *de Appellationibus* in 6to.

(13) §. 39. n. (14). (17.) (18.)

sachen nur in partibus committiren. Wenn aber der Pabst selbst auffer den größern Sachen in keinen Recht sprechen darf, so dörfen es vielweniger seine Nuntien; denn er kann denselben kein Recht auftragen, was er selbst nicht hat, und Deutschland würden seine Concordaten wenig helfen, wenn die Grenzen, welche dem Pabst darinn vorgeschrieben sind, von seinen Gesandten überschritten werden dürften. Ist es nun nicht bis zur Evidenz erwiesen, daß die päbstlichen Nuntiaturen wider unsere Concordaten sind? Der Pabst darf in Deutschland (auffer den größern Sachen) keine einzige selbst entscheiden, und dieß soll der Herr Auditor und Nuntius dürfen? Der Pabst muß sogar die Appellationssachen einheimischen Richtern in partibus committiren; und der Nuntius soll einen eigenen Gerichtshof haben, zwo Instanzen machen, selbst Recht sprechen, und von seinen Urtheilen soll noch obendrein nach Rom appellirt werden können? Wie war es möglich solche Usurpationen wider Deutschlands concordatmäßige Freyheit einzudringen? Frankreich hat das nämliche Concordat de causis & appellationibus mit Deutschland gemein, und Frankreich hat es bis auf den heutigen Tag unverletzt erhalten. Päbstliche Legaten musten eidlich angeloben, sich keiner Gerichtbarkeit anzumassen, und nichts wider die Concordaten, Rechte und Freyheiten der Französischen Kirche zu unternehmen, und sie haben bis diesen Augenblick keinen Schatten von Gerichtbarkeit (14). Daß doch unser

(14) §. 27. n. (17.) S. 214. — §. 28. S. 215. u. f. — § 29. n. (2.) (3.) S. 223. f.

ser deutsches Reich hieran ein Muster nehmen, und endlich einmal Ernst brauchen möchte!

Sind die Nuntiaturen unsern Concordaten sonnenklar entgegen; so sind sie es aus mehrern Rucksichten auch den kaiserl. Wahlkapitulationen. Diese bestättigen die Concordaten schon seit Karls des V. Zeiten, und verbieten dagegen alle Eingriffe (15). Der Kaiser verspricht sie zu schützen, alle Beschwerden wider dieselbige mit Rath der Reichsstände abzuwenden, und hinführo keine ohne Einwilligung der Kurfürsten zuzulassen (16). Er verspricht nicht nur überhaupt jeden geist- und weltlichen Reichsstand bey seinen geist- und weltlichen Gerechtigkeiten Macht und Gewalt zu handhaben (17), sondern auch insbesondre die Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten der Erz- und Bischöfe wider päbstliche Eingriffe zu vertheidigen, auch Sorge zu tragen, daß dagegen auf keine Weise gehandelt werde (18). Die geistliche Gerichtbarkeit der Erz- und Bischöfe ist eins ihrer vorzüglichsten Rechte, sie ist in den Concordaten und in der Wahlkapitulation gesichert. Die Nuntia-

(15) In der W. K. Karls des V. und vielen folgenden setzte man unter die Eingriffe wider die Concordaten auch die Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hofe. Sieh S. 28. *n.* (7). Um so viel mehr sind päbstliche Nuntiaturen im Reiche den Concordaten und der Wahlkapitulation zuwider.

(16) W. K. Josephs *II.* Art. *XIV.* §. 1. 2. 3.

(17) W. K. Art. *I.* §. 2. 8. 9.

(18) W. K. Art. *XIV.* §. 1.

turen kränken dieselbige, und müßen daher vermög der W. K. abgestellt werden. Die Erzbischöfe von Köln und Salzburg haben überdieß noch besondre, ihrem Stuhl anklebende päbstliche Privilegien, daß in ihrem Erzstift durch sie selbst alles geschehen solle, was der Pabst sonst durch Gesandten zu verrichten pflege; und da die erz- und bischöflichen Privilegien in der W. K. überhaupt garantirt sind, so muß sich der allerhöchste kaiserliche Schutz auch über diese verbreiten.

Selbst den Trientischen Schlüssen sind die Nuntiaturen entgegen (19); denn sie verordnen ausdrücklich a) daß alle Sachen, die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, in der ersten Instanz von den Ordinarien allein abgemacht und davon nur an den competenten Oberrichter gebracht werden, b) päbstliche Legaten oder Nuntien aber unter keinem Vorwand die Bischöfe darinn hindern, noch derselben Gerichtbarkeit vorgreifen, und c) gegen Geistliche anders nicht verfahren sollen, alswenn sie den Bischof vorläufig darüber ersucht, und derselbe sein Amt vernachläßigte (20). Moser hält diese Stelle für so kräftig und entscheidend, daß es jetzt eine überflüßige Sache sey, wie ehedem etliche Bischöfe gethan, sich gegen dergleichen Nuntien privilegiren zu lassen (21). Nicht blos die Eingriffe in das Recht der ersten

(19) Sieh §. 39. n. (5.) (6.)

(20) Trid. Seff. XXIV. Cap. 20. de Ref. oben §. 39. n. (5.) cit.

(21) Moser dlt. Staatsrecht. Th. VIII. B. 159. §. 9. S. 424.

sten Instanz sind ihnen verboten, sondern sie sollen gar keine Gerichtbarkeit ausüben. Wie das Concilium zu Trient den Bischöfen aufs neue die Ernennung der Synodalrichter eingeschärft hatte, befahl es, daß denselben alle geistliche Streitsachen **so wohl von jeden Legaten oder Nuntien, als vom päbstlichen Stuhle** committirt, alle andre Delegationen aber für erschlichen gehalten werden sollten (22).

Indessen braucht man in Deutschland weniger um die Trientischen Schlüsse bekümmert zu seyn. Genug daß wir in unsern Concordaten klare Vorschriften haben, welche noch über dieß durch die feyerlichsten Erklärungen der Päbste anerkannt und befestiget worden sind. **Hadrian** VI. versprach den deutschen Reichsständen durch seinen Gesandten, jene Sachen, welche die Rota wider die Concordaten angenommen hätte, davon ab- und ad partes zuruckzuverweisen (23). **Clemens** VII. erklärte in einer öffentlichen Constitution, daß er in keinem Punkt von den Concordaten abweichen wolle (24), und **Benedict** XIV. da er die Ernennung der Synodalrichter den Bischöfen aufs neue empfahl, gab die heiligste Versicherung, daß denselben alle Sachen von Rom aus committirt werden sollten (25). Der Erzbischof von Köln hat diese Synodalrichter mit Beyrath des Dom-

 kapi-

(22) Trid. Seff. XXV. Cap. X. de Ref. oben §. 39. n. (14.)

(23) §. 38. n. (11).

(24) §. 38. n. (18.)

(25) §. 39. n. (17.) (18.)

kapitels schon 1785. ernannt, und dem Pabst vorgeschlagen, mithin hätte die Verordnung der Concordaten, des Trientischen Kirchenraths und **Benedicts** Versprechen in Erfüllung gebracht werden sollen. Statt dessen widersetzt sich jetzt der römische Hof mit allen Kräften der Ausführung dieses Werks, welches die Päbste der deutschen Nation concordatmäßig versprochen, und so oft anempfohlen haben, weil dadurch nothwendig die Nuntiaturgerichte eingehen müssen.

Wenn aber dieselbige, wie ich hinlänglich gezeigt zu haben glaube, den Concordaten und K. Wahlkapitulationen offenbar entgegen sind; so können sie auf unserm Reichsboden nicht länger geduldet werden, ihre Gerichtbarkeit *ist* blos usurpatorisch (26). Es steht nicht in der Macht einzelner Reichsstände wider öffentliche Verträge der Nation, die zugleich Reichsgesetze sind, dem päbstlichen Stuhle solche Gerichtshöfe zu verstatten. Die Concordaten sind ein Reichsgrundgesetz, zum Wohl der deutschen Kirche und des ganzen deutschen Staats gemacht, wogegen Reichsstände in ihren Territorien nichts unternehmen dörfen, und da K. M. versprochen haben, dieselbige zu schützen, und ohne Bewilligung der Kurfürsten kein Beschwer dagegen zuzulassen;

so

(26) Man vergleiche **Armin. Seid** Abhandlung über das päbstliche Gesandschaftsrecht 1787. und Jac. Abel Disquisitio de jure & Officio Summorum imperii tribunalium circa usurpatoriam Nuntiorum pontificiorum in causis germaniæ ecclesiasticis Jurisdictionem. Wetzlariæ 1787. Beyde mit gut gewehlter Belesenheit und Gründlichkeit geschrieben.

so kann Reichsgesetzwidrige Nachgiebigkeit einzelner Reichsstände den Rechten der gesammten Nation und des ganzen Reichs gar nicht nachtheilig seyn. Daß aber die päbstlichen Nuntiaturgerichte nie Reichsconstitutionsmäßig anerkannt, sondern denselben immer von Reichs wegen widersprochen worden sey, will ich noch zum Ueberfluß aus den Reichsacten beweisen.

§. 44.

Sie wurden niemals Reichsconstitutionsmäßig anerkannt; sondern ihnen ward allzeit von Reichswegen widersprochen, aus den Reichsacten bewiesen a) bis auf Karl VII.

Seit **Karls** des V. Zeiten haben die Kurfürsten allen Eingriffen des römischen Hofes in die Concordaten Namens der ganzen deutschen Nation in der W. K. öffentlich widersprochen, K. Majestät zur Abwendung und Abstellung derselben eidlich verbunden, und von **Ferdinands** I. W. K. an festgestellt, daß ohne Bewilligung der Kurfürsten kein Beschwer dazegen zugelassen werden sollte (1). Das ganze Reich war mit diesem Artikel zufrieden, er ist bis diesen Augenblick in der W. K. beybehalten worden, und da die päbstlichen Nuntiaturen nichts anders als Eingriffe in die Concordaten sind; so sind schon durch diesen öffentlichen Widerspruch des ganzen Reichs die concordatmäßigen Rechte der Nation wi-

der

(1) Wahlkapit. **Karls** V. Art. XVI. **Ferdinands** I. Art. XV. **Max.** II. Art. XVI. **Rudolphs** II. Art. XV. **Mathias**

der dieselbige so gedeckt, daß der päbstliche Hof sich niemals auf einen ruhigen Besitz, vielweniger auf eine Reichsconstitutions mäßige Anerkennung derselben beziehen kann. Zum Ueberfluß will ich indessen die Reichshandlungen in Betreff der Nuntiaturen insbesondre etwas genauer durchgehen.

Zu Ende des XVI. Jahrhunderts dachte man im Reiche noch nichts weniger, als daß päbstliche Nuntien einen beständigen Sitz und Gerichtshof auf deutschem Boden aufschlagen würden. Man sprach noch von ihnen wie von auserordentlichen Gesandten. Die Evangelischen beschwerten sich 1594 und 1598 gegen dieselbige, daß sie im Reich herumschlichen, durch ihre Praktiken Mißtrauen unter den Ständen ausstreuten, sich einer Jurisdiction anmaßten, und andre in Bann zu legen wagten (2). Die Katholiken such-

ten

Art. XVI. Ferdinands II. Art. XV. Ferd. III. Art. XVIII. Ferd. IV. Art. XVI. Leop. Art. XIX. Josephs I. Art. XVIII. Project. der perp. W. K. Art. XIV. Carls VI. Carls VII. Franz I. Jos. II. Art. XIV.

(2) Vey Moser ält. Staatsrecht. Th. *VIII.* B. *II.* B. *157.* §. 57. und 59. S. 410. 413. „Dem allem gründlicher und füglicher nicht abzuhelfen (heißt es S. 413.) dann da die Gegentheil ihrer löblichen Vorfahren Eyfer, zur Handhabung des heiligen Reichs und der Stände Freyheit, nachzufolgen der Autorität sich gebrauchten, die ohngefähr 1323. von den damaligen Erzbischöfen zu Main, Cöln und Trier zu gebührender Defension K. Ludwigs IV. wider damalen gewesenen Pabsts Joannis XXII. Vermessenheit und Tyranney in dem Werk erwiesen und gebraucht worden, daraus denn erfolgen wird, daß man die päbstliche

ten dieß abzulehnen, sie zeichneten ganz deutlich den Zweck und die Gränzen der päbstlichen Gesandten ohne ihre Handlungen zu vertheidigen. Die Nuntien würden zuweilen ins Reich verordnet, antworteten sie, einzig der Inspection halber, damit bey den katholischen Kirchen die unzertrennte Einigkeit und alte dabey hergebrachte Ordnungen in beständigem Wesen erhalten würden, darüber sie im Reich auch keine andre Verwaltung hätten, weder jemand der Katholischen ihnen etwas weiter, dem h. Reich, oder einigen desselben Ständen zum Nachtheil einzuraumen gemeint sey (3). So weit war man entfernt ihnen einen Schatten von Gerichtbarkeit anzuerkennen, daß man sie nur für blose Inspectoren hielt; und mehr sollte denselben von Niemanden eingeraumt werden.

Die Evangelischen wiederholten zwar ihre vorige Klage mehrmal; allein wenn sie nicht vielleicht aus Religionseifersucht verkannt wurde; so erstickte sie doch der bald nachher ausgebrochene dreyssigjährige Krieg. Während diesen Unruhen fischten die Nuntien im Trüben. Schon 1646. beschwerten sich die Protestanten aufs neue, daß dieselbige sich unterfiengen, die geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen

Nuntios nicht allein im Reich nicht, wie bishero geschehen zu foviren unterstehen, sondern vielmehr als Ursächer alles Mißtrauens zwischen den Ständen wieder nach Rom abzufertigen sich befleissen würde„.

(3) Bey Moser a. a. O. §. 58. S. 411, 412.

Stiftern auszuüben, Evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu ertheilen, Präbenden zu vergeben, und durch Protestationen demjenigen, was im Reiche zwischen den Ständen abgehandelt würde, sich zu widersetzen (4). Die Katholiken antworteten mit einer Reihe Gegenbeschwerden, daß die Evangelischen selbst den Religionsfrieden verletzten, und die erz- und bischöfliche Gerichtbarkeit in den vorbehaltenen Fällen nicht ungekränkt liessen (5). In der Trennung beyder Religionstheile spielte der Nuntius eine vortheilhafte Rolle, er wuste schon seinen Eingriffen die Wendung zu geben, alswenn sie für die gemeinsame Sache der Katholiken nur wider die Protestanten gemacht seyen. Daher blieben sie ungeahndet.

Kaum war indessen der W. Friede etliche Jahre geschlossen, und die Ruhe hergestellt; so klagten jetzt auch die geistlichen Kurfürsten bey dem Wahlconvent **Ferdinands** IV. (1653.), daß der Pabst und die römische Curie nicht nur **in geistlichen**, sondern auch in weltlichen Sachen, wider die Reichsgesetze ihre Rechte usurpire, und verlangten einen besondren Artikel der W. K. einzütragen, daß der zukünftige römische König diese Usurpationen verwerfe und sie dagegen schütze (6). Dieß gefiel den Gesandten der Evangelischen Kur-

(4) De Mejeren Acta Pacis Westph. Th. II. B. 15. §. II. S. 529.

(5) De Mejern a. a. O. §. III. S. 558. 559.

(6) Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi Electoris Brandenb. *L. 4. §. 40. Tom. I. p. 235. edit. Berol. 1695.* „Ec-

Kurfürsten, weil sie nun Gelegenheit fanden, in Betreff der Concordaten mit dem päbstlichen Stuhle die Erinnerung zu machen, daß dieselbige wider den Religions- und Westphälischen Frieden nicht angezogen werden, noch dagegen einige Kraft haben sollten (7). Sie schienen überhaupt von der geistlichen Gerichtbarkeit ungern sprechen zu hören, weil sie im Religions und W. Frieden gegen die A. C. Verwandte suspendirt war. Daher blieb es nebst etlichen Zusätzen (8) bey dem vorigen Artikel. Nur erhielten die Evangelischen

clesiastici Electores graves querelas super pontifice & Curia Romana movebant, qui non in *ecclesiasticis* solum, sed & *civilibus causis* adversus Imperii leges ipsorum jura usurpet, eoque separatum articulum legi regiæ inseri cupiebant, ut futurus Rex istas usurpationes reprobet, & adversus eas ipsos tueatur".

(7) „Quibus nostri (Brandenburgici) facile adstipulabantur, & inde ansam arripiebant eo liberius monendi, ut concordata Principum germaniæ cum Sede Romana adversus pacem Augustanam & Westphalicam, & quæ ibi super religione & bonis sacris disponuntur, ne allegentur, neu vim ullam obtineant; nec permittendum esse Nuntio Pontificis, ut is alios a contractibus etiam jureiurando firmatis absolvere audeat". Pufendorf *L. cit. §. 40.*

(8) Im XVI. Art. ward nach den Worten: *Reservation*, *dispensation.* hier zu erst hinzugesetzt: „ und sonderlich *Resignation* all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, die sonsten per obitum ad curiam Romanam nit devolviret werden, sondern jederzeit, ungeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder

ihre gewünschte Bewahrungs Klausel (9), und die Recurse sen in weltlichen Sachen an die Nuntien und römische Curie wurden hier zu erst im XVII. Artikel verboten (10).

Sonderbar ist es, wenn päbstliche Schriftsteller diesen Artikel für die Nuntiaturen anziehen, und darinn eine Anerkennung ihrer angemasten geistlichen Gerichtbarkeit suchen wollen. Bekanntlich war nie der römische Hof oder seine Nuntien mitpaciscirender Theil bey der Wahlkapitulation; sie haben sich gar einfallen lassen, dawider Protestationen einzulegen (11). Der römische Hof kann also dieselbige schon an sich gegen unser Reich um so weniger anziehen, als es niemals die Meinung der Kurfürsten seyn konnte, sich oder das Reich in der W. K. demselben verbindlich

zu

vacirend werden, denen Erz- und Bischöfen, auch Capiteln und andern Collatoren zu vergeben heimfallen, wie wenigers nicht per coadjutorias prælaturarum electivarum & præbendarum".

(9) W. K. Ferdinands IV. Art. XVI. Doch so viel diesen und nächst folgenden *XVII.* Art. betrifft ꝛc.

(10) Art. *XVII.* „Gleicher Gestalt wollen wir auch die etlicher Orten eingerissene Mißbräuch, dadurch die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im h. Reich ab- und ausser dasselb ad Nuncios apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen worden, abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten ꝛc.".

(11) Sieh Moser ält. Staatsrecht. Th. *VIII.* B. *II.* B. 161. F. 5. S. 461. und F. 8. S. 462. Die Protestation selbst B. 157. F. 53. S. 405. u. f.

zu machen. Ohnehin liegt es ja nicht in der Macht der Kurfürsten (sie ambiren auch diese gar nicht), dem ganzen Reiche eine neue Verbindlichkeit wider die Concordaten aufzudringen, oder dieselbige abzuändern. Sie sind ein öffentlicher Vertrag der ganzen Nation mit dem römischen Stuhl, und was schon aus der Natur der Sache folgt, ist in den Aschaffenburger Concordaten noch ausdrücklich hinzugesetzt worden, daß sie nicht anders als mit Einwilligung der ganzen Nation abgeändert werden sollen, nisi cum consensu nationis aliter fuerit ordinatum (12). Sie sind zugleich ein Reichsgesetz, dem ohne Comitialberathung und Einwilligung zum Nachtheil der Nation nicht derogirt werden kann. Daß ohne Bewilligung der Kurfürsten kein Beschwer wider die Concordaten zugelassen werden solle; ist einzig zu mehrerer Festhaltung derselben in der W. K. ausbedungen worden, nicht aber in der Absicht, als sollten sie die Gewalt haben, dieselbige zum Schaden der Nation abzuändern. Gleichwie nun die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit, welche die Nuntien usurpirt haben, den Fürstenconcordaten zuwider ist (§. 43); so ist es schon a priori offenbar, daß sie von den Kurfürsten zum Nachtheil des Reichs und der Nation nicht anerkannt werden konnte.

Allein man würde der Ehre des kurfürstlichen Collegiums, welches allzeit für die Aufrechthaltung der Concordaten und Nationalrechte patriotisch gewacht hat, sehr zu nahe tretten,

(12) Oben §. 37. n. (19.) — und §. 39. n. (2)

wenn man demselben eine solche Absicht anstreichen wollte. Vergleicht man nur den XVI. Artikel der Ferdinandischen W. K. mit dem XVII; so ist es klar, daß die angemaßte geistliche Gerichtbarkeit der Nuntien bereits in ersterm reprobirt war; was brauchte sie also im letztern noch einmal verworfen zu werden? In dem Concordat de causis & appellationibus war die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit in Deutschland so bestimmt, daß davon so gar der Pabst (außer den größern Sachen) ausgeschlossen war, also noch vielmehr die Nuntien (§. 43.). Dieß Concordat macht einen Theil der **Fürstenconcordaten** aus, und nun war im XVI. Artikel versehen, daß **wider die** *Concordata Principum* **und aufgerichteten Verträge zwischen dem römischen Stuhl und der deutschen Nation auf keine Weise gehandelt, daß** sie unverbrüchlich gehalten, und **was darinn für Beschwerden und Mißbräuche gefunden**, dieselbige **vermög deshalben gehabter Handlung auf dem Reichstage zu Augsburg** 1530 **abgeschafft, und hinfüro ohne Einwilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werden sollten.** Waren hierdurch schon überhaupt alle Eingriffe des römischen Hofes wider die Concordaten reprobirt; so waren offenbar auch jene der päbstlichen Nuntien in die geistliche Gerichtbarkeit mit darunter begriffen. Es bedurfte also hier keines besondren Artikels in der W. K. wie bey den Recursen an die Nuntien und römische Curie in weltlichen Sachen, wovon in dem Basler Decret und Concordat de causis gar keine Meldung geschehen war.

Noch

Noch besonders aber wird dieß dadurch bestärkt, daß man sich seit **Ferdinands** I. W. K. immer auf die mit dem päbstlichen Legaten zu Augsburg 1530. gehabte Handlung bezog (13). Damals legten die Reichsstände demselben wiedrum ihre Beschwerden vor, welche sie auf den Reichstägen zu Worms 1521. und zu Nürnberg 1522. aufgesetzt hatten, und verlangten deren Abstellung (§. 38.). In diesen waren auch die Eingriffe des römischen Hofes, der päbstlichen Conservatoren und Richtern, besonders auch der damaligen Legaten und Nuntien mit angeführet (14). Da sich nun die Kurfürsten in der W. K. immerfort auf diese Augsburgische Reichstagshandlung bezogen, und auf der Abstellung dieser Beschwerden, in sofern sie noch vorhanden wären,

(13) Oben §. 38. n. (15).

(14) Concord. N. G. I. Tom. III. S. 66. u. f. n. 1. 2. 3. — Gravamina Norimberg. Cap. V. VI. VII. *Cap. 74. n. 95.* „ Accidit etiam aliquando, quod Legati, & oratores Romani *cum papalibus*, ut vocant, *facultatibus*, in Germaniam mittantur... Quam rem ut nimium Germanis molestam, Imperii ordines tolli, amoveri, penitusque aboleri summopere petunt". *n. 96.* „ Præfati etiam apost. Sedis Nuncii & Legati a jurejurandis, pactis, obligationibus absolvere, & sic absolutos ad agendum de novo restituere moliuntur. Qua una re æquitati fideique humanæ nihil est adversum magis". *n. 97.* „ Conantur insuper beneficia, quæ patronatus juri subsunt conferre, & sic patronis tam ecclesiasticis quam secularibus in juribus suis derogare, penitusque eos privare, quod etiam merito aboletur". Apud Goldastum *Tom. I. Const. Imp. p. 478.*

ren, bestunden; so verlangten sie ja eben dadurch auch die Eingriffe der beständigen Nuntiaturen in die geistliche Gerichtbarkeit abgeschaffet, oder wie konnten sie die ältern Beschwerden über die Nuntien rügen, ohne zugleich die neuern, welche viel größer waren, zu reprobiren? Zur Aufrechthaltung ihrer Rechte war also kein besondrer neuer Artikel in der W. K. nothwendig. Auf der andren Seite hatte es seine politische Ursache, warum damals die geistlichen Kurfürsten darüber hinausgiengen. Die Evangelischen hatten schon bey dem XVI. und XVII. Artikel eine Verwahrung ihrer Rechte verlangt. Jene wollten sich also lieber mit dem allgemeinen XVI. Artikel, der ihre Rechte hinlänglich deckte, begnügen als zu neuen monitis und zu einem unangenehmen Mißverständniß zwischen beyden hohen Religionstheilen Anlaß geben.

Fast um die nämliche Zeit wurden auf dem Reichstage zu Regensburg die Recursen in weltlichen Sachen von den Officialen zu Köln, Lüttich und Münster an die Nuntien und römische Curie verboten (15); und hieraus will man wiedrum eine Anerkennung der anmaßlichen Nuntiaturgerichtbarkeit in geistlichen Sachen erzwingen. Wenn man nach der Auslegung des römischen Hofes und seines bekannten Apologisten **Sacripante** (16) alle jene Sachen für geist-

(15) J. R. A. von 1654. §. 164. in der Senkenberg. Sammlung Th. *III.* S. 669. u. f.

(16) In Defensione jurisdict. ecclesiast. *Cap. V. p. 44. edit. Rom.*

geistliche halten wollte, die nur bey dem Official zu Lüttich rechtshängig worden, ob sie gleich ihrer Natur nach pur weltlich sind; so würde offenbar dieser Reichsabschied die Gerichtbarkeit der Nuntien in geistlichen Sachen verbieten. Der römische Hof schlägt sich also hier mit seinen eigenen Grundsätzen. Aber auch dieß bey Seite gesetzt, dachten die Reichsstände wohl nichts weniger als den Nuntien einige Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen anzuerkennen. Die Stelle im §. 164. des J. R. A. wurde durch ein Gutachten des Kammergerichts von 1643. über die Verbesserung des Justizwesens im Reiche veranlaßt. Beym Schluß desselben fügte es die Klage hinzu, daß die Appellationen in weltlichen Sachen von gemelten Officialen an die Nuntien und nach Rom gebracht würden (17). Nur um Vertheidigung der kaiserl. und Reichsgerichtbarkeit war es dem Kammergericht zu thun, daher geschah von den Eingriffen der Nuntien in die geistliche Gerichtbarkeit keine Meldung, man überließ dieß vielleicht den Erz- und Bischöfen. Da nun das

„Causa enim dicitur & est ecclesiastica nedum ratione materiæ vel personarum quod admittimus..., sed etiam *ratione judicis*, *tametsi procedat in causis profanis inter laicos*. Quando autem etiam ex hoc respectu *fuit effecta ecclesiastica*, non potest transformari in laicalem per appellationem, quæ propterea.. non est in his casibus ad tribunalia laica *sed ad superiores ecclesiasticos* interponenda“.

(17) Bey von Mejern Act. Comit. Ratisbon. *Tom. II. p. 159.* — Moser Staatsr. Th. *IV.* S. 25. §. 14.

Gutachten des Kammergerichts fast wörtlich in das Reichsdeputationsgutachten von 1644. (18) und hernach ferner in den J. R. A. §. 164. aufgenommen wurde; so ließ sich freylich hier in Betreff der Recursen an die Nuntien in geistlichen Sachen keine Entscheidung erwarten. Eben so wenig aber konnten die Reichsstände dadurch etwas anerkennen, wovon gar keine Rede war. Für die geistliche Gerichtbarkeit hatte man ohnehin schon in den Fürstenconcordaten Vorsehung gethan, und da dieselbige in der W. K. immer garantirt wurden; so schien auch eine weitere Verordnung hier entbehrlich zu seyn.

Von jeher hat es der römische Hof selbst anerkannt, daß eben dieser Artikel, worinn K. M. die Concordaten zu schützen, und die Beschwerden dagegen abzustellen versprechen, schon hinreichend sey, die Rechte der deutschen Kirche wider die Eingriffe des Pabstes und der Nuntien zu wahren; warum hat er sich sonst durch letztere so viele Mühe bey den Wahlconventen gegeben, daß derselbige aus der Wahlkapitulation gelassen werden möchte? Schon bey der Wahl **Leopolds** (1658.) trug der damals anwesende päbstliche Nuntius hierauf an, erbot sich die Beschwerden abzustellen, und desfalls mit den kurfürstlichen Gesandten in Conferenz zu tretten. Das kurfürstliche Collegium nahm dieß Erbieten an, jedoch sollten der XVI. und XVII. Artikel

(18) Von Mejern a. a. O. S. 211. Sieh auch S. 453. u. f. — Moser S. 27. §. 17. das.

kel der **Ferdinandischen** W. K. unverändert bleiben, bis die Erledigung der Beschwerden würklich erfolgte. Kurmainz referirte hernach, daß der Nuntius in dieser Conferenz gar höchlich contestirt, daß der päbstliche Stuhl ja bishero das Geringste nicht gesucht, was zur Beschwerde der Herrn Kurfürsten und Stände gereichte; und dann dießfalls nicht allein die katholische, sondern auch die A. C. Verwandten selbst vernehmen, und da sie einige Gravamina hätten, gleich remediren wollte, mit fleißiger Bitt, weilen die Sachen einen großen Nachklang nach sich führten, daß selbige aus der Kapitulation gelassen werden möchten (19). Bey nahe wär der feine Römerstreich gelungen, und wie würde alsdann der Nuntius deutscher Leichtglaubigkeit gespottet haben? Die geistlichen Kurfürsten durch die treuherzige Erklärung getäuscht glaubten die Abstellung jener Beschwerden in Händen zu haben, worüber Deutschland Jahrhunderte lang tauben Ohren geklagt hatte! Kurbayern sahe doch noch ein, daß der Nuntius sich nur so generalissimè anerboten die Beschwerden zu heben. Allein Kursachsen, Brandenburg und Pfalz widersprachen der Auslassung dieser Artikeln, und die Ursache, welche sie hinzusetzten, macht ihnen ewig Ehre, weil dieß eine Sache sey, die alle Stände sowohl katholische als andre betreffe,

(19) Moser St. R. Th. *VIII.* S. 455. §. 2. und in den Anmerkungen über die Wahlk. Karls *VII.* Th. *II. ad* Art. *XIV.* S. 426. u. f.

und dieselbige darüber nicht gehört seyen, also wenn die Artikeln ausgelassen würden, ihnen leicht ein Gravamen zugezogen werden könnte; überdieß sey die Kapitulation geschlossen, vom König in Böhmen approbirt, mithin ihre Gewalt erloschen, daß sie weder ab- noch zuthun möchten (20). So blieben beyde Artikeln in der W. K. Leopolds (Art. XIX.) unverändert stehen.

Bey der Wahl Josephs I. (1690.) wurde diese Sache wiedrum berührt, aber auch aufs neue beschlossen, „daß „noch zur Zeit dieser Artikel bey seiner Verfassung zu lassen und beyzubehalten, hiernächst aber die Gravamina wider den päbstlichen Stuhl wegen den in den Jurisdictionen sich befindenden Mißbräuchen zusammenzutragen, und „seiner Heiligkeit zu deren Abstellung von Reichswegen zu „repräsentiren seyen (21).“ Merkwürdig sind indessen etliche Zusätze, welche der Josephinischen Kapit. Art. XVIII. eingeruckt wurden. a) ward hier zuerst die Garantie der Concordaten auch auf die besondren Privilegien, rechtmäßig hergebrachten Statuten und Gewohnheiten der Erz- und Bischöfe oder der Domkapiteln ausgedehnt, auch wider diese sollte vom Pabst nicht gehandelt werden. b) sollten die Erz- und Bischöfe im Reich, wenn wider dieselbige von

(20) Moser im Staatsrecht a. a. O. S. 456. 457. und in den Anmerkungen S. 428.

(21) Moser St. R. Th. *VIII.* S. 461. und Anmerkungen Th. *II.* S. 429 — 433.

von ihren untergebenen Geist- oder Weltlichen geklagt würde, ohne vorherige Information und angehörte Verantwortung des Beklagten nicht mit Monitorien, Interdicten, oder Androhungen von Censuren beschwert werden. c) Versprach Joseph daran zu seyn, daß die geistlichen Sachen von den weltlichen rechtlich abgesöndert, die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche Handlung und Vergleich mit dem päbstlichen Stuhl erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit (nicht den Nuntiaturen) einerjeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge (22). Da dem päbstlichen Nuntius nun sein zweyter Versuch so mißlungen war, daß dieser Artikel nicht allein nicht ausgelassen, sondern noch geschärft und ausgedehnt wurde; legte er bey Kurmainz eine unnütze Protestation dawider ein, wovon das kurfürstliche Collegium keine Nachricht nahm (23).

Ein überzeugender Beweis, daß die Kurfürsten unter diesem allgemein abgefaßten Artikel insbesondre die Festhaltung des Basler Decrets oder Concordats de causis ver-

(22) Ueber diese letzte Stelle der W. K. schreibt Moser im Staatsrecht Th. *IV.* S. 56. §. 54. daß die gütliche Tractaten zwischen dem kaiserl. und päbstlichen Hofe noch nicht vorgenommen worden, und wenn die Welt bliebe wie sie wäre, würde auch wohl dieser Punkt so bald noch nicht erörtert werden — und im *VIII.* Th. S. 436. sagt er, daß diese Stelle nicht viel besser als umsonst in der Kapitulation stehe. — Sieh auch oben *I.* Absch. §. 2. S. 30. 31.

(23) Moser St. R. Th. *VIII.* S. 461. §. 5.

ſtanden haben, iſt in dem Schreiben des Erzbiſchofs von Mainz an den Pabſt (1699.) enthalten. „Der römiſche König hat geſchworen, heißt es darinn, ſich beſtens zu verwenden, daß alle geiſtliche Sachen, nach dem Beyſpiel Frankreichs, der Republiken Venedig und Genua, und anderer Staaten, von gelehrten und der vaterländiſchen Rechte kündigen Männern in Deutſchland entſchieden und völlig geendiget werden ſollen (24). Nirgend iſt dieß in unſern Concordaten ausgemacht, als in dem Concordat de cauſis & appellat. welches Deutſchland mit Frankreich gemein hat; und nirgend hatte es der römiſche König beſchworen, als im XVIII. Artikel der Joſephiniſchen Kapitulation, worinn er die concordata principum, und die mit dem Stuhl zu Rom aufgerichteten Verträge zu handhaben eidlich verſprach. Daher beſtättiget ſich auch dasjenige, was ich ſchon oben bemerkte, daß die Kurfürſten bey der W. K. Ferdinands wegen den Eingriffen des römiſchen Hofes und der Nuntien darum keinen beſondren Artikel abgefaßt haben, weil ſie dafürhielten, daß dieſelbige in dem allgemein abgefaßten Artikel (XVI. Ferd. K.) ſchon hinreichend reprobirt ſeyen; und aus der nämlichen Urſache ließ man es dabey im Project der perpetuirlichen und in Karls des VI. Wahlkapitulation (Art. XIV.) lediglich bewenden.

(24) Bey Faber ält. Staatskanzley Th. V. S. 127. Rex Romanorum juravit, officia ſua interpoſiturum ſe ut cauſæ eccleſiaſticæ omnes a viris doctis & ſtatus patriæ hujus peritis exemplo Galliarum, Statuum Veneti, Genuenſis & aliorum in Germania diſcutiantur & fine debito terminentur.

§. 45.

b) Von Karl VII. bis auf unsere Zeiten. Joseph II. kündiget den Nuntiaturen ihre Gerichtbarkeit und Judicatur auf, und rettet endlich deutsche Kirchenfreyheit.

Bey der Wahl Karls des VII. fieng man an sich beherzter gegen die päbstlichen Nuntiaturen zu erklären. Der damalige außerordentliche Nuntius beym Wahlconvent zu Frankfurt gab sich wiedrum alle mögliche Mühe, daß der XIV. Artikel, welcher die Concordaten betrifft, ganz ausgelassen, oder doch gröstentheils gemildert werden möchte. Er erbot sich, **durch ein eigenes Promemoria bey dem kurfürstlichen Collegium sich anheischig zu machen, allen etwa noch übrig seyn könnenden Beschwerden der deutschen Nation abzuhelfen, und dießfalls den verbindlichsten Vorschub zu thun; ja wenn man ihm auch einen Plan vorschreiben wollte, sey er willig solchen anzunehmen um das Geschäft nach den friedfertigen Absichten seiner päbstlichen Heiligkeit einzuleiten** (1). Sonderlich hätte er gern gesehen, wenn wenigstens die Worte zu End des §. 2. **mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath:** ausgelassen würden. Allein man rieth ihm endlich diese Sayte nicht weiter zu berühren, weil der päbstliche Hof wegen häufiger Uebertrettung der Concordaten, ja durch Abläug-

nung

(1) Geschichte des Interregni nach Absterben Kaiser Karls des *VI.* Th. *IV.* Absch. *VI.* S. 454. 455.

nung ihrer Verbindlichkeit vielmehr Ursache gegeben habe, diesen Artikel zu schärfen (2).

Würklich machte Kurtrier bey diesem Artikel eine gar wichtige Erinnerung. Da er schon vorher zu Rom über die concordatwidrigen Eingriffe der kölnischen Nuntiatur geklagt, aber keine Abstellung dieser Beschwerden erhalten hatte; so verlangte er jetzt ausdrücklich folgende Stelle der W. K. einzutragen: „Gestalten wir dann auch das in dem Reichs„gutachten vom 15. Decemb. 1719 versprochene, aber ruck„ständig verbliebene anderweite Reichsgutachten in dieser „Sache befördern helfen wollen. Und weilen auch die deut„sche Nation vor verschiedenen andren darinn sich sonder„bar beschwert findet, daß in geistlichen Sachen die ap„*pellationes* **ausser dem deutschen Reich gezogen werden;** „als sollen und wollen wir alle hierzu erkleckliche Mittel an„wenden, um es dahin zu vermögen, womit hinfüro die „Processe, so in geistlichen Sachen von den erzbischöflichen „Consistoriis und Officialaten in Deutschland an den Stuhl „zu Rom oder desselben Nuntiaturen per viam appellationis „erwachsen (versteht sich *de facto*, **nicht** *de jure*) all- und „jedesmal durch einen oder mehrere von dem Pabst oder „dero Nunciis in partibus zu ernennende Commissarios hin„nen den Gränzen der Archidiöces, worein die Sache „gehöret, und niemals ausserhalb selbigen schließlichen „abgeurtheilt werden" (3).

In

(2) Daselbst S. 455.

(3) Geschichte des Interregni a. a. O. S. 456. — Moser ält. Staatsrecht Th. VIII. S. 426. u. f. §. 15.

In der Hauptsache war dieß die buchstäbliche Verordnung des Concordats de causis. Nur konnte die Ernennung der Commissarien weder dem Pabst noch den Nuntien zugestanden werden. Der Trientische Kirchenrath hatte die Ernennung der Synodalrichter den Bischöfen auf den Synoden überlassen, und **Benedict** XIV. gab eben 1741. 26. Aug. zu Rom eine Verordnung heraus, worinn er die Bischöfe ermahnte, einsweilen dieselbige mit Beyrath ihres Kapitels zu ernennen (4). Verbindet man diese mit dem Concordat de causis; so bedurfte es nur noch der Ausführung, um das würklich zu haben, was das Kurtrierische Monitum enthielt, daß alle geistliche Sachen zuletzt von Commissarien in dem Erzstift selbst entschieden werden sollten. Indessen scheint **Benedicts** Constitution der Trierischen sowohl als den übrigen Gesandschaften damals noch unbekannt gewesen zu seyn, obgleich die Wahlconferenzen erst den 20. November dieses Jahrs (1741.) ihren Anfang genommen hatten (5); allerdings hätte sie der guten Sache einen neuen Schwung geben müßen, aber nirgend hat man sich darauf bezogen. Ohngeachtet der stattlichen Gründe, womit die Kurtrierische Gesandschaft ihr Gesuch unterstützte (6), stand sie sich selbst im Tage; aus überspannter Ehrerbietung

(4) In Concordat. N. G. I. Tom. 1. p. 354. seq. oben §. 39. n. (17.)

(5) Geschichte des Interregni Th. *IV.* Absch. *III.* S. 280. Die Conferenzen über die Einrichtung der W. K. fiengen erst den 24. Nov. an. S. 296. daselbst.

(6) Bey Moser im dit. Staatsr. Th. *VIII.* S. 428. u. f. §. 16.

gegen den römischen Stuhl trug sie auf eine Unterredung an, welche von Seite des Kurcollegiums mit dem päbstlichen Nuntius vorzunehmen wäre, damit durch dessen Beywürkung dieser Beschwerde der Nation abgeholfen würde.

So manche edle Versuche der deutschen Nation sind auf diese Art gescheitert, und auch das Trierische Monitum hatte dieß Schicksal, ob es gleich in der Hauptsache längstens deutsches Concordat war. Nur beherzte Ausführung desselben war noch übrig, dazu brauchte es keiner Conferenz mit dem Nuntius, und was ließ sich von einem solchen Manne hoffen, der den ganzen Concordatartikel weggestrichen haben wollte, und dessen Collega zu Köln seinen ganzen Gerichtshof verlieren muste, so bald diese Stelle in Uebung gebracht worden wäre? Er bot alle Kräften auf, um den Vorschlag zu hintertreiben. Den Böhmischen Gesandten hatte man damals von dem Wahlconvent ausgeschlossen. Der Bayrische stimmte gleich dahin, es sey weder *de loco* noch *de tempore* sich hierinnfalls einzulassen. Weil er die Kaiserkrone für seinen Principalen suchte; mochte er es jetzt freylich nicht gerne mit dem römischen Hofe verderben. Mainz fiel ihm bey, die übrigen liessen sich majora gefallen. Die Benehmung mit dem Nuntius wurde beschlossen und das Directorium darum ersucht. Was ließ sich aber wiedrum erwarten, da Mainz schon vorher mit Bayern eine Sprache geführt hatte? der Erfolg davon war, sagt Moser (7), der

(7) Daselbst §. 15. S. 428. — Geschichte des Interregni Th. IV. Absch. VI. S. 456. u. f.

der Herr Nuntius wollte nichts davon hören, und wuste es vielmehr dahin zu bringen, daß die Sache im kurfürstlichen Collegium nicht weiter vorkame. Allein durch welche Practiken? „Die besondre Negotiirungskunst, worinn jener „Nuntius ein Meister war, schreibt Neller (8) hat die „ganze Sache hintertrieben. Er zog den Mainzischen Ge„sandten auf seine Seite, daher ließ auch der Eifer des „Kurkölnischen nach. Kurtrier allein blieb fest bey seinem „mützlichen und gerechten Monitum, obgleich der Nuntius „an die vornehmsten Häupter seiner Familie, den Cardinal „Bischof von Speyer, Fürstbischof von Bamberg und „Würzburg und den weltlichen Bruder Grafen von Wie„sentheid die nachdrücklichsten Schreiben erließ, um ihren „Bruder den Kurfürsten durch Schmeichlen, Drohen und „andre politische Beweggründe von diesem Vorhaben ab„wendig zu machen. So fahren also die Deutschen fort (setzt dieser cordate Lehrer hinzu) nach Rom und an die „Nuntiaturen eine Menge Geldes für Proceßkosten zu schi„cken, der weitläufigen Actenabschreiberey nicht zu geden„ken, welche jede Partey zu Haus bey ihren Gerichten be„zahlen muß. Für die Mainzischen Unterthanen ist hierinn „am allerwenigsten gesorgt, weil ihr Erzbischof von seinen „Urtheln nicht anders als nach Rom appelliren läst, wo es „den Unterthanen noch zwey- dreymal mehr kostet".

(8) Neller Diss. cit. de certis S. Concilii Basileensis Decretis *Cap. II. §. XVI.* apud Schmidt in Thes. *Tom. I. p. 309.*

Dieß war die Folge der gar zu großen Gefälligkeit gegen den römischen Stuhl, ein Bischen Unpolitik würde man es vielleicht heut zu Tage nennen! Indessen war dadurch für unsere Nation nichts verloren. Wesentlich war denn doch das Trierische Monitum als deutsches Concordat de causis im XIV. Artikel, welcher die ganzen Fürstenconcordaten umfaßte, enthalten. Hauptsächlich blieb derselbige auch dießmal unverändert. Nur war die Kurmainzische Gesandschaft so gefällig, daß sie im Anfange dieses Artikels dem h. Vater das Compliment machte, wie man ohnehin des Vertrauens sey, er würde die Concordata Principum, aufgerichteten Verträge, eines jeden Erz- und Bischofes Privilegien, Gewohnheiten ꝛc. allerdings beobachten(9). Diese Höflichkeit erwiederte der Herr Nuntius mit einer unglimpflichen Protestation, daß die Kurfürsten wider seinen Willen den XIV. Artikel erneuert, und ihr Reichsoberhaupt zur Aufrechthaltung der Concordaten verbunden hätten. Alle Nuntien, sagte er, hätten bis dahin die Abschaffung dieses Artikels blos deswegen verschoben, damit durch Widersetzlichkeit der Akatholischen das Wahlgeschäft nicht aufgehalten würde; bey dem gegenwärtigen Convent habe er sich dazu sichere Hoffnung gemacht — vermuthlich weil er mit dem Mainzischen Hofe in gar besondrem Vertrauen stand, und davon alle mögliche Gefälligkeiten erhielt (10) — Da aber sein

(9) Geschichte des Interregni a. a. O. S. 455. — W. K. Barls *VII.* Art. *XIV.* §. 1.

(10) In der ang. Geschichte Th. *IV.* Absch. *VII.* S. 539. mel-

sein Gesuch fehlgeschlagen; so wolle er alle diese Handlungen und Verträge kraft apostolischer ihm gegebener Macht vernichtigen (11) — der letzte ohnmächtige Zug des längst herabgewürdigten päbstlichen Despotismus! Eine Protestation wider den XIV. Artikel der W. K. wär freylich eben so drollicht und fuglos, als wär sie wider die Concordaten selbst geschehen. Nur hätte man sie billig von Reichswegen durch eine Schärfung dieses Artikels, und durch Ergreifung ernstlicherer Mittel zur Abstellung deutscher Beschwerden wieder vergelten sollen. Allein auch in K. **Franz** I. Wahlk. that man noch keinen Schritt weiter.

Endlich brachte die berühmte **Styrumische** Sache diesen wichtigen Gegenstand der Fürstenconcordaten aufs neue in Bewegung. Die Geschichte derselben ist bekannt (12). Das

det der Verfasser von dem päbstlichen Nuntius **Doria** folgendes: Es hielte dieser Herr sich sondetlich zum kurmainzischen Hof, und genosse von selbigem alle ersinnliche Gefälligkeiten... Doch muste sich ganz Deutschland mit Recht verwundern, als nur gedachter Hof von diesem Minister so gar auch zwey dem ganzen Reichswesen höchstnachtheilige Protestationen in der Stille annahme, wovinnen derselbe so wohl die neunte Chur als die in der Kapit. geschehene Bestättigung des Westph. Friedens und den *XIV.* Artikel gedachter Wahlk. für nichtig zu erklären sich unterstanden hatte.

(11) Bey **Moser** im Staatsr. Th. *VIII.* S. 405. 406. — Die Protestation wider die neunte Kur daselbst S. 393.

(12) Man findet dieselbige patriotisch geschildert in der vorläufigen

Metropolitangericht zu Mainz hatte für den damaligen Domdechanten, jetzigen Fürstbischofen zu Speyer wider das dasige Domkapitel ein **Restitutionsmandat** in einer Spoliensache erkannt. Hievon appellirte das Domkapitel nach Rom, die Curie gab Appellationsprocesse, und wollte die Sache an sich ziehen, hierinn lag das Hauptbeschwer. Alle Vorstellungen so gar deutscher kurfürstlicher Höfe wurden zu Rom verachtet (13). Besonders nahm sich **Karl Theodor** Kurfürst von der Pfalz des Domdechants wider den römischen Hof an, und hielt demselben vor, daß es hier um die deutsche Kirchengerichtsverfassung und Freyheit zu thun sey, deren *System zu schützen* Kur- und Fürsten des Reichs durch wechselseitige Bündnisse sich anheischig gemacht hätten (14). Eine Würkung dieses Patriotismus war das Monitum, welches derselbe auf dem Wahlconvent **Josephs** II. beym XIV. Artikel der W. K. vorschlagen ließ. Der Eingang des Monitums war nach dem Speyrischen Streithandel abgezeichnet,

Beleuchtung des an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emdser Punkte von Sr. Fürstl. Gnaden zu Speyer erlassenen Antwortschreibens. Ffurt und Leipz. 1787. — Die dahin gehörigen Actenstücke bey von **Cramer** in den Wetzl. Nebenst. Th. 43. S. 68. u. f. — Th. 48. S. 2. u. f.

(13) Sieh die Briefe von Kurmainz und Kurpfalz an Pabst Clemens *XIII.* bey von **Cramer** a. a. O. Th. 48. S. 19—36. auch das Antwortschreiben des Pabstes an Kurmainz daselbst S. 27. 28.

(14) Bey von **Cramer** a. a. O. Th. 48. S. 35.

net, im übrigen stimmte es fast damit überein, was bereits Kurtrier 1741. erinnert hatte: Alle Proceſſe, die in geistlichen Sachen von den erzbischöflichen Consistorien und Officialaten in Deutschland an den Stuhl zu Rom durch Appellation erwüchsen, sollten nach Maßgab der Fürstenconcordaten von deutschen Commissarien binnen den Gränzen der Archidiöces, worinn die Sache gehörte, und niemals auserhalb derselben schließlich abgeurtheilt werden; nur diejenigen Sachen ausgenommen, welche vermög der Rechte dem päbstlichen Stuhl ausdrücklich vorbehalten wären causæ majores (15).

Die kurfürstlichen Gesandschaften sahen das Gesetz- und Concordatmäßige dieses Monitums gar wohl ein; Kurböhmen bemerkte ausdrücklich, daß es in der Wesenheit schon in den Reichssatzungen und Fürsteneoncordaten enthalten sey. Daher schien es dem kurfürstlichen Collegium, der Hauptzweck desselben könnte durch ein an K. Majestät zu erlassendes Collegialschreiben am zuverläßigsten erreicht werden. Dieß ward beschlossen, vom ganzen Kurcollegium begnehmiget, und gleichwie hierinn ausgedruckt war, daß der betroffene Theil sich jedesmal bey K. M. auf dieß Gesammtschreiben möchte beziehen dörfen; so ward es übrigens beym

vorigen

(15) H. F. Chr. von Lynker Wahlkapitulation Josephs *II.* mit beygefügtem Protocoll des kurfürstl. Wahltages. S. 184. u. f. — und J. J. Moser von der deutschen Religionsverfassung B. *III.* B. 3. C. 742. u. f.

vorigen Text dieses Artikels gelassen. „Die Last unserer „Beschwerden, sagen die Kurfürsten darinn, ruhet allein „auf den Eingriffen des römischen Hofes, und auf den „von dasigen Tribunalien unternommenen Störungen „der deutschen geistlichen Gerichts- und Proceßordnun„gen. Eure K. M. wollen wir mit Anführung der würk„lich vorhandenen besondren Klagen nicht behelligen, son„dern erbitten uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter „betroffene Theil sich jedesmal zu Allerhöchstdero gerechte„sten Thron wenden, und besonders auf dieses allerunter„thänigstes Gesammtschreiben beziehen darf. Eure Reichs„väterliche Aufmerksamkeit leget Allerhöchstdenenselben oh„nehin die Gesetze stets vor Augen, und der *XIV.* Art. „*Capitulationis* schliesset selbige in so weit sämmtlich ein, „als darinn von der bey der deutschen Kirche herge„brachten Gerichtsverfassung, von denen ungebürlichen „nach Rom gegangenen Appellationen und Evocatio„nen, von den daselbst eingeführten ungewöhnlichen Ge„richtsstellen, und überhaupt von der zur Entscheidung „strittiger Partheysachen bestimmten Gerichtsordnung „und Weise die heilsame Vorsehung gethan ist. Es ist „solchemnach lediglich eine Würkung unseres allerunterthä„nigsten und zuverläßigsten Vertrauens, wenn wir deren „unbeschränkte Erfüllung und von Allerhöchstdero Thron„vorfahren so ruhmwürdigst behauptete Vertheidigung Eu„rer K. M. Allerhöchsten Sorge auf das angelegentlichste

empfeh-

„empfehlen, zugleich aber auch auf die Erwürkung der „schon auf dem Reichstag zu Augsburg 1530. versproche„nen Handlung und des sich hierauf weiters gründenden, „aber bis nun zu unterbliebenen Reichsgutachtens de an. „1719. antragen (16).“

Ganz deutlich wird in diesem Collegialschreiben das Concordat de causis bezielet und festgestellt, daß der XIV. Artikel der W. K. dasselbige in sich fasse; denn just hierinn ist die geistliche Gerichtsverfassung in Deutschland, die Ordnung der Appellationen und Instanzen bestimmt, und wie streitige Partiesachen zuletzt entschieden werden sollen, ausgemacht. Da die Nuntiaturgerichte offenbare Eingriffe in dieses Concordat sind, der XIV. Artikel aber alle Beschwerden wider die Concordaten reprobirt und zur Abstellung derselben K. M. verbindet; so waren die Nuntiaturgerichte allzeit stillschweigend mit darunter begriffen.

(16) Bey von Lynker a. a. O. S. 305. 306. und Moser S. 746. u. f. — Dieß Collegialschreiben machte zu Rom den Eindruck, daß die Styrumische Sache den 4. Sept. 1764. an das Metropolitangericht zu Mainz zurückverwiesen wurde. Von Cramer Nebenst. Th. 48. S. 105. Nun erkannte auch Clemens *XIII.* in dem Breve an Kurpfalz, daß das Gesuch des Dechants den Concordaten angemessen war. „Id justitiæ consentaneum existimavimus, cum Decanus bonum jus & æquum orare videatur, *tum a concordato germanico non abhorrens.*“ In der pragmatischen Geschichte der Münchener Nuntiatur *Lit. HH.* S. 142. in den Urkunden.

Indessen hatte schon 1690. das kurfürstliche Collegium für nothwendig erachtet, daß die Beschwerden der deutschen Nation wider den römischen Hof aufs neue zusammengetragen, und Sr päbstlichen Heiligkeit von Reichswegen zur Abstellung vorgelegt würden (17). Die geistlichen Kurfürsten betraf dieß Werk vorzüglich, sie stellten daher 1769. zu Coblenz durch Bevollmächtigte einen Congreß an, und in den Beschwerden, welche sie aufgesetzt, und K. M. überreicht haben, heißt es XXIX. „K. M. werden Vorsehung thun, daß nach den Reichssatzungen 1) keine weltliche Sachen an die römische Curie oder an die Nuntiaturen gezogen werden, wenn sie gleich unter Kirchen oder Geistlichen obwalten, oder diese oder jene Beklagte sind; 2) Die Ordnung der Instanzen eingehalten, von dem Bischof an den Metropolit und von diesem an den päbstlichen Stuhl appellirt werde, jedoch dergestalt, daß derselbe 3) jederzeit verbunden sey, zur Erörterung dieser Sachen Nationalrichter in partibus zu geben, **mithin die Nuntiaturgerichte in Deutschland ein für allemal aufhören können und sollen**" (18). Dieß war eine nothwendige Folge der Fürstenconcordaten. Kaiserl. Majestät verkannten auch damals die Gerechtigkeit dieser Punkte nicht; nur gaben sie noch vorläufig den Erzbischöfen

(17) Moser ält. Staatsr. Th. *VIII.* S. 461.

(18) Bey Le Bret im Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte Th. *VIII.* S. 19. *n. XXIX.*

fen den Rath, sich mit ihren Beschwerden auch unmittelbar an den Pabst zu wenden (19).

Allein was deutsche Erz- und Bischöfe durch die nachdrücklichsten Vorstellungen bey dem päbstlichen Stuhle ausrichten können, hat das unerhörte Beyspiel der zu München neu eingedrungenen Nuntiatur bewiesen. Sie waren gezwungen, sich aufs neue an K. M. zu wenden, und Joseph II. nahm nunmehr ihre Bitte so huldreich auf, daß allerhöchst derselbe in einem öffentlichen Circularschreiben erklärten „Ich habe beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und einleuchtendste Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle „erklären zu lassen, wie Ich niemal gestatten würde, daß „die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und „der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestöret „würden; daß Ich also die päbstlichen Nuntien, nur als „päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste als „Oberhaupt der Kirche zustehen; daß Ich aber diesen Nuntien weder Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne, weswegen „auch solche eben so wenig dem in Köln schon befindlichen, als dem hier in Wien stehenden, noch einem andren irgendwo in Deutschland führohin kommenden päbst-

(19) Le Bret a.a.O. S. 21.

„lichen Nuntius zustehen, noch zugelassen werden sollen“ (20).

Eine weitere Folge dieser allergnädigsten Erklärung war das höchstverehrliche Reichshofrathsconclusum vom 27. Febr. 1787., worinn das vom Kölnischen Nuntius **Pacca** in Betreff der Ehedispensen ausgestreute Circulare cassirt, und dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz rescribirt wurde. „Es sey „Ihrer K. M. von dem Herrn Kurfürsten zu Köln beschwe„rend angezeigt worden, wie sich der dermal in München „aufhaltende päbstliche Nuntius **Zoglio** ganz neuerlich ei„ner ihm nicht gebührenden Jurisdiction in den Jülich- und „Bergischen Landen anzumaßen, zu diesem Ende den Prob„sten in Düsseldorf **Roberz** daselbst als seinen Subdele„gatum anzuordnen, und denselben mit einer besondren In„struction zu versehen sich unterfangen habe; da nun aber „Ihre K. M. als oberster Schutzherr der deutschen Kirche „nicht gestatten könnten, daß ohne Dero allerhöchste Ge„nehmigung derley neuerliche fremde Jurisdictionen in „dem deutschen Reiche eingeführet, die Gerichtsstellen „vermehret, andurch aber auch die deutsche Erz- und Bi„schöfe in ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt wür„den; als befählen Ihre K. M. dem Herrn Kurfürsten, „daß Er dem päbstlichen Nuntius **Zoglio** in seinen Jü„lich-

„lich-

(20) In den Betrachtungen über das Schreiben **Pius** *VI.* an den F. Bischof zu Freisingen von J. **Hermann**. Beyl. A. und in der pragmatischen Geschichte der Münchner Nuntiatur *Lit. H.* S. 13. in den Urkunden.

„lich- und Bergischen Landen keine Jurisdiction gestatten, „dem Probsten Roberz die Befolgung der ohnbefugten „Aufträge ersagten Nuntii untersagen, in dessen Entstehung „ihn hierzu mit Sperrung der Temporalien anhalten, und „wie der Herr Kurfürst diese allerhöchste Verordnung be„folget, Ihrer K. M. in term. 2.) anzeigen solle" (21).

Es ist also Reichsactenmäßig erwiesen und klar: den päbstlichen Nuntiaturen ward allzeit von ihrer Entstehung an, bis sie wiedrum zum Grabe giengen, jede angemaßte Ausübung einer Gerichtbarkeit als concordatwidrig in der Wahlk. Namens des ganzen Reichs widersprochen. Man bestand immerfort auf der Vollziehung und Aufrechthaltung der Fürstenconcordaten, auf der Abstellung aller dawider untergeloffenen Mißbräuche und Beschwerden, hier war es eben auch den Nuntiaturen gemeint. Auf ihre Stelle verlangten 1741. Kurtrier und noch 1764. Kurpfalz die in dem Concordat de causis versprochenen Nationalrichter. Endlich sprach der Coblenzer Congreß 1769. der Nuntiaturgerichtbarkeit vollends ihr Abschiedsurtheil, Joseph II. unterschrieb es in dem allergnädigsten Circulare 1785, und der Reichshofrath im Wege Rechtens angerufen druckte 1787. das letzte Siegel darauf.

(21) In der Beleuchtung des Veritable Etat du différent eleve entre le Nonce apostolique & les trois Electeurs von Georg Heimburg S. 62.

§. 46.

Weder der römische Hof, noch deutsche Reichsstände können sich also zur Unterstützung der päbstlichen Nuntiaturen auf einen angeblichen Besitzstand, eine Observanz oder Verjährung beziehen.

Wer hätte es bey allem dem erwarten sollen, daß der römische Hof Joseph dem II. noch Einreden machen, sich auf einen anmaßlichen Besitzstand, eine Observanz oder Verjährung deutscher Rechte beziehen, und daß selbst deutsche Reichsfürsten diesen ungegründeten Einwürfen beytretten würden, um die päbstliche *Nuntiaturgerichtbarkeit zu unterstützen*? Wenn die Frage hierüber unter Reichsständen ist; so muß unbedenklich die Sache nach den Reichsgesetzen beurtheilt und entschieden werden. Unsere Fürstenconcordaten sind unstreitig, in so fern sie die deutsche Kirchenverfassung bestimmen, ein Reichsgrundgesetz, und die Kaiserl. Wahlkapitulationen, wo sie sich darauf beziehen, sind nichts weniger. Der Concordatartikel ist niemals von den Reichsständen widersprochen, sondern so gar mit ihrer Einwilligung dem Project der perpetuirlichen Wahlkapitulation (Art. XIV.) eingetragen worden. Nur das ist seit Ferdinands IV. W. K. vorbehalten, daß die Concordaten nicht zum Nachtheil des Religions- und Westphälischen Friedens angezogen werden sollen. An der gesetzmäßigen Verbindlichkeit des XIV. Art. der W. K. für alle Reichsstände läst sich also gar

nicht

nicht zweiflen, und eben so sicher ist es so wohl aus der Natur eines öffentlichen Vertrages als eines solchen Reichsgesetzes, daß Reichsstände auch in ihren Territorien dem römischen Hofe wider die Concordaten und Wahlkapit. zum Nachtheil der deutschen Nation gar nichts gestatten oder einraumen dürfen.

Was unsere Concordaten vor andren Reichsgesetzen vorzüglich auszeichnet, ist die besondre **Namens des ganzen Reichs** dem Kaiser aufgetragene eidliche Garantie. Die Kurfürsten oder in der That alle Reichsstände verbinden jeden neugewählten Kaiser im XIV. Art. der W. K die Fürstenconcordaten, und die zwischen dem römischen Stuhl und der deutschen Nation aufgerichteten Verträge, eines jeden Erz- und Bischofes absonderliche Privilegien, hergebrachte Statuten und Gewohnheiten a) zu schützen und aufrecht zu erhalten, b) alle Eingriffe des römischen Hofes mit Rath der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände kräftigst abzuwenden, c) **was für Beschwerung darinn gefunden würde, abzuschaffen,** und d) hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zuzulassen. Tragen aber die Reichsstände dem Kaiser alle diese Punkten **Vertragsweise** auf, und lassen sie sich dieselbige eidlich versprechen; so erkennen sie auf ihrer Seite eine **doppelte**, vertrags- und gesetzmäßige Verbindlichkeit an, diese Punkten fest und unverbrüchlich zu halten mithin nicht zu gestatten, daß dem Pabst wider die Concordaten etwas in ihrem Lande zugege-

ben werde; sie reprobiren eben durch diese feyerliche Handlung jede Unternehmung und jeden Besitz des römischen Hofes, welcher den Concordaten entgegen ist; denn Schutz der Concordaten und Schutz des Besitzes wider die Concordaten sind der offenbarste Widerspruch. Ist der Kaiser zum ersten in der W. K. ausdrücklich verbunden; so ist der zweyte nothwendig reprobirt, oder wie könnte derselbige als Oberhaupt des Reichs die Concordaten schützen, und zugleich als oberster Richter die Verletzungen derselben, oder den Besitz wider die Concordaten handhaben?

Es ist also ein bis zur Evidenz erwiesener Schluß: *Reichsstände gegen Reichsstände können sich niemals zum* Vortheil des römischen Hofes wider unsere Concordaten auf einen Besitzstand, mithin auch auf keine Observanz oder Verjährung wie man's nennen will, beziehen. Alle diese scheinbare Titeln sind durch die Wahlkapit. in Betreff der Concordaten und in Verhältniß gegen den römischen Hof offenbar verworfen. Daß die angemaßte Gerichtbarkeit der päbstlichen Nuntiaturen den Fürstenconcordaten und Wahlkapitulationen, insbesondre dem Concordat de causis & appellationibus zuwider sey, schmeichle ich mir oben (§. 43.) ganz klar bewiesen zu haben; und wie nun alle Eingriffe des Pabstes wider unsere Concordaten von jeher in der W. K. reprobirt waren; so war es eine nothwendige Folge, daß die Nuntiaturgerichte mit darunter begriffen seyen. Sie gehören also unter die Mißbräuche und Beschwerden, welche abzu-

zuschaffen Kaiserl. Majestät allergnädigst versprochen haben, und die Reichsstände kraft eines öffentlichen Vertrages und Reichsgesetzes verbunden sind. Wie ist es demnach noch möglich, daß sich Fürsten unseres Reichs bey K. M. und den höchsten Reichsgerichten auf einen Besitzstand der päbstlichen Nuntiaturgerichte berufen können, um dieselbige in ihren Landen zum Nachtheil der deutschen Kirche, Nation und Unterthanen zu unterhalten? Hatten sich doch auch die Nuntiaturen schon eine Reihe Jahre hindurch in das Gebiet der weltlichen Gerichtbarkeit eingedrungen! Die Reichsstände waren freylich nachläßig genug diese Mißbräuche durch ernstliche Mittel zu heben. Allein hätten sie sich wohl bey dem Reichstage zu Regensburg 1654, wo man dieß Unkraut (§. 164.) ausrottete, auf einen Besitzstand zu Günsten der Nuntiaturen beziehen und dem Kaiser als Oberhaupt des Reichs die Hände binden können, diese Mißbräuche abzuschaffen? Was der weltlichen Gerichtbarkeit im Reiche recht ist, warum sollte dieß der geistlichen Gerichtbarkeit unrecht seyn? Auch diese ist ein Theil der Staatsverfassung unseres Reichs, sie ist den Erz- und Bischöfen durch die Concordaten und Wahlkapitulationen aufs kräftigste gesichert worden, und sie muß wider die Nuntiatureingriffe eben so gut wie die weltliche Gerichtbarkeit von K. M. aufrecht erhalten, und auf keinen widrigen Besitz der Nuntiaturen, welcher in der That nur Mißbrauch und eine Corruptel ist (1), Rucksicht genommen werden.

(1) Sieh II. Abschnitt §. 14. S. 111. n. (5.) (6.)

Allein tretten vielleicht hier zwischen dem Pabst und den deutschen Erz- und Bischöfen, zwischen dem römischen Hofe und der deutschen Nation oder ihren Repräsentanten andre Grundsätze ein? Zwar bin ich weit entfernt unsere Reichsgesetze als Reichsgesetze dem Pabst aufzudringen; mit eben dem Recht setze ich indessen die päbstlichen Decretalbriefe bey Seite. Wer die Stelle der Partey vertritt, kann nicht zugleich für seine Sache Gesetzgeber seyn. Will man einmal überhaupt die Sache nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenstaatsrechts beurtheilen; so hab ich schon vorher gezeigt, daß die Rechte der Bischöfe, welche zur zweckmäßigen Regierung ihrer Kirche gehören, und mit dem Hirtenamt wesentlich verknüpft sind, durch keinen Besitzstand, Observanz oder Verjährung geschmälert werden können (2). Dieß haben die ersten allgemeinen Concilien, deren Schlüsse man als Gesetze Gottes verehret hat, und die Päbste selbst in den Zeiten der reinen Kirchenverfassung ausdrücklich gelehrt (3). Unter den bischöflichen Rechten ist die geistliche Gerichtbarkeit unstreitig das vorzüglichste, sie ist ein wesentlicher Theil der Kirchengewalt, die die Bischöfe von Gott und der Kirche, nicht vom Pabste empfangen haben, sie

kann

(2) I. Absch. §. 3. S. 37. — II. Absch. §. 14. S. 107. u. f. — Sieh auch Georg Ludw. Böhmer Gedanken über den Emser Congreß. 1787. §. 18.

(3) II. Absch. §. 14. S. 108. n. (3.) — III. Absch. §. 20. S. 158. n. (4).

kann also durch päbstliche Nuntiaturen, wenn sie noch so lange gewähret, nicht gekränkt werden (4). Die Nuntiaturgerichte sind überdieß gegen das Wohl der Kirche, des Staats und der Unterthanen (§. 42. 43.) mithin wahre Mißbräuche, welche jeder Regent nach dem allgemeinen Staatsrecht abzuschaffen verbunden ist. Wider das gemeine Wohl der Kirche und des Staats hat weder Besitzstand noch Verjährung Platz (5); sonst würde es ja fast in der Macht jedes Usurpateurs stehen, dem Regenten solche Schranken zu setzen, daß er nicht mehr im Stande wäre, die Glückseligkeit des Staats und der Unterthanen zu befördern.

Indessen kommen in Deutschland noch besondre Verhältnisse hinzu, welche die Sache ausser allem Zweifel setzen. In Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus unseren mit dem römischen Stuhle eingegangenen Concordaten fliessen, steht der Pabst gegen die deutsche Nation und ihre Repräsentanten sowohl überhaupt als einzel betrachtet ganz im Verhältniß eines Paciscenten, und der ganze Streit eignet sich zu einem Fall, worinn die Grundsätze des Völ-

(4) **Widerlegung** der Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief Seiner Kurf. Durchlaucht zu Köln. §. 36. S. 62. u. f. —**Abhandlung** über das päbstliche Gesandschaftsrecht §. 31. S. 43.

(5) Febronius *Tom. I. Cap. VIII. §. VI. per tot.* „Contra jus gentium, & commoda publica christiani orbis non præscribitur“ *n. 4. ibidem.*

Kerrechts die beste Auskunft geben. Deutsche Canonisten haben zwar längst gezeigt, daß der römische Hof sich wider unsere Concordaten auf keinen Besitz, Observanz oder Verjährung beziehen könne (6). Vielleicht dörfte es aber nicht ganz überflüßig seyn ihren Gründen noch andre zuzusetzen.

Wenn von dem blosen Besitz die Rede seyn soll; so kann derselbige unmöglich gegen unsere Concordaten Schutz finden. Sie legen die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Pabst und der Nation klar vor Augen. Wo aber das Petitorium klar ist, da hat sogar nach den gemeinen Rechten kein Possessorium statt; vielweniger also nach dem Völkerrecht, welches die besondren Begünstigungen des Besitzstandes als Erfindungen positiver Gesetze nicht kennt, sondern jeder unabhängigen Macht, so bald ihr Recht klar ist, erlaubt, den Gegentheil aus dem Besitz desselben zu vertreiben (7). Ohnehin war der Besitz des römischen Hofes gegen unsere Concordaten von ihrer Entstehung an bis auf unsere Zeiten nie ruhig, sondern allzeit vom deutschen Reiche widersprochen, er war widersprochen in den Beschwerden der Nation, welche man den päbstlichen Gesandten oft genug vorgelegt, und selbst nach Rom geschickt hat (8), wider-

(6) Anonym. analytica demonstratio de præposituris &c. §. 2. p. 5. Sieh oben §. 3. S. 41. 42. n. (5). — Hedderich Elementa jur. canon. *P. I. §. 146. p. 159. seq. not. c.*)

(7) Feder Grundsätze des Naturrechts §. 12. S. 19. §. 30. S. 43. 44. — §. 59. S. 108. *n.* 7.

(8) II. Absch. §. 11. S. 82. 83. n. (6). — *III.* Absch. §. 38.

widersprochen, durch eigene deutsche Gesandschaften nach Rom, welche die Abstellung der Beschwerden forderten, wovon unsere Reichsacten das zuverläßigste Zeugniß enthalten (9), widersprochen in den Reichsabschieden und in dem beständig in jeder Wahlkapitulation wiederholten Concordatartikel. Ein solcher Besitzstand kann nach keinen Gesetzen einige Ruckſicht verdienen. Sind aber nun die päbstlichen Nuntiaturen unseren Concordaten und insbesondre dem Concordat de causis entgegen (§. 43.); so lassen sie sich durch keinen Besitzstand vertheidigen, sondern dieser fällt als concordatwidrig um so mehr weg, da in dem Concordat de causis ausdrücklich festgestellt ist, daß alles, was dagegen unternommen würde, an sich kraftlos und nichtig seyn solle (10).

Eben so wenig kann sich hier der römische Hof auf eine Observanz gründen. Aus Handlungen, die in den Reichs-

durchaus. — R. A. zu Augsburg 1530. §. 132. „Demnach haben Wir päbstlicher Heiligkeit Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten, und darauf durch Unsere, Churfürsten, Fürsten und Stände, darzu insonder verordnete Räth, mit ihm deßhalben Handlung fürgenommen".

(9) R. A. zu Worms 1495. §. 1. 2. — zu Freyburg 1498. §. 57. — zu Augsburg 1500. Tit. 45. §. 1. 2 3. — zu Augsburg 1530. §. 132. zu End. Vergleiche oben §. 38. n. (4). (5). (6).

(10) „Et quidquid in contrarium hujus saluberrimi decreti attentatum, factum vel obtentum fuerit, sit nullum ipso facto". *Concord. N. G. I. Tom. I. p. 128.*

acten öffentlich widersprochen worden sind, kann keine verbindliche Observanz entstehen. Zu dem hat in solchen Sachen, die vom freyen Willen einer Nation abhangen, niemals eine Observanz statt, es sey denn daß ein Theil dieser Freyheit widersprochen, und der andre sich dabey so lang beruhiget habe, daß auf eine stillschweigende Anerkennung der Verbindlichkeit geschlossen werden kann (11). Hat Frankreich mehrere Jahrhunderte fremde Gesandten angenommen; so ist deswegen noch keine verbindliche Observanz vorhanden, dergleichen künftig anzunehmen oder keinen abzuweisen. Eben so konnte das deutsche Reich im ganzen genommen (einzelne Reichsstände sind an die Gesetze gebunden) die päbstlichen Nuntien dulden, ohne für die Zukunft verbunden zu seyn, ihnen einen beständigen Sitz und Gerichtshof zu erlauben. So bald es der Nation oder ihren Repräsentanten nicht mehr gefällt diese Gerichte zu dulden, sobald sie ihnen aufkündigen; müssen die Nuntien einpacken und ihre kleine Colonien über die Alpen zuruckschicken. Den Eingriffen des päbstlichen Hofes in weltlichen Sachen hatte das deutsche Reich so lang zugesehen, daß der römische Apologist **Sacripante** sich auf eine Observanz mehrerer Jahrhunderte berief (12); und dennoch konnte unser Reich und

hat

(11) Vid. MARTENS Jur. Gent. Europ. pract. *Lib. II. Cap. II. §. 39. seqq. p. 42. seqq.* Man vergleiche auch die angef. Gedanken von **Böhmer** §. 19.

(12) SACRIPANTE defensio jurisdict. eccles. &c. *Cap. VII. n. 15. seqq. p. 89—91. edit. Rom. 1688.*

hat dieselbige gänzlich verboten und abgeschafft. Nie hat indessen die deutsche Nation im ganzen genommen eine Verbindlichkeit die Nuntiaturen zu halten anerkannt, sondern vielmehr das Gegentheil in der W. K. und den Reichsgesetzen allzeit erklärt, indem sie die Fürstenconcordaten aufrecht erhalten haben wollte, womit die Verbindlichkeit Nuntiaturgerichte zu halten nicht bestehen kann. Einzelne Stände der Nation aber konnten dieselbige zum Nachtheil der ganzen Nation eben so wenig anerkennen, als sie Macht haben die Concordaten in irgend einem Punkt zum Vortheil des Pabstes abzuändern. Sie waren immer durch unsere Reichsgesetze so eingeschränkt, daß sie dem römischen Hofe auch durch ausdrückliche Einwilligung wider die Concordaten nichts einraumen konnten, was sollte also eine stillschweigende Anerkennung, wenn sie auch erweislich wäre, helfen? Ohne Einwilligung des ganzen Reichs und besonders ohne **ausdrückliche Collegialeinwilligung** der Kurfürsten kann dem päbstlichen Hofe wider die Concordaten nichts gestattet werden.

Soll endlich gar von einer Verjährung wider die deutschen Concordaten von Seite des römischen Hofes die Rede seyn; so bedarf es wahrlich noch weniger Nachdenkens um den Ungrund dieses Vorgebens einzusehen. Nach dem Natur- und Völkerrecht hebt auch ein langer Nichtbesitz oder Nichtgebrauch das Eigenthumsrecht selbst nicht auf, und neuere Lehrer desselben behaupten meines Erachtens mit Grund, daß unter freyen unabhängigen Nationen von der Verjährung,

rung, ob man sich gleich oft darauf bezieht, kein Gebrauch mit einigem Erfolg gemacht werden könne; denn da im allgemeinen Völkerrechte keine Zeit zur Verjährung der Rechte bestimmt, auch keine Norm festgestellt ist, wann eine Sache pro derelicta zu halten sey; so wird sich keine Macht das Urtheil der andren aufdringen lassen (13). Doch dieß einsweilen bey Seite gesetzt; so behaupten selbst diejenige, welche die Verjährung unter freyen Völkern annehmen, daß dazu auch nach dem Völkerrecht ein beständig ruhiger und ununterbrochener Besitz nothwendig sey, ohne diesen aber alle Verjährung hinwegfalle (14); und sie gründen dieselbige auf eine Dereliction oder stillschweigende Aufgebung des Rechtes oder Eigenthums (15). Nun ist es aber überhaupt aus

(13) Feder a. a. O. §. 30. 59. oben n. (7). cit. — Martens *L. cit. Cap. III. §. 47.* „Si de præscriptione ordinaria s. certa sermo sit, quantacunque sint argumenta, ex ratione salutis Gentium depromta... revera nihil actum est, quamdiu tempus ad præscribendum sufficiens non determinatur, quod tamen jure naturæ fieri nequit". & §. 48. „In praxi sat frequenter Gentes ad præscriptionem provocare experientia docet; verum quum neque pactis expressis aut tacitis, neque usu tempus ad præscribendum habile hactenus determinatum sit, sat exiguus est effectus eorum, quæ de præscriptione inter Gentes *plane* liberas speciose in scriptis jactitantur".

(14) Joh. Werlhof Vindiciæ *Grotiani* dogmatis de præscriptione inter Gentes liberas contra Petrum Puteanum. Helmst. 1746. *Thes. XXIV. p. 29.*

(15) Grotius de J. B. & P. *Lib. II. Cap. IV.* — Werlhof L. cit. *Th. XII. seqq. p. 13. seqq.*

aus unserer Reichsgeschichte klar, und ich glaube es hinlänglich bewiesen zu haben, daß den Eingriffen des päbstlichen Hofes wider die Concordaten allzeit von Reichswegen widersprochen worden, mithin dessen Besitz nie ruhig gewesen sey. Unsere Nation hat immer auf der Festhaltung der Concordaten bestanden, zur Aufrechthaltung derselben K. M. in der W. K. angerufen und verbunden, mithin auf die überzeugendste Art öffentlich an Tag gelegt, daß sie von ihren concordatmäßigen Rechten nichts vergeben wolle. Selbst jene Vertheidiger der Verjährung halten solche Reichshandlungen und Widersprüche bey dem längsten Nichtbesitz für hinreichend der vermutheten Dereliction oder Verjährung zu entgehen (16). Das Concordat de causis als ein Theil der Fürstenconcordaten blieb also immer aufrecht, und die angemaßte Nuntiaturgerichtbarkeit durch eine nothwendige Folge concordatwidrig und usurpatorisch.

So viel von den päbstlichen Nuntiaturen insbesondre, vielleicht mehr als nothwendig war, um ein unparteyisches Publikum von dem Ungrund derselben so wohl in Rucksicht des Rechts als des vorgeblichen Besitzstandes zu überzeugen! Was könnte nun noch ihrer Aufhebung — wenn sie nicht bereits geschehen — oder dem gerechtesten Ausspruche Josephs II. entgegen stehen? Da sie den Fürstenconcordaten und der Wahlkapitulation zuwider sind; so liegen die Rech-

(16) Werlhof L. cit. Th. XXIV. in f. p. 30. Limnæus in Annotat. ad Capitulat. Caroli V. Art. IX. *p. 177. n. 26. seqq.*

te und Pflichten der Reichsstände vor Augen. Jene der höchsten Reichsgerichte ergeben sich von selbst und ein andrer Schriftsteller hat sie gar gut gezeichnet (17). Joseph II. hat sein Wort gegeben. Nur Vollziehung! und dann ist der Wunsch der Nation erfüllt.

III.

Widerlegung der Speyrischen Gegengründe.

§. 47.

Auf den IV. Emser Punkt ad d)

Die Speyrischen Gegengründe, so fern sie hierhergehören, widerlegen sich zwar aus der vorherigen Ausführung schon von selbst; doch will ich sie zum Ueberfluß noch kürzlich durchgehen. Man würde die erhabenen Einsichten des jetzigen Fürstbischofs von Speyer verkennen, wenn man sich mit einer weitläuftigen Widerlegung hier abgeben wollte. Sie sind gewiß nur ein Werk des Verfassers, welcher sich durch Trugschlüsse hat verleiten lassen. Ganz deutlich wird sich dieß unten aufklären, wo ich mir die Freyheit nehmen muß, die gegenwärtige Erklärung mit derjenigen Vorstellung zu vergleichen, welche der Herr Fürstbischof noch als Domdechant bey dem Wahlconvent Josephs II. hat überreichen lassen, und seiner deutschpatriotischen Denkungsart und Eifer für die Aufrechthaltung der Concordaten ewig

Ehre

(17) Jac. Abel Disquisit. cit. *Sect. V. p. 154. seqq.*

Ehre macht. Blos mit dem Verfasser des Antwortschreibens habe ich also hier zuthun.

1.) **Kaiserliche Majestät haben in ihrem Rescript vom 12. Oct. 1785.** (heißt es im Speyrischen Antwortschreiben) **die Nuntiaturen nicht nur als blose politische Gesandten, sondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhaupts anerkannt in solchen Fällen, wo das Amt des Primas kraft dessen Einsetzung einzuwürken hat; wenn nun denenselben fernerhin nichts weiter übertragen wird, was der bischöflichen *jurisdictioni ordinariæ* abbrüchig, sondern nur solche Reservaten betrift, welche in Rucksicht des päbstlichen Stuhls noch anerkannt werden, und in Bezug auf dessen Besitzstand anerkannt werden sollten; so kann man ihre gänzliche Aufhebung nicht verlangen, noch ihnen die Ausübung der nur auf die päbstliche Reservaten einen Bezug habenden Gerichtbarkeit versagen.**

Kaiserl. M. haben die wahre Gränzlinie zwischen Primatialgesandten und den Nuntiaturen nach den ächten Grundsätzen des allgemeinen und besondren deutschen Kirchenstaatsrechts gezogen. Sie haben ausdrücklich erklärt, daß Sie den Nuntien **weder Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könnten.** Warum ließ der Antwortschreiber diese characteristischen Züge hinweg? Nicht nur die bischöfliche, sondern auch die Metropolitangerichtbarkeit muß unverletzt bleiben. Die Reservaten des Pabstes

stes haben unsere Concordaten bestimmt. Es sind die grö-ßern Sachen, welche in den Rechten **damals namentlich ausgedruckt waren.** Deutschen Erz- und Bischöfen können wider die Concordaten keine neue Reservaten aufgedrungen, noch von denselben zum Nachtheil der deutschen Kirche verbindlich anerkannt werden. Concordatwidriger Besitz macht kein gültiges Reservat. Will der Pabst nun seinen Nuntien die Ausübung der ausdrücklich benannten größern Sachen auftragen; so werden vielleicht die Erz- und Bischöfe nichts dagegen haben. Allein nach Josephs II. Ausspruche darf ihnen in allen übrigen Sachen keine Ausübung einiger Gerichtbarkeit noch eine Judicatur zugelassen werden, dadurch sind offenbar die bisherigen Nuntiaturgerichte aufgehoben.

2.) Dieß ist um so ungezweifelter, wenn ein weltlicher Hof die so geartete und bestimmte Nuntiaturgerichtbarkeit zur Erleichterung seiner Unterthanen selbst wünschet, und wenn er sonst die bischöflichen Gerechtsame unbeeinträchtiget lassen will, ein solcher Hof wird sich gegentheilige annoch strittige Grundsätze nicht aufdringen lassen.

Ein offenbarer Widerspruch! Eben hatte der Antwortschreiber die Gerichtbarkeit der Nuntien blos auf päbstliche Reservaten, das sind causæ majores, eingeschränkt, und jetzt soll sie auch zur Erleichterung der Unterthanen dienen? Die größern Sachen betreffen meist die Bischöfe und Bistümer, geist-

geistliche Streitigkeiten der Unterthanen und geringern Geistliche gehören in diese Reihe nicht; sie müßen vor dem Bischofe, Metropolit und zuletzt vor delegirten Nationalrichtern in partibus entschieden werden. Dieß ist die klare Vorschrift des Concordats de causis & appellationibus, keine strittige Grundsätze. Der weltliche Hof ist denn doch wohl deutscher Reichsstand, wird sich also hoffentlich deutsche Concordaten und Reichsgesetze gefallen lassen, und nicht gar alelein exlex seyn wollen? Aber welche sonderbare Erleichterung sollte das seyn, wenn man seinen Unterthanen statt dreyer Instanzen sechs, sieben und mehrere eröffnen wollte um sich Jahre lang herumzanken, ausmerglen und den Nuntius und die römische Curie mit deutschem Gelde nähren zu können? sehr patriotisch gedacht, nur Schade! daß die Baseler Väter diese **Erleichterung** so übel geschildert, unsere Vorfahren so bitterlich drüber geklagt, und die Erfahrung so traurige Spuren davon zurückgelassen hat, daß der patriotische Einfall bey jedem erhaben denkenden Fürsten Mißfallen erregen muß.

3.) **Da kein Reichsfundamentalgesetz bekannt ist, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtbarkeit verbietet, wohl aber solche, welche dieselbe nur inner ihren Gränzen einschränken, und keine Civilsachen von ihnen angenommen wissen wollen, so ist die gänzliche Niederlegung aller Gerichtbarkeit, sie möchte Namen haben, wie sie wollte, eine ausdehnende authenti-**

sche Auslegung dieser Reichsgesetzen, welche unstrittig dem ganzen Reiche zustehet, und von welcher auch Protestanten, welche in Ruckſicht ihrer katholischen Unterthanen auch mit betheiliget sind, sich nicht werden ausschließen lassen. Ohne Mittheilnahm des ganzen Reichs könnte daher so etwas nicht geschehen.

Darf ich das nämliche Argument gegen den Hrn Antwortschreiber retorquiren? Kein Reichsgrundgesetz ist bekannt, welches den Nuntiaturen nur **einige** Gerichtbarkeit einräumet, wohl aber solche, die dieselbige ihnen verbieten; die Gestattung einer Gerichtbarkeit würde also eine ausdehnende authentische Auslegung dieser Reichsgesetze seyn, welche dem ganzen Reiche gebühret. Ohne Mittheilnahm des ganzen Reichs kann folglich den Nuntien **keine** Gerichtbarkeit erlaubt werden. Sind denn unsere Fürstenconcordaten kein Reichsgrundgesetz? Daran hat noch kein gescheider Publicist gezweifelt, und was hat der Speyrische Herr Domdechant in den sechziger Jahren eifriger als eben dieß behauptet? Allein sie verbieten vielleicht den päbstlichen Nuntiaturen nicht alle Gerichtbarkeit? Die Synodalväter zu Basel konnten freylich 1438 die **Nuntiaturen** nicht **namentlich** und buchstäblich ausschliessen, welche erst am Ende des XVI. Jahrhunderts zur Geburt kamen. Haben sie indessen die Kirchengerichtsverfassung und Ordnung so bestimmt, daß selbst der Pabst (ausser den größern Sachen) von der Judicatur völlig ausgeschlossen ist; so braucht es wahrlich kein gro-

ses

ses Nachdenken, um seine Nuntien für ausgeschlossen zu halten (§. 43.). Alle Sachen, die größern allein ausgenommen, sollen nach dem Concordat de causis vor den ordentlichen competenten Gerichtsstellen in partibus entschieden und geendiget werden (§. 35 — 38). Die Nuntiaturen kamen mehr als ein ganzes Jahrhundert später auf die Welt, als diese Eintheilung der geistlichen Gerichtshöfe gemacht war; nothwendig sind sie also ausgeschlossen. Der Bischof, Metropolit und die zu delegirenden Nationalrichter waren allein berufen, die Nuntien bleiben immer ungeladene Gäste, und haben kein deutschrichterliches Kleid an. Die Fürstenconcordaten sind in diesem Punkte so klar, daß von einer authentischen Auslegung gar keine Rede seyn kann.

Wollte man sich aber um eine authentische Auslegung derselben in Betreff der Nuntien umsehen; so haben sich ja vor Jahrhunderten schon beyde hohe Religionstheile darüber öffentlich erklärt. Die Evangelischen beschwerten sich in den Jahren 1594 und 1598., daß die Nuntien sich einer **Jurisdiction** anmaßten, andre excommunicirten, Praktiken ausübten, und des Pabstes Reich wieder aufzurichten suchten. Dem allem, sagten sie, sey nicht füglicher abzuhelfen, alswenn man dieselbige, als Ursächer alles Mißtrauens zwischen den Ständen, wieder nach Rom abfertigte (1). War das nicht deutlich genug gesagt, daß ihnen keine Gerichtbarkeit

auf

(1) Moser Staatsr. Th. VIII. B. II. K. 157. §. 57. — 60. S. 410. u. f. — Sieh oben S. 44.

auf deutschem Boden zugestanden werden könne? Ganz canonisch erwiederten hierauf die Katholiken: „die geistlichen „Legaten und Nuncii werden jezuweilen in das heilige Reich „verordnet, einzig der Inspection halber, damit bey der „katholischen Kirche die unzertrennte Einigkeit und alte da„bey hergebrachte Ordnungen in beständigem Wesen erhal„ten werden, darüber sie auch im Reich keine andere Ver„waltung haben, oder jemand der katholischen ihnen et„was weiter dem heiligen Reich, oder einigen desselben „Stand zu Nachtheil einzuraumen gemeint" (2). Joseph II. bestättigte dieß alles und erklärte in dem Rescript vom 12. Oct. 1785., daß Er den Nuntien weder Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne (3). Der Reichshofrath legte 1787. dem Afternuntius zu Düsseldorf seinen angemaßten Richterstab nieder (4). Die Auslegung ist also längst authentisch und richterlich gemacht.

§. 48.

Auf den *XXII.* Punkt.

Daß *ad a)* die bischöfliche erste Instanz nicht beeinträchtiget werde, ist den ungezweifelten Rechten und der Observanz gemäß. Darinn aber hat der römische Hof oder die Nuntiaturen keine Eingriffe versucht. *Ad b)* das

(2) Moser a. a. O. §. 58. S. 411.
(3) Oben §. 45. n. (20)
(4) Daselbst n. (21).

das Recht der zweyten betrift einzig die Herren Metropolitanen; und in dieser ist in einigen Diöcesen Deutschlands die Observanz, daß entweder an die kölnische Nuntiatur, oder an das erzbischöfliche Vicariat die Berufung ergehen könne.

Ein überzeugender Beweis, daß der römische Hof und seine Gesandten Eingriffe in das Recht der ersten Instanz gewagt haben, ist selbst in den Decretalen enthalten (1), der Klagen und Beyspiele nicht zu gedenken, welche man häufig in andren Schriften antrifft. Die zweyte Instanz ist dem Metropoliten eben so gut als dem Bischofe die erste in dem Concordat de causis & appellationibus gesichert (§. 36.). Dawider hat keine Observanz oder Verjährung Statt (§. 46.). Hat man also in einigen Diöcesen von den bischöflichen Urtheln mit Vorbeygehung des Metropoliten an die Nuntiatur appellirt; so war dieß allemal eine Verletzung der Concordaten, eine Usurpation und ein Mißbrauch, die nie zu einer verbindlichen Observanz erhoben werden konnten, weil das deutsche Reich in der W. K. überhaupt allen Eingriffen wider die Concordaten jederzeit widersprochen hat; die Nachsicht oder Sorglosigkeit aber einzelner Mitglieder des Reichs den gesammten Nationalrechten nicht schaden kann (2).

(1) Cap. I. de Officio Legati.

(2) Man vergleiche noch Comment. de Legatis & Nuntiis Pontificum §. 38. p. 87—90.

Ad d.) **Daß von dem römischen Hofe auf Verlangen der Parteyen *judices delegati* ernannt werden, ist den Concordaten gemäß; allein dieselbe müssen auch gehalten seyn diese Delegation anzunehmen.**

Das Concordat de causis verordnet, daß wenn jemand von einem dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Richter an den Pabst appellirt; die Sache durch ein Rescript bis zur völligen Erledigung in partibus committirt werden solle (causa per rescriptum usque ad finem litis inclusive in partibus committatur (3). Es hängt also nicht von dem Verlangen der Parteyen ab, ob die Sache in partibus committirt oder zu Rom abgeurtheilt werden solle; jenes erfodert das Interesse des Staats und das Wohl der Kirche, worauf Unterthanen keinen Verzicht leisten können. Dem römischen Hofe aber ist nicht die Ernennung der Nationalrichter sondern nur die Committirung der Sache überlassen worden. Da der Pabst die dazu fähigen Subjecte nicht genau kennt; so war es ohne Zweifel die Meinung der Baselischen Väter, daß die Bischöfe dieselbige ernennen sollten. Der Kirchenrath zu Trient hat dieß ausdrücklich verordnet, nur sollte die Ernennung der Synodalrichter von den Bischöfen auf den Synoden geschehen. **Benedict** XIV. aber nahm diese Hinderniß weg und gestattete sie ihnen blos mit Beyrath ihres Kapitels (4). Die Richter selbst sollen beständig

(3) Concordat. N. G. I. *Tom. I. p. 127.*

(4) Oben §. 39. n. (14). (17).

dig seyn, und auf die Stelle der Verstorbenen von den Bischöfen neue ernannt werden, mithin versteht es sich von selbsten, daß sie gehalten seyen, die Delegation anzunehmen.

Ad e) Bey dem Vorschlage eines zu errichtenden Provincialsynodalgerichts an statt der dritten Instanz äußert der Verfasser des Antwortschreibens gar viele Bedenklichkeiten, vermuthlich weil es auf den Trümmern der Nuntiaturen gestiftet werden soll. Nur ein paar Worte zum voraus, ehe ich dessen Gründe prüfe. Die Baseler Väter hatten zwar verordnet, daß alle Appellationsfälle, die an den Pabst giengen, von delegirten Richtern in partibus abgemacht werden sollten; allein die Verfahrungsart ward dabey nicht bestimmt, sondern den Erz- und Bischöfen in ihren Kirchsprenglen, weil sie die Verhältnisse am besten kännten, überlassen. Dem Pabst wurde nur die Committirung der Sache vorbehalten. Welche Vorzüge die Collegialgerichtsverfassung vor einzelnen Richtern habe, wird einjeder Kenner leicht selbst einsehen. Die geistliche Justizpflege würde gewiß dem Wunsch und Zutrauen des Publikums noch nicht entsprechen, wenn einzelne Synodalrichter über die Urtheile wohl besetzter erz- und bischöflicher Consistorien zuletzt entscheiden sollten (5). Daher war der Vorschlag des Emser Congresses allerdings patriotisch, daß jeder Erzbischof sich möchte angelegen seyn lassen, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit seinen Suffraganen ein einziges Provincialsynodalgericht

(5) Beleuchtung des Véritable Etat &c. §. 52. 53. S. 53. u. f.

zur dritten Instanz zu errichten. Da ohnehin jede Diöces nach Vorschrift des Trientischen Kirchenraths ihre Synodalrichter haben sollte; so brauchten ja diese aus mehrern Diöcesen einer Provinz nur zusammenzutretten, und collegialisch zu urtheilen, alsdann wäre das Provincialsynodalgericht zu Stande gebracht, es wäre den Concordaten nicht entgegen, sondern völlig angemessen.

Allein 1.) wendet der Verfasser ein, **würde der Erzbischof nebst dem Directorio noch zwey Beysitzer zu ernennen haben, und also nach der zweyten erzbischöflichen Instanz auch die dritte eine erzbischöfliche seyn.** Ersteres scheint gar nichts unbilliges zu seyn, denn der Erzbischof ist ja zugleich auch Bischof. Daraus folgt indessen der Schluß gar nicht, daß die dritte Instanz auch eine erzbischöfliche seyn würde. Erschien der Erzbischof nicht auch auf den Provincialsynoden, wo nach der alten Kirchenzucht die Sachen in der letzten Instanz entschieden wurden?

2) **Würde hierdurch aller Recurs an den apostolischen Stuhl fast aufgehoben seyn, und auch jenen Partheien, welche diesen ihrer Sache und Umständen annehmlicher fänden, ganz abgeschnitten werden,** welches dem Verfasser weder räthlich noch thunlich zu seyn scheinet.

Wie kann der Antwortschreiber seinem Fürstbischofen solche Meinung andichten? Da er noch als Speyrischer Dom-

dechant

dechant in seinem verdrießlichen Processe mit dem Kapitel selbst nach Rom gezogen wurde, und aus eigener Erfahrung sprach, erklärte er in einem bey dem Kurcollegium 1764. übergebenen Promemoria (6): „vier kurfürstliche Höfe (Kurmainz, Trier, „Bayern, Pfalz) haben bey gegenwärtigem Vorfall reichs„patriotisch eingesehen, und mit mehrerem öffentlich darge„legt, wie leichtlich ein ärgerliches geistliches Faustrecht in „Deutschland einreissen könnte, wenn Appellationen nach „Rom so sehr überhandnehmen sollten; vielleicht wird hierbey „höchster Orten beherziget, daß am allerwenigsten der ge„meine Mann in Deutschland zu seinem Recht wider einen „Geistlichen gelangen könnte, wenn ein solches Appellations„unwesen statt finden, und derselbe nach erhaltenem bischöf„lich- und erzbischöflichem Rechtsspruch zuerst durch eine Rei„he von mehreren kostspieligen römischen Appellationen durch„gezogen werden, und nicht vielmehr jener Rechtszuständig„keit geniessen sollte, welcher man sich in Frankreich ohne al„len Anstand täglich bedienet, und welcher sich die deutschen „Niederlande gleich von der Zeit der Concordatorum Princi„pum bis diese Stunde um deswillen erfreuen können, „dieweilen man daselbst den privatis nicht gestattet, das Fo„rum nach Rom prorogiren zu dörfen... Wenigstens wird „sich jetzt zeigen, ob Deutschland zugeben wolle, daß allein „die zu Rom, in Frankreich und den Niederlanden nieder„gesetzte Richter, keineswegs aber Deutsche im Stand sey„en,

(6) Bey von Cramer in den Wetzl. Nebenstunden Th. 48. S. 63. f. 15.

„en, Namens päbstlicher Heiligkeit Privatstrittigkeiten end-
„lich zu schlichten? ob die Concordata principum ferner be-
„stehen, oder gänzlich vernichtiget seyn, und die deutsche
„Gerichtspflege lediglich **nach denen Wunschsätzen der rö-**
„**mischen Curialisten** hinfüro eingerichtet werden solle". Hoffentlich wird doch wohl der Herr Fürstbischof diese feyerliche Erklärung nicht zurucknehmen wollen, die das Verdienst hatte, zu dem merkwürdigen Kurcollegialschreiben an K. M. vom 19. März 1764. sehr vieles beyzutragen? Der Recurs an den apostolischen Stuhl hat in den Fürstenconcordaten seine völlige Bestimmung erhalten. Die größern Sachen allein sind der päbstlichen Entscheidung vorbehalten worden; alle übrigen sollen in partibus abgeurtheilt und geendiget werden. Schon an mehrern Orten hab ich es gezeigt, daß es nicht in der Willkühr der Parteien stehe, wider das Wohl der Kirche und des Staats ihre Sachen bey römischen Gerichtshöfen auszuhandlen. Fand doch auch das Domkapitel zu Speyer wider den Herrn Dechanten den Recurs nach Rom seiner **Sache und seinen Umständen annehmlicher**? Nichts destoweniger behauptete der Herr Domdechant mit Recht, daß derselbe concordatwidrig sey, daß die höchsten Herren Kurfürsten als Compaciscenten der Concordaten und Beschützer der deutschen Freyheit sich der Sache annehmen müsten, indem denselben daran gelegen sey, daß Deutschland nicht unter römisches Joch gebracht werde, germaniam suam in servitutem non

redigi

redigi (7). Darf der Antwortschreiber das gesetzmäßige Verfahren seines Fürsten als ehemaligen Domdechanten auf solche Art vor dem ganzen deutschen Publikum mißbilligen?

3) Sind selbst die weltlichen Reichsstände, auch verschiedene protestantische hiebey vorzüglich mit interessiret, wenn die Rede davon ist, was für eine letztere Instanz ihre katholischen Unterthanen in den zu den geistlichen Gerichten geeigneten Gegenständen haben sollen.

Die letzte Instanz in geistlichen Streitsachen ist bereits in den Fürstenconcordaten bestimmt, Nationalrichter in partibus sollen sie vertretten, und da die Concordaten ein Reichsgrundgesetz sind; so werden sich auch weltliche Reichsstände von der Verbindlichkeit derselben nicht entbinden. Ob die Nationalrichter einzel oder collegialisch urtheilen sollten, ist in dem Concordat de causis nicht ausgedruckt; mithin der erz- und bischöflichen Anordnung, die sich nothwendig über das Kirchenjustizwesen verbreiten muß, überlassen. Gleichwie die collegialische Verfassung einer unparteyischen Justizpflege viel zuträglicher ist, alswenn einzelne Richter zuletzt das Schicksal der Parteyen entscheiden sollten; so steht es allerdings zu erwarten, daß weltliche Reichsstände zu dieser ersprießlichen Reform selbst die Hände bieten werden. Wenigstens sehe ich nicht ein, welche rechtmäßige Ursache sie haben könnten, derselben sich zu widersetzen. Haben sich deutsche

(7) In dem angef. Promemoria bey von Cramer a. a. O. F. 13. S. 60.

sche Reichsstände so viele Mühe gegeben, durch Erwürkung kaiserl. Privilegien die Appellationen an die höchsten Reichsgerichte entweder einzuschränken oder gänzlich abzuschneiden; so muß es wahrlich jedem Patrioten auffallend seyn, wie sie bisher den Appellationen über die Alpen in geistlichen Sachen, wider ein klares deutsches Concordat und Reichsgrundgesetz haben freyen Lauf lassen und ihre Unterthanen der Haabsucht und den Chicanen römischer Curialen Preis geben können. Endlich wär es denn doch einmal Zeit auch im geistlichen Fache Patriotismus — wenn es nicht vielmehr Erfüllung der Regentenpflichten heißen sollte — zu zeigen.

Allein der Antwortschreiber führt nun auch noch politische Schreckbilder auf die Bühne. **Ein solches ständiges Corpus sollte den weltlichen Reichsständen fürchterlich seyn,** die ja ständige Armeen haben? Ist denn die Curie zu Rom weniger schreckbar? **Es würde den Diöcesen schwerere Kosten verursachen!** recht gut kameralistisch gedacht! lieber die Unterthanen von Nuntien und Curialen aussaugen lassen, als daß man geschickte Canonicos, die in Geschäften der Kirche abwesend doch ihre Pfründen ziehen, als Synodalrichter aufstelle, die Besoldung dieser Männer kann weder dem Bischofe, noch dem Fürsten zur Last fallen. **Es würde die brauchbarsten Männer dem Bisthume entziehen!** alswenn jede Diöces nur zwey brauchbare Männer hätte — eine heßliche Prostitution für den

ganzen

ganzen deutschen Clerus! Die bischöflichen Beysitzer dürften sich ins Metropolitaninteresse ziehen lassen. Vielleicht ja! wenn sie nicht deutsch, sondern wie die römischen Curtisane dächten, wovon der Herr Domdechant ehemals befürchtete, ohne vorherige Einsicht der Kapitularprotocollen mehr nach Verlangen hochfürstlicher übeler Rathgeber, als nach Vorschrift der Rechte verurtheile zu werden (8). Endlich noch ein Hauptargument! hierdurch würde ein in den Concordaten enthaltener Punkt abgeändert, und das könnte ohne Mitbeystimmung beyder paciscirenden Theile nicht geschehen. Muß man denn auch den Compaciscenten über die Ausführung wechselseitig bedungener Sachen fragen? Daß delegirte Richter in partibus die letzte Instanz in geistlichen Sachen vertretten sollen, erkennt der Antwortschreiber selbst für concordatmäßig an. Die Einrichtung dieser letzten Instanz, und die Verfahrungsart ist in den Concordaten nicht bestimmt, folglich der geistlichen Obrigkeit in partibus überlassen worden. Die Bestimmung derselben ist also keine Abänderung der Concordaten, denn was nicht ist, kann doch auch nicht abgeändert werden. Dem Pabst ist blos die Committirung der Sachen zugestanden worden, daß sie bey jedem einzelnen Fall geschehen sollte, wäre zweckwidrig, der Justiz nachtheilig, mit vielen Kosten umwunden, mir scheint daher, daß wenn der Erzbischof mit seinen Suffraganen ein judicium synodale aufge-

(8) Ebendaselbst §. 11. S. 57. 58.

stellt, der Erzbischof und seine Suffraganen mit Beyrath ihrer Domkapiteln die Mitglieder dieses Gerichts dem Pabst präsentirt, dieser sie fähig befunden hat, alsdann der Pabst dem ganzen Collegium die Delegation für alle vorkommende Fälle zu ertheilen habe. Dadurch erhalten die Deutschen eine zuverläßige, geschwinde, wohlfeile Justiz, diese wird mit mir jeder Patriot wünschen, und zu deren Bewürkung gern beytragen:

Die preiswürdigsten Gesinnungen, welche Se itzt Regierende Hochfürstliche Gnaden zu Speyer ehemals bey dem Wahlconvent **Josephs II.** öffentlich an Tag gelegt haben, Dero bekannter Justizeifer und erhabene Einsichten lassen bey mir gar keinen Zweifel übrig, daß Höchstdieselbe jederzeit sich dafür erklären und patriotisch verwenden werden, was zur Vollziehung dieses dem ganzen deutschen Episcopat höchst interessanten und der Kirche sowohl als dem Staat sehr ersprieslichen Werkes dienen kann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

S. 14 Zeile 10 statt: vom vorigen Jahre: lies: von 1786.
S. 24 Zeile 2 — die Rechten: lies: die Rechte.
S. 33 n. (1) — Kapit. 8. lies: Kapit. 3.
S. 38 Zeile 10 — Kirchensprengels: lies: Kirchsprengels.
S. 55 Zeile 7 — Vorfahrer: lies: Vorfahren.
S. 62 Zeile 8 — der Bischöfen — Erzbischöfen: lies: der Bischöfe — Erzbischöfe.
S. 83 Zeile 5 — Campege: lies: Campegi.
S. 90 Zeile 4 von unten auf statt: kennten: lies: kännten.
S. 91 Zeile 8 statt: erkennten: lies: erkännten.
S. 110 vorletzte Zeile statt: an sich schaden: lies: an sich nicht schaden.
S. 111 Zeile 7 — gesetzmäßige: lies: gesetzmäßige.
S. 139 Zeile 4 — Gegengründen: lies: Gegengründe.
S. 143 Zeile 3 von einer Synode: setze hinzu: verurtheilt.
S. 158 n. (4) Zeile 17 Can. V. lies: Can. VI.
— — n. (5) Zeile 2 (383.) lies: (381.)
S. 185 Zeile 12 statt: erhuben: lies: erhoben.
S. 197 vorletzte Zeile statt: Gesandte: lies: Gesandter.
S. 221 Zeile 2 statt: Rebublik: lies: Republik.
S. 259 n. (23) am Ende statt: zu abzunehmen: lies: abzunehmen.
S. 304 n. (5) Zeile 1 statt: §. 75. lies: §. 57.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weidenfeld, Christian Franz,

Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des römischen Hofes samt einer Prüfung des fürstbischö flichspeyrischen Antwortschreibens an Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz in

[Bonn] 1788

4 Conc. 56#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348226-6
VD18 10647597